J. publ. g. 647

Reichsstandschaft

<36611660480013

<36611660480013

Bayer. Staatsbibliothek

Die deutsche Reichsstandschaft.

Ein Beitrag zur richtigern Würdigung des vergangenen und gegenwärtigen öffentlichen Zustands von Deutschland.

Leipzig, bey J. B. Schiegg.

(1810)

3C

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Eine philosophisch = historische Entwickelung der öffentlichen Verfassung eines großen, uralten, durch seine ehemalige Macht, seine Großthaten, seinen weitgreifenden Einfluß auf die Gestalt und das Schicksal Europens, und durch seine noch immer steigende Kultur eben so merkwürdigen, als ehrwürdigen Volks, wie das deutsche, ist schon an sich selbst so wichtig, so interessant, und lehrreich, daß sie auch ohne Rücksicht auf besondere Zeitumstände die Aufmerksamkeit jedes denkenden Menschen, wie vielmehr des Deutschen selbst, in Anspruch nimmt. Durch die außerordentlichen Ereignisse der neuesten Zeit aber ist sie selbst für denjenigen Theil des Publicums, der sonst auf solche höhere Gegenstände der Politik und Geschichte wenig achtet, zu einem wesentlichen Bedürfniß geworden. Die totale Umkehrung unsrer bisherigen Verfassung, die Folge von dem tragischen Schicksal, das unser Vaterland in den beyden letztern Jahren betroffen hat,

zieht gegenwärtig alle Blicke auf sich. Welcher Deutsche sollte nicht begierig seyn, einen tiefern Blick in die so lange bestandene, und nun durch die unwiderstehliche Macht eines Nachbarstaats zertrümmerte Verfassung seines Vaterlands, in ihren Werth oder Unwerth rc. zu thun, und eine gründlichere Vergleichung zwischen dem, was war, und was wird, anstellen zu können? War irgend eine Zeit geeignet, die Deutschen zu erinnern, daß sie eine Nation ausmachen, so ist es die jetzige. In der lebhaften Theilnahme an der großen Veränderung, die die öffentliche Verfassung ihres gemeinschaftlichen Vaterlands erleidet, müssen ihre erwachten Nationalgefühle sich äußern. Es ist heilsam für Fürsten und Volk, wenn dieses die öffentlichen Einrichtungen, auf welchen sein Wohl und Weh beruht, zum Gegenstande seiner Aufmerksamkeit macht: denn dies schafft Enthusiasmus, guten, thätigen Willen auf der einen, weise Vorsicht, Milde, und Gerechtigkeit auf der andern Seite. Aber jene Aufmerksamkeit bedarf einer Leitung, und diese gibt am besten die Geschichte.

Diese, und andere Betrachtungen, die unter

den gegebenen Umständen sich so unwillkühr-lich darbieten, haben dem nachstehenden Werke sein Daseyn gegeben. Zur Ausführung desselben war es nicht genug, die Thatsachen der Geschichte nur chronologisch an einander zu reihen: eine Zeichnung nach dem Leben, ein treues und lebendiges Bild von dem großen Spiel der Ursachen und Wirkungen, wodurch die deutsche Reichsverfassung in einer langen Stufenfolge von Veränderungen sich entwikkelt und vollendet hat, mit beständiger Hinsicht auf die höhern Grundsätze, nach welchen jede Verfassung zu beurtheilen ist, und auf den Einfluß, den die jedesmal gegebene auf den Zustand des Staats und seiner gesammten Bewohner äußert — das war die Aufgabe. Wenn der denkende und sachkundige Beurtheiler die Erfordernisse und Schwierigkeiten erwägt, die mit der Lösung einer solchen Aufgabe verbunden, und in einer bloßen umfassenden Kenntniß der geschichtlichen Data bey weitem noch nicht erschöpft sind, so wird es ihm an einem richtigen Maßstab der Beurtheilung nnd Würdigung dieses Werks nicht mangeln. Die schätzbaren Werke eines Ignaz Schmidt,

eines Heinrich, Pütter, Hüllmann *), und Anderer, sind sorgfältig benutzt, dabey aber, wie dem Kenner nicht entgehen wird, das eigene Studium der Quellen, welches, verbunden mit eigenem Nachdenken, allein Sicherheit des Urtheils, und lebendigere Anschauung der Zeiten, Personen, und Begebenheiten, gewähren kann, keineswegs vernachläßigt worden. Möchte es dem Verfasser durch diese, nicht wenig Zeit und Anstrengung erfordernden Bemühungen gelungen seyn, seinem Werke einigen, auch über das bloße Zeitinteresse hinaus daurenden, Werth zu geben!

Man wird übrigens aus der Einleitung bemerken, daß der Plan zu diesem Werke etwas umfassender angelegt war, als die gegenwärtigen literarischen Verhältnisse, die alles zu vermeiden gebieten, was den Preis der Bücher über ein gewisses Maaß erhöht, auszuführen vergönnten. Indeß kann das Zurückbehaltene dem Gegebenen keinen Eintrag thun, da dieses auch ohne jenes als ein Ganzes für sich besteht.

*) Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland.

Leipzig, im September.

Der Verfasser.

Die
deutsche Reichsstandschaft.

Die Bildung der Staaten und ihrer Verfassung ist meistens das Werk der Zeit und zufälliger Umstände. Selten hat menschliche Weisheit den Plan dazu entworfen; noch seltner hat eine Verfassung die Sanction der freyen Genehmigung des Volks erhalten. Das Bedürfniß des Beysammenlebens, die gemeinschaftliche Abstammung, die Ohnmacht vereinzelter Kräfte, oder auch die Begierde nach fremdem Eigenthum, und andere Ursachen, haben Menschen zu einverstandenen Haufen vereinigt; die nämlichen Ursachen, oder Uebermacht einzelner Stämme hat diese Haufen zu größeren Ganzen verkettet; es hat sich ein Kreis Auserwählter um die oberste Gewalt gesammelt, und die Masse sich endlich zu einer stehenden Form gebildet.

Diese Form ist dann, bald unverändert, bald mit allmäligen, und darum minder auffallenden Abänderungen, deren Grund, und Zweck, und Folgen nur denen, die zunächst an ihnen Antheil nahmen, ins Auge fielen, von einem Menschengeschlecht aufs andere übergegangen. Und so ist begreiflich, wie der Ursprung, die Beschaffenheit, der Einfluß bestehender Verfassungen, bey allen Vortheilen oder Nachtheilen, die sie über die unter ihnen lebenden Menschen verbreiten, von diesen dennoch im Allgemeinen unbeachtet bleiben.

Treten aber plötzliche und totale Umwandlungen der Verfassung ein, greifen diese Veränderungen unmittelbar und auf sehr fühlbare Weise in das Interesse aller Staatsbürger ein, wird ihre Hoffnung oder Furcht in Absicht auf ihnen höchst wichtige Gegenstände rege gemacht, ist ihr Verstand entwickelt genug, um einen Blick über den engen Kreis des Privatberufs hinaus auf das Ganze zu werfen: dann beginnt auch das, was sonst nur den Staatsmann, den Philosophen, den historischen und politischen Forscher interessirte, ein Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit zu werden.

Dies ist der Fall der neuern Zeit. Die erschütterndsten Begebenheiten, unter welchen ganz Europa seine alte Gestalt gewechselt, ziehen mit Macht den Blick aller Zeitgenossen auf die erstaunenswürdigen Umwandlungen der europäischen Staaten hin. Auch Deutschland hat endlich noch der Sturm der Revolution ergriffen. Mit Unruh und Erstaunen sieht der deutsche Mann ein Staatsgebäude, das, langsam aufgeführt von der Hand der Zeit, Jahrhunderte hindurch allen politischen Ungewittern trotzte, in Zeit von wenigen Monden völlig aufgelöst, und die getrennten Theile in neue Verbindungen zusammen treten. Aus leicht begreiflichen Ursachen hat vielleicht kein anderer Staatsbürger weniger Notiz von der öffentlichen Verfassung seines Staats genommen, als der Deutsche. War aber je ein Moment in der Geschichte geeignet, seine Aufmerksamkeit in Beziehung auf diesen Gegenstand zu wecken, so ist es der jetzige, wo das lebendigste Interesse jedem Deutschen die Frage abdringt: Was wird aus Deutschland werden? Was werden wir bey den, vor unsern Augen so fühlbar sich zutragenden Veränderungen gewinnen oder verlieren? Und diese Fragen tragen den Blick unfehlbar und geradezu

in die innere Beschaffenheit und die allmälige Entstehung der bisherigen Verfassung, indem nur die genauere Kenntniß des Gewesenen eine gründliche Vergleichung mit dem Neuentstehenden, und folglich eine befriedigende Antwort auf die Fragen über Gewinn oder Verlust bey dem, was in der Gegenwart und nahen Zukunft sich ereignen mag, gewähren kann.

Deutschlands Verfassung hatte so viel Eigenthümliches, daß dieses allein schon sie zu einem interessanten Gegenstand der Untersuchung macht. Dem allgemeinen Begriff von Staat zufolge denkt man sich denselben als eine Verbindung freyer Individuen unter gemeinschaftlichen Gesetzen und einer gemeinsamen Regierung. Dadurch trennt sich jeder Staatskörper genau in zwei streng geschiedene Theile, in Regenten und Regierte, Oberhaupt und Bürger, davon die Letztern, wenn auch unter einander selbst durch besondre Rechte unterschieden, dennoch insgesammt zum erstern sich als gleichmäßig untergebene Staatsmitglieder, als integrirende Theile eines und desselben Körpers unter dem nämlichen Haupt verhalten.

Dieser Begriff paßt nicht auf Deutschlands Verfassung. Es war nicht das deutsche Staats-Oberhaupt, zu welchem die Deutschen sich als Unterthanen verhielten, und unter dessen Autorität sie regiert und gerichtet worden wären; sondern sie waren einer Menge abgesonderter Regierungen unterworfen, in Verhältniß zu welchen allein sie sich als Staatsbürger betrachten konnten. Gleichwohl machten auch diese abgesonderten Staatenhäupter keine souveränen Gewalten aus, die etwa blos in einen freyen Bundesstaat vereint gewesen wären; sondern sie standen in Verhältniß zu einem gemeinschaftlichen Oberhaupt, und stellten in Beziehung auf dieses die wahren deutschen Staatsbürger vor. So waren also die einzelnen Staatenhäupter im deutschen Staatskörper unter gewissen Einschränkungen das, was in einem reinen Staate jeder einzelne freye Mann im Volke ist, während diesem der Charakter eines Staatsbürgers nur in Hinsicht auf den einzelnen Staat zukam, über welchen jene als Landesherren geboten.

Diese seltsame Erscheinung in der Geschichte der Staatsverfassungen wird nur aus der Art erklärbar, wie die Verfassung des deutschen Staats-

körpers, oder die deutsche Reichsstandschaft, sich allmälig gebildet hat; und die ganze Entwickelung dieser Verfassung zerfällt dadurch von selbst in drey Abschnitte, davon der erste die ursprüngliche Verfassung Deutschlands, der zweyte die allmälige Entstehung und Ausbildung der deutschen Reichsstandschaft, der dritte die vollständige Zergliederung dieser Verfassung enthält. In zwey andern Abschnitten werden dann Betrachtungen über den Einfluß dieser Verfassung auf den Zustand jedes Reichsstandes insbesondere, und Deutschlands überhaupt, so wie Bemerkungen über den Charakter der neu sich bildenden Verfassung, ihren Unterschied von der vorhergehenden, und die davon zu erwartenden Vortheile oder Nachtheile folgen können.

Erster Abschnitt.

Ursprüngliche Verfassung Deutschlands.

Von den ersten Zeiten der deutschen Geschichte bis auf Karl den Großen, oder von 114 vor, bis 771 nach Christi Geburt.

Jede Staatsform ist im Verlauf der Zeit dem Wechsel unterworfen. Wie der Zustand eines Volks, seine Kultur, seine Bedürfnisse, seine innern und äußern Verhältnisse sich ändern, so ändert sich auch seine Verfassung; aber immer wird, außerordentliche Fälle abgerechnet, die jüngere Form ihre Abkunft von der ältern verrathen. Bey allen Revolutionen, welche die alt-römische Verfassung erlitt, war doch selbst unter der despotischen Macht der Imperatoren noch ein Hauptzug von der ursprünglichen Einrichtung in der, obwohl nur als Schatten, fortdauernden Senatsgewalt sichtbar.

Das nämliche gilt von der deutschen Verfassung, und man kann daher keine gründliche Erklärung von dieser geben, ohne in die frühesten Zeiten der deutschen Geschichte zurück zu gehn. Dessen ungeachtet kann es einen Punkt geben, wo der Keim zu einer bestimmten Modification sich aus der Urverfassung zuerst entwickelt, und welcher insofern den Anfangspunkt in der Entwickelungsperiode dieser bestimmten Modification ausmacht. Dieser Punkt fällt für die deutsche Verfassung in die Zeiten Karls des Großen. Wir lassen daher die Geschichte der Urverfassung Deutschlands füglich bis auf die Regierung dieses Monarchen fortgehen. Da aber auch mit der Merovingischen Dynastie bedeutende Veränderungen eintreten: so entsteht mit dem Auftritt dieser Dynastie eine neue Eintheilung jener festgesezten Periode.

I.

Ursprüngliche Verfassung Deutschlands

von den ersten Zeiten der deutschen Geschichte bis zur Merovingischen Dynastie,

oder

von 114 vor Ch. Geb. bis 486 nach Ch. Geb.

Der erste Blick, den der Deutsche auf die Urverfassung seines Vaterlandes wirft, muß ihn mit einem edlen Stolz erfüllen. Das erste und wichtigste Gut des Menschen, die Basis aller übrigen, ist unverletzte Persönlichkeit, Freyheit, Selbstständigkeit, und diese besteht darin: In seinen Handlungen keinem fremden Willen unterworfen zu seyn. Diese Selbstständigkeit muß freylich von der gesellschaftlichen Verbindung Schranken annehmen; aber diese Schranken, die lediglich aus dem Zweck entspringen, die Selbstständigkeit aller verbundenen Individuen zu sichern, dürfen nie enger seyn, als eben dieser Zweck es unumgänglich fordert. Was sollte den Menschen bewegen, sich den Zwang einer bürgerlichen Gesellschaft aufzulegen, wenn es nicht die Absicht wäre, in dieser Verbindung seiner Unverleztheit sichrer zu seyn,

als er außer derselben erwarten darf? Und würde nicht ein Staat, der irgend einen Bürger an seiner Selbstständigkeit kränkte, denselben dadurch mit sich in ein feindseliges Verhältniß setzen, und ihm das Recht ertheilen, diesen in seiner Person an der Menschheit selbst begangenen Hochverrath auf jede ihm mögliche Weise zu rächen? Tiefe, unverbrüchliche Achtung des Menschen in dem Bürger ist daher das Grundgesetz jeder rechtmäßigen Staatsverfassung. Alle Maßregeln und Veranstaltungen, die in einem Staate getroffen, und alle Lasten und Beschränkungen, die den Individuen auferlegt werden, müssen auf diesen Zweck abzielen, und ein Staat kann nur dann auf den Vorzug einer weisen und gerechten Verwaltung Anspruch machen, wenn das Resultat aller ihrer Verfügungen innerlich und äußerlich unverletzte Selbstständigkeit seiner Bürger ist, oder wenn sie in allen ihren Handlungen das Gepräge jener heiligen Achtung der Menschheit trägt.

Bey einem rohen Volke wird niemand eine ausgebildete Verfassung, so wenig, als ein vollendetes, klar gedachtes System von Privat- Staats- und Völkerrechtlichen Grundsätzen suchen. Auch

wird man nicht erwarten, daß die Aeußerungen einer rohen Natur in allen Punkten mit diesen Grundsätzen zusammentreffen. Wenn aber tiefe Achtung des Menschen, als Grundzug einer Verfassung, ein unwidersprechliches Merkmal ihrer Vortrefflichkeit ist, und wenn jene Achtung bey einem gänzlichen Mangel an wissenschaftlicher Kultur und gesellschaftlicher Verfeinerung einzig die Wirkung natürlicher Sinnesart selbst seyn kann: so muß wohl eine große, herrliche Natur in einem Volk zum Grunde liegen, in dessen roher Verfassung eine so hohe und nachdrucksvolle Achtung des Menschen sich zu Tage legt.

Und dieß war der Fall bey den alten Deutschen. In den Zeiten, bis zu welchen die frühesten Berichte der Griechen und Römer, als die ersten Quellen deutscher Geschichte, reichen, bildeten die Bewohner unsers Vaterlandes kein zusammenhangendes Reich, sondern lebten, als wäre Deutschlands Genius von Anbeginn einer allgemeinen Vereinigung abhold gewesen, in mehrern kleinern Völkerschaften, unter verschiedenen Namen, zerstreut. Jede dieser Völkerschaften bildete ein besonderes Gemeinwesen, dessen Grundcharak-

ter Freyheit und politische Selbstständigkeit jedes dazu gehörigen freyen Mannes war.

Das Gebiet einer Völkerschaft war in mehrere Districte oder Gauen, und diese wieder in kleinere Bezirke getheilt. An der Spitze des Volkes stand ein allgemeines Oberhaupt, welches die gesammte Nation aus dem Adel ernannte; zu Anführern im Kriege wurden die Tapfersten aus dem Volke gewählt. Jedem einzelnen District stand ein besonderer Richter vor, welchem mehrere Gehülfen, Beysitzer, Schöppen, zugegeben waren.

Alle Einwohner eines solchen Staats theilten sich in zwey Klassen; in Freye und Unfreye. Doch nur die Erstern waren die, welche im strengern Sinne die Nation oder das Volk ausmachten. Die Letztern, die sich wieder in Knechte und Freygelassene unterschieden, hatte man entweder käuflich an sich gebracht, oder im Kriege gefangen, oder sie hatten durch gesetzwidrige Handlungen, Verbrechen, oder Spielsucht, sich selbst um den Vorzug eines Mitgliedes der Nation gebracht und waren in Knechtschaft gesunken.

Die Freyen, die eigentliche Nation, sonderten sich ebenfalls in zwey Klassen: in Edle und

Gemeine. Der Grund und Ursprung dieses Unterschieds ist zweifelhaft. Man darf ihn überhaupt so streng nicht fassen, noch mit dem heutigen Unterschied zwischen Adel und Nichtadel in Vergleichung setzen. In jenen frühen Zeiten gab es weder großen Länderbesitz, noch schriftliche Urkunden oder Adels-Diplome, noch Stammbäume, noch Namenzeichen, oder andere Abzeichen, wodurch ein Edler seinen Stand und Stamm über andere freye Familien hätte erheben können. Wenn man den Zustand, die Sitten, die Lebensart, die ganze Verfassung der alt-germanischen Völker in Erwägung zieht: so bleibt zur Erklärung und nähern Bestimmung des sogenannten Adels kaum etwas Anderes, als Folgendes, übrig: Ein freyer Mann, den Kriegstalent und ausgezeichnete Tapferkeit zum Führer eines Heers erhoben, erlangte durch seine Thaten, durch seinen Reichthum, den ihm die gemachte Beute gewährte, durch seinen Einfluß auf die Verhandlungen des Volks, einen Glanz, der sich auch, vielleicht durch Familienverbindungen verstärkt, auf den, ihm nacheifernden, Sohn vererbte. Und so hoben sich einzelne Familien über den Haufen empor, wahrscheinlich ohne diesen Vorzug länger zu genießen, als sie

durch die erwähnten Eigenschaften ihn zu behaupten vermochten: denn von der Wirklichkeit des Adels auf die beständige Dauer und Erblichkeit desselben in den Familien schließen zu wollen, würde ohne Zweifel eine übereilte Folgerung seyn.

Das einzige Vorrecht des Adels vor den Gemeinen war: daß man aus ihm den König oder Fürst und Priester wählte. Uebrigens genossen alle Freyen, die Gemeinen wie die Edlen, gleicher Unabhängigkeit und gleicher Rechte. Alle waren denselben Gesetzen unterworfen, und alle nahmen auf gleiche Weise an den öffentlichen Angelegenheiten Theil. Zur Verhandlung derselben kam das Volk, außerordentliche Fälle abgerechnet, zu bestimmten Zeiten zusammen. In diesen Versammlungen wurden über wichtige öffentliche Gegenstände Beschlüsse gefaßt, König, Heerführer, Richter und Beysitzer gewählt, Jünglinge zu Staatsbürgern aufgenommen, und wichtige Rechtsfälle entschieden. Man nahm in der Versammlung Platz, wie es Willkühr und Zufall fügten; und eben so stellte man sich auch nach Belieben ein, ohne ängstlich mit dem bestimmten Tage zu erscheinen. Der König, oder ein anderer Staatsbeamter, oder wem sonst sein Ansehn, sein Alter, seine Verdien-

ste, seine Beredsamkeit, den meisten Beruf ertheil-ten, machte den Vortrag; und die Versammlung billigte oder verwarf den Antrag, indem sie ent-weder ein Murren erhob, oder zum Zeichen ihrer Zufriedenheit die Spieße aneinander schlug. Der Priester handhabte Ruhe und Ordnung.

Die alten Deutschen duldeten in keinem Sinn eine Herrschaft über sich. Ihre Gesetze waren der eigene, in den öffentlichen Zusammenkünften aus-drücklich erklärte Wille des Volks. Die Vollzie-hung derselben handhabte jeder Freye, in dessen Person sie verlezt wurden, und seine Verwandten selbst, oder der Gesammtwille in den Versammlun-gen, oder die mit allgemeiner Einstimmung dazu bestellten Richter. Willkürliche Befehle konnte ihnen niemand ertheilen, selbst der Heerführer im Kriege nicht. Dieser wirkte auf seine Waffenbrü-der nur durch die Weisheit seiner Anschläge, und durch die tapfern Thaten, zu welchen er ihnen das Beyspiel gab. Einen Freyen zu binden und zu strafen stand im ganzen Heere nur dem Priester zu, der dieses Amt im Nahmen der Gottheit üb-te. Dies und wenige andere Fälle ausgenommen, war die Person und das Leben eines freyen Deut-schen unverlezlich. Wer in der Person eines An-

dern die Gesetze verlezte, ihn tödtete, beraub- te, oder sonst beleidigte, und sein Verbrechen nicht durch Erlegung der für Personen und Sa- chen, nach Rang und Werth, genau bestimm- ten Geldstrafe — Wehrgeld genannt, wenn die Verletzung Personen, Wiedergeld (Widrigil- dum), wenn sie Sachen betraf — büßte, der ward ausgestoßen aus der Nation, und ging des Bürgerrechts und des Anspruchs auf öffentliche Sicherheit verlustig, die er verrathen, und die er nicht versöhnen wollte. Nur in einigen Fällen hielt sich der Staat berechtigt, einem freyen Mann das Leben abzusprechen — wenn er den Staat verrieth, oder feig aus dem Treffen entwich, oder sich selbst durch unnatürliches Verbrechen schände- te. Verräther und Ueberläufer wurden an Bäu- men aufgeknüpft, Feige und unnatürliche Lüstlin- ge im Wasser versenkt. Doch nur die versammel- te Nation konnte solche Strafen verhängen.

Wer nicht als freyer Mann zur Nation ge- hörte, wie Knechte, Freygelassene, Weiber, Kin- der, stand unter der Gerichtsbarkeit desjenigen Freyen, welchem er angehörte. Dieser schüzte und richtete ihn.

Wie die freye Nation keiner Willkühr eines Obern unterworfen war, so hatte auch niemand Anspruch auf ihr Eigenthum. Steuern und Auflagen waren unbekannt. Was man dem Könige oder Fürsten gab, an Vieh und Früchten, war ein freyes Geschenk. Dies, und ein Theil der Geldstrafen, welche Verbrecher erlegten, ein Antheil an der Beute im Kriege, und was er als Ertrag aus den eigenen Gütern zog, machten sein Einkommen aus. Sein größter Glanz bestand in einem großen Gefolge freywilliger Waffengefährten, die aus Neigung zum Kampf und Ruhm sich einem Führer zugesellten, und deren unverbrüchliches Gesez war, ihrem Helden in tapfern Thaten nachzueifern, und mit und für ihn zu siegen oder kämpfend zu sterben.

Ueber diese Verfassung wachte der Deutsche mit großer Sorgfalt und Strenge. Freyheit und politische Selbstständigkeit waren das große Triebrad seiner Wünsche, die Seele seiner Handlungen und Thaten, das höchste Gut, woran er alles, Reichthum, Bequemlichkeit und Leben, sezte. Auf ihre Erhaltung zielte alles ab, seine Politik, seine Lebensart, sein Thun und Trachten im Felde, in der Volksversammlung, und im Familienkreise.

Er wußte wohl, daß er sie nur so lange behaupten könne, als in seinem Arm die alte deutsche Kraft sich erhalten würde. Darum floh er di Künste, die Verfeinerung, die Gemächlichkeit, die gewähltern Genüsse des Lebens, und nahm mit einfacher, roher Kost, mit Fleisch, Käse, Milch, und schlechtem Brey vorlieb. Darum duldete er auf seinem Boden keine Städte, sondern lebte in einzeln liegenden schlechten Hütten zerstreut. Darum scheute er die festen Wohnsitze, mied den Akkerbau, und härtete sich ununterbrochen durch Jagd und Kriege ab. Darum war es dem Jüngling so rühmlich, vor dem zwanzigsten Jahr die Geschlechtslust nicht zu kennen, und darum waren Schild und Spieß das Zeichen, wodurch die Nation ihn in öffentlicher Versammlung für mündig und für ein selbstständiges Mitglied des Volks erklärte. Darum endlich athmeten selbst die öffentlichen Spiele der Jünglinge und die Feierlichkeiten der ehelichen Verbindungen einen kriegerischen Geist. „Eine Mitgift, sagt Tacitus hierüber, „bringt nicht das Weib dem Manne, sondern der „Mann dem Weibe dar. Zur Genehmigung der„selben sind dabei die Aeltern und Verwandten zu„gegen. Die Geschenke sind nicht auf Belusti-

„gung weiblichen Sinnes, noch auf den Schmuck
„der Neuverlobten berechnet; sie bestehen in eini-
„gen Stieren, in einem aufgezäumten Pferd,
„und in einem Schild nebst Spieß und Schwert.
„Gegen diese Geschenke empfängt man die Gattin,
„welche auch ihrerseits einiges Waffengeräthe dem
„Manne zubringt. Dies gilt für das dauerndste
„Band, dies statt der heiligen Mysterien, und
„statt der schützenden Götter des ehelichen Bun-
„des. Damit das Weib nicht der Uebung strenger
„Tugend und der Gefahren des Krieges sich über-
„hoben achte, erinnern sie schon die hochzeitlichen
„Gebräuche: sie sey die Gefährtin des Gatten
„in Mühen und Gefahren, zu gleichem Geschick
„mit ihm in Krieg nnd Frieden bestimmt. Dies
„bedeuten die angeschirrten Stiere, dies das aufge-
„zäumte Pferd, und die gegebenen Waffen. So
„solle sie leben und sterben. Was sie empfangen,
„solle sie unverlezt und tadelfrey auf ihre Kinder
„bringen, das solle von ihr auch die Schnur em-
„pfangen, und einst den Enkeln hinterlassen."

Freylich wirken oft Gewohnheit und Sitte allmächtig, zumal auf den rohern Menschen, und selbst die vernünftigsten Grundsätze und weisesten Reformen finden nicht selten an ihnen die hart-

näckigsten Widersacher. Allein wenn auch die Anhänglichkeit an uralten Gebrauch und Lebensweise, verbunden mit der Scheu vor der Einförmigkeit einer anhaltenden, eingezogenen, geordneten, mit Tag und Stunde pünktlich wiederkehrenden Beschäftigung das Ihrige beytragen mochte, den Deutschen jeder Veränderung in seinen Sitten abgeneigt zu machen: so wirkten doch offenbar dabey auch Ueberlegung und klar gedachte Grundsätze mit. Die Sinnlichkeit des Menschen ist zu reizbar für alles, was ihr Erweiterung und schmeichelnden Genuß verspricht, als daß Gewohnheit und Sitte allein ihr das Gegengewicht zu halten vermöchten, und der Einfluß der römischen Weichlichkeit auf die Sitten der zunächst angränzenden Deutschen bewies auch deutlich genug, daß ihr Gefühl dafür nicht unempfänglich war. Allein eben dieses, und das warnende Beyspiel der benachbarten Gallier, die, früher den Deutschen selbst an Muth und Tapferkeit überlegen, mit der Entfernung von ihrer ursprünglichen rauhen Lebensart zugleich auch ihren alten Heroismus, und ihre politische Selbstständigkeit verloren hatten, machte den Deutschen die strengste Wachsamkeit über ihre angeerbte Verfassung und Sitten zu

einer desto wichtigeren Angelegenheit. Wie sehr diese Wachsamkeit bey ihnen Wirkung wohlerwogener Grundsätze war, mag statt alles andern eine Stelle aus Cäsars Nachrichten über den Gallischen Krieg beweisen:

„Die Deutschen, — sagt er im sechsten Buch, „im zwey und zwanzigsten Kapitel —, kümmern sich „wenig um den Ackerbau. Ihre Nahrung besteht „größtentheils in Milch, Käse und Fleisch. Niemand hat ein bestimmtes und bleibendes Landeigenthum; sondern die Beamten und Fürsten „weisen jedem Stamm und jeder zusammengehörigen Familie nach Gutbefinden und an beliebigen Orten auf ein Jahr eine Fläche Landes „an. Das nächste Jahr müssen sie weiter ziehen. „Für diese Einrichtung führen sie eine Menge „Gründe an. Ihre Absicht ist: daß das Volk „nicht, durch den Reiz der Gewohnheit verführt, „die Neigung zum Kriege mit dem Ackerbau vertausche; daß man nicht nach Erweiterung der „Gränzen trachte, und der Mächtigere den Schwächern nicht aus seinen Besitzungen verdränge; „daß man, zum Schuz gegen Frost und Hitze, „nicht sorgfältiger zu bauen anfange; daß nicht „die Begierde zum Gelde, der Quelle von Fac-

„tionen und Zwistigkeiten erwache; sie meinen „endlich, das Volk werde, wenn es sehe, daß „auch die Mächtigsten nichts an Gütern voraus= „haben, durch den Anblick dieser strengen Gerech= „tigkeitsliebe sich williger leiten lassen."

Daß diese mächtige Liebe zur Freyheit nicht bloße Wildheit und Unbändigkeit einer rohen Ge= müthsart war, sondern ihren Grund hauptsächlich in einem tiefen, wenn auch noch unentwickelten, Gefühl von der Würde und den allgemeinen hei= ligen Rechten der Menschheit hatte, geht aus vie= len Umständen deutlich hervor. Wo bloße thieri= sche Wildheit den Hang zur Freyheit, oder viel= mehr zur Ungebundenheit erzeugt, da kennt der Mensch keine zarte Schonung gegen den Schwä= chern, keine Achtung gegen fremde Freyheit und fremdes Recht, und duldet keinerley Schranken. Dies war nicht der Fall bey den alten Deutschen. So weit der Deutsche an wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Kultur dem verfeinerten Römer nachstand, so weit übertraf er ihn in der Art, wie er die seiner Mundschaft Untergebenen, und selbst die Geringsten darunter, seine Sklaven oder Leibeigenen, behandelte. Er brauchte sie nicht zum häuslichen Dienst, sondern unter eigenem Dach

und an dem eigenen Herde genoß der Sklav des hausväterlichen Glücks, und gab dem Herrn nur einen bestimmten Zins an Getreide, Vieh und Kleidern ab. Einen Sklaven schlagen, fesseln, durch schwere Arbeit strafen, war eine Seltenheit; und konnte gleich der Herr ihn ungestraft auch tödten, so geschah es doch nie zur Strafe, oder in Hinsicht auf sein Verhältniß zu ihm als Knechte, sondern aus Leidenschaft und Zorn, als hätte er es mit einem Gegner, mit einem Feinde zu thun. So achtete der Deutsche auch in dem Sklaven den Menschen noch, während der verfeinerte Römer in ihm nur eine Sache erblickte.

Das Weib ist, als der schwächere Theil, bey rohen Völkern gewöhnlich ein Gegenstand der Verachtung, und wird von dem Mann in harter, schmählicher Knechtschaft gehalten. Nicht so bey dem alten Deutschen. Zwar fiel den Weibern und Kindern die Sorge für die häuslichen, keinen kriegerischen Muth und weniger Kräfte erfordernden Geschäfte zu, während der Mann dem Gebrauch seiner höheren Kräfte nur die Jagd, den Krieg, die Angelegenheiten des Staats und den Schuz der Familie und des Volkes vorbehielt. Darum aber erfreute sich doch das Weib einer

zärtlichen Rücksicht und seltenen Achtung von Seiten des Mannes. Wie er von ihr eine unverbrüchliche Treue forderte, und die Verletzung derselben mit unerbittlicher Strenge, mit schimpflicher Verstoßung, strafte, so übte er auch gegen sie gewissenhafte Treue aus. Die weibliche Klugheit stand bey ihm in hohem Werth; er fragte sie gern um Rath, und ihr Urtheil hatte großes Gewicht für ihn. Daher war der Einfluß der Weiber bedeutend, selbst auf die öffentlichen Angelegenheiten, und im Kriege entschieden sie nicht selten den glücklichen Ausgang der Schlacht. Die Geschichtschreiber aus jenen Zeiten versichern, daß das erlöschende Feuer der Krieger durch das Schreyen ihrer Kinder und den Zuruf der Weiber, die hinter dem Treffen postirt, jedem in der Nähe waren, immer von neuen angefacht worden. Kein Gedanke empörte sie mehr, als ihre Weiber und Jungfrauen in Sklaverey und von dem Feinde geschändet zu wissen; und man konnte daher auch auf desto strengere Treue rechnen, wenn man sich von einem Staate Jungfrauen zu Geiseln geben ließ. Nicht um Sold und für fremden Ehrgeiz focht der deutsche Krieger, sondern für seinen eigenen Herd und für seine Kinder und Weib. Diese

hatte er im hitzigsten Treffen unablässig im Auge, und wie die Familie ihn zu ungebeugtem Muth und heldenmüthiger Verachtung des Todes entflammte, so reichte sie ihm auch die nöthige Erquickung und die wohlverdienten Lorbeeren dar. Zum Weibe kehrte der erschöpfte und verwundete Krieger zurück. Ihr Beyfall, ihr Lob war der süße Lohn für seine Tapferkeit; sie zählte seine Wunden, scheute sich nicht, mit eigenen Lippen das Blut daraus zu saugen, und heilte und pflegte ihn.

So hoch der Deutsche seine Freyheit schätzte, so gab er sie doch mit erstaunenswürdiger Bereitwilligkeit hin, wo das gegebene Wort, wo Treu und Redlichkeit, nach seinen Begriffen, es forderten. Der Deutsche liebte das Würfelspiel mit solcher Leidenschaft, daß er, hatte er alles verloren, zuletzt sogar die geliebte Freyheit zum Preise setzte. Verlor er sie, so gab er, so sehr er auch an Kraft und Jugend dem Sieger überlegen seyn mochte, sich willig in die Knechtschaft hin, und ließ sich binden und fesseln — ein Zug, der deutlich beweist, daß, wenn der deutsche Mann die Freyheit höher, als das Leben schätzte, er hinwieder Recht und Treue höher, als die Freyheit hielt, und so

tadelnswerth an sich auch jene ungemessene Spielsucht war, so wirft doch Tacitus gewiß mit Unrecht dem deutschen Charakter das als Verkehrtheit und Starrsinn vor, was unbegränzte, auch in andern Fällen bewiesene, Gewissenhaftigkeit in Achtung des Rechts und in Erfüllung gemachter Zusage war. Nicht minder offenbarte sich darin ein zarter Sinn für Menschlichkeit, Freyheit und Menschheitswürde, daß der Sieger den auf solchem Wege erworbenen Knecht nicht selbst behielt, sondern verkaufte, oder vielmehr vertauschte. Er schämte sich, einen eigenen Menschen zu besitzen, der auf so unedle Art seine Freyheit und Würde von sich geworfen, und er wollte ohne Zweifel auch dem Unglücklichen das bittere Gefühl ersparen, dem nun als Knecht zu gehören, der sonst nur Genosse seiner Freyheit und Selbstständigkeit war.

So war die Urverfassung der Deutschen. Wenn sie gleich schon die Anlage zur monarchischen Verfassung in sich trug, so kann doch kein Staatsbürger in einem eigentlicheren und ausgedehnteren Sinn politisch frey und selbstständig heißen, als der alte Deutsche es wirklich war. Hatte gleich jeder kleine Staat seinen König oder Fürst, so war dieser

doch blos das Geschöpf der allgemeinen öffentlichen Wahl, besaß keine willkührliche Macht, konnte keine Gesetze geben, keine Steuern auflegen, und über keine wichtige öffentliche Angelegenheit nach eigenem Gefallen verfügen: sondern nur der Wille des gesammten Volks entschied über das, was des Volkes war, und kein Einzelner war, in der eigentlichen Bedeutung des Worts, einem fremden Willen unterworfen.

Die politische Verfassung der alten Deutschen gewährte also im höchsten Maße, was der erste und wichtigste Zweck jeder bürgerlichen Vereinigung ist: Unverletzte Freyheit und Selbstständigkeit aller verbundenen Individuen; und so weit demnach ein rohes Volk die höchste Aufgabe der Politik zu lösen vermag, so weit ward sie von den Deutschen durch die That gelöst. Dies wird jedoch niemand so verstehen, als ob hier die Staatseinrichtung der alten Germanier als bleibendes Muster einer Staatsverfassung überhaupt gepriesen werden sollte. Zu einer musterhaften Verfassung gehört, daß sie nicht blos die gesammten Rechte und äußere Selbstständigkeit jedes Staatsbürgers nach Möglichkeit sicher stelle, sondern daß sie diesen großen Zweck zugleich auf solche Art bewirke, daß dabey die Entwickelung aller

edlern Anlagen der menschlichen Natur einen unbeschränkten Spielraum findet. Die erste Forderung erfüllte Deutschlands Urverfassung, doch nur auf solche Art, daß dadurch die Erfüllung der zweyten schlechthin unmöglich wurde. Die Freyheit und politische Selbstständigkeit der alt-germanischen Staatsbürger beruhte hauptsächlich auf ihrer Tapferkeit und ihrem kriegerischen Geist, und dieser konnte nur durch ihre einfache, rauhe Lebensart erhalten werden. Jeder mußte selbst der Beschützer und Verfechter seiner Rechte und Freyheit seyn. Soll aber eine Verfassung die Verfeinerung und Ausbildung des Volks begünstigen, so muß sie den einzelnen Staatsbürger der eigenen Behauptung seiner Rechte und Selbstständigkeit überheben, sie muß ihn politisch wehrlos machen und unter Mundschaft setzen; und soll er dieser Selbstständigkeit dennoch nicht durch sie verlustig gehen, das ist, soll sie als eine vollendete Verfassung beyde oben genannte Forderungen erfüllen, so muß sie durch eine strenggerechte Gesezgebung und gewissenhafte Handhabung derselben alle seine Rechte eben so sicher stellen, wie sie es seyn würden, wenn jedem Einzelnen selbst sie zu behaupten frey gelassen wäre. Diese Aufgabe, die beyde Forderungen

vereint, kann nur eine Verfassung lösen, in welcher die strengste Gerechtigkeit und die höchste politische Kunst einander die Hände bieten — eine Verfassung, die nur das Resultat einer sehr weit gediehenen Vervollkommnung der menschlichen Natur seyn kann. Zwischen beyden Arten der bestmöglichen Verfassungen, zwischen der für die rohe, und zwischen der für die entwickelte Menschen-Natur, gibt es eine Menge Zwischenarten von politischen Einrichtungen, in welchen der einzelne Staatsbürger immer mehr oder minder auf der einen Seite verliert, was er auf der andern gewinnt, die Verfeinerung seines Verstandes und seiner Sitten immer mit mehrerer oder minderer Beeinträchtigung seiner politischen Selbstständigkeit erkaufen, aber durch welche die Menschheit nothwendig hindurch gehen muß.

Bürgerliche Selbstständigkeit in einem so buchstäblichen Sinn, wie wir bey den ältesten deutschen Völkerschaften sie finden, kann nur so lange mit Sicherheit bestehen, als der Umfang eines Staats sich nicht über gewisse, ziemlich enge, Gränzen erweitert, und das Volk seine ganze Energie, und

seine einfache, stets zum Kampf gerüstete Lebensart beybehält, ohne ein anderes Gut, als seine Freyheit, und einen andern Ruhm, als den seiner immer siegreichen Kraft zu kennen. Sobald aber ein Staat eine sehr beträchtliche Ausdehnung gewinnt, sobald die Nation mit den Annehmlichkeiten einer ruhigen und seßhaften Lebensart, mit den Reizen der Kunst, mit der Gemächlichkeit und den gewählten Genüssen der Sinnlichkeit vertraut zu werden beginnt, und die Liebe zum Gelde oder die Begierde nach erweitertem Güterbesitz, nach Einfluß und Herrschaft erwacht: so bald fängt auch die bürgerliche Freyheit mehr und mehr zu sinken an, bis sie endlich ganz verschwindet, oder nur in einer kleinen Zahl von Individuen sich noch in gewissem Grade aufrecht erhält. Ein großes Ganze, soll es unter allen Umständen so wohl in sich selbst, als gegen äußere Angriffe bestehen, erfordert durchaus, daß die Gesammtkräfte sich in den Händen eines oder einiger weniger Individuen concentriren, welche dann freylich selten ermangeln, von diesen Vortheilen einen Gebrauch zu machen, welcher der Freyheit und den Rechten des Volks eben so verderblich, als ihrem Ehrgeitz, ihrer Herrsch- und Habsucht förderlich ist. Dazu kommt, daß der einzelne

Staatsbürger, welchem sein Vermögen, sein Rang, sein Ansehn, schon ein Uebergewicht über seine Mitbürger ertheilen, diese Vorzüge bey jeder Gelegenheit nur gar zu gern dazu mißbraucht, sie auf Kosten seiner ärmern und geringern Mitbürger zu vergrößern; daß der Schwächere, um dem Druck der Mächtigeren zu entgehen, oder sonst einige Vortheile zu erringen, sich eines Theils seiner Rechte freywillig begibt und als Schützling sich dem Willen eines Großen unterwirft; daß überhaupt das Volk, um ungestört dem Erwerb seiner vermehrten Bedürfnisse, der Erweiterung seines Wohlstandes, und dem Genuß der Ruhe und des häuslichen Glückes nachzugehen, dem unruhigen, gefahrvollen und störenden Waffengeschäft entsagt, und die Sorge für den Schutz seiner Rechte und die öffentlichen Angelegenheiten denen überläßt, deren Ehrgeitz und stolzen Entwürfe ein eigenthümliches Interesse dabey finden; daß unter solchen Umständen die Nation sich unausbleiblich in zwey ganz verschiedenartige Klassen sondert, davon die eine ihren Vortheil im Herrschen, die andere im Gehorchen sucht.

Was die alt-deutschen Völkerschaften betrifft, so lag schon in ihrem Streben und in ihrem System, die alte Verfassung und die damit verknüpfte bürger-

liche Freyheit zu erhalten, ein unfehlbarer Grund, ihrer früh oder spät verlustig zu gehn, wenn auch äußere Ursachen und unvorhergesehene Begebenheiten zu einer solchen Veränderung minder mitgewirkt, und jenen Verlust herbeygeführt hätten. Die Erhaltung ihrer Freyheit beruhte, wie gesagt, auf ihrer rauhen, nomadischen Lebensart, und auf ihrem kriegerischen Geist. Diesen Geist nicht erlöschen zu lassen, setzten sie einen Ruhm darin, einander zu befehden, und auf fremdem Gebiet auf Raub und Plünderung auszugehn. Bey einem solchen System, bey dem dadurch täglich steigenden Hang nach Waffenruhm und Beute auf der einen, und bey der steten, oft dringenden Gefahr, Leben, Eigenthum und Freyheit an eine überlegene Schaar zu verlieren, auf der andern Seite, mußte bald der Gedanke erwachen, und zum Theil durch die Nothwendigkeit selbst aufgedrungen werden, mit mehrern Stämmen in einen Bund zusammen zu treten, um sowohl mit desto vollkommnerem Erfolg über andre Völkerschaften herzufallen, als auch selbst gegen fremden Angriff desto gesicherter zu seyn.

Eine solche Verbindung schlossen schon lange vor der christlichen Zeitrechnung zwey furchtbare norddeutsche Völkerschaften, die Cimbern, welche

das heutige Jütland und Schleswig, und die Teutonen, welche die Gegenden von Holstein und Meklenburg bewohnten. Sie waren es, die zuerst von Deutschland her die Römer in Furcht und Schrecken setzten. Lange Jahre durchzogen sie Deutschland; brachten mehrern römischen Feldherren fürchterliche Niederlagen bey; fielen, nachdem sie sich noch mit einigen helvetischen Völkern, den Tigurinern und Ambronen, vereinigt hatten, in Gallien ein; besiegten an der Rhone die römischen Feldherren Manlius und Cäpio; begannen, nach einem mislungenen Versuch in Spanien einzubrechen, selbst von zweyen Seiten und in getrennten Haufen über Italien herzufallen, und würden den mächtigen römischen Koloß unfehlbar zertrümmert haben, hätte nicht der tapfre Marius, durch Kriegskunst und glückliche Zufälle unterstützt, sie auf beyden Seiten geschlagen, und Rom von dem drohenden Untergang gerettet.

Nach diesen bildeten in Deutschland zu Cäsars Zeiten vorzüglich die Sueven einen furchtbaren Völkerbund. Ihre Verbindung war nur auf den Krieg berechnet. Außer demselben hatten sie keine gemeinschaftliche Regierung, sondern die einzelnen verbündeten Völkerschaften wurden durch ihre eige-

nen Häupter regiert. Sie theilten sich in hundert Gaue, von welchen jeder tausend Mann zum Kriege stellte. Das Land, welches sie zum Behuf der nothwendigsten Bedürfnisse bebauten, wurde alljährlich unter das Volk vertheilt, und dabey die Regel befolgt, daß, wer in dem einen Jahr die Feldwirthschaft besorgt, in dem folgenden zu Felde gehen mußte, und so wechselsweis. Ihre Uebermacht mußte manches deutsche Volk sehr schmerzlich empfinden. Die Gränzen ihres Gebiets waren weit und breit durch Verheerung bezeichnet. Das hielten sie für ihren höchsten Ruhm: denn das, meinten sie, bewies, welch' eine Menge benachbarter Staaten der Gewalt ihrer Waffen nicht zu widerstehen vermöge. Zugleich aber bestimmten sie zu dieser Maßregel auch politische Gründe, indem sie sich dadurch vor plötzlichem Ueberfall zu sichern gedachten. Am empfindlichsten traf ihre Macht die Ubier, ein am Rheine wohnendes, sonst großes, mächtiges, und blühendes Volk, das sie sich zinsbar machten, und in tiefem Druck erhielten. Dann die Tencterer und Usipeter, die nach mehrjährigem Widerstande endlich sich genöthigt sahen, ihr Gebiet zu verlassen, über den Rhein zu gehen, und mit ver-

einter Macht in Gallien einzudringen. Es ist sehr bezeichnend, was ihre Abgeordneten zu Cäsar sprachen, dem Sieger Galliens, der ihnen entgegen ging: „Die Deutschen, sagten sie, seyen „nicht gesonnen, mit dem römischen Volke Krieg „anzufangen; doch würden sie, dazu gereizt, sich „nicht weigern, die Waffen zu ergreifen: denn so „heische es die alte deutsche Sitte, jedem, der „sie mit Krieg überziehe, die Spitze zu bieten, „und nicht um Frieden zu bitten. Doch wollten „sie nicht verhehlen: sie seyen ungern gekommen, „und blos weil man sie aus ihren Wohnsitzen „vertrieben. Wollten die Römer ihre Gunst an„nehmen, so könnte ihre Freundschaft ihnen nütz„lich werden; sie möchten ihnen nur ein Stück „Landes einräumen, oder ihnen dasjenige lassen, „was die Waffen in ihre Gewalt gegeben. Sie „wichen nur den Sueven, welchen selbst „die unsterblichen Götter sich an Macht „nicht gleichen könnten; sonst gebe es auf „Erden niemand, den sie nicht zu überwinden ver„möchten.“

Allein ihr Antrag wurde verworfen; das römische Heer überfiel sie plötzlich und wider Erwarten in ihrem Lager, und was nicht unter den

Streichen der Soldaten fiel, wurde gefangen genommen; oder fand auf der Flucht seinen Tod im Rhein.

Noch ehe sich dieses zutrug, war schon ein Schwarm germanischer Völkerschaften über den Rhein gegangen, und hatte sich unter dem König Ariovist in den angränzenden Gegenden Galliens fest gesetzt. Die Gallier selbst hatten ihnen dazu die Veranlassung gegeben. Denn nachdem in diesem Lande zwey Parteyen, die Aeduer und Sequaner mit ihrem Anhange, viele Jahre um die Oberherrschaft gekämpft, fiel es den Letztern ein, die zu jedem Kampfe bereitwilligen Germanier gegen einen Waffenlohn zu ihrer Unterstützung herbeyzurufen. Funfzehn tausend derselben setzten über den Rhein, und da der gesegnete, wohlbebaute Boden und der Reichthum der Gallier ihre Begierden reitzten, so folgte ihnen bald ein Heer von hundert und zwanzig tausend ihrer Landsleute nach. Nach mehrern Niederlagen fielen die Aeduer unter das Joch der Sequaner. Doch diesen kam ihr Sieg sehr theuer zu stehen. Ariovist nahm ein Drittel ihres Landes in Besitz, und nicht lange so forderte er auch das andere Drittel für vierundzwanzig tausend Haruder, die

inzwischen nachgekommen waren. Beynah ganz Gallien seufzte unter dem harten Joch der Germanier, und es war zu besorgen, daß in wenigen Jahren die sämmtlichen Bewohner Deutschlands ihre alten Sitze verlassen und die Gallier von ihrem vaterländischen Boden vertreiben würden. In diesen harten Bedrängnissen suchten sie Hülfe bey Cäsar, der als Statthalter im römischen Gallien so eben die Helvetier gedemüthigt hatte. Mit Eifer ergriff der hochstrebende Römer die erwünschte Gelegenheit, seinen Ruhm und seine Gewalt zu vergrößern. Glück, Talent, und die Vortheile einer ausgebildeten Kriegskunst waren auf seiner Seite. Die furchtbaren Deutschen erlitten eine völlige Niederlage. Wenige entkamen, und unter diesen auch Ariovist, der in einem kleinen Nachen über den Rhein entfloh. Als verbündete deutsche Völker — die jedoch, wie sich aus andern Umständen ergiebt, nicht in Masse über den Rhein gegangen waren, auch zum Theil schon jenseit des Rheines saßen — nennt Cäsar bey dieser Gelegenheit die Haruder, Markomannen, Triboccer, Vangionen, Nemeter, Sedusier und Sueven.

Hatten manche deutsche Völker schon vorher, theils in der Gefahr, in welche sie die Feindseligkeiten ihrer eigenen Landsleute setzten, theils in der Absicht, selbst andere anzugreifen und zu unterjochen, Gründe zur Vereinigung gefunden, so kamen jetzt noch zwey neue, allgemeinere, und sehr wirksame Triebfedern hinzu: die Reichthümer und lockenden Fluren Galliens und der südlichern Länder überhaupt, und die ihre Unternehmungen hemmende und selbst ihre Freyheit bedrohende Macht der Römer, die bald überall ihr Land von Seiten der Donau und des Rheins umschlossen. Mit Verdruß und Furcht betrachteten die stolzen Römer, deren siegreichen Adlern keine Macht in allen drey damals bekannten Welttheilen, die Parther ausgenommen, zu widerstehen vermochte, diese rauhen Germanier, die, ihren Waffen trozzend, unablässig ihr Gebiet und ihre Macht bedrohten. Gewalt und List wurden Eins ums Andere angewandt, um sie entweder durch innern Zwist und Krieg zu schwächen, oder sie mit eigner Heeresmacht zu Boden zu werfen. Mehr als einmal drangen die römischen Legionen selbst bis an die Elbe in Deutschland ein, und schon begann daselbst Roms Verfassung und Herrschaft

Wurzel zu fassen, schon saßen Römer, von Liktorn und Advokaten umgeben, auf deutschem Boden zu Gericht, als der eben so schlaue, als tapfere Herrmann diesen Frevel an der deutschen Freyheit durch die schreckliche Varische Niederlage rächte *), und die Römer wieder über den Rhein vertrieb. Dennoch mußten die Länder am Rhein und an der Donau noch immer die Nachbarschaft der herrschsüchtigen Römer empfinden, und die Gefahr der Unterdrückung öfters wiederkehren sehn. Ursach genug, um die Nothwendigkeit der Vereinigung gegen sie lebhaft zu fühlen, den Zustand und die Veränderungen des gewaltigen Herrscherstaats zu beobachten, und seine Zerrüttungen und Blößen zu benutzen, um ihn zu demüthigen und auf seinem Gebiete Ruhm und Beute zu suchen. So bildete sich in der Mitte des ersten christlichen Jahrhunderts, während der Streitigkeiten des Vitellius und Vespasian um die römische Kaiserkrone, ein furchtbarer Bund gegen die Römer zwischen den Batavern, Caninefaten und Friesen, welchen Claudius Civilis, ein Bataver von königlicher Abkunft, stiftete, und zu welchem in der Folge noch die Bructerer, Tencterer, Katten,

*) Im neunten Jahr nach Ch. Geb.

und andere deutsche Völker traten. Die Fortschritte dieses Bundes waren so mächtig, daß die Römer vom Rheinstrome völlig vertrieben wurden. Freylich war die Ueberlegenheit der verbündeten Waffen nicht von langer Dauer, und ein frisches römisches Heer, das nach der Wiederkehr der Ruhe zu Rom über die Alpen ging, stellte unter den Befehlen des Cerialis bald wieder den Besitz des Verlornen her; allein die Deutschen hatten bey diesen Händeln doch die Erfahrung gemacht, wie sehr es ihnen möglich sey, wenn sie nur in Verbindung handelten, gegen jene gebieterischen Weltbezwinger nicht nur ihre Freyheit und Unabhängigkeit zu behaupten, sondern ihnen auch selbst innerhalb ihrer eigenen Gränzen den Sieg abzugewinnen.

Ein viel bedeutenderer und furchtbarerer Bund von deutschen Völkern trat ein Jahrhundert später, zu den Zeiten Mark Aurels, gegen die Römer auf, und setzte ihr ganzes Reich in die äußerste Gefahr. Die gesammten Völkerschaften längs der Donau vom heutigen Dalmatien bis an den Rhein vereinigten sich zum Umsturz der römischen Macht, und die Römer bedurften all ihrer Kraft und einer vierzehnjährigen Anstrengung, um die

verderblichen Wirkungen dieses Bundes, der dennoch nicht ganz getilgt wurde, von sich abzuwenden. Die verbündeten deutschen Völker waren: die Marcomannen, Quaden, Narisker, Hermunduren, Sueven, Vandalen, und eine Anzahl sarmatischer Völkerschaften.

Bis dahin waren die Verbindungen dieser germanischen Völkerstämme meistens nur vorübergehend; nun aber nahmen sie allmälig einen bestimmtern und bleibendern Charakter an, so, daß jetzt die alten Nahmen der einzelnen kleinen Völker in der Geschichte selten erscheinen, und in der Folge ganz verschwinden, an ihre Stelle aber, nahmentlich mit dem dritten Jahrhundert, die, zum Theil noch jetzt fortdaurenden, Gesammtnahmen der kleinen, nun enger vereinten Nationen treten, wie hauptsächlich die Nahmen der Franken, Sachsen, Alemannen, und Gothen.

Die Wohnsitze dieser Völkervereine waren sehr unbestimmt nnd wandelbar, weil ihre Gränzen, bald durch den Zutritt anderer Stämme, bald durch Wanderungen, Eroberungen, und andere Umstände, sich oft veränderten. Doch saßen die Franken, zu welchen die Chaucen, Amsivarier, Cherusker, Chamaver, Attuarier,

Bructerer, Catten, und vermuthlich noch andere gehörten, in der Mitte des dritten Jahrhunderts zwischen dem Rhein und der Weser, zum Theil auch jenseit der letztern, breiteten sich aber bald auch jenseit des Rheins, im Gebiete der Römer, aus, wo sie sich in der Folge in zwey Hauptstämme, die Salier und Ripuarier, das ist, Uferbewohner — sie wohnten an den Ufern des Rheins, der Maas und Mosel — theilten. Gegen Mittag gränzten sie in spätern Zeiten mit den Alemannen, und gegen Mitternacht mit den Sachsen.

Die Sachsen waren bey ihrer ersten Erscheinung in der Geschichte, um die Mitte des zweyten Jahrhunderts, ein kleines Volk, welches nach dem Ptolemäus auf der nördlichen Seite der Elbe, unter der ehemaligen cimbrischen Halbinsel, dem nachmaligen Sitz der Sigulonen, wohnte, in den folgenden Jahrhunderten aber sich immer weiter, den Küsten der Nordsee entlang, bis gegen den Rhein ausbreitete. Außer andern Völkern gehörten zu diesem Bunde wahrscheinlich auch die Angeln, Jüten, Chaucen, Angrivarier, Bructerer, Cherusker, und andere, die zum Theil von den Franken übergetreten waren.

Die Alemannen saßen zuerst, zu Anfang des dritten Jahrhunderts, zwischen dem Mayn und Neckar. Als aber in der Folge mehrere Völker, und unter diesen auch Sueven, von welchen späterhin ihr ganzes Land den Namen Schwaben erhielt, zu ihnen traten, erweiterten sie ihr Gebiett so sehr, daß sie am Ende des vierten Jahrhunderts die gesammten Gegenden zwischen dem Oberrhein, dem Lech, der Donau und Lahn inne hatten.

Die Gothen hatten ursprünglich ihren Sitz zwischen der Oder, Weichsel, und Ostsee, bis so weit sich das alte Germanien erstreckte. Von hier zogen sich in der letztern Hälfte des zweyten Jahrhunderts einige Stämme derselben in Verbindung mit verschiedenen andern deutschen Völkern aus ihrer Nachbarschaft, als den Vandalen, Rugiern u. s. w., nach dem schwarzen Meere hin an die Donau, wo sie den Römern höchst gefährlich wurden, und in der Folge eins der größten und mächtigsten Reiche bildeten.

So war, durch den Zusammentritt der kleinen Völkerschaften, der erste, entscheidende Schritt ge-

schehen, um die bürgerliche Selbstständigkeit der Gemeinen allmählig zu vernichten, und den Willen eines einzelnen Oberhaupts zum Gesetz für das ganze Volk zu erheben. Zwar konnte diese große Veränderung sich nicht plötzlich ereignen. Es bedurfte noch vieler und mannichfaltiger Vorbereitungen, ehe ein Fürst es wagen durfte, den deutschen Völkern die Fesseln seiner Herrschergewalt anzulegen. Die erwähnten Völkervereine, selbst die letztgenannten, waren nichts weniger, als eigentliche Staatskörper, die nach einem zusammenhängenden, durchgreifenden Systeme, und von einem gemeinschaftlichen Oberhaupte regiert worden wären. Sie waren vielmehr blos näher zusammengerückte Völkermassen, von denen jedes noch sein eigenes Haupt, seine eigene individuelle Verfassung, Gewohnheiten und Gesetze beybehielt, und folglich innerhalb dieser engern Gränzen und bey der noch lange fortdauernden Einfachheit der Sitten und kriegerischen Sinnesart auch seine allgemeine bürgerliche Freyheit noch geraume Zeit erhalten konnte. Da sie aber doch, wo es auf kriegerische Unternehmungen, es sey zum Angriff oder zur Vertheidigung, ankam, oft in Gemeinschaft handelten, wobey die Gesammtkräfte der

ganzen Völkermasse, um ein entscheidendes Resultat herbeyzuführen, nothwendig in einer Hand vereinigt werden mußten: so konnte es auf der andern Seite auch nicht fehlen, daß ein solcher Gewalthaber allmälig ein großes Uebergewicht erhielt, und, durch den Reitz der Herrschaft gefesselt, seine Macht, sein Glück, seine Reichthümer, und andere günstige Umstände benutzte, um seine Gewalt immer weiter auszudehnen und zu befestigen.

Welche Macht das Verlangen nach unbeschränkter Herrschaft selbst schon in frühern Zeiten über manchen deutschen Fürsten ausübte, beweist das Beyspiel des Marbod, eines Zeitgenossen des Cherusker-Fürsten Herrmann, der durch den berühmten Sieg über das römische Heer unter Varus der Retter der deutschen Freyheit wurde. Marbod, als König an der Spitze von mehreren mächtigen Völkern, zu welchen, außer den Marcomannen und Quaden, auch die Semnonen und Langobarden gehörten, ging mit nichts Geringerem um, als sich zum unumschränkten Monarchen zu erheben. Allein noch wirkte in den Deutschen der Geist der Freyheit zu mächtig, als daß ein solcher Plan zur Reife hätte gelangen können.

Die Semnonen und Langobarden fielen von Marbod ab, verbanden sich mit Herrmann, dem Anführer der Cherusker und deren alten Bundesgenossen, und es entstand — im Jahr 19 der christlichen Zeitrechnung — ein blutiger Kampf, in welchem die Deutschen mit einander selbst um die Lösung der großen Frage fochten, ob fortan Freyheit oder unumschränkte Herrschaft auf deutschem Boden gelten sollte. Die Freyheit siegte, und Marbod mußte zuletzt seine Sicherheit unter dem Schutz der Römer in Italien suchen, wo er nach einem Aufenthalt von achtzehn Jahren als Privatmann starb.

Was früher nicht gelingen konnte, das wurde später möglich, als die Völkervereine umfassender und dauernder wurden, und die Bundes- und Staatenhäupter bey den immerwährenden Kriegen immer mehr Gelegenheit fanden, ihre Macht und ihr Ansehn auszubreiten, und in ihren Familien zu befestigen. Veranlassung zu diesen steten Kriegen gaben vorzüglich die Römer, die, jemehr ihre Kraft zum Widerstand sich minderte, desto häufiger und empfindlicher sich auf allen Seiten von den unruhigen Deutschen angegriffen sahen. Was aber diese Unruhen und Kriege für die deutschen

Fürsten, zur Ausbreitung ihrer Macht, und zur Befestigung ihrer Herrschaft über ihre Völker, vorzüglich wirksam machte, das war eine, von dem alt-kriegerischen Geist der Germanier erzeugte, und von ihrer Liebe zur Freyheit selbst geheiligte uralte germanische Sitte. Nach dieser, schon weiter oben berührten, Sitte umgab den Fürsten in Krieg und Frieden stets eine auserwählte Schaar von jungen Kampf- und Ruhmbegierigen Kriegern. Das Leben dieser Waffengefährten war im Kriege unzertrennlich an das Leben ihres Fürsten geknüpft. Das Ziel ihres Ruhmes war, es ihm an Tapferkeit gleich zu thun, so wie des Fürsten Ehre heischte, von keinem an Tapferkeit übertroffen zu werden. Unauslöschliche Schmach bedeckte den Kampfgefährten, der ohne seinen Fürsten aus dem Treffen wich. Diesen zu vertheidigen, zu schützen, jede tapfre That zu seinem Ruhme zu verrichten, war ihnen heilige Pflicht.

Einen Sold bekamen sie von ihrem Fürsten nicht; sondern, außer freyem Tisch, und was von der Beute im Kriege zu ihrem Antheil fiel, blos das Streitroß und den Spieß, womit sie für ihren Gebieter fochten.

Diese Getreuen machten also schon in den frühesten Zeiten eine Art von Leibwache, so wie den Hof und Glanz des Fürsten aus; und er konnte auf sie in jeder Gefahr, und bey jeder Unternehmung um so sicherer rechnen, da sie nicht nur ausdrücklich ihm auf Tod und Leben verpflichtet waren, und ihre Ehre, das erste und theuerste Gut des Deutschen, auf ihrer gänzlichen Hingebung für ihn beruhte, sondern da von ihrem Eifer auch die Gunst ihres Herrn, die so sehr gewünschte Auszeichnung vor ihren Mitgenossen, und Vortheile mancher Art abhingen. Denn es fand unter ihnen eine gewisse Rangordnung Statt, die der Fürst bestimmte, und die ihren Ehrgeiz in ununterbrochener Thätigkeit erhielt. Wer sich am meisten hervorthat, und sich am tiefsten bey dem Fürsten in Vertrauen setzte, wurde am meisten von ihm ausgezeichnet, zu Berathschlagungen gezogen, und zu wichtigen, selbst öffentlichen Geschäften, z. B. zu Gesandtschaften an auswärtige Völker, gebraucht, die mit Ehre und bedeutenden Geschenken verbunden waren.

Es fällt von selbst ins Auge, wie leicht und natürlich sich ein solches Gefolge, ein solcher kriegerischer Hofstaat, in folgenden Zeiten zu einem

sehr kräftigen Werkzeug unbeschränkter Fürstenmacht ausbilden konnte.

So lange zwar die deutschen Völkerstämme in ihrer ursprünglichen Gestalt, auf einen mäßigen Umfang beschränkt, und vereinzelt blieben, so lange sie allgemein bey ihrem kriegerischen Geist nicht nur, sondern auch bey ihrer einfachen, nomadischen Lebensart, ohne festen Länderbesitz und ohne Sucht nach Reichthum, beharrten: so lange konnte jene kriegerische Umgebung der Großen der Freyheit des Volkes nicht gefährlich werden. Denn wie groß auch, nach Maßgabe der Zeitumstände das Gefolge des Fürsten war, und welch ein kriegerischer Muth sie immer beseelte, so war doch kein Verhältniß zwischen ihnen und dem Volke, von welchem jeder Freye selbst Soldat, selbst jeden Augenblick zu Kampf und Streit gerüstet war. Dann fehlte auch der mächtige Reitz des Reichthums und des festen Länderbesitzes, und anderer Vortheile, welcher die Getreuen hätte verleiten können, an der noch zu heiß geliebten Freyheit zum Verräther zu werden.

Als aber die Staaten sich erweiterten, das Gefolge, die Schaar der Getreuen sich mehrte, die Beute im Kriege sich ohne Verhältniß ver-

größerte, die Masse der Streitkräfte in der Hand des Fürsten und sein Reichthum wuchs, der Besitz von Ländereyen bleibend wurde und einen höhern Werth erhielt, da änderte sich das öffentliche Verhältniß zwischen Fürst und Volk, und die Schutzmauer der Freyheit der Gemeinen fiel. Denn nun wurden die Ehrenstellen, die der Fürst ertheilte, und somit seine Gunst bedeutender, die Anhänglichkeit an seine Person, die ihm geleisteten Dienste, verschafften größeres Ansehn, reichere Geschenke, ansehnlichen Länderbesitz, dessen Dauer zugleich von der Dauer der Gunst des Fürsten abhängig war. Das Alles knüpfte eine große Zahl der Tapfersten und Mächtigsten aus der Nation ausschließend an das Interesse des Fürsten, und es blieb nun aus dem Volke, außer den Getreuen, niemand, als die Großen, die, durch ihren Antheil an der Beute und an den eroberten Ländereyen ebenfalls verhältnißmäßig bereichert, eine strengere Rücksicht forderten, und nun noch neben den Getreuen ihren Willen in öffentlichen Angelegenheiten geltend machen konnten.

So stieg die Gewalt des Fürsten, so sank die Freyheit und Selbstständigkeit der Gemeinen, und

so nahmen nur noch die Großen neben dem Fürsten die Stelle ein, die ursprünglich das ganze Volk behauptet hatte.

Besaß ein Stammfürst die erforderlichen Eigenschaften, um bey dargebotener Gelegenheit das Vertrauen aller oder mehrerer der verbundenen Stämme zu gewinnen, das Haupt einer gemeinsamen wichtigen Unternehmung zu werden, durch die dabey erbeuteten Schätze und eroberten Ländereyen die Zahl seiner Getreuen und Dienstpflichtigen zu vermehren, so wie sich in den Besitz der Bewunderung und Anhänglichkeit des ganzen Völkerbundes zu setzen: so mußte es ihm nun auch leicht werden, sein Ansehn und seine Macht nicht nur für seine eigene Person bleibend zu machen, sondern auch auf seine Nachkommen zu vererben, und überhaupt die Herrschaft des ganzen Bundes an seine Familie zu bringen. Alles dieses war in der That schon im fünften Jahrhundert der Fall bey den Franken. Die Lehnsverfassung war schon gegründet; das vorherrschende Ansehn der Lehnsleute oder königlichen Dienstmänner und freyen Großen vor dem Volke war bereits entschieden; die Thronfolge schon erblich;

die Franken lebten zwar, als Chlodwig auftrat, noch unter mehrern Königen vertheilt, aber diese waren sämmtlich durch Verwandtschaft verbunden, und es bedurfte nur noch eines so kühnen, unternehmenden und herrschsüchtigen Prinzen, wie dieser Chlodwig, Merwigs Enkel, war, um nicht blos die Herrschaft über alle fränkische Stämme an sich zu reißen, sondern auch den Grund zur Unterjochung aller übrigen germanischen Bundes-Staaten zu legen.

II.

Ursprüngliche Verfassung Deutschlands

vom Anfange der Merovingischen Dynastie bis auf Karl den Großen,

oder

von 486 bis 771.

Es verhält sich mit der Freyheit und politischen Selbstständigkeit eines Volkes, wie mit der ursprünglichen Unschuld des Menschen. Ist sie einmal verloren, so kehrt sie nimmer, wenigstens nicht auf die Dauer, zurück. Das Volk ist unter die Vormundschaft einer Anzahl von Großen, oder eines einzelnen Gewaltigen gerathen, der, je nachdem er mit mehr oder minder kräftigem Arm das Ruder zu führen vermag, im steten Kampf mit den Ansprüchen der Großen die höchste Gewalt entweder allein behauptet, oder mit diesen sie theilen muß. Das bleibende Resultat dieses Kampfes ist die endlich befestigte Staatsform.

Dies trifft genau auf den Gang der deutschen Verfassung, und wir haben, um die Entwickelung

der letztern kennen zu lernen, fortan hauptsächlich nur auf das Verhältniß zu merken, in welches das Haupt des Reiches und die Großen allmälig gegen einander zu stehen kommen. Ein großes Schauspiel, durch große, mannigfaltige Ursachen erzeugt und fortgeführt!

Sollte auf deutschem Boden und unter deutschen Völkern eine große, dauernde, sich fortbildende Monarchie entstehen: so mußte vor allem dem angeerbten Hange der Deutschen, ihren Wohnplatz zu verändern, Einhalt geschehn, sie mußten sich gewöhnen, den Gegenstand ihrer Wünsche in dem heimischen Boden zu suchen; Religion, Kunst, Wissenschaft, Ackerbau und Gewerbe mußten ihre Gefühle und Sitten verfeinern, und Mannigfaltigkeit in ihre Bedürfnisse bringen; und ein kühner, unternehmender, glücklicher Fürst mußte erstehen, der die zwar schon in größere Massen vereinten, aber doch in diesen Massen getrennten Völker in ein großes Ganze verknüpfte.

Alle Auswanderungs- und Eroberungs-Plane der Deutschen waren von Anbeginn auf die südlichern Länder, vornämlich aber auf Gallien und Italien gerichtet. Denn hier fanden sie in Fülle, was die Sinne reizen, und ihren Durst

nach Beute stillen konnte: einen heitern Himmel, ein mildes Klima, fette Triften, blühende Fluren, traubenreiche Hügel, Gold, Silber, Kostbarkeiten und Ueberfluß jeder Art. Die durch Weichlichkeit erschlaffte, und durch innere Unruhen und Leidenschaften zerrüttete Macht der Römer, die den ganzen Süden Europens von der Donau und dem Rhein bis an die äußersten Küsten der Meere beherrschten, war nicht mehr fähig, den wilden Anfällen der germanischen Horden Widerstand zu leisten. Nur Deutsche selbst konnten dem Vordringen der Deutschen Gränzen setzen, und sie zwingen, sich an bleibende Wohnsitze zu gewöhnen, und die heitern und gesegneten Gefilde, nach denen sie lüstern waren, sich aus ihren Sümpfen und Wäldern selbst zu schaffen.

Der Zeitpunkt dazu erschien mit dem fünften Jahrhundert. Nach so vielen, immer noch, wenn auch nur mühsam, von den Römern abgewandten Versuchen der deutschen Völkerschaften, die römischen Staaten zu überschwemmen und in Besitz zu nehmen, trieb sie endlich die eigene Noth, die drohenden Versuche ins Werk zu setzen. Ein fremdes Volk aus einer der östlichen Gegenden Asiens hatte nach manchem unglücklichen Kampf mit den

Sinesen, seinen Nachbarn, am Ende des ersten Jahrhunderts seine vaterländischen Steppen verlassen, war seitdem durch den Norden von Asien immer weiter westwärts gegen die Gränzen Europens gezogen, und warf sich gegen das Ende des vierten Jahrhunderts, nachdem es die Alanen, am rechten Ufer des Don, überwältigt, über die Gothen her, deren mächtiges Reich sich unter Ermanarik noch kurz zuvor vom Don bis an die Theiß, und vom schwarzen Meer bis an die Gestade der Ostsee erstreckte, und jetzt in zwey Reiche, das ostgothische, oder das der Greuthungen, unter Ermanarik, und das westgothische, oder das der Theruinger, unter verschiedenen kleinern Königen, getheilt war. Die Gothen vermochten nicht, die hereinbrechenden Hunnen zurück zu treiben. Dies war das Zeichen, worauf das ganze nördliche Europa, größtentheils von deutschen Völkern besetzt, in eine allgemeine Bewegung gerieth. Der ungeheure Völkerstrom nahm, wie immer, seine Richtung nach Süden und Westen, und wälzte sich, gleichsam in mehrere Arme getheilt, über die römischen, vorzüglich westlichen Provinzen, über Gallien, Italien, Spanien, und Britannien, die nun ganz, sogar nebst einem

Theil von Afrika, von den rauhen Nordbewohnern angefüllt wurden.

So entstand im fünften Jahrhundert das große ostgothische, und im folgenden das langobardische Reich in Italien, das vandalische in Afrika, das suevische in Spanien, das alt-burgundische in Gallien, das westgothische ebenfalls in Gallien und in der Folge auch in Spanien, das angelsächsische endlich in Britannien.

Eine Menge germanische Völker aus denjenigen Gegenden, welche das heutige Deutschland ausmachen, hatten sich an die aus den nördlichern und östlichern Gegenden durchziehenden angeschlossen, oder waren für sich selbst aus ihren Wohnsitzen ausgezogen, wie die Burgunder, die sonst am Oberrhein, nach der Schweiz hin, in der Nachbarschaft der Alemannen saßen, in die Gegenden der Rhone, und ein Theil der Sachsen übers Meer nach Britannien. Dadurch ward ein großer Theil des jetzigen deutschen Gebiets von seinen vormaligen Einwohnern entblößt, und von andern, theils ebenfalls germanischen, theils fremden Völkern in Besitz genommen, so daß nun ganz Deutschland eine andere Gestalt gewann.

Geblieben waren von den vorigen Besitzern nur ein Theil der Sachsen, dann die Friesen, Franken, Alemannen und Sveven, deren Wohnsitze bereits an einem andern Orte angegeben worden. In die von ihren frühern Bewohnern verlassenen Gegenden waren die Thüringer und Slaven eingerückt. Die Erstern, vermuthlich einerley Volk mit den Theruingern oder Thoringern, einem Stamme der Westgothen, hatten sich in dem vormaligen Lande der Hermunduren niedergelassen. Sie wurden von Königen regiert, und ihr Gebiet erstreckte sich am Anfang des sechsten Jahrhunderts von den Gegenden um die Unstrut und Saale bis an die Donau herab. Die Slaven oder Wenden, Völker von Sarmatischer Abkunft, die ursprünglich jenseit der Weichsel zwischen den Finnen und Gothen wohnten, dann sich in die von den Gothen, Vandalen &c. verlassenen Länder zogen, und endlich das ganze östliche und nordöstliche Deutschland besetzten, theilten sich in viele Stämme. So hatten die Obotriten, Wilzen, und Pommern, drey Hauptstämme, die sich wieder in viele kleinere trennten, die Gegenden von der Weichsel herüber, um die Oder und Niederelbe, das heutige Pom-

mern, die ganze Churmark, Meklenburg, Lauenburg, und einen Theil von Holstein eingenommen. Ein vierter Hauptstamm, die Sorben, nahm seinen Sitz im Meißnerlande, nach und nach bis an die Saale hin, und in der heutigen Lausiz. In Böhmen hatten sich die Tschechen gesetzt, und in Mähren die Morawaner. Endlich erhielten auch noch Steyermark, Kärnthen, Krain, nebst einem Theil vom heutigen Friaul, Slaven zu Bewohnern, die den gemeinsamen Namen Carantaner führten.

Vor dem sechsten Jahrhundert hatten sich die Gränzen Deutschlands gegen Mittag hin nie über die Donau hinaus erstreckt. Die jenseitigen Länder — Vindelicien, vom Ursprung der Donau bis an die Ens; Rhätien, unterhalb Vindelicien bis an Gallien über dem Po oder bis unter Trient, zwischen Helvetien und einem Theil von Noricum; Noricum, jenseit der Ens bis an Pannonien, so daß es einen Theil vom heutigen Oestreich, das Erzbisthum Salzburg, dann Krain, Steyermark und Kärnthen in sich begriff — waren, wie die übrigen, von den genannten nach Morgen und Mittag zu gelegenen, in der Gewalt der Römer, und wurden von keinen germanischen Völkern bewohnt.

Seit der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts aber wurden sie nach und nach mit Deutschland verbunden, und, wie später die oben erwähnten Slaven, die Carantaner, so hatten früher schon die Bayern oder Bojoarier, ein deutsches Volk, in denselben, namentlich zwischen dem Lech und der Ens unterhalb der Donau, Besitz genommen, und machten einen integrirenden Theil der nunmehrigen gesammten deutschen Völkermasse aus.

Dies sind die Stammvölker des heutigen Deutschland. Noch waren sie in eine Menge größere und kleinere Staaten und Staaten-Körper getrennt, die durch kein gemeinsames Band zusammen hingen. Aber das Eindrängen fremder Völker hatte seine Endschaft erreicht, und auf der andern Seite bildeten die in allen Theilen der sonstigen römischen Provinzen — die östlichen ausgenommen — entstandenen germanischen Reiche eben so viele Bollwerke gegen die Auswanderungsbegierde der neu-deutschen Völkerschaften. Dadurch ward es ihnen nicht nur möglich, sondern sie waren selbst genöthigt, innerhalb ihres Gebietes bleibende Wohnungen aufzuschlagen, und wenige Jahr-

hunderee reichten hin, um sie auch sämmtlich unter ein Scepter zu verinigen.

Den Anfang dazu machte Chlodwig, der Große, ein fränkischer König, dessen Stammvater, nach Gregor von Tours, Chlogio oder Chlodio, und dessen Großvater Merwig — beyde fränkische Könige — waren, von welchem letztern inzwischen die ganze Dynastie den Namen der Merovingischen erhalten hat.

Chlodwig folgte seinem Vater Childerich im Jahr 482 in der Regierung nach. Er vereinigte in sich alle guten und schlimmen Eigenschaften, welche, zumal in so barbarischen Zeiten, zum Eroberer und Stifter einer großen Monarchie erforderlich seyn mögen. Er besaß einen durchdringenden Verstand, einen kühnen und unternehmenden Geist, einen unerschütterlichen Muth, ein Herz, das sich vor keiner harten That empörte, wenn seine Plane sie heischten, und einen Grad von Selbstbeherrschung, der ihn fähig machte, den Ausbruch seiner Leidenschaften bis zur rechten Zeit zurück zu halten, und zu scheinen, was er nöthig fand. Er hatte nur ein einziges Ziel, das verfolgte er rastlos, und wußte es auf jedem Wege, mit Gewalt und List, mit Glimpf und Strenge,

mit Weisheit und Bosheit, mit Güte und Grausamkeit zu erreichen. Es war das Ziel: zu herrschen.

Als ein Jüngling von zwanzig Jahren begann er die Ausführung seiner weitaussehenden Entwürfe. In Gallien bestanden damals drey neue Reiche, die schon genannten der Burgunder und Westgothen, und das der Armoriker in Bretagne. Der Rest des Landes zwischen dem Rhein und der Loire war noch in römischer Gewalt. Chlodwigs Vorfahren, die oben genannten, hatten lange gestrebt, den Römern diese Besitzungen zu entreißen; doch ohne Erfolg. Chlodwig rückte im Jahr 486, in Verbindung mit einigen andern fränkischen Fürsten, seinen Verwandten, vor Soissons, wo Siagrius, der römische Befehlshaber, residirte, schlug ihn, und bemächtigte sich des ganzen noch übrigen römischen Gebiets in Gallien.

Diesem ersten glücklichen Schritt zur Ausbreitung seiner Herrschaft folgten bald mehrere nicht minder günstige. Die ersten Deutschen, die das Gewicht seiner Waffen fühlten, waren die Thüringer. Ein alter Groll, den ihr König Basinus gegen Chlodwigs Familie hegte, hatte ihnen Veran-

lassung zu wiederhohlten Einfällen in das Gebiet der Franken gegeben. Der Urheber jener Feindschaft war Chlodwigs Vater Childerich. Dieser, ein ausschweifender Tyrann, der die Töchter seiner Unterthanen seiner ungemessenen Wollust opferte, hatte sich, von ihnen vertrieben, an den Hof des Basinus geflüchtet, und hier auch mit der Gemahlin seines Gastfreundes und Beschützers, Basina, eine allzu vertraute Bekanntschaft errichtet. Nach acht Jahren ward er zurück gerufen, und es folgte ihm, von ihrer Leidenschaft getrieben, auch bald die Basina. Er nahm sie zur Gemahlin, und Chlodwig war die Frucht dieser Ehe. Die Thüringer verwüsteten nun auf eine grausame Weise das fränkische Gebiet, und wütheten wie Tiger gegen die Bewohner. Chlodwig rückte, im zehnten Jahre seiner Regierung, gegen sie ins Feld, überwältigte sie, und ließ sich von ihnen einen jährlichen Tribut bezahlen. Doch blieb die Familie des Basinus noch bey der Regierung.

Schärfer traf einige Jahre später sein Schwert die Alemannen. Diese griffen den König der Ripuarischen Franken, Siegbert, an, der seinen Sitz zu Köln hatte. Chlodwig zog ihm zu Hülfe, und erfocht über die Alemannen, im Jahr 496,

bey Zülpich im Jülichschen einen so vollständigen Sieg, daß sie, zumal da auch ihr König in diesem Treffen das Leben verlor, sich ihm völlig unterwarfen, bis auf einen Theil derselben, der zu Theodorich, König der Ostgothen in Italien, seine Zuflucht nahm, und von diesem die Erlaubniß erhielt, sich in Rhätien, welches um diese Zeit den Ostgothen gehörte, nieder zu lassen.

In jedem gelungenen Plane keimte für Chlodwigs unruhige Eroberungssucht schon ein neuer, und die ausgezeichnete Gunst, womit das Glück alle seine Schritte begleitete, war für seinen herrschsüchtigen Geist stets nur ein neuer Sporn, die Gränzen seiner Macht immer weiter auszubreiten. Seinem scharfblickenden Auge entging es nicht, welchen Einfluß die Religion und das Wort ihrer Lehrer auf die Gemüther des Volkes hat, und welch ein mächtiges Werkzeug die Priester in der Hand eines herrsch- und eroberungssüchtigen Fürsten werden können. Daher gleich Anfangs seine bekannte Gefälligkeit gegen den Bischoff von Rheims, und die außerordentliche Aufmerksamkeit und Schonung, die er in der Folge der Geistlichkeit oder der Kirche bewies.

In Gallien hatte, als Chlodwig auftrat, die christliche Religion, oder was man damals mit diesem Namen bezeichnete, schon eine allgemeine Herrschaft erlangt; Chlodwig aber war mit seinen Franken noch dem alten vaterländischen, oder sogenannten heidnischen Kultus zugethan. Bey der Organisation seiner gallischen Eroberungen mochte er inzwischen häufig genug Gelegenheit zu der Bemerkung gefunden haben, wie unsicher der Grund seiner Herrschaft bleiben müsse, so lange der Widerstreit des Glaubens noch die Gemüther seiner alten und neuen Unterthanen trenne, und von ihm selbst die Herzen der Gallier abwendig mache. Dazu kam, daß diese auch den Königen der Burgunder und Westgothen aus dem Grunde abgeneigt waren, weil sie, obgleich dem christlichen Kultus ergeben, doch an dem Secten-Glauben der Arianer hingen.

Aus diesen Betrachtungen konnte sich leicht der Entwurf erzeugen, den katholischen Glauben anzunehmen, um sich nicht blos in den schon eroberten gallischen Besitzungen mehr zu befestigen, sondern auch die Herrschaft über den übrigen weit größern Theil von Gallien an sich zu reißen. Das Glück, das in dem Treffen bey Zülpich nach lan-

gem Schwanken sich endlich so sehr zu Chlodwigs Vortheil entschied, und dadurch und durch den neuen beträchtlichen Zuwachs an Macht seinen Muth zu neuen Unternehmungen entflammte, mochte jenen Gedanken zur Reife bringen, und so erklärt sich ohne das Wunder, welches, nach seiner Weise, Gregor von Tours als Ursache dieses Entschlusses angibt, wie Chlodwig bey der Rückkehr von dem erfochtenen Siege seine Gemahlin Chrothilde, eine burgundische Prinzessin, die es schon längst sich angelegen seyn ließ, an ihrem Gemahl einen Proselyten zu machen, mit der angenehmen Erklärung überraschen konnte: daß er geneigt sey, sich taufen zu lassen. Es geschah, nach genommener Rücksprache mit den Franken, noch in dem nämlichen Jahr, und über 3000 von seiner Armee, nebst seiner Schwester Albofled, wurden zugleich getauft.

Die von diesem Schritt erwarteten Folgen zeigten sich bald. Alle Herzen der Gallier, insbesondere der katholischen Geistlichkeit, neigten sich zu Chlodwig hin, und wünschten die fränkische Oberherrschaft.

Die erste Gelegenheit zur weitern Ausbreitung seiner Macht in Gallien gaben ihm seine Nachbarn,

die Burgunder, selbst. Burgund ward damals von zwey Königen, Gundobald und Godegisil, beyde Vaterbrüder der Chrothilde, beherrscht. Godegisil faßte den Entschluß, seinen Bruder zu unterdrücken, und sich zum Herrn vom ganzen Reich zu machen. Allein zu schwach rief er Chlodwig zu Hülfe, und versprach ihm einen jährlichen Tribut. Chlodwig erschien — im Jahr 500 — und Gundobald wurde geschlagen. Da aber Godegisils Interesse Chlodwig ohne Zweifel wenig Sorge machte, wenn er nur seinen eigenen Zweck erreichte: so willigte er in einen Vergleich mit Gundobald, und überließ, gegen eine beträchtliche Summe Geldes und einen jährlichen Tribut von Gundobald, die beyden Brüder ihrem Schicksal, welches sich von nun an gegen Godegisil selber wandte. Er ward von seinem Bruder zu Vienne belagert, verlor dabey das Leben, und Gundobald ward Herr von ganz Burgund, jedoch den Franken zinsbar.

Den König der Westgothen, Alarich den Zweyten, schützte vor der Hand noch das Ansehn seines Schwiegervaters, des oben erwähnten mächtigen Königs der Ostgothen in Italien. Chlodwig nahm scheinbar eine Zeitlang seine Freund-

schaftsgesuche an. Als er aber alles sattsam vorbereitet, und die Stimmung der Völker und der Geistlichkeit seinen Wünschen ganz entsprechen sah, warf er auf einmal die Maske ab, und erklärte unverhohlen seinen versammelten Großen: er sey, aus Verdruß, einen so schönen Theil von Gallien in den Händen dieser Arianer zu sehen, entschlossen, ihre Besitzungen seiner Gewalt zu unterwerfen. Man nahm seinen Anschlag mit allgemeinem Beyfall auf. Er zog seine Truppen zusammen, und brachte dem unglücklichen Alarich bey Poitiers — im Jahr 507 — eine totale Niederlage bey. Alarich selbst verlor in diesem Treffen das Leben, und Chlodwig nahm den Westgothen in Gallien alles, bis auf Languedoc, ab.

So weit hatte Chlodwigs Herrschbegierde um sich gegriffen. Von den Franken selbst aber waren ihm bis jetzt nur die unterworfen, über welche die Geburt ihn zum Beherrscher gesetzt. Die übrigen Stämme gehorchten noch ihren besondern Königen, die sämmtlich Chlodwigs Vettern waren. Seiner Schlauheit und Arglist fehlte es inzwischen nicht an Mitteln, sich auch hier den Weg zum Ziel zu bahnen. Der Eine wurde, auf Chlodwigs Anstiften, durch seinen eigenen Sohn ermordet,

indem er diesem zur Besitznehmung des väterlichen Throns seine Hülfe verhieß, ihn aber nach vollbrachter That selbst heimlich morden ließ; der Andere fiel durch die Verrätherey seiner Leute, die Chlodwig, in arglistigen Anschlägen sich gleichsam selbst übertreffend, mit unächtem Golde bestochen hatte, in seine Gewalt, und wurde von ihm, nebst seinem Bruder, in verstelltem Zorne niedergehauen; und so wußte er auf ähnliche Weise sich noch vieler anderer Fürsten und Verwandten zu entledigen, von welchen die Eifersucht ihm eingab, daß sie seiner Herrschaft gefährlich werden könnten.

Ungehindert breitete er nun seine Gewalt fast über ganz Gallien aus. Seinen weitern Vergrößerungsversuchen aber machte der Tod im Jahr 511, und im fünf und vierzigsten seines Lebens ein Ende.

Auf solche Weise legte ein deutscher Stammfürst in einem Zeitraum von fünf und zwanzig Jahren den Grund zu einer Monarchie, die schon unter ihrem Stifter außer einem Stücke von Deutschland beynah ganz Gallien in sich faßte, einige Jahrhunderte später aber sich von der Oder bis an den atlantischen Ocean, und von den Küsten der Nordsee bis an die Gestade des adriatischen und mittelländischen Meers erstrecken sollte.

Was von Deutschland anfänglich zu dieser Monarchie gehörte, machte freylich nur einen geringen Theil jenes Landes aus. Allein schon unter der nächsten Regierung wurden damit noch verschiedene sehr beträchtliche Theile verbunden, und nur die Unruhen und wichtigen Veränderungen im Innern der Monarchie selbst, so wie die Schwäche und Untüchtigkeit vieler nachfolgenden fränkischen Fürsten, hinderten, daß das Ganze früher, als unter Karl dem Großen, unterworfen werden konnte.

Chlodwig hinterließ vier Söhne, Theodorich, Chlodomir, Childebert, und Chlotar, die nach seinem Tode, und nach der von ihm selbst mit Einwilligung der Nation getroffenen Einrichtung, das Reich unter sich theilten, so jedoch, daß es immer noch als ein zusammengehöriges Ganzes zu betrachten war. Theodorich erhielt Austrasien oder Ostfranken, d. i. alles, was die Franken diesseit und jenseit des Rheins, bis an die Maas und Schelde, besaßen; die übrigen Brüder theilten sich in die westfränkischen Besitzungen, oder in Neustrien.

Theodorich erbte mit einem Theile von seines Vaters Ländern zugleich auch seinen Geist, und da er durch jene Länder schon einen Fuß in Deutsch-

land hatte, so ließ sich von seinem unternehmenden Muth erwarten, daß er so leicht keine Gelegenheit versäumen würde, sich weiter darin auszubreiten.

Es wurde schon oben des Krieges zwischen Chlodwig und dem thüringischen König Basinus gedacht, wodurch Thüringen zwar den Franken zinsbar wurde, doch seine eigene Regierung uud Verfassung behielt. Jetzt hatten sich die Söhne des Basinus Hermanfried, Baderich, und Berthar, in das Reich getheilt. Hermanfried raubte auf Antrieb seiner Gemahlin Amalberg, einer ostgothischen Prinzessin, seinem Bruder Baderich Länder und Leben, und um ein gleiches Schicksal auch über Berthar zu verhängen, verband er sich mit Theodorich, zur Unterdrückung seines Bruders, und versprach jenem zur Vergeltung die Hälfte von des Letztern Ländern. Der Anschlag gelang, aber Hermanfried verweigerte die Erfüllung seines Versprechens. Darüber kam es endlich zum Krieg, und der Ausgang war, daß Hermanfried — im Jahre 531 — das Leben verlor, und Thüringen gänzlich unter fränkische Herrschaft fiel.

Theodorich genoß dieses Triumphs nur wenige Jahre. Er starb im Jahr 534, kurz nachdem auch in Frankreich Burgund Thüringens Schicksal ge-

theilt, und in den völligen Besitz der Franken, nur mit Beybehaltung seiner eigenen Verfassung, Gewohnheiten und Gesetze, gerathen war.

Ihm folgte in der Regierung von Austrasien sein Sohn Theodobert. Um dieselbe Zeit machte der griechische Kaiser Justinian einen Versuch, den Ostgothen, die ihren gefürchteten König Theodorich verloren hatten, Italien wieder zu entreißen. Des gewünschten Erfolges desto sicherer zu seyn, zog er auch Theodobert, nebst dessen Vaterbrüdern, Childebert und Chlotar, in sein Interesse. Allein Vitiges, nunmehriger König der Ostgothen, der sich durch die Fortschritte des griechischen Feldherrn, des tapfern Belisar, und vorzüglich durch die Abneigung der Italiäner, die die Arianische Herrschaft ungern auf ihrem Boden duldeten, ohnehin schon in einer sehr mißlichen Lage sah, wollte lieber einen Theil seiner Länder freywillig zum Opfer bringen, als durch ein so gefährliches Bündniß sich ganz Italien entreißen lassen. Er trat also, um die fränkischen Könige von dem Kaiser abzuziehen, nicht blos die noch übrigen ostgothischen Besitzungen in Gallien, sondern auch Rhätien und Noricum an sie ab, und erlegte ihnen überdieß noch eine Summe von

2000 Pfund Goldes. Bey der Theilung dieser Länder erhielten die Könige Childebert und Chlotar die Provence, Theodobert aber Noricum und Rhätien, welches längst auch das ehemalige Vindelicien in sich begriff.

Dadurch wurden nun — im Jahr 536 — außer den übrigen Bewohnern dieser Länder, auch die Bayern sowohl, als derjenige Theil der Alemannen, welcher sich bey der Unterjochung ihres Landes durch Chlodwig, den Ostgothen unterworfen hatte, mit Austrasien, und mittelbar mit dem ganzen großen fränkischen Reiche vereinigt. Folglich streckte schon in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts das fränkische Reich seinen Scepter von der Unstrut bis tief unter die Donau, und von dem Rhein bis an die Gränzen von Böhmen und Pannonien über Deutschland aus, und es war von deutschen Völkern, die auf deutschem Boden wohnten, nichts mehr frey, als die nordischen, die Friesen und Sachsen: denn was im Osten wohnte, bestand aus Wenden oder Slaven.

Die Sachsen und insbesondere die Friesen verdankten die längere Fortdauer ihrer Unabhängigkeit ohne Zweifel den bald eintretenden innern

Unruhen und Zerrüttungen des fränkischen Reichs, unter deren Begünstigung selbst die Alemannen und Bayern sich wiederhohlt der fränkischen Herrschaft zu entziehen suchten. Allein unter der kräftigen Regierung des Major Domus Karl Martell, in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts, wurden nicht blos die Alemannen und Bayern zum Gehorsam zurückgebracht, sondern auch ganz Friesland, nachdem es schon zuvor, unter Pipin von Herstall, zu einem Zins an die Franken war genöthigt worden, der fränkischen Gewalt unterworfen; und was die Sachsen betrift, so waren sie schon seit Chlotar dem Ersten — in der letztern Hälfte des sechsten Jahrhunderts — wenigstens zu einem Tribut verpflichtet, den sie aber freylich oft geraume Zeit zu entrichten unterließen.

So war also durch eine unausbleibliche Reihe von Veränderungen, deren erster Grund unmittelbar in dem kriegerischen, freyheitsliebenden Geist der Deutschen selbst gegeben war, aus jener zahlreichen Menge kleiner germanischer und anderer Völkerschaften zuletzt ein großes bürgerliches Ganzes erwachsen. Aber dieses Ganze war nicht

mehr, wie sonst, ein freyer Völkerverein, zu welchem zu treten, und von welchem sich wieder zu trennen, oder in welchem nach eigenem Gutdünken sich bürgerlich zu gestalten, den vereinten Nationen frey gestanden hätte; sondern es war das unerbittliche Gesetz der Nothwendigkeit, des bürgerlichen Zwanges, was sie zusammenkettete. Der Wille, die sonstige freye Macht eines jeden verbundenen Volkes war jetzt an eine einzige Familie so unwiederbringlich übergegangen, daß sie selbst den werdenden Generationen in derselben auf lange nicht wieder entrissen, und von dem Volke, den Gemeinen, nie wieder vindicirt werden konnte.

Zum Ersatz für diesen Verlust, der nach der Natur der Sache irgend einmal nothwendig eintreten mußte, war der Wendepunkt der bürgerlichen Freyheit zugleich der Anfangspunkt der Kultur, als des einzigen Mittels, wodurch ein Volk zu jenem vollendeteren Zustande emporzuklimmen, oder ihm wenigstens sich zu nähern vermag, in welchem die, obschon in anderer Gestalt, wiederkehrende bürgerliche Freyheit mit den hohen Vorzügen einer gebildeten und veredelten Menschennatur vereinigt es zugleich beglückt und ziert. Die Zeiten, wo die Neigung und Beschäftigung

der kleinen Völker sich hauptsächlich nur aufs Kriegen und Beutemachen richtete, die Zeiten, wo man unstät umherzog, und wenn das alte Wohngebiet nicht mehr gefiel, oder nicht ergiebig genug zu seyn schien, ein anderes besseres suchte, waren vorüber: denn jetzt galten nur die Plane des allgemeinen Oberherrn, welche vollziehen zu helfen allen Gliedern des Ganzen oblag, und die eigenen Gränzen nach Willkühr zu verlassen oder in fremdes Gebiet einzufallen, verwehrte die Ohnmacht und die höhere Gewalt, die über das große Ganze gebot. Da also der Trieb nach Thätigkeit sich nicht willkührlich mehr nach außen richten konnte, so mußte er sich von selbst allmälig auf häusliche und bürgerliche Beschäftigung wenden, und da man sich nicht mehr durch Beute bereichern, noch auf den Ertrag von fremden Gegenden rechnen durfte, so mußte man darauf denken, auf dem eigenen Boden und innerhalb der vaterländischen Gränzen selbst zu gewinnen, was das Bedürfniß und die sich ausbreitenden Begierden heischten. Die Landwirthschaft war natürlich das Erste, was hierbey gewann; aber war nur einmal die erste Richtung zur Betriebsamkeit und zum friedlichen Geschäftsleben gegeben, so thaten

in der Folge die Veränderungen im Besitz des Landeigenthums, der Anwachs der Bevölkerung, und der Zusammenfluß einer Menge von Umständen, das Ihrige von selbst, um jene Richtung auch über eine große Mannigfaltigkeit von andern Gegenständen zu verbreiten, eine Menge schlummernder Anlagen, Gefühle und Bedürfnisse zu wecken, und das große Werk der Volksausbildung, wenn auch langsam und mit manchen Unterbrechungen, immer weiter zu führen.

So lange ein Volk im vollständigen Besitz der bürgerlichen Freyheit bleibt, ist die öffentliche Verfassung ein Inbegriff von Einrichtungen zur Sicherung eben dieser Freyheit und der Rechte der Volksindividuen; ist aber die Freyheit verschwunden, und das Volk unter die Herrschaft eines einzelnen Mannes gesunken, so hat die öffentliche Verfassung eine andre Bedeutung, einen andern Sinn angenommen, und ist ein Inbegriff von Einrichtungen zur Beförderung und Sicherung des Interesse, der Hoheit und Macht des Herrschers geworden. Es folgt nun von selbst, daß auch die Anstalten zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, zur Beherrschung und

Schützung des Volks, zur Handhabung der Ordnung und Ruhe, zur Benutzung und Verwendung der Staatskräfte, von dem Monarchen ausgehen, so wie auch die zur Besorgung aller dieser Geschäfte erforderlichen Beamten nicht von dem Volke, sondern von den Monarchen angestellt werden.

Eben darin bestand auch der unterscheidende Charakter der nunmehrigen monarchischen Verfassung der Deutschen von der vorigen demokratischen. Sonst waren alle Richter, Heerführer und andere öffentliche Beamte, den Fürsten selbst nicht ausgenommen, Geschöpfe des Volks, jetzt waren sie die Kreaturen des Königs, seine Getreuen, Dienstpflichtigen, Vasallen; und die unausbleibliche, den ganzen Zustand der Dinge aus dem Grunde umgestaltende Folge davon war, daß, wenn sonst Freyheit das höchste Ziel, das Idol jedes deutschen Mannes war, nun allmälig Alles, was höher strebte, jener hehrgeachteten Freyheit entsagte und nach Dienstpflichtigkeit oder Vasallenschaft rang, um dadurch selbst einen Zweig von der Gewalt und Hoheit zu ergreifen, die von dem Volke gewichen, und an einen einzigen Mächtigen gekommen war — ein Umstand, der den größern Theil des Volkes nothwendig um so tiefer herab

drückte, je höher er einen kleinern Theil desselben empor hob.

Von nun an erblickte man auch nicht mehr einen Streit zwischen Monarchen und Volk um die höchste Gewalt, sondern dieser Streit fand nur zwischen dem König und den Großen mit wechselndem Glücke so lange Statt, bis er sich im Wesentlichen endlich zum Vortheil der Letztern entschied.

Hatte sich gleich das Princip der öffentlichen Verfassung jetzt gänzlich umgekehrt, so konnte es doch nicht fehlen, daß sie im Ganzen immer noch das Gepräge der ursprünglichen deutschen Staatsform behielt. Zwar war der neue Staat nicht blos aus deutschen, sondern auch aus gallischen Völkern zusammengesetzt; allein die Herrscherfamilie war aus deutschem Blut entsprossen, und hatte durch Deutsche ihre Macht begründet und behauptet. Um eine ganz neue Staatsorganisation zu entwerfen, war man in der Staatskunst und allen zu einem solchen Geschäft erforderlichen Kenntnissen theils noch viel zu weit zurück, theils würde auch der ganze Zustand und Nationalgeist der Deutschen mit einer so grellen und durchgreifenden Umänderung der gewohnten Form sich nicht

haben vereinigen lassen. Es war vorerst genug, sich mittelst der dazu nöthigen Vorkehrungen der Herrschaft und Leitung des Ganzen zu versichern. Das Uebrige behielt großentheils seine alte Gestalt, und selbst in den getroffenen Veränderungen spiegelte sich noch der alte Geist.

Wie schon in den frühesten Zeiten das ganze Gebiet eines deutschen Staats in größere und kleinere Bezirke eingetheilt, und die öffentliche Ordnung in denselben von den durch das Volk dazu bestellten Richtern gehandhabt wurde, so wurde auch jetzt die Monarchie in Provinzen, Gaue, und Centen getheilt. Die Provinzen wurden durch Herzoge, die Gaue durch Grafen, die Centen durch Centenarien oder Centgrafen verwaltet, und wie der kleinere Bezirk eines solchen Beamten in dem des andern begriffen war, so waren sie auch selbst einander untergeordnet, die Grafen dem Herzog, die Centenarien dem Grafen, und bildeten in dieser Ordnung verschiedene Instanzen. Das Ansehn eines Herzogs sowohl, als Grafen, verhielt sich wie der Umfang des Sprengels, über welchen er zu gebieten hatte.

Die Bestimmung dieser Beamten war: über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe

zu wachen, die Gerichtspflege zu verwalten, die königlichen Einkünfte zu erheben und in Rechnung zu bringen, endlich das Militärwesen in den Provinzen zu besorgen, die Truppen zusammen zu ziehen und anzuführen. Mithin waren in ihren Händen alle Zweige der öffentlichen Verwaltung in den Provinzen vereinigt.

Das Amt des Herzogs verwaltete zuweilen ein Patricius oder Generalstatthalter, eine Würde, die zuerst von Constantin dem Großen eingeführt, und in dem fränkischen Staate nachgeahmt wurde. Dergleichen Patricier waren z. B. die über Burgund, die Provence ꝛc. Ja Chlodwig der Große selbst erhielt nach seinen Siegen über die Westgothen vom Kaiser Anastasius, es sey, weil dieser ihm einen Beweis seiner Achtung geben, oder seine Ansprüche auf Gallien dadurch bezeichnen wollte, den Titel eines römischen Patricius; und Karl der Große bis zu seiner Kaiserkrönung, so wie vor ihm sein Vater Pipin der Kurze, führten dieselbe Würde über Rom.

Außer den Gau- und Centgrafen waren noch andere an den Gränzen oder Marken und in den Schlössern oder Pfalzen des Königs angestellt, und führten daher den Nahmen, jene der Mark-

grafen, diese der Pfalzgrafen. Da die benachbarten Völker, wie die Wenden, Avaren 2c. zu Unruhen und Einfällen in die deutschen Provinzen sehr geneigt waren, so ergab sich daraus die Nothwendigkeit, die Markgrafen mit einer ausgedehnteren Macht, als die im Innern des Landes zu, bekleiden. Auch das Amt des Pfalzgrafen war von großem Gewicht. In allen weltlichen Angelegenheiten, die man unmittelbar vor die Person des Königs bringen wollte, mußte man sich zuvor an den Pfalzgrafen wenden, welcher sie dann entweder selbst abthat, oder, wenn sie hierzu wichtig genug befunden wurden, dem König zur Entscheidung vortrug. Außer dem verwaltete er die Gerichtsbarkeit über die Domänen-Unterthanen, und führte oft, im Nahmen des Königs, den Vorsitz bey den Rechtshändeln der Magnaten.

Alle diese öffentlichen Beamten aber wurden vom Könige eingesetzt, und waren seine Leute, die ihm für die Nutzung gewisser, ihnen auf Lebenslang oder auf Widerruf überlassener, gleichsam geliehener Güter, Lehngüter, zu persönlichen Diensten im Felde und am Hofe verpflichtet waren. Der König herrschte in seinen Ländern durch seine Leute.

So roh die Zeiten, und so weit ein Hof in der Kultur und in der Kunst zu herrschen auch zurück seyn mag, so dringt sich doch die Nothwendigkeit, ein Volk, das man beherrschen will, durch Gesetze im Zaum zu halten, und unter strenge Vormundschaft zu nehmen, zu fühlbar auf, als daß ein Monarch hierauf nicht ein vorzügliches Augenmerk richten sollte. Sonst war jedem Freyen vergönnt, sich gegen Beleidigungen selber Hülfe zu schaffen, ja dies war ihm und seinen Verwandten sogar zur Pflicht gemacht. Jetzt mußten alle Streitigkeiten vor Gericht gebracht, und von den dazu bestellten Centenarien, oder, wenn man mit deren Ausspruch nicht zufrieden war, oder die Wichtigkeit der Sachen es sonst erforderte, von den Grafen, und höher hinauf, entschieden werden — ein Umstand, der, wenn auch ein unverkennbares Merkmal der verlornen Freyheit, doch zugleich ein offenbarer Gewinn für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Ruhe, und ein wichtiger Fortschritt zur Volkskultur war.

Eine nothwendige, gleichfalls vortheilhafte, Folge von dieser Anordnung war, daß man nun auch eine größere Aufmerksamkeit auf die Gesetze, nach welchen die Richter entscheiden sollten, wenden

mußte. Einen ganz neuen, nach ausgebildeten Rechtsprincipien entworfenen, Kodex der Gesetze, der zugleich im ganzen Reiche eingeführt worden wäre, durfte man von einem Chlodwig und dessen Nachfolgern freylich noch nicht erwarten. Auch würde ein solches Gesetzsystem weder mit der damaligen Sittenrohheit und dem unduldsamen Nationalgeist der verschiedenen deutschen Völker, noch mit der Unwissenheit der Richter verträglich gewesen seyn. Jedes Volk hatte längst seine Gewohnheitsrechte, die durch den Charakter desselben und die unter ihm am häufigsten vorkommenden Verbrechen selbst erzeugt, folglich auch dem Bedürfniß desselben am angemessensten waren. Von diesen wurden nun schriftliche Sammlungen veranstaltet, und die Könige modificirten und vermehrten sie, nach dem Bedürfniß der Zeiten und Umstände, durch neue. Diese Gesetze waren äußerst bestimmt und kurz, alle Verbrechen waren einzeln aufgezählt, und die darauf gesetzte Geldstrafe — denn jedes Verbrechen, selbst der Mord, wurde fortwährend noch mit Gelde gebüßt — beygefügt, so daß hier weder die Schikane einen Rechtshandel verwirren, noch der simpelste Richter über seinen Ausspruch in Verlegenheit gerathen konnte.

So entstanden die Gesetzbücher der salischen und ripuarischen Franken, der Burgunder, Alemannen, und Bayern. Das salische, und vielleicht auch das ripuarische Gesetzbuch, wurde jedoch schon vor Chlodwig dem Großen, in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts gesammelt, und von ihm und seinen Nachfolgern verbessert und vermehrt. Das burgundische wurde von dem König Gundobald, das alemannische von dem austrasischen Könige Theodorich, und das bayersche von dem ostgothischen Könige Theodorich veranstaltet, und von verschiedenen fränkischen Königen verbessert und vermehrt.

Wie auf diese Weise die unterworfenen Nationen sich durch ihre eigenen Gesetze gerichtet sahen, und dadurch den Absichten der Monarchen und der Sinnesart der Völker zugleich Genüge geschah, so war dies auch größtentheils der Fall in Absicht auf die Form der Gerichte. Von den ältesten Zeiten her waren dem Richter Beysitzer, sogenannte Rachbürger — Rachimburgii — in der Folge Schöppen, von dem Volke gewählt, die über ihres Gleichen das Urtheil sprachen, beygegeben worden. Auch jetzt untersuchten noch — ge-

wöhnlich sieben — solche, unter Aufsicht des Grafen vom Volke selbst gewählte, und durch einen Eid zu Gerechtigkeit und Billigkeit verpflichtete Beysitzer die Rechtshändel vor Gericht, und sprachen das Urtheil, welches der Graf nur zu bestätigen und zu vollziehen hatte. Die außerordentlichen Gerichte abgerechnet, wurde von den Grafen dreymal im Jahre, und zwar unter freyem Himmel, gewöhnlich auf einem Hügel oder Berge, wovon auch der Gerichtsplatz Mallberg oder Malstatt hieß, ein allgemeines Landgericht über Gegenstände von höherer Wichtigkeit, wie über Leben und Tod, Freyheit rc. gehalten. Weniger bedeutende Sachen kamen vor die Centgerichte.

In Fällen, wo die Klagsachen zweifelhaft waren, nahm man, um hinter die Wahrheit zu kommen, seine Zuflucht zu Mitteln, die freylich eben so unzweckmäßig waren, als sie von der Rohheit der Zeiten und von der Unschicklichkeit der Richter in Prüfung und Untersuchung gerichtlicher Aussagen zeugen, und die zugleich als ein redender Beweis, welch einen wohlthätigen Einfluß Wissenschaften und Aufklärung auf das Wohl und Weh der Völker in ihren wichtigsten Angelegenheiten haben, einer kurzen Erwähnung nicht un-

werth sind. Man bediente sich nicht blos des Eides, welchen sowohl die Parteyen, als auch, nach Befinden der Umstände, ihre Zeugen oder sogenannten Eidhelfer, deren Zahl sich in manchen Fällen bis über hundert erstreckte, zur Bekräftigung ihrer Aussagen schwören mußten; sondern da bey der schwindenden ursprünglichen Einfalt der Sitten die Unzuverläßigkeit dieses Mittels zu deutlich in die Augen leuchtete, indem oft beyde Parteyen zugleich mit ihren erkauften Eidhelfern für und wider dieselbe Sache schworen, so suchte man sich mit gewissen mystischen Gebräuchen, den sogenannten Ordalien, oder Gottesurtheilen, zu helfen. Der blinde Wahn der unwissenden Vorzeit überredete sich, daß die Gottheit selbst durch einen unmittelbaren Eingriff in die Gesetze der Natur sich für die Unschuld und das Recht erklären, und dasjenige nicht im Dunkeln lassen werde, was die Ungeschicklichkeit der irdischen Richter ans Licht zu ziehen nicht vermochte.

Zu diesen Ordalien gehörte z. B. das Brod- und Kreuzurtheil, die Wasserprobe, die Feuerprobe, der Kesselfang, und das Erbübel der Deutschen — der Zweykampf. Das Brodurtheil bestand darin, daß man dem Be-

klagten ein Stückchen geweihtes Brod oder Käse in den Mund gab. Der Priester forderte dabey die Gottheit auf, zu machen, daß dem Beschuldigten der Bissen im Halse verquelle, wenn er einen Meineid begangen, oder des angeklagten Verbrechens schuldig sey. Nach dem Kreuzurtheil stellte man sich mit ausgebreiteten Armen vor ein Kreuz. Vermochte man in dieser Stellung bis zum Ablauf der bestimmten Zeit nicht auszuhalten, so wurde man für schuldig erklärt. Die Wasserprobe anzustellen, band man dem Angeklagten Hände und Füße, und brachte ihn in ein mit kaltem Wasser angefülltes großes Gefäß. Sank er zu Boden, so war er unschuldig. Im entgegengesetzten Falle hatte das Wasser sich geweigert, den Verbrecher aufzunehmen. Wer die Feuerprobe bestehen sollte, mußte ein glühendes Eisen auf eine Strecke von neun Fuß in der Hand forttragen. Dann wurde die Hand ihm eingewickelt und auf drey Tage versiegelt. Zeigte sich nach dieser Zeit keine Beschädigung vom Brand, so war er frey von der Schuld. Eben so verfuhr man bey der Kesselprobe, bey welcher der Angeschuldigte aus einem Kessel mit siedendem Wasser einen Ring oder Stein mit der Hand

herauslangen mußte. Bey dem Zweykampf entschied die Unschuld der Sieg.

Da bey diesen Unschuldsproben die Gottheit selbst als Richter angesehen wurde, so nahmen sie dadurch einen religiösen Charakter an, und wurden deshalb größtentheils an geheiligter Stätte in der Kirche oder deren Vorhofe, und unter Leitung der Geistlichen angestellt. Die Ungereimtheit solcher gerichtlichen Auskunftsmittel, wo möglich, zu vermehren, war es nicht eben erforderlich, daß die Parteyen selbst die beliebten Proben bestanden, sondern sie konnten, unbeschadet der Gültigkeit der Sache, auch ihre Repräsentanten stellen.

Seitdem der König Gebieter und Herr im Staate, und zwar in einem mächtigen und weitläuftigen Staate war, bedurfte er zur Beherrschung seines Reichs nicht blos in den Provinzen überall Handhaber seiner Gewalt und Vollstrecker seines Willens, sondern da in seiner Person alle Strahlen der Macht und der öffentlichen Wirksamkeit, wie in ihrem Mittelpunkt, zusammen liefen, und das große Ganze zuletzt von ihm getragen und geleitet werden mußte, so war es nöthig,

daß zu seiner Unterstützung bestimmte Gehülfen und Räthe nun auch unmittelbar seine Person umgaben, und der Umfang seiner Macht sich auch in dem Glanz und Geräusch seiner äußern Umgebungen offenbarte.

Alle Angelegenheiten des Hofes betrafen theils das öffentliche Regierungs-, theils das Hauswesen des Königs. Alle königliche Hofbeamte zerfielen hiernach in zwey Klassen, in Reichsregierungsbeamte, und in Haushofbeamte, und beyde wieder in geistliche und weltliche.

An der Spitze aller königlichen Hofbeamten stand, während der Merovingischen Dynastie, der sogenannte Major domus, Großhofmeister, auch princeps domus und rector oder praefectus palatii — Palast-Präfect, — genannt. Er war gleichsam die rechte Hand des Königs, sein Premier-Minister, und seine Macht ward unter den vielen schwachen Monarchen dieser Familie allmälich so groß, daß er zuletzt allein die höchste Gewalt ausübte, die Würde in der Familie der Pipine erst erblich wurde, und dann sogar sich in die königliche Würde selbst verwandelte. Nach dem Major Domus hatte in weltlichen Regierungsge-

schäften das wichtigste Amt der Pfalzgraf oder Hofrichter, und nach diesem der Referendar. Von dem Pfalzgraf ist schon oben gesprochen worden. Der Referendar war der Geheimschreiber des Königs, Staatssecretär. Er hatte die königlichen Verordnungen und Urkunden auszufertigen, zu unterschreiben, und zu untersiegeln, und führte die Aufsicht über die untergeordneten Schreiber, Registratoren, Notarien, oder Kanzellisten. Bis zum achten Jahrhundert wurde dieses Amt von weltlichen Personen verwaltet, dann aber kam es an geistliche.

Die geistlichen Hofbeamten hatten den Dienst in den bey den königlichen Pfalzen erbauten Kapellen, wovon sie Kapellane *) hießen. Der

*) Die erste Veranlassung zu diesem Namen gab eine von den Franken vorzüglich verehrte Reliquie, das Gewand — Cappa, Capella — des heiligen Martin, ehemaligen Bischofs von Tours, desselben, welchem Chlodwig der Große nach seinem Zuge gegen die Westgothen so große Geschenke brachte, und aus — wenigstens vorgeblicher — Ehrfurcht gegen welchen er seinem Herrn bey Leib und Leben verbot, auf dem Gebiet von Tours außer Gras und Wasser etwas andres anzurühren. Um des Sieges desto gewisser zu seyn, wurde dieses Gewand dem Heer im Kriege von Geistlichen vorgetragen, die davon zuerst

Oberste unter ihnen, der Oberkapellan, war in geistlichen oder kirchlichen Angelegenheiten das, was der Pfalzgraf in den weltlichen oder bürgerlichen war. Aus dem ganzen Pfalzbezirk mußte in kirchlichen Dingen an ihn berichtet werden; die wichtigern Gegenstände legte er dann dem Könige zur Entscheidung vor, die minder wichtigen entschied er für sich. Späterhin wurde den sämmtlichen Oberkapellanen noch ein Erzkapellan vorgesetzt. Eben so traten seit dem achten Jahrhundert auch an die Stelle der weltlichen Referendarien geistliche Kanzler oder Oberkanzler, und an die Spitze aller dieser Kanzler ein vornehmer Geistlicher als Erzkanzler durch ganz Deutschland. Zuweilen waren auch die Würden des Kanzlers und Oberkapellans, so wie die des Erzkapellans und Erzkanzlers, in einer Person vereinigt. Diese letztern Beamten waren nach

den Nahmen der Kapellane führten, und ein Eid wurde kräftiger und heiliger, wenn man ihn auf dieses Gewand ablegte. Von ihm erhielt die Kirche, in welcher man es zur Zeit des Friedens aufbewahrte, den Nahmen Kapelle, und da man es sich zu einer vorzüglichen Angelegenheit machte, die Schloßkirchen der Könige durch Reliquien zu weihen, so erhielten sie daher auch den Namen der Kapellen, und ihre Geistlichen den der Kapellane.

Erlöschung der Major Domus-Würde die höchsten Beamten am Hofe und die Ersten im Range nach der königlichen Familie.

Die vornehmsten Haushofbeamten waren nach der Ordnung: der Kämmerer, der Seneschal, der Marschall, der Oberschenk oder Mundschenk, der Ober-Kammerherr, die vier Jägermeister, für Austrasien, Neustrien, Burgund und Aquitanien, nebst einem Falkenmeister oder Falconier, der Mansionarius oder Quartiermeister, und der Ober-Thürhüter.

Der Kämmerer hatte, unter der obersten Aufsicht der Königin, — denn der Hausfrau kam ja die Besorgung des Hauswesens zu — die Verwaltung der königlichen Einkünfte von den Kammergütern, den jährlichen Geschenken der Großen ꝛc., ferner die Sorge für die Geräthschaften und Verzierungen des Palastes. Der Seneschal führte die Aufsicht über alles, was zur königlichen Tafel gehörte, der Marschall über die königlichen Ställe, der Mundschenk über die Keller, der Ober-Kammerherr hatte nebst den übrigen Kammerherren den Dienst um die Person des Königs, die Jägermeister die oberste Lei-

tung des Forst- und Jagdwesens, der Quartiermeister traf die zu den öftern Reisen des Hofes erforderlichen Vorkehrungen, besorgte das Nachtlager, die Vorspannpferde ꝛc. Unter jedem dieser Großbeamten standen noch eine Anzahl Unterbedienten.

Aus diesen Oberbeamten wählte der König auch die, welche sich durch Treue, Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit, und Verschwiegenheit auszeichneten, zu seinen geheimen Räthen. Nur der Kämmerer und Erzkapellan waren schon vermöge ihres Amts zu Sitz und Stimme im Staatsrath berechtigt.

Zum besondern Schutz der königlichen Person bildete noch überdieß eine beträchtliche Zahl von Hofbedienten, oder beständigen Hofdienst leistenden königlichen Leuten, Pfalz-Ministerialen, eine Art von Leibgarde, deren Mitglieder ebenfalls eines hohen Rangs genossen.

Während der Merovingischen Dynastie sowohl, als auch noch lange darnach, hatte der Hof keinen festen Sitz, sondern wenn der König gleich auf einer von seinen, in verschiedenen Gegenden des Reichs zerstreut liegenden, Pfalzen sich gewöhnlich länger, als auf den übrigen, verweilte, so zog er

doch auch abwechselnd auf diesen umher. So liebte Chlodwig der Erste vorzüglich den Aufenthalt zu Paris, die Hauptresidenzen seiner Söhne waren Metz, Orleans, Paris und Soissons, und Karl der Große machte zu seinem Hauptsitz Aachen. Aber außer diesen gab es noch eine Menge anderer Pfalzen, auf welchen die Könige sich abwechselnd aufzuhalten pflegten, wie unter andern Straßburg, Thionville, Selz, Worms, Nimegen, Herstall, und späterhin Tribur, Frankfurt am Mayn rc.

Die Ursachen zu diesen beständigen Veränderungen des Aufenthalts der Könige lagen, außer manchen vorübergehenden Umständen, theils in der Politik, theils in den Zeit- und ökonomischen Verhältnissen, theils in der Jagdlust der Monarchen. Die öftere Gegenwart des Königs in den Provinzen knüpfte ein engeres Band zwischen ihm und den Unterthanen, und beförderte eben so sehr die Sicherheit seiner Macht, als die Ordnung, Ruhe und das Wohl seines Volks. Da er auf diese Art im Stande war, sich mit eigenen Augen von dem Zustande des Landes, von den Gesinnungen der Unterthanen, und von dem Benehmen der Beamten zu überzeugen, so konnte er

nicht so leicht durch Vorspiegelungen und falsche Berichte hintergangen werden, und es wurde ihm minder schwer, Mängeln und Beschwerden abzuhelfen, Meutereyen und Empörungen in der Geburt zu ersticken, und Anstalten zu nöthigen Verbesserungen zu treffen; die Beamten wurden zur Gewissenhaftigkeit und zum Diensteifer angetrieben, unruhige Köpfe durch die Furcht vor leichter Entdeckung und durch die vermehrten Schwierigkeiten in der Ausführung von gefährlichen Anschlägen zurückgehalten, und das Volk trug seine Lasten williger und gehorchte einem Fürsten gern, den es persönlich kannte, und von welchem es sah, daß seine Angelegenheiten ihm am Herzen lagen, und daß er sein erhabenes Amt mit Thätigkeit verwaltete.

Außer diesen sehr wichtigen politischen Rücksichten machten aber auch insbesondere die Zeit- und ökonomischen Verhältnisse der Könige diese beständigen Wanderungen des Hofes nöthig. Der König zog den größten Theil seiner Einkünfte aus seinen Kammergütern, die überall in den Provinzen zerstreut lagen. Dies mußte es ihm nicht allein zu einer wichtigen Angelegenheit machen, selbst ein aufmerksameres Auge auf die Nutzung und

Bewirthschaftung dieser Grundstücke zu richten, wie denn dies insbesondere von Karl dem Großen bekanntlich in einem bewundernswürdigen Grade geschehen ist; sondern da Handel und Gewerbe in den damaligen Zeiten noch viel zu weit zurück waren, als daß der Ertrag von Landgütern sich hätte in klingende Münze verwandeln lassen, so blieb kaum eine andere Art, von ihnen einigen vollständigen Nutzen zu ziehen, übrig, als die Produkte an Ort und Stelle selbst zu verbrauchen.

Der entscheidenden Gewalt des Königs, und seiner alles durchdringenden Herrschaft ungeachtet, dauerte doch die ursprüngliche deutsche Verfassung auch in einem ihrer wesentlichsten Züge, in den allgemeinen Nationalversammlungen, noch fort. Diese Versammlungen wurden gewöhnlich im Frühjahr auf freyem Felde, und zwar anfangs im Monat März, seit Pipin dem Kurzen aber im May gehalten, und führten daher, außer andern Benennungen, als Convent, Synode, Placitum, Concilium, Colloquium, vorzüglich den Namen Märzfeld, und in der Folge Mayfeld. Sie waren, wie ehedem, zur Verhandlung wichtiger Angelegenheiten des Reichs

bestimmt. Der König empfing hier die jährlichen Geschenke der Großen, berathschlagte sich mit ihnen über den Zustand des Reichs, über die in bürgerlicher und kirchlicher Hinsicht zu treffenden Anstalten und Veränderungen, über die Einführung und Abfassung neuer Gesetze oder über nöthige Reformen der alten, untersuchte und verfügte über Staatsverbrechen und wichtige Rechtssachen, musterte die Truppen, und redete, im sehr gewöhnlichen Fall eines Kriegs, mit den Befehlshabern die Operationen des bevorstehenden Feldzugs ab. Der Ort dieser Versammlungen war unbestimmt. Der König verfügte darüber nach Gutbefinden, und wie es die Umstände, z. B. der Schauplatz eines zu unternehmenden Kriegs, erforderten.

Aber auch außerdem fanden in außerordentlichen Fällen dergleichen Versammlungen, besonders Particular-Versammlungen in den Provinzen, Statt. Denn so oft der König an hohen Festtagen, wie er gewohnt war, vom Lande in die Städte kam, fanden sich auch die in der Nähe wohnenden Großen daselbst ein, um sowohl die Feyer des Festes zu vermehren, als auch mit dem Mon-

archen und seinen Ministern über öffentliche Angelegenheiten Rath zu pflegen.

Ueberhaupt unternahm der König fortwährend keine wichtige Sache, die das Reich betraf, oder mit dem Interesse des Volks in näherer Beziehung stand, ohne sie zuvor zur Kenntniß der Nation gebracht und ihre Einwilligung dazu erhalten zu haben. Wie sorgfältig sich die Könige an diese Rücksicht banden, haben wir oben unter andern bey der Religionsveränderung Chlodwigs des Großen gesehen. Ungeachtet dieser Fall nur seine eigene Person betraf, so fand seine Politik einen Verstoß gegen die Meinung und die Gesinnungen der Nation doch viel zu wichtig, als daß er einen solchen Schritt ohne ihren Beyfall hätte wagen wollen. Man sieht dies sehr deutlich aus der Antwort, welche er, nach Gregor von Tours, dem Bischoff von Rheims, Remigius, gab, der seine ganze Beredsamkeit aufbot, um Chlodwig zu dem zu bewegen, wozu er ohnehin schon entschlossen war, nämlich seinen polydeistischen National-Cultus zu verlassen, und zum katholischen Kirchenglauben überzugehen. „Ich will dir sehr „gern Gehör geben, heiligster Vater, sagte er; „allein es steht nur noch ein Umstand im Wege

„mein Volk wird nicht dulden, daß ich seinen Göt„tern abtrünnig werde. Es ist also nöthig, daß „ich gehe, um erst diesem die Sache vorzu„tragen.“

Die Erblichkeit des Throns, obwohl nur in männlicher Linie, war keinem Zweifel unterworfen, und fand, wie sich im Vorhergehenden gezeigt hat, schon vor Chlodwig dem Großen Statt. Dessen ungeachtet wurden die Verfügungen des Königs über die künftige Thronfolge nie ohne Zuziehung und Einstimmung der Nation, oder, was jetzt gleichbedeutend ist, der Großen getroffen. Dies beweist schon das Beyspiel Chlodwigs, und lange nachher noch Pipins und Karls des Großen, die sämmtlich ihre Staaten mit Billigung der Nation unter ihre Söhne vertheilten; so wie sich auch eben daraus ergiebt, daß die Thronfolge nicht auf den Erstgebohrnen und, Anfangs wenigstens, auf die blos in gesetzmäßiger Ehe erzeugten Prinzen eingeschränkt war, sondern daß die väterlichen Länder ohne Rücksicht auf solchen Unterschied, wie andere Erbgüter, unter die Söhne vertheilt wurden. Wie die Großen an den Verfügungen über die Thronfolge Antheil nahmen, so war auch ihre Gegenwart bey der Thronbesteigung selbst er-

forderlich. Die dabey üblichen Feyerlichkeiten waren sehr einfach. Man setzte den neuen König, nach alter deutscher Sitte, auf einen Schild, und trug ihn in der Versammlung herum, die ihm durch Zurufen und Händeklatschen ihren Beyfall zu erkennen gab. Diese Feyerlichkeit hieß die Elevation. An Salbung oder Krönung wurde dabey vor Pipin nicht gedacht, wenn gleich Chlodwig der Erste, als römischer Patricius, schon eine Krone trug, die ihm nebst dem Patricierornate vom Kaiser Anastasius zugeschickt wurde. Eben so einfach waren die ältesten Reichskleinodien. Sie bestanden in Spies und Schild, den vorzüglichsten Waffen unsrer Urväter, und den ehrwürdigen Symbolen alt-deutscher Tapferkeit und Freyheitsliebe.

So sehr es indessen bey dieser Gestalt der Verfassung den Anschein gewinnt, als sey die Macht des Königs doch bedeutenden Schranken unterworfen, und die Verfügung über öffentliche Angelegenheiten in vielem Betracht zwischen ihm und der Nation getheilt gewesen: so bedarf es doch nur einer mäßigen Ueberlegung, um zu verstehen, wie überwiegend die Gewalt des Königs, und wie nichtig das Ansehn des Volkes war. Zuerst

hatte die Nation nur eine consultative Stimme, während des Königs Ausspruch die Entscheidung gab, und wenn der Letztere auch die Beystimmung der Erstern suchte, so lag in seinen Händen doch die ganze ausübende Gewalt, und dies und ein großes Heer von eigenen Leuten gab ihm Mittel genug, um, was er wollte, durchzusetzen. Dann waren es auch nur die Großen, deren Wort bey solchen allgemeinen Angelegenheiten in Betrachtung kam; die kleinern Freyen hatten keine Wahl, als die der Zwang der Mächtigen gebot. Und wer waren am Ende diese Großen selbst? Hauptsächlich die öffentlichen Staatsbeamten, geistlichen und weltlichen Standes; aber diese alle waren ja des Königs Leute, seine Vasallen und Diener, deren Lehngüter und Würden ihnen der König verliehen, und die er ihnen nach Gefallen wieder nehmen konnte. Wer hätte also wohl dem Winke dieses Mächtigen, der mit den großen erblichen Vorrechten seiner Würde den Besitz unermeßlicher Reichthümer und Güter verband, die er theils als Erbschaft, theils als Beute im Kriege, und durch Vertilgung so vieler großer und kleiner Könige an sich gebracht, sich widersetzen mögen, sobald es nur ihm selber nicht an der nöthigen Kraft

und Klugheit gebrach, um sich mit Nachdruck in dem Besitz und Gebrauch seiner Macht zu behaupten? Auch fehlt es gar nicht an Beyspielen, wie sehr diese Gewalt von ihnen oft zu Ungerechtigkeiten, Gewaltthätigkeiten, und Grausamkeiten gemißbraucht wurde.

Dennoch kann es auf der andern Seite den Blicken des aufmerksamen Forschers nicht entgehen, daß eben in diesem ungemessenen Uebergewicht der königlichen Macht auch schon der Keim zu ihrem Sturze lag, ohne daß ihr Sinken der Freyheit oder dem Glück des Volkes einen Vortheil gab. Durch seine Getreuen oder dienstpflichtigen Leute war der König empor gestiegen, und sie waren es, auf welche fortwährend seine Macht sich stützte. Je umfassender dieselbe, und jemehr es seine Angelegenheit war, sie geltend zu machen und zu erhalten, einen desto größern Theil derselben mußte er auch den Händen seiner Vasallen, als seiner Werkzeuge, anvertrauen; und die Macht der Vasallen stieg nothwendig in gleichem Grade mit der Macht des Herrn. Dies erzeugte aber für die Erstern unfehlbar einen mächtigen Reiz, sich selbst auf Kosten des Letztern zu vergrößern. So lange nun dieser hinlängliche Kraft und Gewandtheit besaß,

um ihre Herrschbegierde im Zaum zu halten und ihrer Vergrößerungssucht zuvor zu kommen, oder ihr nicht sogar selbst durch unvorsichtige Maßregeln Vorschub zu thun, stand seine Herrschaft unangetastet; sobald ihm aber jene nothwendigen Eigenschaften abgingen, die Zügel der Regierung in seiner Hand erschlafften, Schwäche und Unfähigkeit sich auf dem Thron einfanden, der Regent die Hab- und Herrschsucht der Vasallen, um sie stärker zu fesseln, begünstigte, und Unruhen und Leidenschaften die herrschende Familie zerrütteten, mußte nothwendig die Gewalt der königlichen Leute in eben dem Verhältniß steigen, in welchem die des Königs tiefer herab sank. Dazu gesellte sich noch überdieß der wichtige Umstand, daß, wenn gleich alle Provinzen des Reichs unter einem und demselben Haupt vereinigt waren, sie dennoch durch die Fortdauer, nicht blos ihrer alten Namen, sondern auch ihrer individuellen Gesetze, Gewohnheiten und Gebräuche sich als besondere Völker unterschieden, eben dadurch aber sich in einer merklichen, oft bis zu Spannungen und offenbaren Feindseligkeiten ausschlagenden Entfernung erhielten, und auf diese Art den Factionen und den Vergrößerungsplanen einzelner Herrsch-

süchtigen einen leichten und weiten Spielraum öffneten.

Eine Mittelmacht im Staate ist immer gefährlich. Sie wird sich allezeit, anstatt den unterdrückten Theil zu schützen, auf die Seite des überwiegenden schlagen, um, zum Schaden beyder, sich selbst in den Besitz aller Macht zu setzen, oder doch den unterdrückten noch tiefer stürzen zu helfen. Da also die Freyheit des Volkes einmal verloren war, und aus anderwärts erwähnten Gründen unvermeidlich verloren gehen mußte: so würde diese große Veränderung, zum Heil des Volkes sowohl, als des Königs, sich nicht glücklicher haben wenden können, als wenn gleich von Anbeginn ein fester und unerschütterlicher Grund zur Herrschaft eines Einzelnen gelegt worden wäre. Dies zu bewirken, hätten einmal alle Theile des großen Ganzen, alle die verschiedenen unterworfenen Völker, durch einerley Gesetze, nach einem durchgreifenden System, mit Hinwegräumung alles dessen, was an Nationalunterschiede erinnern, Entfernungen und Trennungen erzeugen und erhalten konnte, aufs engste verbunden; es hätte zweytens allen Staatsbürgern der Genuß glei-

cher Rechte und gleicher Vorzüge dergestalt gestattet und gesichert werden müssen, daß nur zwey Theile, der König auf der einen, das Volk auf der andern Seite, den Staat gebildet hätten. Dann würde es keiner Klasse von Unterthanen gelungen seyn, sich zugleich zur Unterdrückung des Volks und zum größten Nachtheil der königlichen Macht über die übrigen empor zu heben; die wüthenden Furien der Zwietracht, des Bürgerkriegs, des Raubens und Befehdens, die so viele Jahrhunderte lang ihre schreckliche blutige Geißel über Deutschland schwangen, wären nie erstanden; alle Kräfte der Nation hätten sich zu einem innig verknüpften Ganzen verbunden, und ihr eine unüberwindliche Stärke gegen jeden Angriff gesichert; das ganze Volk wäre endlich, von tausendfältigem, schmählichem Drucke frey, und durch keine innere Unruhen und Zerrüttungen gehemmt, mit ungleich schnellerm Schritte zur Kultur und zu dauerndem blühenden Wohlstand empor gestiegen.

Allein es giebt, wie in der ganzen Natur überhaupt, so auch in einer Reihe von Staatsveränderungen nirgends einen Sprung. Es geschieht zu keiner Zeit etwas anderes, als was in ihr geschehen kann, und was schon durch die vorherge-

henden Zeiten vorbereitet ist. So große Veränderungen in der Verfassung vorzunehmen, und das Ganze durch gleiche Gesetze und andere zweckmäßige Vorkehrungen so genau zu verbinden, als das dauernde Wohl des Ganzen es erfordert hätte, erlaubten den Stiftern der fränkischen Monarchie weder der beschränkte Grad ihrer Einsichten, noch der rohe Sinn und unduldsame Geist ihrer Völker, noch ihre übrigen Verhältnisse und Geschäfte. Zufrieden, die vielen ungleichartigen Theile des großen Körpers so gut zusammen zu halten, als es für den Augenblick geschehen konnte, änderten sie, was einer Veränderung zu ihren Absichten nothwendig bedurfte, und ließen dem Uebrigen seine alte Gestalt. Auf ihre Getreuen sich stützend, und durch dieselben gehoben, hoben sie auch sie hinwieder, ohne zu ahnden, welch einen gefährlichen Feind für König und Volk sie an ihrem Busen nährten. So bildete sich in der Nation jenes Verhältniß der Stände, aus welchem die spätere Verfassung Deutschlands und unübersehbares Elend hervorgegangen ist.

Im Allgemeinen war auch noch jezt, wie von Anbeginn, die ganze Nation in Freye und Unfreye

getheilt. Aber der Zustand und das bürgerliche Verhältniß beyder, besonders der Erstern, unter einander hatte sich gänzlich geändert. Es war eine lange Stufenleiter zur Bestimmung des bürgerlichen Werthes entstanden. Das alles geltende Ansehn der Freyen war verschwunden. Freyseyn im höchsten Sinne hieß nichts mehr, als: ein unabhängiges Eigenthum besitzen, und zu niemanden in dem Verhältniß der Dienstbarkeit stehen; Ansehn und Gewalt im Staate war fast nur bey der Dienstbarkeit. Die sogenannten Edeln stiegen immer höher; die gemeinen Freyen sanken immer tiefer, und endlich großentheils bis zum Stande der Unfreyheit und Hörigkeit herab. Natürlich mußte so auch der sonstige Hang zur Freyheit, die National-Tendenz der alten Deutschen, dem Streben nach Unfreyheit und Dienstbarkeit weichen. Die Grundursachen von dieser totalen Umkehrung des bürgerlichen Zustandes und Charakters der Deutschen waren: die Alleinherrschaft des Königs, und der jetzt herrschend gewordene feste, und immer mehr im Werthe steigende Güterbesitz. Wer etwas gelten und von mannigfaltigem Druck sich frey erhalten wollte, mußte entweder selbst beträchtliche Länderey besitzen, oder, wenn er nicht zum Dienste des

Königs gelangen konnte, sich zum Dienst eines Großen entschließen.

Einen Adel im heutigen Sinne des Wortes gab es auch in der jetzigen Periode noch nicht. Zum Adel gehörten theils die königlichen Leute, oder, wie sie auch genannt wurden, die Antrustionen, Getreuen, Trauten des Königs, theils alle größern, in keinem Dienstverhältniß zum Könige stehenden Landeigenthümer, Reichsfreyherrn. Königliche Leute waren alle die, welche im Besitze fiskalischer oder königlicher Güter, die ihnen der König auf Wiederruf oder auf Lebenszeit zur Benutzung verliehen, demselben zu gewissen Diensten verpflichtet waren, und daher auch Reichs-Ministerialen hießen. Es fand unter ihnen, sowohl in Absicht auf die verschiedenen Arten der zu leistenden Dienste, als in Absicht auf ihren Rang, eine große Verschiedenheit Statt. Einige hatten, wie schon erwähnt, den beständigen Dienst am Hofe — Hof-Ministerialen —; andere verwalteten die öffentlichen Aemter in den Provinzen, als Herzoge, Grafen rc. — Provinzial-Ministerialen —; die übrigen lebten auf ihren Lehngütern in den Provinzen zerstreut, und wa-

ren nur zu Kriegsdiensten für den König bestimmt. Doch waren auch diese, wie alle übrigen Reichsministerialen von jedem Range, zum persönlichen Dienste des Königs, wenn dieser in die Provinz kam, verbunden. Den Rang dieser Reichs-Ministerialen bestimmte die höhere oder geringere Wichtigkeit ihrer Bedienungen. Die, welche die wichtigeren Aemter im Staate verwalteten, als Herzoge, Markgrafen ꝛc., führten den Fürsten-Titel, und wurden zum Unterschiede von den niedern Ständen und Reichs-Ministerialen auch Optimaten, Reichs-Aelteste ꝛc. genannt.

Der übrige Theil des Adels bestand, wie gesagt, in den größern Landeigenthümern, die auf eigenem Grund und Boden saßen, und folglich, als von aller Lehnsverbindung frey, auch niemand zu besonderm Dienst und Treue verpflichtet waren. Es dauerte daher auch zwischen ihnen und dem Könige noch gewissermaßen das ursprüngliche Verhältniß fort. Sie nahmen an der Berathschlagung über öffentliche Angelegenheiten auf den Reichstagen oder allgemeinen Nationalversammlungen Theil, überreichten hier dem Könige, statt der öffentlichen Abgaben, jährlich gewisse Geschenke, und stellten ein bestimmtes, dem Umfang

ihrer Besitzungen angemessenes Kontingent zur Landmiliz. Uebrigens lebten sie ungebunden auf ihren Gütern, übten über ihre Leute, wie von Anbeginn, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aus, und wurden für ihre eigene Person von Geschwornen ihres Standes unter Vorsitz des Pfalzgrafen gerichtet.

Dieser schwache Rest von alt-deutscher Freyheit und Volks-Herrlichkeit war indessen wenig geeignet, ihre ehrbegierigen Wünsche auszufüllen. Ehedem selbst zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, und zur Verwaltung der höchsten Aemter im Staate berechtigt, mußten sie jetzt, auf die Dunkelheit und die engen Gränzen des Privatlebens beschränkt, eine höhere Gewalt über sich und das Ganze herrschen sehen, die sie weder nach ihrer Wahl verändern, noch deren Gerichtsbarkeit sie sich entziehen konnten. Aller Genuß der zahlreichen und einträglichen königlichen Güter, alles Ansehn, aller Einfluß, alle öffentlichen Würden waren in den Händen der Vasallen, die, obgleich dienstpflichtig, dennoch im Glanz des Hofes alle übrigen Unterthanen weit überstrahlten. Was Wunder, wenn solche Lockungen über die Liebe zur Freyheit siegten, und den stolzen Nacken der

freyen Großen allmälig für das Joch geschmeidig machten; wenn sie lieber dienend herrschen, als frey von der Herrschaft ausgeschlossen bleiben wollten?

So ward das Streben nach königlichen Lehnen und Dienstverhältnissen immer allgemeiner. Man machte sich mit seiner bewaffneten Mannschaft dem Hofe zu militärischen Diensten verbindlich, und erhielt dafür die Nützung fiskalischer Güter. Wem es nicht gelingen wollte, in der Nähe seiner Erbgüter ein Lehngut vom König zu erhalten, übertrug ihm wohl gar eigene Güter zur Lehnsherrlichkeit, um nur an der Reichs-Ministerialität und den damit verknüpften Vortheilen und Ehren Theil zu nehmen; und manche Dynasten gingen so weit, selbst ihre Söhne an den Hof zu schicken, um ihnen durch Hofdienst Aussichten auf Reichslehen und öffentliche Würden zu öffnen. Solche zur Reichs-Ministerialität übergetretene Reichsfreysassen wurden dann, weil sie schon durch ihre eigenen Besitzungen und Familienverhältnisse in ihren Provinzen in Ansehn standen, und mit den Rechts-Gewohnheiten und Lokalverhältnissen derselben bekannter waren, vor Andern zu den höhern Staatsämtern in diesen Provinzen befördert, und die natürliche Folge davon war, daß sie durch eine solche Verbindung ihrer

eigenen Herrschaften mit den Lehen des Königs und der Macht ihres Amtes nur desto mächtiger, aber auch der Gewalt des Königs und der Freiheit des Volkes desto gefährlicher wurden.

Das härteste Loos traf bey dieser Umkehrung der öffentlichen Verfassung die gemeinen, oder diejenigen Freyen, welche nur ein kleines Erbgut, oder auch einen bloßen Antheil an einem Gehöfde besaßen, übrigens aber es von niemand zur Lehn trugen, folglich auch so wenig, als die großen Allodialbesitzer, irgend jemand zu besonderm Dienst verpflichtet waren, sondern blos, wie in den ersten Zeiten, auf eigene Kosten für den Staat die Waffen trugen, und übrigens durch den Staat, das heißt, durch Geschworne ihres Standes unter Vorsitz eines Grafen, gerichtet wurden. Was der scharfe Blick unserer ungebildeten, aber verständigen und hochherzigen Urväter vorausgesehen: daß fester Ländereibesitz die Mächtigern verleiten werde, die Geringern aus ihrem Besitzthum zu verdrängen, und was daher die Nichtgestattung bleibenden Landeigenthums zu einer Hauptmaxime in ihrem einfachen System der Staatskunst machte, das traf jetzt pünktlich ein. Mit der Macht der Großen stieg ihre Ei-

telkeit und Herrschbegier, mit dem Reichthum derselben ihre Bedürfnisse und Habsucht. Jeder strebte, den Hof des Königs im verjüngten Maßstab nachzubilden, und zugleich in Privatfehden sich sicher und furchtbar zu machen. In den Häusern der Großen, wie auf den Pfalzen des Königs, erschienen Seneschälle, Marschälle, Kämmerer, Haus- und Hofbediente jeder Art, und Kriegsgefolge. Die dadurch immer wachsende Vergrößerungsbegierde zu befriedigen, gab es, außer Erbschaftsfällen, nur zwey Mittel: die Lehngüter des Königs, und die Güter der gemeinen Freyen. Durch mancherley Bemühungen und Kunstgriffe suchte man sich der erstern, durch List oder Gewalt der letztern zu bemächtigen. Die Geistlichen nahmen die Religion, die Freuden des Himmels und die Qualen der Hölle zum Vorwand, um die unwissenden und hülflosen Layen zu bewegen, ihr Eigenthum an die Kirche, an ein Stift oder Kloster abzutreten; und die weltlichen Großen brauchten bald List, bald ihre Gewalt als Beamte, um die armen Freyen zu demselben Entschluß zu bringen. Die wirksamste Gelegenheit dazu bot ihnen ihr Amt, das Aufgebot der Freyen zur Heeresfolge in Vollziehung zu bringen. Sie schonten

dabey die Willigen, die ihnen ihr Eigenthum überließen und zu ihnen in Dienstverhältnisse traten, und wälzten die ganze Last des Militärdienstes auf die Widerspenstigen, so lange, bis auch diese in der Verzweiflung ihr Gut, das ihnen nur zum Fluch gereichte, entweder um jeden Preis veräußerten, oder es, mit Vorbehalt der Nutzung desselben, an ein Kloster, oder an einen geistlichen oder weltlichen Großen hingaben. Den Fall der gemeinen Freyen zu vollenden, ward ihre eigene Thorheit zum Verräther an ihnen. Mit dem alten Zustand der Dinge war auch die Gelegenheit verschwunden, sich auf Streifzügen in fremdem Gebiet durch Raub und Beute zu bereichern. Alles war jetzt auf den Ertrag der eigenen Hufe beschränkt. Allein das reichte nicht hin, die vermehrten Bedürfnisse und die durch den steigenden Glanz der Reichen und Großen gereizten Begierden zu stillen. Die Dienstleute der Großen, wenn auch unfrey, genossen doch eines schimmerndern Looses und einer bequemern Existenz; sie gelangten zu einträglichen Bedienungen, und zogen, gegen gewisse Abgaben und Dienste, den Nutzen von Grundstücken, die ihre Herrschaft ihnen zur Bewirthschaftung überließ. In der Dienstbarkeit

also winkte Befriedigung, und die gemeinen Freyen widerstanden den Reitzen dieser Dienstbarkeit so wenig, wie die großen Freysassen den Lockungen der Reichs-Ministerialität.

Durch alle diese Ursachen ging die Unabhängigkeit der meisten gemeinen Freyen allmälig verloren, und sie sanken mehr oder weniger zur Klasse der unfreyen und hörigen Leute herab. Es fand aber auch unter den Freyen, die zu einem Großen in Verhältnissen der Abhängigkeit standen, wie unter den Reichsministerialen, eine gewisse Rang- und politische Rechtsverschiedenheit Statt. Einige, die ihre Einkünfte über den Ertrag ihres freyen Landeigenthums zu vermehren wünschten, ohne jedoch auf ihre bürgerliche Freyheit Verzicht thun zu wollen, übernahmen gegen das Nutzungsrecht die Urbarmachung wüster Grundstücke der Großen, oder ließen sich von diesen urbare Felder, unter Verbindlichkeit zu gewissen landwirthschaftlichen Diensten und zu bestimmten Abgaben an Naturalien, in Erbpacht geben. Diese blieben von der Mundschaft frey, behielten ihr Verhältniß zum Staate als freye Bürger, standen nicht unter der Gerichtsbarkeit des Großen, von welchem sie Grundstücke nutzten, sondern wurden von Grafen,

als öffentlichen Beamten, und sogenannten Sach-bauern gerichtet, und waren überhaupt an das ein-gegangene Kolonat-Verhältniß nicht auf immer gefesselt. Andere hatten sich förmlich dem Dienst eines Großen ergeben, und machten die Privat-Ministerialen, die Haus- und Hofdienerschaft der Prälaten, und weltlichen Magnaten aus. Diese machten aber auch unter ihnen einen Unter-schied. Einige wurden zum Militärdienst und zu den ehrenvollern Verrichtungen in Haus und Hof, als Aufseher, Vorsteher der wirthschaftlichen An-gelegenheiten, andere zum Feldbau und zu den niedrigern Diensten gebraucht. Zu ihrem Unter-halt räumte ihnen die Herrschaft, wie erwähnt, die Benutzung gewisser Grundstücke ein. Sie standen sämmtlich unter der Patrimonial-Gerichts-barkeit des Herrn, waren, wenn sie, wie es mei-stens der Fall war, gar kein Eigenthum besaßen, unfreye, hörige Leute, und konnten, im Ent-weichungsfall, von dem Herrn vindicirt werden. Zu diesen Privat-Ministerialen kam endlich noch eine dritte Klasse, von jenen zwar nicht in Ab-sicht auf Abhängigkeit oder Unabhängigkeit, aber wohl in Absicht auf das traurige Schicksal ver-chieden, wie sie ihrer bürgerlichen Freyheit ver-

lustig ging. Das waren die Nachkommen der Unglücklichen, die, entweder verführt durch frommen Wahn und durch die Ueberredungskunst der Geistlichen, oder verfolgt durch die Gewaltthätigkeit und Tyranney der weltlichen Großen, ihr Erbgut an einen von diesen, oder an ein Stift oder Kloster abtraten, und sich dafür blos den Besitz und Nießbrauch, so lange sie lebten, oder auch noch für ihre Kinder, ausbedangen. Nach dem Tode der Letztern fiel es dann völlig der Herrschaft anheim, und wenn diese gleich die Nachkommen im Besitz und Genuß des so schändlich verlohrenen Eigenthums ließ, so waren dieselben doch nichts, als unfreye, hörige Bauern, die unter der Last der Dienstbarkeit und Abgaben fast erliegen mußten. Am häufigsten sanken die unglücklichen Freyen auf diese Art zu den Zeiten Karls des Großen, und das grausame Geschick, das dieser sonst so treffliche und erhabene Monarch durch den härtesten Militärdruck über jene achtungswürdige und zahlreichste Volksklasse verhing, würde ihm zu noch weit bitterern Vorwurf gereichen, hätte er nicht durch Beförderung des Handels einem Theil derselben einen Ausweg zur Rettung ihrer Freyheit geöffnet, und

so für viele einen heilenden Balsam in die geschlagenen schweren Wunden gegossen.

Von allen diesen herrschaftlichen Leuten noch verschieden waren die Knechte oder Leibeigenen. Diese waren zu ungemessenen Diensten verpflichtet und der Willkühr ihrer Herrschaft ganz anheim gegeben. Sie wurden theils zu den niedrigsten Handarbeiten in der Haus- und Landwirthschaft, theils als Handwerker, zur Verfertigung der Kleidungsstücken, der Geräthschaften ꝛc., als Zimmerleute, Schmiede, Müller ꝛc. gebraucht. Die Letztern wurden besser gehalten, standen in höherer Achtung, und wer sie verletzte oder tödtete, mußte für sie nach den Gesetzen eine höhere Geldstrafe erlegen.

Der Stand der Geistlichen hat eine zu bedeutende Rolle in der Geschichte der Deutschen gespielt, hat zu tief in den Entwickelungsgang der deutschen Verfassung eingegriffen, und an ihr bis ans Ende zu großen Antheil genommen, als daß er nicht schon hier eine besondere Rücksicht verdiente. Drey Ursachen haben dem geistlichen Stande früh einen hohen Grad von politischer Wichtigkeit gegeben: die Politik der Könige, die sich dieser heiligen Väter zur wirksamern und

sicherern Beherrschung des Volks und zu einem Gegengewicht gegen die anmaßenden weltlichen Magnaten bedienten; die Reichs-Ministerialität; und ihr Uebergewicht an Kultur, Kenntnissen und Kunstgeschicklichkeiten. Dadurch sind sie schnell zu großen Besitzungen, zu allgemeinem Ansehn, zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften, und zu einem großen Einfluß auf dieselben empor gestiegen, und sie haben nicht ermangelt, sich dieser Mittel mit ihrer gewöhnlichen Geschicklichkeit zu bedienen, um von Stufe zu Stufe ihre Vorrechte und ihre Macht bis zu einem Gipfel zu erheben, auf welchem sie oft Volk und Fürsten zittern machten.

Das Kirchenwesen an sich selbst hatte auch in Gallien, als die Franken dieses Land eroberten, seinen Grundzügen nach bereits die feste Gestalt angenommen, mit welcher es in der Folge auf das eigentliche Deutschland, diesseit des Rheins und der Donau, überging. Wie die christlichen Gemeinden sich allmälig vermehrt und erweitert hatten, so hatte auch das Ansehn und der Wirkungskreis der geistlichen Vorsteher einen größern Umfang gewonnen und sich bald zu einer umfassenden geistlichen Gewalt ausgebildet, so daß schon

zu Anfang des vierten Jahrhunderts Bischöfe von Trier und Köln auf dem Concilium zu Arles, und um die Mitte desselben Jahrhunderts noch viele andere auf dem Concilium zu Sardica in Mösien erscheinen, wie die Bischöfe von Maynz, Speyer, Worms, Metz, Toul ꝛc. Unter den Bischöfen selbst fand anfänglich, und bis zum vierten Jahrhundert, überall keine Rang- oder Rechtsverschiedenheit Statt. Indessen gab der Umstand, daß der Einigungspunkt der weltlichen Regierung in den Hauptstädten der Provinzen war, den daselbst wohnenden Bischöfen den Vortheil, daß man auch sie mit größerer Auszeichnung behandelte, daß in ihren Wohnsitzen die kirchlichen Versammlungen gehalten, und wichtige Angelegenheiten der Kirche ihnen zur Beurtheilung und Entscheidung vorgelegt wurden. Was auf diese Art in seinem Beginnen freyer, selbstbeliebiger Gebrauch war, wurde von den Bischöfen der Hauptstädte allmälig als Recht und Pflicht in Anspruch genommen, und die Concilienschlüsse des vierten Jahrhunderts erhoben diese Anmaßungen zu gesetzlichen Vorzügen und Rechten. So wurden aus unbedeutenden Vorstehern einzelner, im Verborgenen lebender christlicher Gemeinden, stu-

fenweise große, mit öffentlicher Autorität versehene Bischöfe, und aus Bischöfen Metropoliten oder Erzbischöfe, so wie über diese in dem weitläuftigen römischen Reich sich wieder Patriarchen, und über alle endlich der römische Bischof als allgemeines geistliches Oberhaupt erhob.

Die Bischöfe hatten die Leitung des Kirchenwesens in ihrem Bezirk. Alle niedere Geistliche, Kirchen, Klöster, wenn diese nicht, wie nach und nach geschah, durch besondere Vorrechte eximirt waren, und andere geistliche Anstalten, standen unter ihrer Aufsicht und Gerichtsbarkeit. Den Bischöfen mit ihren Sprengeln übergeordnet waren die Erzbischöfe, und diese bildeten eine höhere Instanz, an welche man von den Bischöfen apellirte. Bey den, in der Regel vom Volk und der Geistlichkeit geschehenden Bischofswahlen führten die Erzbischöfe den Vorsitz, so wie sie dieselben auch anordneten und dem Gewählten die Weihe ertheilten. Auch hatten sie die Macht, die Bischöfe wegen begangener Verbrechen zu strafen, und ihres Amtes zu entsetzen; und außerdem kam es ihnen noch zu, die Kirchenversammlungen oder Synoden ihrer Provinz auszuschreiben und zu leiten.

Uebrigens hingen die Geistlichen, Hohe und Niedere, nicht minder, wie jeder andere Bürger des Staates, von dem Könige ab. Dieser entschied in höchster Instanz über die rechtlichen Angelegenheiten geistlicher Personen, und verfügte über alles, was die Kirche betraf. Alle Gesetze, Anordnungen, und Veränderungen in Kirchen und Klöstern wurden unter seiner Autorität getroffen; er präsidirte oft selbst bey den Kirchensynoden, und oft verhandelte er auch geistliche Sachen auf den allgemeinen Nationalversammlungen im Frühjahr. Wenn die Bischöfe in der Regel gleich vom Volke und der Geistlichkeit gewählt zu werden pflegten, so bedurfte doch die getroffene Wahl der königlichen Bestätigung, und nicht selten wurden sie von dem Könige ohne jene Wahl zu ihren Aemtern bestellt. Zwey Umstände vorzüglich legten, außer der Unwissenheit und den blinden Vorurtheilen des Volks, als dem Felsengrunde aller Hierarchie, gegen das Ende dieses Zeitraums den Grund zu der päbstlichen Gewalt in Frankreich und Deutschland, und zu der nachherigen Unabhängigkeit der deutschen Geistlichkeit von der weltlichen Macht: die Politik Pipins des Kurzen, und die unterwerfungsvolle Anhänglichkeit des

Bonifacius an den römischen Stuhl bey seiner Verbreitung der christlichen Religion in Deutschland, und bey Gründung der deutschen Kirche. Der Erstere bediente sich des schon sehr hoch gestiegenen Ansehns des römischen Bischofs, um sich des fränkischen Throns zu versichern; der Letztere, um sich bey seinem Unternehmen mehr Einfluß zu verschaffen, und seinen Bemühungen und kirchlichen Einrichtungen mehr Nachdruck und Gewicht zu geben. Inzwischen so sehr sich auch jener italiänische Obergeistliche in der Achtung der Völker schon um diese Zeit gehoben hatte, und so bedeutend auch sein Einfluß sowohl bey der erwähnten politischen Veränderung, als insbesondere bey der Organisation des deutschen Kirchenwesens, bey Stiftung der deutschen Bisthümer durch Bonifacius, und bey den zur Verbesserung der Kirchenzucht und zu anderm Behuf zu haltenden Concilien war: so besaß er doch, weder in politischer, noch in kirchlicher Hinsicht, irgend eine gesetzliche Botmäßigkeit über Deutschland und den fränkischen Staat, sondern in den Händen des Königs allein vereinte sich die höchste geistliche, wie die höchste weltliche Macht.

Wenn aber die Geistlichkeit, und nahmentlich die Prälaten, die Bischöfe und Aebte, als Häupter geistlicher Korporationen, schon als Unterthanen dem Könige, gleich den weltlichen, unterworfen waren, so waren sie es noch mehr als königliche Leute. Bey aller Freygebigkeit der Könige gegen die geistlichen Stiftungen überließen sie ihnen die geschenkten Güter und Ländereyen doch selten als freyes Eigenthum, sondern gewöhnlich nur als Lehen. Dadurch traten die Vorsteher dieser geistlichen Stiftungen, der Stifter und Klöster, gleich den weltlichen Lehnsleuten, zum König in das besondere Verhältniß der Lehnsabhängigkeit, und waren demselben zu allen den Leistungen und Diensten verbunden, die dieses Verhältniß mit sich brachte. Von den ordentlichen Diensten, welche die Prälaten am Hofe, in den Kapellen und Kanzeleyen zu verrichten hatten, ist schon früher gesprochen worden. Außer diesen aber fanden auch noch außerordentliche für diejenigen Statt, die nicht am Hofe angestellt waren. So mußten sie, wenn der König ihren Sprengel besuchte, sich bey ihm einfinden, um ihm ihre Huldigung zu bezeigen, mußten, wenn der König es verlangte, bey feyerlichen Gelegenheiten den

Gottesdienst in den Kappellen anstatt der gewöhnlichen Kapellane verrichten, den König auf seinen Zügen durch die Provinz, besonders zu Haltung der sogenannten Fürstenrechte begleiten, außerordentliche politische Geschäfte und Gesandtschaften übernehmen 2c., besonders aber waren sie zur jährlichen Leistung einer bestimmten Abgabe, die meistens in Pferden bestand, und zur Stellung eines Kontingents zum Kriegsdienst verpflichtet, welches manche, deren Herz der wilde Kriegs-Gott mehr, als der Gott der Sanftmuth und Liebe erfüllte, bisweilen sogar in Person anführten.

Aber eben dieses Verhältniß der Dienstpflichtigkeit und strengern Unterwürfigkeit unter den Willen des Königs ward für sie, wie für die weltlichen Reichs-Ministerialen, das Mittel zu ihrer politischen Erhebung. Es näherte sie dem Sitz der öffentlichen Macht, verschaffte ihnen eine nähere Theilnahme an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, und einen größern Einfluß auf die Ausübung der Staatsgeschäfte. Sie wurden zu allen öffentlichen Berathschlagungen gezogen, und da sie den weltlichen Großen an Kenntnissen und Verstandesbildung gewöhnlich weit überlegen waren, so konnte es nicht fehlen, daß ihr Rath

am meisten galt, und daß sie auf den Reichstagen bald den Rang über den weltlichen Ständen erhielten. Am wichtigsten war ihr Einfluß auf die Entwerfung und Abfassung der Gesetze, so wie auf alles, was Bekanntschaft mit der Religion oder einige Gelehrsamkeit, und die Kunst zu lesen und zu schreiben voraussetzte, als Testamente, Briefe, Verordnungen, Documente und Urkunden aller Art. Zu einer Menge wichtiger Geschäfte waren die Geistlichen unentbehrlich, viele konnte wenigstens keiner so leicht geschickter vollbringen. So waren Geistliche die Werkzeuge bey einer Menge wichtiger und selbst der geheimsten weltlichen Geschäfte im Staate und am Hofe, und eben sie waren auch die Erzieher der Prinzen und die Gewissensräthe der königlichen Familie, so wie die Lehrer und Gewissensräthe der ganzen Nation.

Wie geschickt sie diese Vortheile zu benutzen wußten, bewies ihr Reichthum, und die großen Vorrechte, die sie allmälig erlangten. Sie waren nicht allein im Genuß beträchtlicher Reichslehen, sondern verbanden damit auch einen umfassenden Allodial-Besitz. Wenn die Könige ihnen mit freygebigen Händen *fiskalische* Güter spendeten, so überhäuften sie fromme Privaten, weiblichen und männ-

lichen Geschlechts, nicht minder mit erblichen Gütern; und was man ihnen nicht aus freyer Bewegung gab, das zogen sie durch List, Betrug, und Raub an sich. So waren sie in einer Person große Reichs-Ministerialen und mächtige Reichsfreiherren, die über eine große Zahl Privat-Ministerialen, Hintersassen, Colonen, und eigene Leute geboten. Sich noch mehr zu erheben, wußten sie auch durch ihren Einfluß am Hofe sich eine Menge von Vorrechten und Freyheiten zu verschaffen, als den Zehenten, selbst von königlichen Gütern, freye Schweinemast in den öffentlichen Waldungen, Zollfreyheit, Befreyung von Einquartierung, Vorspann, Natural-Abgaben, Frohnen und Leistungen jeder Art, nur das Kriegscontingent ausgenommen. Ihr Reichthum war so groß, daß er den Neid der weltlichen Großen nicht nur, sondern selbst einiger Könige erregte, und diese, wie jene, zu Beeinträchtigungen, Gewaltthätigkeiten, und Bedrückungen reitzte. Aber selbst dieses heftige feindselige Anstreben gegen die immer wachsende Größe des geistlichen Standes diente nur, ihre Hoheit im Staate dem Gipfel näher zu bringen. Sich zu schützen, erhielten sie besondere Schutzbeamten, sogenannte Kirchenvögte, Stift- und Kloster-Vögte,

bald von den geistlichen Körperschaften selbst erwählt, bald ihnen von dem Könige gesetzt, die sie gegen Feindseligkeiten schützten, und ihre Rechte vertheidigten, und denen zuletzt allein die Polizey- und Militär-Verwaltung und die, im Nahmen des Königs auszuübende, Gerichtsbarkeit über die geistlichen Unterthanen, mit Ausschluß aller weltlichen Beamten, die sie sonst gerichtet hatten, überlassen wurde, so daß nun die Geistlichkeit einen von dem Ganzen völlig losgetrennten und in sich selbst geschlossenen Körper bildete, dessen einiger und unmittelbarer Gebieter und Richter der König war.

So ward die Geistlichkeit der begünstigtste und hervorragendste Stand im fränkischen Staate, und so erklärt sich die seltsame Erscheinung, wie ein Stand, der nach seiner Natur berufen war, von allen weltlichen Angelegenheiten entfernt seine ganze Wirksamkeit auf die Unterweisung des Volks, auf die Bildung der Gemüther zu richten, ihnen einen höhern, über das Irdische und Zufällige sich erhebenden Sinn einzubilden, und ihnen das Beyspiel zur Entsagung, zur Demuth, und zur anspruchlosen Fügung in die vom weltlichen Arm zu leitende bürgerliche Ordnung zu geben, sich zu

unermeßlichem Reichthum und Macht, zu fürstlicher Hoheit, und zu überwiegender Mitentscheidung der höchsten weltlichen Angelegenheiten des Reichs erheben konnte. Was ihnen ihren Unterhalt gewähren sollte, die königlichen Lehen, erhob sie zugleich zu Reichsvasallen und Fürsten, und was ihnen dienen sollte, die Gemüther der Menschen zu bilden und zum Himmlischen zu leiten, ihre höhere Kultur, ihre tiefern Kenntnisse und Einsichten, verschaffte ihnen Reichthümer, Macht, und tief wirkenden Einfluß in die Staatsgeschäfte.

Es ist kein sehr erfreuliches Resultat, welches dem Auge begegnet, wenn man den Zustand des Reichs während dieser Periode im Ganzen überblickt. Das Volk sank täglich tiefer unter den Fluch des Drucks und der Sklaverey hinab. Die ganze öffentliche Macht war von den Gemeinen in die Hände des Hofes gekommen. Von hier aus theilte sie sich den königlichen Leuten, oder Reichs-Vasallen, mit, und entzündete ihre Hab- und Herrschbegierde, die, je mehr sie sich zu entwickeln begann immer unersättlicher wurde. Die glücklichsten Fortschritte machte sie bey den Prä-

laten. Aber auch die weltlichen Großen strebten nicht ohne Erfolg empor. Die meiste Unterstüzzung dazu gewährten ihnen, außer den bleibenden Grundgebrechen der ganzen Staatsorganisation, die, seit Chlotar dem Ersten — er starb im Jahr 561 — so häufigen Zwistigkeiten und gräuelvollen Zerrüttungen im Innern der königlichen Familie, und die, theils hieraus, theils aus andern Ursachen entspringende, oft lange dauernde Ohnmacht des Hofes, wo, unter schwachen oder zur Regierung gänzlich unfähigen Königen, Minister und Weiber um die Herrschaft rangen, und so, selbst auf dem unsichern Boden der Usurpation und Anmaßung wandelnd, auch den Anmaßungen und Bedrückungen, der Raub- und Vergrößerungsbegierde der Provinzial-Beamten den Zügel lassen mußten, die dann durch das an sich gerissene Eigenthum so manches Freyen und durch Veruntreuungen an den königlichen Lehen nicht nur ihren Allodialbesitz erweiterten, sondern auch immer mehr den Herrn in ihren Provinzen und Bezirken spielten, den Königen sich trotzig entgegen stellten, diesen vom Throne vertrieben, mit jenem ihn wieder besetzten, und zum Theil, wie die Herzoge von Baiern und

Alemannien, sich lange sogar dem Gehorsam entzogen, den sie als Unterthanen und Lehnsleute dem Monarchen schuldig waren. Von einer solchen Lage des Reichs wäre ohne Zweifel eine völlige Desorganisation am Ende die Folge gewesen, hätte nicht die kräftige Hand der Pipine die Zügel der Regierung wieder fester zusammengefaßt, und wäre es dieser Familie nicht gelungen, sich eines Thrones zu bemächtigen, den die Abkömmlinge von Merwich und Chlodwig dem Großen schon lange nicht mehr würdig waren einzunehmen.

Zweiter Abschnitt.

Entwickelung der neuern deutschen Reichsverfassung.

Von Karl dem Großen, oder von 771 bis auf die neuern Zeiten.

Wenn die Usurpation Pipins des Kurzen und seiner Vorfahren in politischer Hinsicht des großen Aufhebens werth ist, welches man zu allen Zeiten davon gemacht hat, so ist es unstreitig nur darum, weil sie zum Heil und zur Rettung des Reichs gereichte. Es giebt keinen beklagenswürdigern Zustand für einen Staat, als wenn es den öffentlichen Dienern vergönnt ist, in ihren Provinzen den Herrn zu spielen. Die gewöhnliche Folge davon ist, daß sie ihre ganze Gewalt nur zur Beförderung ihrer eigenen Macht und ihres Privatvortheils verwenden, weil das Wohl des Ganzen ihrem Interesse fremd ist; und daß sie,

statt den Gesetzen, nur ihrer Willkühr und ihren, oft wilden und zerstörenden, Leidenschaften folgen, weil niemand ist, der ihren Frevel ahndet. Daraus entspringt ein Heer von fürchterlichen Uebeln. Das Volk ist, wie eine wehrlose Heerde, der Raubgier einer Anzahl Wölfe preis gegeben; die Gesetze schweigen, und an ihrer Stelle beugen Gewaltthat, Habsucht, Hinterlist, und Tyranney das Recht; öffentliche Sicherheit, Ordnung, Ruhe, Einigkeit, nützliche Thätigkeit, und Wohlstand fliehen; das zerrissene und zerrüttete Ganze sinkt zur Ohnmacht herab, und giebt jedem lauernden Nachbar Raum, den kraftlosen Staat zu verwüsten und ihm das Joch über den Nacken zu werfen.

Ein solcher Zustand tritt unvermeidlich ein, wo es dem Haupt des Staates an der erforderlichen Energie und Fähigkeit mangelt, um das große zusammengesetzte Ganze mit scharfem Blicke zu durchdringen, und jedes Triebrad in der großen Staatsmaschine innerhalb der ihm gesteckten Gränzen zu der ihm angewiesenen Wirksamkeit zu nöthigen. Aber an jenen Eigenschaften fehlte es einer großen Zahl der fränkischen Könige. Kinder, Schwächlinge, Wüstlinge saßen auf dem

Thron; arglistige, verbrecherische Weiber und Günstlinge herrschten. War es da ein Wunder, wenn der Staat in die tiefste Verwirrung gerieth; wenn die Vasallen und öffentlichen Beamten trotzten, raubten, tyrannisirten; wenn benachbarte Völker in das Reich einfielen, plünderten, mordeten, und verwüsteten; wenn die Herzoge selbst in Verbindung mit ihnen die Provinzen verheerten und von der Gewalt des Hofs sich loszureißen suchten? Solche Zeiten der Anarchie und Zerrüttung sind die Zeiten der Usurpation. Ein unternehmender, kräftiger Geist, den Glück und Zufall in den Mittelpunkt der Geschäfte geschoben, benutzt die allgemeine Verwirrung und die Schwäche des gebornen Herrschers, um sich selbst des Ruders zu bemächtigen, und es in seiner Familie erblich zu machen. Nun blüht ein neues thätiges Herrscher-Geschlecht empor; das öffentliche Interesse hat wieder einen allgemeinen Einigungspunkt gefunden, und der gesunkene Staat erhebt sich höher, als je, zu Ansehn und Kraft.

Mit Pipin von Herstall, dem Urgroßvater Karls des Großen, entglomm am fränkischen Staatshorizont ein schöner Morgenglanz, der Vorbote eines leuchtenden, herrlichen Tages. Pi-

pin begnügte sich zwar, so wie noch nach ihm Karl Martell, mit dem bloßen Major Domus-Titel, und überließ mehrern Merovingischen Prinzen nach einander — Theodorich dem Dritten, Chlodwig dem Dritten, Childebert dem Dritten, und Dagobert dem Dritten, mit Ausnahme des zuerst genannten sämmtlich Knaben — den Königs-Nahmen; allein in seiner Hand lag alle Königs-Gewalt, und er wußte von ihr einen königlichen Gebrauch zu machen. Mit Klugheit, Thätigkeit, Rechtschaffenheit, Tapferkeit, und allen Regenten-Tugenden ausgerüstet, herrschte er unumschränkt über alle drey verbundenen Königreiche — Austrasien, Neustrien, und Burgund —, suchte dem Geist der Unordnung, des Raubens und Mordens, Fesseln anzulegen, das Ansehn der Gesetze wieder herzustellen, die Kriegsverfassung zu verbessern, und den gesunkenen kriegerischen Muth der Nation von neuem anzufachen brachte die jährlichen unter mehrern vorigen Regierungen unterbrochenen, Nationalversammlungen wieder in Gang, demüthigte die aufrührerischen Herzoge von Baiern und Alemannien, und bekämpfte mit Glück die unruhigen, kriegslustigen Friesen.

Was Pipin angefangen hatte, setzten sein Sohn Karl, genannt Martell, und dessen Söhne Karlmann und Pipin der Kurze fort. Der Erstere unterwarf nicht nur das ganze Friesland völlig dem fränkischen Scepter und zwang einen Theil der Sachsen zum Tribut; sondern nöthigte auch die furchtbaren Araber, die, nachdem sie vom Norden Afrikas aus sich Spaniens bemächtigt, nun auch schon in Gallien sich auszubreiten begannen, von ihren Eroberungen in diesem Lande abzustehen. Pipin der Kurze und sein Bruder Karlmann dämpften mit unermüdeter Thätigkeit und größtentheils mit bleibendem Erfolg die von Zeit zu Zeit immer von neuen erwachten Empörungen der Herzoge von Aquitanien, Baiern, und Alemannien, und der Erstere versicherte sich, nachdem er auch die drohenden Entwürfe seines Halbbruders Gripho vereitelt, und Karlmann, um ins Kloster zu gehen, sich der Staatsgeschäfte begeben hatte, der gesammten Gewalt im fränkischen Staate so ganz, daß er mit allgemeiner Einwilligung der Nation, und von dem Papste Zacharias und dem Erzbischof Bonifacius unterstützt, den letzten Merovingischen König, Childerich den Dritten, auf einer

allgemeinen Reichsversammlung des Throns entsetzen; ihn selbst besteigen, und seine Plane sogar bis auf Italien erweitern konnte. Er nöthigte hier den König der Longobarden, Aistulf, zur Erneuerung eines alten, an die Franken zu entrichtenden Tributs, zwang ihn, der römischen Kirche das Exarchat, und was er sonst ihr abgenommen, zurück zu geben, und verband mit seiner Alleinherrschaft über den fränkischen Staat zugleich das Patriciat, oder die Schutzherrschaft über den römischen Stuhl.

Allein die glänzendste Periode der fränkischen Monarchie erschien unter Karl dem Großen, Pipins des Kurzen älterm Sohn, einem Fürsten, den die Natur selbst zum Herrscher auserſah, hätte ihm auch die Geburt das Recht dazu versagt. Die Größe eines Monarchen offenbart sich vorzüglich in drey Punkten: in der Befestigung und Ausbreitung der öffentlichen Macht; in der innern Einrichtung und Verwaltung des Staats; und in der Beförderung der Kultur und Industrie des Volks. In allen hat sich Karls Regenten-Genie bis zu einem bewundernswürdigen Grade erprobt. Es ist schwer, sich das Vergnügen zu versagen, einem so glänzenden, so seltenen

Meteor am politischen Himmel in allen seinen mannigfaltigen Bewegungen zu folgen und zu sehen, wie er bald als Held und Krieger Furcht und Schrecken vor sich her verbreitet, wilde, kriegerische, ungezähmte Völker vor sich niederwirft, Fürsten und Könige ihres Throns entsetzt, oder seiner Hoheit unterwirft, und mit sieggewohntem ungebeugtem Arme seine Herrschaft fast über einen halben Welttheil hin verbreitet; bald wieder zum lehrbegierigen Schüler großer Wissenschaftskundiger, eines Alkuin besonders, herabgestimmt den stillen Unterweisungen der Vernunft, der Wissenschaft und Kunst sein Ohr hingiebt, Lehrer der Wissenschaften aus fernen Gegenden herbeyzieht, durch Beyfall, Achtung, und Belohnungen ermuntert, Unterrichts-Anstalten für das Volk errichtet, Hohe und Niedere durch Wort und That zur Liebe und zum Fleiß für nützliche Kenntnisse reitzt; oder wie sein scharfes Auge über die wirthschaftlichen Angelegenheiten seiner Kammergüter wacht, wie er den Acker- und Gartenbau empor zu bringen strebt, Künste und Handwerke befördert und ehrt; oder wie er im stillen Familienzirkel, einfach und schlicht in Kost und Kleidung, gleich einem gewöhnlichen Privatmann,

als sorgsamer, zärtlicher Hausvater waltet, seine königlichen Söhne zum Fleiß in wissenschaftlichen Beschäftigungen, und seine Töchter zu weiblichen Arbeiten, zum Weben und Spinnen, anhält oder anhalten läßt, und nur bey feyerlichen Gelegenheiten, wo es die Majestät des hohen Amts erfordert, sich in königlichem Glanze zeigt. Allein der festgesetzte Zweck gestattet nicht, diese große Erscheinung von mehrern Seiten zu berühren, als von welchen sie ihren mächtigen Einfluß insbesondere auch auf die hier zu entwickelnde Staatsverfassung äußert.

Da aber diese Verfassung von hier an noch durch eine Reihe von Entwickelungs-Momenten hindurch geht, ehe sie in ihrer vollendeten Gestalt hervortritt: so ist es zweckmäßig, die wichtigsten davon, zur Beförderung einer gründlichen Ansicht und eines leichten Ueberblicks, heraus zu heben, und die fernere Geschichte an diesem Faden fortlaufen zu lassen. Es zeigen sich ihrer vorzüglich vier. Davon fällt der erste in die Zeiten der völligen Erlöschung des männlichen Stamms der Karolinger in Deutschland; der zweyte in die Regierung Heinrichs des Fünften; der

dritte in die Regierung Karls des Vierten; der vierte in die Zeiten des westphälischen Friedensschlusses.

I.

Von Karl dem Großen

bis zur völligen Erlöschung des karolingischen Mannsstamms in Deutschland,

oder:

Von 771 bis 911.

Mit dem Sturz der Merovinger hatte sich in wesentlichen Punkten der Verfassung nichts geändert. Die Herrschergewalt war nur von einer Familie auf eine andere übergegangen. Das alte Verhältniß zwischen König und Volk, und zwischen den verschiedenen Ständen des letztern dauerte fort. Auch Karl der Große ließ ihr im Ganzen diese Gestalt. Zeiten und Umstände waren nicht zu einer totalen Umgestaltung geeignet, gesetzt

auch, daß ihm der Gedanke dazu gekommen wäre. Seine Absicht ging nur dahin, das Reich auf einen möglichst hohen Gipfel der Macht zu erheben, die königliche Gewalt gegen Anmaßungen und innere Gefahren zu sichern, und dem Staate so viel Consistenz, Ordnung, Ruhe und Vollkommenheit zu geben, als es nach Maßgabe der Zeiten und der bestehenden Verfassung geschehen konnte. Aber eben die Ausführung dieser Absichten führte nicht unbedeutende theils nähere Entwickelungen, theils Modificationen der alten Verfassung herbey.

Es lag, wie sich im Vorhergehenden erwiesen hat, in dem Verhältniß der deutschen Völkerschaften, und in ihrem Hange zur Freyheit und zum Krieg, daß sie in eine Masse, in einen einzigen großen Staatskörper zusammen fallen mußten. So lange diese Tendenz nach Vereinigung noch nicht ihr Ziel erreicht, das ist, so lange es auf deutschem Boden noch Völker gab, welche an die allgemeine Masse sich nicht angeschlossen hatten, mußten unfehlbar stete Spannungen und Reibungen zwischen der vereinten Völkermasse und zwischen den noch davon getrennten rohen Völkern entstehen, welche dem Wohl und der Macht der

erstern um so gefährlicher wurden, je lockerer diese in sich selbst zusammenhing, und je leichter es dadurch einzelnen Gliedern des großen Staatenkörpers wurde, sich der Verbindung mit den benachbarten freyen Völkern zu bedienen, um Unordnungen und Trennungen im Reiche anzurichten. Aus diesem, aus der Natur der Sache selbst hervorgehenden, Gesichtspunkt betrachtet, wird man die kriegerischen Unternehmungen Karls des Großen, als durch die Lage und den Gang der Dinge unvermeidlich selbst herbeygeführt, begreiflich finden, ohne sich der Ungerechtigkeit schuldig zu machen, mit welcher eine einseitige Ansicht der Dinge alle seine militärischen Entwürfe nur auf Rechnung seiner Ländersucht und Herrschbegierde schreibt.

Die Sachsen waren in Deutschland das einzige deutsche Volk, welches, nebst den wendischen Völkerschaften, um diese Zeit die Herrschaft der Franken noch nicht anerkannte. Immer noch ihrer alten Verfassung, die keine allgemeine eigenmächtige Herrschaft duldete, ihrer alten Religion und Sitten, ihrem kriegerischen Geist und der alt-deutschen Freyheitsliebe treu, machten sie unaufhörlich dem benachbarten fränkischen Königs-

Staat zu schaffen. Bald fielen sie für sich selbst in die fränkischen Provinzen ein, raubten und zerstörten mit barbarischer Wuth Güter und Leben; bald standen sie den aufrührerischen Herzogen und Großen bey, die von der Herrschaft ihres Monarchen sich frey zu machen suchten. Die fränkischen Könige hatten zwar dann und wann einen Vortheil über sie erfochten, und sie selbst zu einem Tribut gezwungen; aber dieser traf weder die ganze Nation, noch war er von steter Dauer. Sie blieben im Ganzen noch immer unabhängig und furchtbar. Karln dem Großen war es vorbehalten, auch diesen letzten Zweig des alten freyen Germaniens in den fränkischen Herrscherstaat zu verflechten.

Seine letztern Vorgänger hatten ihm hierin vortrefflich vorgearbeitet, und alle Umstände wirkten günstig für ihn. Der zuvor schon tiefgesunkene Staat war wieder emporgestiegen, der schon fast erloschene kriegerische Geist der Nation hatte neues Leben gewonnen, Ordnung und Ruhe im Innern waren größtentheils zurückgekehrt. Das unruhige Aquitannien machte zwar bald nach Pipins des Kurzen Tode einen wiederhohlten Versuch, die fränkische Herrschaft abzuwerfen; allein

der rasche, muthige Karl wußte es bald in seine Gränzen zurück zu weisen. Der Aufruhr sollte nur dienen, um gleich den Anfang seiner Regierung mit Glück und Sieg zu bezeichnen. Ein für die Erweiterung seiner Macht weit bedeutenderer Umstand ereignete sich in nicht sehr langer Zeit nachher. Sein Vater hatte kurz vor seinem Tode — er starb im September 768 — das ganze Reich mit Beystimmung der Großen zwischen ihm und seinem jüngern Bruder Karlmann so getheilt, daß dieser das Königreich Burgund, die Provence, Languedoc, Elsaß, Alemannien, und die Hälfte von Aquitanien, er selbst aber Austrasien und das übrige Aquitanien erhielt. Karlmann starb bereits im Jahr 771, und Karln gelang es, der zwey hinterlassenen, aber noch sehr jungen Prinzen ungeachtet, ihm mit fast allgemeiner Zustimmung der Großen im Besitze aller seiner Länder zu folgen. Auf diese Art vereinte Karl in seiner Hand die ganze fränkische Monarchie, ohne daß Desiderius, König der Langobarden, der der verstoßnen Prinzen mit ihrer Mutter sich annahm, es zu hindern vermochte.

Nun entwarf der unternehmende Karl den kühnen Plan, die kriegerischen und gefährlichen

Sachsen seinem Scepter zu unterwerfen. Es gelang ihm; aber nicht eher, als nach einer zwey und dreyßigjährigen Anstrengung. Während dieses langen Zeitraums war er noch überdieß mit einer Menge auswärtiger Händel beschäftigt. Hier flehte man um seinen Arm, um sich gegen die Tyranney und Gewaltthätigkeiten übermächtiger Unterdrücker zu schützen; dort benutzte man seine Abwesenheit oder seine anderweitigen Kriege, um ihm selber Schaden zu thun, oder sich von seiner Herrschaft los zu reißen. Bald riefen ihn die Zwistigkeiten zwischen dem lombardischen König Desiderius und dem römischen Papst, oder die Empörungen anderer Großen, nach Italien, bald die Unruhen der Araber nach Spanien; bald mußte er einen Zug gegen den aufrührerischen Herzog Tassilo den Zweyten in Baiern, bald gegen die feindseligen Avaren in Pannonien, bald gegen die Sorben und andere Wenden unternehmen, und glaubte er hier die Unruhen gedämpft, und die Feinde gedemüthigt zu haben, so machte ein neuer Abfall seine Gegenwart in Sachsen nöthig.

Wenn Karl durch alle diese glücklich ausgeführten Unternehmungen seine Macht bis zu einer erstaunenswürdigen Höhe erhob; wenn er seine Herr-

schaft über einen Theil von Spanien, und über ganz Italien ausdehnte, und selbst die römische Kaiserkrone sich erwarb; wenn er dem Reiche durch Unterwerfung der Sachsen einen wesentlichen und vortheilhaften Zuwachs verschaffte, selbst einige wendische Völker unter seine Hoheit brachte, und die übrigen, und alle Feinde rings umher, wenigstens die große Ueberlegenheit seiner Waffen fühlen ließ: so hatten eben diese Unternehmungen doch auch in mancher Hinsicht einen nachtheiligen Einfluß auf den innern Zustand des Staats, und brachten namentlich sehr verderbliche Wirkungen für die wichtigste Klasse des Volks, für die gemeinen Freyen, hervor.

So beträchtlich auch das Heer seyn mochte, welches der König aus den Leuten auf seinen Kammergütern, und aus denen, welche die Vasallen, vermöge ihrer Lehnsverbindlichkeit, zu stellen verpflichtet waren, zusammen bringen konnte: so ist doch leicht zu erachten, daß es zu so vielen und wichtigen Kriegen, die so große Anstrengungen erforderten, so oft wiederholt, in so verschiedenen, oft sehr entlegenen Ländern geführt wurden, und so viel Menschenleben kosteten, nicht hinreichend seyn konnte. Den Mangel mußten

die Freyen, die man sonst, weil die eigenen Leute in den Waffen geübter und zum Kriege brauchbarer waren, mehr zu Hause gelassen hatte, ersetzen, und Karl führte zuletzt eine so durchgeführte und strenge Militärverfassung ein, daß alle Freyen im Reiche, vom zwölften Jahre an, in darüber zu führende Listen eingetragen, und wenn sie zum Kriegsdienst eingefordert wurden, bey schwerer Strafe erscheinen mußten. Dies war aber der gerade Weg zu ihrem Untergang. Jeder Freye war, nach altem Herkommen, gehalten, dem Feldzug auf eigene Kosten beyzuwohnen, Kleider und Waffen sich selbst anzuschaffen, und für die ersten drey Monate sich sogar mit Proviant zu versorgen. Dies verursachte ihm einen doppelten Schaden: er mußte nicht nur einen großen Aufwand machen, sondern auch, während er für den König zu Felde zog, die eigene Wirthschaft liegen lassen. Minder drückend wäre diese Last gewesen, hätte man sie blos den Reichern auferlegt. Aber auch die Aermern wurden davon nicht frey gesprochen. Wer auch nur eine halbe Hufe Landes besaß, war zum Kriegsdienst verpflichtet. Der festgesetzte Maaßstab war: Auf je drey Hufen ein Mann. Nach dieser Regel richtete sich der An-

theil, den jeder Aermere zur Ausrüstung eines Kriegers beyzutragen hatte. Versäumte einer, sich selbst, oder einen andern Mann zu stellen, oder seine Beysteuer zu entrichten, vielleicht weil Mangel oder dringende Abhaltungen ihn hinderten: so verfiel er in hohe Strafe, deren bestimmtes Maaß sechzig Solidi waren. Vermochte er nicht, die Strafe baar zu erlegen: so nahm man ihm das Aequivalent an Naturalien, an Vieh, Getreide, oder Geräthschaften weg. Fehlten auch diese: so mußte er als Knecht auf einem Kammergut die Strafe abverdienen.

Verzweifelung ergriff die unglücklichen Freyen. Um dem schrecklichen Militärzwang zu entfliehen, entäußerten sie sich ihrer Unabhängigkeit und ihres Eigenthums, und unterwarfen sich dem Herrenzwange. Sie thaten, was weiter oben bemerkt worden ist, sie verkauften oder überließen mit Vorbehalt des Nutzungsrechts einem Kloster oder Magnaten ihr Gut, und wurden hörige Leute.

So verschwand allmälig die politische Existenz der meisten Freyen, ihr öffentliches Verhältniß als selbstständige Mitglieder des Staats hörte auf, sie traten in das bloße Privatverhältniß der Abhängigkeit von den Magnaten, und diese blieben

fast allein als unmittelbare und eigentliche Staats-individuen übrig.

Karl begnügte sich nicht, das Reich durch glänzende und zum Theil sehr nützliche Eroberungen zu erweitern, und es auf einen Gipfel der Macht zu erheben, den auswärtige Monarchen und Völker mit Furcht und Erstaunen betrachteten; er war auch bedacht, die königliche Gewalt gegen innere Feinde und Anmaßungen sicher zu stellen. Die um sich greifende Macht der höhern Provinzial-Beamten, insbesondere der Herzoge, war schon seinen Vorgängern so oft gefährlich geworden, und er selbst hatte mit dem unruhigen, nach Unabhängigkeit strebenden Geist einiger Herzoge zu kämpfen gehabt. Dieser Hyder der Empörung einen tödtlichen Streich zu versetzen, ließ er die herzoglichen Stellen allmälig ganz in Abgang kommen, und die Provinzen blos durch kleinere Districts-Beamte, durch Grafen, verwalten. Um aber die mit der herzoglichen Würde erloschene Oberaufsicht zu ersetzen, und die öffentlichen Staatsbedienten in den Provinzen in Ordnung und in der gewissenhaften Ausübung ihres Amts zu erhalten, führte er, unter dem Nahmen von Missi, eine neue Art von Staatsbedienten ein.

Diese Missi, oder Abgeordnete, waren angewiesen, in einem bestimmten Kreise, der mehrere Grafschaften und Bisthümer umfaßte, umher zu ziehen, auf den Zustand des Landes und das Betragen der Grafen und Prälaten ein aufmerksames Auge zu haben, sich die Beschwerden über dieselben vortragen zu lassen, zu untersuchen, und dem Könige von allem diesem Bericht abzustatten. Auch beriefen sie alljährlich die Magnaten ihres Kreises, die Bischöfe, Aebte, Grafen, Vögte, und andere königliche Vasallen, zu einem Landtage zusammen, um sie über die Ausübung ihres Amts, und über den Zustand der Dinge in Staat und Kirche zu vernehmen; und es war dabey jedermann vergönnt, seine Klagen über sie vorzutragen, die dann von den Kommissarien entweder dem Könige bekannt gemacht, oder von ihnen selbst abgestellt wurden. Damit aber nicht der eine oder andere Stand von den Kommissarien selbst mit Parteylichkeit behandelt würde, so ernannte der König gewöhnlich einen Grafen und einen Bischof oder Abt zugleich zu Abgeordneten. Um den bey dieser Einrichtung beabsichtigten Zweck desto vollkommener zu erreichen, waren überdieß die Bischöfe und Grafen verpflichtet, einander wechselseitig zu beobachten, und von dem Resultat ihrer Beob-

achtungen den König zu unterrichten. Inzwischen so weise zum Theil diese Anstalten waren, so reichten sie doch bey weitem nicht zu, um allen Mißbrauch zu verhüten, den die Grafen von ihrer Gewalt und Ueberlegenheit über die niedere Volksklasse machten, zumal da die ganze Militärverwaltung in ihren Händen war.

Der tiefe Blick eines Karl erkannte zu gut, von welchem Einfluß auf das Wohl, die Ordnung, und den ganzen Zustand eines Staats die öffentliche Gesetzgebung sey, als daß er nicht ein vorzügliches Augenmerk auf diesen wichtigen Gegenstand hätte richten sollen. Er war daher nicht blos bedacht, die vorhandenen Gesetzbücher der verschiedenen Nationen zu verbessern und durch neue Zusätze zu vermehren, so wie die Gewohnheits-Rechte solcher Völker, die noch keine Gesetzbücher hatten, in schriftliche Sammlungen bringen zu lassen, sondern er gab auch außerdem noch eine Menge Gesetze, die unter dem Namen von Kapitularien eingeführt und während der Karolingischen Periode beobachtet wurden; ja er faßte sogar den großen, aber leider nicht zur Ausführung gekommenen Gedanken, die so nachtheilige Gesetzverschiedenheit der vereinten Völker aufzuheben, und allgemeine, durch das ganze

Reich auf gleiche Weise geltende Gesetze dafür einzuführen. Die Kapitularien waren theils nur für einzelne Provinzen, theils für das ganze Reich bestimmt. Zum Gegenstande hatten sie hauptsächlich die Staats- und Kirchenverfassung, die Polizey, das Cameral- und Lehnwesen; doch schlossen sie auch die privatrechtlichen Verhältnisse der Unterthanen nicht aus. Ihren Namen führten sie von ihrer Form. Sie waren gleich den Entwürfen, die die Stände, in Folge ihrer Berathschlagungen, dem Könige dazu vorlegten, in kurzen Kapiteln dargestellt.

Die Abfassung dieser Gesetze machte einen der wichtigsten Gegenstände auf den allgemeinen Reichsversammlungen aus. Außer dem wurden auf denselben, wie sonst, Berathschlagungen über den Zustand und die bürgerlichen, kirchlichen und militärischen Angelegenheiten des Reichs gepflogen, der Gang der öffentlichen Geschäfte für das nächste Jahr bestimmt, Krieg und Frieden beschlossen rc. Wie aber Karls Regenten-Genie allem, was er an der alten Verfassung nicht zu ändern vermochte, wenigstens eine wirksamere und zweckmäßigere Einrichtung zu geben suchte, so that er dieß insbesondere auch in Absicht auf diese Nationalver-

sammlungen. Durch ihn erhielten sie zuerst Ordnung und Plan und eine bestimmte Organisation. Die versammelten Großen wurden in zwey Klassen, Kammern, Kollegien, Curien abgetheilt. Die erste begriff die hohe Geistlichkeit, die Bischöfe, Aebte ꝛc., die zweyte die Markgrafen, Gaugrafen und andere weltliche Große. Der König theilte ihnen die in Ueberlegung zu nehmenden Gegenstände schriftlich mit, und beyde Kammern berathschlagten darüber entweder einzeln, in abgesonderten Zimmern, oder, je nachdem es der Gegenstand heischte, gemeinschaftlich, in Pleno. Das Resultat ihrer Berathschlagungen wurde dem Könige zur Ansicht und Genehmigung vorgelegt, und endlich der Beschluß der ganzen Versammlung bekannt gemacht.

Um dieser Einrichtung noch mehr Gründlichkeit und Vollkommenheit zu geben, und den Zweck derselben desto sicherer zu erreichen, ordnete der staatskluge Monarch noch eine zweyte, auf ähnliche Weise organisirte Reichsversammlung für die Herbstzeit an. Auf dieser erschienen aber blos die vornehmsten Magnaten und königlichen Räthe. Die besondere Bestimmung derselben war: das Wichtigste von dem, was der nächst bevorstehenden

allgemeinen Frühjahrsversammlung vorgelegt werden sollte, in vorläufige Untersuchung zu nehmen. Bis dahin durfte auch nichts davon bekannt gemacht werden.

In der vorbeschriebenen Einrichtung der allgemeinen Reichsversammlung erblicken wir offenbar die Grundzüge der neuern Reichstags-Constitution: Die unmittelbaren Reichsstände waren förmlich zu einem planmäßig organisirten, in Kollegien vertheilten, unter Autorität und Sanction des allgemeinen Staatsoberhaupts über öffentliche Angelegenheiten des Reichs berathschlagenden Körper erhoben. Inzwischen war dies freylich nur die erste Anlage zu der neuern Reichstags-Verfassung, welche hier gleichsam erst als Embryo erscheint. Es war noch eine lange Reihe von Veränderungen erforderlich, ehe die deutschen Reichstage diejenige Ausbildung und die Rechte erlangen konnten, mit welchen sie in neuern Zeiten bestanden. Die Verfassung, welche Karl der allgemeinen Reichsversammlung gab, war nichts, als eine, nach seinem eigenen Gutbefinden, getroffene politische Maßregel zur bessern Verwaltung seines Reichs. Die berathschlagenden Stände, seine Vasallen und Diener, handelten blos als seine Räthe,

deren Gutachten er sich vortragen ließ, und deren Schlüsse er nach eigenem Bedünken billigte oder verwarf. Der König war erblicher Herr des ganzen Reichs, nicht ein bloßer Wahl-Monarch, dessen oberherrlichen Rechten man nach Belieben bestimmte Schranken hätte anweisen können. Er verfügte nach Gefallen über die Verwaltung des Staats in allen seinen Theilen und über den Gebrauch der Staatskräfte. Seinem Richterspruch war alles unterworfen. Alle Mitglieder des Staats waren ihm immer noch theils sogar durch besondere Verhältnisse, als seine Leute, die für den Genuß seiner ihnen beliebig verliehenen Güter zu seinen besondern Diensten bereit seyn, theils als Unterthanen, die ihm Abgaben leisten, sich seinen Anordnungen fügen, und in seinen kriegerischen Unternehmungen mit Gut und Blut ihm beystehen mußten, verpflichtet. Es kam nur darauf an, daß der König Kraft und Geist genug besaß, sein Ansehn geltend zu machen, um Groß und Klein in diesem allgemeinen Verhältniß der Unterwürfigkeit zu erhalten.

Indessen hatte der Hang, sich zu vergrößern, dem Könige Gesetze vorzuschreiben, und sich von seiner Herrschaft unabhängig zu machen, von

Seiten der Magnaten allerdings selbst vor der Karolingischen Periode schon tiefe Wurzel geschlagen, und Karl selbst, mit so viel Kraft er auch die königliche Gewalt behauptete, und so kluge Maßregeln er auch ergriff, die Macht der hohen Reichsbeamten in engere Schranken einzuschließen, und ihrem hochstrebenden Geiste Fesseln anzulegen, hatte doch wider Willen, insbesondere durch sein drückendes Militärsystem, ihrer immer weitergreifenden Vergrößerungssucht nicht geringen Vorschub gethan. Kamen nun unglückliche Umstände hinzu, erschienen wieder schwache Regenten auf dem Thron, wurde das Reich in schwere und verderbliche Kriege mit benachbarten Völkern verwickelt, so war voraus zu sehen, daß die von einem kräftigen Arm eine Zeitlang nieder gehaltenen Großen sich bald mächtiger, als zuvor, wieder erheben würden.

Dies geschah in der That schon unter der nächstfolgenden Regierung.

Karl der Große hatte drey in gesetzmäßiger Ehe erzeugte Söhne: Karl, Pipin, und Ludwig. Theils um sich die Lasten der Regierung eines so weitläuftigen Reichs zu erleichtern, theils um den Prinzen Gelegenheit zu geben, sich zur Verwaltung ihrer künftigen Staaten geschickt zu

machen, theilte er einem jeden einen Theil seiner Länder zu. Davon erhielt Pipin Italien, und Ludwig Aquitanien. Allein die beyden ältern Prinzen starben schon vor dem Vater, und zwar Karl ohne Erben, Pipin blos mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes, Bernhard. Folglich kam nun, außer Italien, welches der Kaiser, nach einem neuen Theilungs-Plan, dem Prinzen Bernhard zusprach, das ganze Reich an den einzig übrig gebliebenen jüngsten Sohn, Ludwig. Diesen ernannte Karl der Große, mit Billigung der versammelten geistlichen und weltlichen Großen, zum Mitregenten, und setzte ihn in diese Würde durch eine feyerliche Krönung ein. Karl überlebte aber diese Einrichtung nicht lange: er starb im Jahr 814, nach einer langen thatenreichen Regierung, und im zwey und siebzigsten Jahre seines Lebens.

Ludwig, der Fromme genannt, brachte zur Verwaltung seines großen Reichs die besten Gesinnungen mit. Seine ersten Schritte waren Segen für die Unterthanen, und gaben deutlich zu erkennen, daß er mit väterlichem Herzen über seine Völker herrschen wolle. Den Unterdrückten gewährte er Gerechtigkeit, den unter der vorigen

Regierung Beraubten ließ er ihre Güter wieder geben; und so manche seiner Verfügungen zielten offenbar aufs Beste des Staates ab. Allein ihm mangelten die großen Eigenschaften seines Vaters, jener ächte Regentengeist, der alles auf den Staat bezieht, jener umfassende Blick, der das Ganze durchdringt, Mittel und Hindernisse mit scharfer Waage wägt, und jener feste Sinn, der in seinen klar gedachten Entwürfen ohne Wanken und unaufhaltsam zum Ziele schreitet. Ueber dem Einzelnen verlor er das Ganze aus dem Auge, und um einer Schwäche seines Herzens genug zu thun, ließ er das ganze Reich in tiefste Verwirrung sinken, und selbst die Krone sich vom Haupte reißen.

Dem Beyspiel seines Vaters folgend, theilte er bald nach dem Antritt seiner Regierung das Reich unter seine drey Söhne: Lothar, Pipin, und Ludwig, änderte aber diese Vertheilung nach einigen Jahren — 817 — auf einem Reichstage zu Aachen, dahin ab, daß der jüngste, Ludwig, Baiern, in Verbindung mit Böhmen, Kärnthen und den benachbarten Gebieten der Avaren, und Wenden, der zweyte, Pipin, Aquitanien bekam. Lothar erhielt das Uebrige, und

wurde von seinem Vater durch eine feyerliche Krönung zum Mitkaiser angenommen. Schon durch diese Verfügung streute er den Saamen der Unzufriedenheit und Zwietracht in die Herzen seiner jüngern Söhne aus, die mit eifersüchtigen Blicken auf ihren mehr begünstigten und über sie erhobenen Bruder Lothar sahen. Am tiefsten glaubte Bernhard, des Kaisers Neffe, sich dabey in seinen Rechten gekränkt. Ihm, meinte er, gebühre, als König von Italien, und als dem Sohn des ältern Bruders des Kaisers, die Kaiserkrone. Er empörte sich, fand sich aber bald zu schwach gegen die überlegene Macht des Kaisers, unterwarf sich, und wurde mit mehrern Andern, die an seinem Vergehen den meisten Antheil genommen, der Augen beraubt.

Der schwache Kaiser erblickte nun nichts, als Gefahr um sich. Seine Furcht verleitete ihn zu Grausamkeiten selbst gegen seine unschuldigen Brüder, Drogo, Hugo, und Theodorich, natürliche Söhne Karls des Großen; und seine Gutmüthigkeit und Gewissensängstlichkeit trieben ihn an, wegen dieser Schritte nicht lange nachher sein eigener Ankläger zu werden, und freywillig Buße zu thun.

Ein so inconsequentes Benehmen, ein so schwaches, schwankendes Gemüth, ein so scheuer, zagender Sinn mußte bald den lauernden Blicken der mächtigen, nach Unabhängigkeit strebenden Vasallen sichtbar werden und ihren Muth zu kühnen Unternehmungen wecken. An allen Enden des Reichs, in Bretagne, Gascogne, an der Elbe, in Niederpannonien, brach das Feuer der Empörung aus, und es kostete Anstrengungen, und zum Theil lange Zeit, ehe Ludwig es zu löschen vermochte.

Doch dies alles war nur das Vorspiel zu weit schrecklichern Katastrophen. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Irmengard vermählte sich Ludwig — im Jahr 819 — mit Judith, der schönen Tochter des bayerschen Grafen Welf. Ludwig hing mit zärtlicher Liebe an dem Sohn, den Judith ihm im Jahr 823 gebahr. Gern hätte er diesen Sohn, Karl, mit dem Beynahmen der Kahle, zu einem glänzenden Geschick erhoben. Allein das Reich war schon unter die Söhne aus der ersten Ehe vertheilt. Am wenigsten ließ sich den beyden jüngern, die ohnehin dem ältesten sich schon so sehr nachgesetzt fanden, etwas von ihrem Antheil entziehen. Ludwig wand-

te sich also an Lothar, der endlich sich des Vaters Wünschen fügte, und Karln einen beliebigen Theil des Reiches zugestand. Karl wurde darauf zum König erklärt und gesalbt. Allein Lothar änderte bald seinen Sinn, und suchte insgeheim dem Vater entgegen zu wirken. Ludwig glaubte seine Sicherheit und die verwickelte Lage der Dinge keinen bessern Händen, als denen des Herzogs Bernhard von Septimanien, anvertrauen zu können, und erhob denselben zu seinem Kämmerer und ersten Minister. Aber dieser machte von seiner Gewalt einen so schlechten Gebrauch, daß Alles darüber in Unwillen gerieth. Als nun Ludwig um die nämliche Zeit seinem jüngsten Sohne Karl Alemannien, Rhätien und ein Stück von Burgund zutheilte, so kam das schon lange über seinem Haupte schwebende Ungewitter völlig zum Ausbruch. Das Volk und die Großen fielen zugleich von ihm ab, seine Söhne erster Ehe griffen zu den Waffen, schlossen ihn in Compiegne ein, und der Kaiser kam gänzlich in seiner Kinder und Feinde Gewalt. Seine Gemahlin mußte den Schleyer nehmen, er selbst sollte sich ins Mönchs-Gewand kleiden, ja man hätte sogar, wenn dem Bericht des Thegan zu

trauen ist, das Verbannungsurtheil über ihn aus-gesprochen, hätte nicht Ludwig, der edelste, und doch der von dem Vater verkannteste unter den Brüdern, dieses Schicksal von ihm abgewandt. Der Kaiser wurde nun nebst Karl dem Kahlen eine Zeitlang von dem ältesten Prinzen Lothar, der erst nach vollendetem Aufruhr aus Italien herbeygekommen war, sich aber bey dieser, wie bey jeder Gelegenheit als den thätigsten und härtesten Verfolger seines Vaters zeigte, streng bewacht, und auf alle Weise versucht, ins Kloster zu gehen, um Lothar Platz zu machen. Ohne Zweifel hätte dieser auch seine verrätherische Absicht erreicht, hätte er nur selbst die Zügel der Regierung, die er so gern den Händen des Vaters entreißen wollte, besser zu führen gewußt. Allein nur zu bald wurden die unruhigen Großen inne, daß statt der schlechten Staatsverwaltung, die sie hatten verbessern wollen, nur eine schlimmere, statt des Druckes, dem sie sich hatten entziehen wollen, nur ein härterer eingetreten war. Ein neuer Wechsel war die Folge. Unzufrieden mit dem erhobenen neuen Herrn wünschte man den gestürzten alten zurück. Man knüpfte Unterhandlungen mit Pipin und Ludwig von

Bayern an, versprach ihnen Erweiterung ihres Landesantheils, sie stimmten bereitwillig in den entworfenen Plan, und auf einer Reichsversammlung zu Nimwegen — im Jahr 830 — wurde der verstoßene Vater von neuem auf den Thron gesetzt. Den verhafteten Aufrührern ließ Ludwig das Leben, und schenkte ihnen bald auch Güter und Freyheit wieder; Lothar aber wurde der Mitregentschaft entsetzt, und behielt blos Italien mit beschränkter Gewalt.

Allein der schwache Ludwig war nicht gemacht, sich lange im Besitz der wiedergeschenkten Macht zu behaupten. Er wußte zu wenig die rechten Gegenstände seiner Gunst und Strenge, seines Vertrauens und Mißtrauens zu wählen. Kaum waren einige Jahre verflossen, als seine Söhne erster Ehe sich von neuem empörten. Der Kaiser, von jedermann verlassen, war gezwungen, sich freywillig in ihre Hände zu liefern, wurde von seinen Feinden und den Gehülfen Lothars den schmählichsten Mißhandlungen preisgegeben, von diesem unnatürlichen Sohn wie ein Gefangener gehalten, und es schien, als sey die Krone nun für ihn auf immer verloren. Doch zum zweyten Male stand in seinem dritten Sohne,

dem edlen Ludwig von Bayern, ein Erretter für ihn auf. Gleich der ganzen Nation tief empört über das grausame Verfahren, das Lothar sich gegen den unglücklichen Vater erlaubte, und aufgebracht zugleich über die Herrschsucht, mit welcher jener auch seine Brüder niederdrücken wollte, verband Ludwig sich mit dem ebenfalls mißvergnügten Pipin. Lothar wurde genöthigt, sein Heil in der Flucht zu suchen, und die Kaiserkrone strahlte abermals auf des zuvor so tiefgesunkenen Vaters Haupt.

Wer hätte nicht geglaubt, daß eine so harte, wiederholte Erfahrung den Kaiser endlich zu einem weisen Benehmen, wenigstens in Absicht auf seine Söhne, geführt, und daß er nun insbesondere demjenigen unter ihnen sein volles Vertrauen und seine ganze väterliche Zärtlichkeit zugewandt haben würde, der, bisher immer am meisten verkannt und zurückgesetzt, sich dennoch gegen ihn am folgsamsten und edelherzigsten bewiesen, dem er seine Rettung vorzüglich zu danken hatte, dem wackern Ludwig von Bayern? Allein die dichte Binde vor des Kaisers Augen war nichts zu lösen fähig. Von seiner Gemahlin beherrscht, von der Liebe zu dem mit ihr erzeugten Sohne bethört, und eben

so unfähig, unter gegebenen Mitteln mit Einsicht zu wählen, als die getroffene Wahl mit Kraft zur Ausführung zu bringen, arbeitete er von neuem nur an der parteyischen Vergrößerung Karls, und ging, insbesondere nach dem Tode Pipin's, hierin, so wie in seiner Verblendung für Lothar und in seiner Ungerechtigkeit gegen Ludwig, so weit, daß er sich mit Lothar über einen Plan verstand, nach welchem zwischen diesem und Karln das ganze Reich zu gleichen Antheilen getheilt, die beyden hinterlassenen Söhne Pipins völlig ausgeschlossen, dem schmählig verkannten Ludwig aber nichts, als sein Bayern, gelassen wurde. So viel Ungerechtigkeit, eine so weit getriebene Zurücksetzung konnte Ludwig nicht verschmerzen. Er wollte mit den Waffen nehmen, was die Abneigung des Vaters und die Habsucht der Brüder ihm entzogen; allein er mußte sich, in seiner Hoffnung auf die Unterstützung der Sachsen, Thüringer, Ostfranken und Schwaben getäuscht, unverrichteter Sache zurückziehen und unterwerfen. Doch benutzte er die Unruhen in Aquitanien, wo die Ungerechtigkeit des Kaisers gegen die Söhne Pipins die Gemüther ebenfalls erbittert hatte, von neuem aufzustehen, und der Kaiser beschloß endlich, um

allen diesen Unruhen ein Ziel zu setzen, eine Reichsversammlung nach Worms, noch vor welcher aber der Tod das kummervolle Daseyn und die verderbliche Regierung eines Monarchen endigte, den zwar die Geburt zum Thron, die Natur aber nur zum einfachsten Privatstande ausersehen hatte. Er starb im Jahr 840, im drey und sechzigsten Jahre seines Lebens, und im sechs und zwanzigsten seiner Regierung.

Seine verblendungsvolle Parteylichkeit gegen die Söhne und seine auch hierin bewiesene unweise Politik hatte dafür gesorgt, daß das Feuer der Zwietracht, und die Schrecken der innern Zerrüttung auch nach seinem Tode noch fortdauern mußten. Lothar war, nach des Vaters Verfügung, Kaiser und, mit Ausschluß von Bayern, Herr von der Hälfte des Reichs unter der Verpflichtung, den Stiefbruder Karl in dem diesem gewordenen andern Theil zu schützen. Aber der treulose, hinterlistige Lothar wollte alles allein besitzen, und so war die Todtenfeyer des Vaters ein verheerender Krieg zwischen den Söhnen. Um erst den leiblichen Bruder zu unterdrücken, stellte er sich freundlich gegen den Stiefbruder; aber seine boshaften Ränke, wodurch er die Unterthanen

des Letztern an sich zu ziehen suchte, bewiesen nur allzu klar, daß sein Plan auf Beyder Vernichtung gehe. Nun vereinte die gemeinsame Gefahr, was die väterliche Parteylichkeit so weit geschieden hatte. Ludwig und Karl verbanden sich gegen Lothar. Der glückliche Fortgang ihrer verbundenen Waffen ließ sie einen billigen Frieden von dem feindseligen Bruder hoffen. Allein der Hartnäckige verwarf jede friedliche Auskunft. Die Frucht seiner Weigerung war eine totale Niederlage, die er — am 25. Jun. 841 — bey Fontenay in Bourgogne, nach einem der blutigsten Treffen erlitt. Er floh nach Aachen, und ganz Frankreich fiel in die Hände der Sieger. Sie hatten es jetzt in ihrer Gewalt, sich volle Gerechtigkeit zu schaffen, und die Ruhe fest zu gründen. Allein sie hielten alles schon für abgethan, benutzten ihren Sieg nicht weiter, und ließen die Truppen auseinander gehn. Lothar sammelte neue Kräfte, und die Flamme des Bruderkrieges sollte zum zweyten Mal die Länder verheeren. Lothar mußte von neuem fliehen, und nun erst, als die gesammte hohe Geistlichkeit ihn des Thrones verlustig erklärte, und die verbundenen Brüder zur Theilung des Reichs mit Ausschluß des ältesten

ermahnte, legte sich dieser zum Ziel, und es trat die merkwürdige Epoche ein, daß Deutschland ein für sich bestehendes, von Frankreich und Italien geschiedenes und unabhängiges Reich wurde. Die drey Brüder schlossen — im Aug. 843. — zu Verdün einen Vergleich, nach welchem sie die ganze Monarchie in drey besondere, für sich bestehende Reiche theilten. Der Kaiser, Lothar, erhielt, außer Italien und der Herrschaft über Rom, die Provence, Franche-Comte', Lionnois, und alles, was zwischen der Rhone, Saone, Maas, Schelde, und nach Morgen bis an den Rhein hin lag. Ludwig bekam Deutschland, so weit es damals den Franken gehörte, nebst den Städten Maynz, Worms und Speyer, jenseit des Rheins. Karln endlich fiel das westliche Frankreich, nämlich Neustrien, Aquitanien, und die Grafschaft Barcelona, zu. Nach dieser Theilung hing Deutschland mit den beyden andern Reichen nur noch durch ein Vertheidigungsbündniß zusammen.

Eine unausbleibliche Folge von der Schwäche und Unpolitik Ludwigs des Frommen, so wie von den Gesinnungen und dem Verhalten der ganzen herrschenden Familie gegen einander, war,

daß das Ansehn der königlichen Vasallen in eben dem Grade höher empor stieg, in welchem die Gewalt des Monarchen tiefer herabsank. Von dem Willen der Magnaten hing es ab, in wessen Hand das Scepter der Regierung ruhen sollte. Der Mächtigste war jederzeit der, dem sie ihre Unterstützung zuwenden wollten. Die Krone war ein Spiel in der Vasallen Hand. Was war natürlicher, als daß man diejenigen schonen, und deren Forderungen und Anmaßungen sich günstig bezeigen mußte, von deren Hülfe allein man Rettung oder Gelingen seiner Entwürfe hoffen konnte? Daher war es schon nach der ersten Wiedereinsetzung des schwachen Ludwig so weit gekommen, daß er gegen seine Stände das Versprechen ablegte: fernerhin nichts zu thun, ohne sie dabey zu Rathe zu ziehn. Noch tiefer und dauernder aber begründete sich unter diesen Umständen ihre Macht durch den freyern Spielraum, den ihre Habsucht gewann, sich auf allerley Wegen mit Erbgütern zu bereichern, und Ludwig unterstützte sie hierin so sehr, und verkannte das Interesse der Krone in dem Grade, daß er ihnen selbst königliche Kammergüter zum erblichen Besitz überließ.

Vielleicht hätte unter dem jüngern Ludwig, oder unter Ludwig dem Deutschen, nachdem der unglückselige Bruderzwist in der erwähnten Theilung erloschen war, die Macht der Krone sich wieder erheben, und die Gewalt der Großen beschränkt werden können: allein nun fielen fremde Völker, insbesondere die Dänen, oder Normannen, und die benachbarten Wenden, über die deutschen, und zum Theil auch über die fränkischen Staaten her. Diese immer erneuerten verheerenden Einfälle raubten dem Könige nicht nur fortwährend Zeit und Kraft, wirksame Maßregeln zur Wiederherstellung und Aufrechthaltung der innern Ordnung und Ruhe zu ergreifen, sondern nöthigten ihn auch, der Vergrößerung der Grafen, namentlich der Gränzgrafen ruhig zuzusehen, und sie selbst zu befördern, um sie dadurch in Stand zu setzen, den gefährlichen Angriffen der Normannen und Wenden desto kräftigeren Widerstand zu leisten.

Unter solchen Umständen, und großentheils auch als Folge von der kraftlosen Staatsverwaltung des Kaisers Ludwig, gingen die weisen Anstalten, die Karl der Große zur Beschränkung der Magnaten und zur Behauptung der königlichen

Gewalt getroffen hatte, sammt allen ihren Früchten verloren. Die Grafen erhoben sich neuerdings zu Herzogen, die königlichen Missi verschwanden, und die Herzoge, Grafen und Prälaten nahmen mit Gewinn die Macht zurück, die jene in den Provinzen im Namen des Königs ausgeübt hatten.

War es Ludwig dem Deutschen, der wegen seiner Einsichten, seiner Klugheit, seines Edelmuths und strenger Gerechtigkeitsliebe, so wie wegen seiner Tapferkeit, kraftvollen Thätigkeit, und seines unternehmenden Geistes, einen der ehrenvollsten Plätze unter den fränkischen und deutschen Monarchen behauptet, nicht möglich gewesen, die Vergrößerung der Magnaten zu hindern, so ließ sich dieses noch viel weniger von seinen Nachfolgern erwarten.

Nach Ludwigs Tode, der im Jahr 876 erfolgte, theilten seine Söhne, Karlmann, Ludwig der jüngere, und Karl der Dicke, seine Länder unter sich. Hätte diese Zerstückelung auch nicht die Macht der regierenden Herren geschwächt, und hätten die beyden ältern Prinzen ihre Aufmerksamkeit auch nicht zu sehr auf auswärtige Angelegenheiten, Karlmann in Italien,

Ludwig in Frankreich, gewendet, so war doch die Regierung dieser Fürsten von zu kurzer Dauer, als daß sie für die Verbesserung des innern Zustandes von Deutschland etwas Bedeutendes zu leisten im Stande gewesen wären. Karlmann starb bereits im Jahr 880, Ludwig folgte ihm im zweyten Jahr darauf im Tode nach. Dieser hinterließ gar keine männliche Nachkommenschaft, jener blos einen natürlichen Sohn. Karln den Dicken, den einzigen Erben aller deutschen Staaten, umfing ein Wirbel von Geschäften, die zu übersehen und gehörig zu leiten kaum die ganze Kraft eines Karl des Großen ausgereicht haben würde. Ein — glückliches oder unglückliches Zusammentreffen von Umständen spielte fast alle Länder, die dieser letztere große Monarch besessen hatte, in Karls des Dicken Hände. Er war schon Kaiser und König von Italien, ehe Ludwigs des jüngern Tod ihn zum Erben von ganz Deutschland machte, und einige Jahre nachher trugen auch die französischen Großen ihm ihre Krone an. Allein die Natur hatte bey Vertheilung ihrer Gaben in Absicht auf Karl den Dicken zu wenig in Uebereinstimmung mit dem Glück gehandelt, als daß der schwache Prinz die Kraft besessen hätte,

das schwere Gewicht so vieler bedeutender Kronen zu tragen. Er beging bey den wichtigsten Angelegenheiten so große und auffallende Fehler, und eine Krankheit, die ihn in den letzten Jahren seines Lebens befiel, raubte ihm vollends seine ohnehin geringen Fähigkeiten so ganz, daß er in allgemeine Verachtung gerieth. Bey seinen Vasallen war aller Gehorsam verschwunden. Alle deutschen Großen traten, mit Ausnahme der Alemannen, deren Oberherr Karl schon bey der anfänglichen Theilung mit seinen Brüdern wurde, auf die Seite des oben erwähnten natürlichen Sohnes von Karlmann, des Herzogs Arnulf von Kärnthen, dem der Bischof von Vercelli, Liutward, ein geschickter und verdienstvoller Staatsmann, vormals Erzkanzler des Kaisers, und durch Kabale vom Hofe vertrieben, den Plan eingab, dem zur Regierung so unfähigen Karl die Krone zu entwinden. Karl berief einen Reichstag nach Tribur zusammen. Aber auf eben diesem Reichstage — im Nov. 887 — erklärten sich die versammelten Großen öffentlich gegen ihn, und setzten, fast ohne allen Widerspruch, den Herzog von Kärnthen auf den Thron. Karl hingegen mußte zufrieden seyn, daß man ihm nur

einige Güter in Schwaben zu seinem nöthigen Unterhalt ließ. Doch überlebte er seine Schmach nicht lange; er starb schon im nächstfolgenden Januar 888.

Arnulf war des Thrones würdig. Er war klug, tapfer, und thätig, wußte sich, trotz allen Schwierigkeiten, Italien und die Kaiserkrone zu verschaffen, Frankreich seiner Oberherrschaft zu unterwerfen, die furchtbaren Normannen zu schlagen, und die Wenden in Achtung und Furcht zu erhalten. Dennoch reichten alle seine Kräfte nicht hin, die Macht der Großen in Deutschland zu brechen, und sie in ihre vorigen Schranken zurück zu weisen. Ihrer Zuneigung und Unterstützung verdankte er den Thron, von welchem seine unächte Geburt ihn ausschloß; ihre Macht war unter den vorigen Regierungen, insbesondere unter Karl dem Dicken, schon zu hoch gestiegen, und in ihnen selbst das Streben nach Erblichkeit ihrer Länder und Würden erwacht; sich gegen sie der Gewalt zu bedienen, war kaum möglich, und um so weniger thunlich, da er ihrer Hülfe und ihres guten Willens stets zur Ausführung seiner großen und schwierigen Unternehmungen in Italien, in Frankreich, und gegen die Normannen und Wen-

den bedurfte. Seine einzigen Waffen gegen sie bestanden fast nur in seiner Klugheit, womit er die Geringern zu heben und als ein Gegengewicht gegen die Uebermacht der Großen zu gebrauchen suchte, und in dem Ansehn, das der Glanz seiner persönlichen Eigenschaften und seine Freygebigkeit ihm bey der Nation verschafften. Dadurch gelang es ihm, die Würde des Throns zu behaupten, Ordnung und Gerechtigkeit im Reiche zu handhaben, die Feinde desselben zu demüthigen, und seine Widersacher in den übrigen ihm unterworfenen Reichen zu Boden zu schlagen.

Was aber Arnulfs Weisheit und nachdrucksvolle Kraft nach Beschaffenheit der Umstände noch Gutes im Reiche gewirkt, das alles ging unter der folgenden Regierung wieder verloren. Er hinterließ bey seinem Tode — am Ende des Jahres 899 — einen einzigen rechtmäßigen, aber noch minderjährigen Sohn, Ludwig. Diesem hatten die Stände, als rechtmäßigem Erben des deutschen Throns, bereits zwey Jahre vor Arnulfs Ableben, auf einem Reichstage zu Tribur, die Krone zugesichert, die nun dem sechsjährigen Prinzen auch wirklich aufgesetzt wurde. Ein Kind von sechs Jahren war aber so wenig fähig,

die Pflichten des Thrones zu erfüllen, als die Rechte desselben gegen Anmaßungen zu vertheidigen. Die königliche Gewalt war fast so gut, als erloschen. Der junge König wurde dem Bischof von Augsburg, Adalberon, zur Erziehung übergeben, und die Reichsverwaltung kam in die Hände zweyer der ersten Reichsvasallen, des Erzbischofs Hatto von Maynz, den schon Arnulf seines Vertrauens vorzüglich gewürdigt hatte, und Otto des Erlauchten, Herzogs von Sachsen, dessen Verdienste von der ganzen Nation eben so, wie schon von dem Kaiser Arnulf anerkannt wurden. So sehr aber diese Magnaten sich auch der Angelegenheiten des Reichs annahmen, so reichte doch ihr Ansehn und ihre Macht nicht hin, den Mangel eines unter der damaligen Lage der Dinge mehr, als jemals, nothwendigen kräftigen Oberhauptes zu ersetzen. Das Reich zerfiel in grenzenlose Anarchie, jeder, der einige Macht besaß, sah nur sich selbst als seinen Herrn und Richter an, der Hang zur Fehde, zu Raub und Gewaltthätigkeiten brach ungescheut über seine Ufer aus: Deutschland war ein empörender Schauplatz der innern Zerrüttung, der Verwüstung, und des wüthendsten Bürgerkriegs. Am heftigsten und

zerstörendsten war darunter der Kampf zwischen dem Bischof Rudolf von Würzburg und dem Grafen Adelbert von Bamberg, der mehrere Jahre unter schrecklichen Verwüstungen fortdauerte, und endlich nur durch vereinte Kraft, oder, nach einigen Nachrichten, durch die List des Erzbischofs Hatto, der Adelbert aus seinem Schlosse lockte, mit der öffentlichen Enthauptung des Letztern gedämpft werden konnte.

So war mit der Macht des Thrones auch alle öffentliche Ordnung, Ruhe, und Sicherheit geflohen, und wie ein Staat, in welchem es keinen Mittelpunkt der öffentlichen Gewalt mehr giebt, von welchem aus das Ganze kräftig beherrscht und zusammengehalten würde, wo jeder der übermächtig gewordenen Großen nur seiner Willkühr folgt und nur nach Befriedigung seiner Hab- und Herrschbegier, seines Privatinteresse, und seiner Leidenschaften ringt, unfehlbar zur tiefen Ohnmacht herab sinkt, und, während im Innern die Zwietracht ihre blutige Fahne schwingt, zugleich auch jedem Anfall äußrer Feinde preisgegeben ist, so stand auch jetzt das zerrissene Deutschland, um das Elend der Anarchie noch schmerzlicher zu empfinden, den wüthenden Einfällen der

barbarischen Ungern offen, die, obgleich durch die Anstrengungen einzelner Großen, wie eines Herzogs Luitbald von Bayern, und eines Otto des Erlauchten, wiederholt geschlagen, doch immer von neuem bald in Bayern, bald in Mähren und Kärnthen, bald in Sachsen und Thüringen, bald in Alemannien einbrachen, die Einwohner tödteten, die Länder zur Einöde machten, und die Kultur verscheuchten, die auf deutschem Boden aufblühen zu machen Karl der Große so edel bemüht gewesen war.

Hatten während der gegenwärtigen Periode schon die weltlichen Magnaten so große Fortschritte in der Ausbreitung ihrer Macht und in ihrem drohenden Uebergewicht über den Thron gemacht, so läßt sich schon aus der im vorigen Zeitraum gemachten Anlage ohne Mühe abnehmen, daß in diesem Punkt die geistlichen Großen, denen überdieß ihre Einsichten und ihr Einfluß auf die Gemüther so bedeutende Vortheile gewährten, hinter jenen nicht werden zurück geblieben seyn. Allein eine Menge Umstände vereinigten sich neuerdings, um sie noch weit über die weltlichen Großen zu begünstigen.

Dahin gehört zuerst, daß sogar Karl der Große, der so nachdrückliche Maßregeln ergriff, um die Macht der weltlichen Magnaten einzuschränken, es selbst mit zu einer dieser Maßregeln machte, die Größe und Macht der Prälaten zu befördern. Wie die Religion das wirksamste und fast einzige Mittel war, um sich der Unterwürfigkeit der bezwungenen heidnischen Völker, insbesondere der unruhigen und kriegerischen Sachsen, auf die Dauer zu versichern, so bediente sich Karl auch der Bischöfe, um durch ihren furchtbaren Bannstrahl die Grafen und andere weltliche Große von Ungehorsam und Empörung zurück zu schrecken; und überdieß glaubte er auf die Treue und Ergebenheit der Geistlichen sicherer, als auf die der Weltlichen zählen zu dürfen. Er gab ihnen also nicht nur die Güter, die ihnen unter den vorigen Regierungen theils von den weltlichen Großen, theils selbst von den Königen waren entrissen worden, zurück, sondern bereicherte sie auch, gleich seinen Nachfolgern, mit neuen wichtigen Besitzungen, mit Städten, Schlössern, und ganzen Strichen Landes, und machte die Entrichtung des Zehnten an die Geistlichkeit zu einem so strengen Gesetz, daß selbst seine eigenen Güter davon nicht

ausgeschlossen wurden. Sie genossen in ihren Besitzungen fürstliche Vorrechte. Auf ihren Gütern übten sie die volle Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen aus. Keinem weltlichen Beamten stand es zu, einen geringern Geistlichen ohne Vorwissen des Bischofs vor Gericht zu ziehen. Die Prälaten konnten von den königlichen Missis zwar vorgeladen, aber im Ausbleibungsfall nicht bestraft oder verurtheilt werden. Sie mußten die Sache an den König berichten, der sie auf der Reichsversammlung entschied.

Indessen waren die Geistlichen, von dem Ersten bis zum Geringsten, ihrer Macht und ihrer Vorrechte vor den übrigen Ständen ungeachtet, nicht blos als Kron-Vasallen, sondern auch als Geistliche, und als Unterthanen und Staatseinwohner überhaupt, der königlichen Gewalt noch immer und in aller Hinsicht unterworfen. Ihre Vorrechte sowohl, als ihre gesammten rechtlichen Verhältnisse zu den weltlichen Unterthanen gründeten sich auf die Autorität des Königs, und wurden von ihm gehandhabt. Der König war ihr Gesetzgeber und Richter wie in Absicht auf ihr rechtliches Verhalten als Staatsbürger, so auch in Absicht auf ihr Betragen als Geistliche

und geistliche Beamte. Das beweisen zum Ueberfluß die vielen Kapitularien, in welchen den Geistlichen jedes Ranges und jeder Klasse Gesetze und Vorschriften für ihr Verhalten gegeben, und Strafen für die Uebertreter festgesetzt werden, das beweisen auch schon die Anstalten, welche Karl der Große traf, um die höhern Geistlichen in der gehörigen Ausübung ihrer Pflichten zu erhalten, indem er nicht nur den weltlichen Beamten die Beobachtung der Prälaten zur Obliegenheit machte, sondern insbesondere auch seine Missos dahin anwies, ihm über ihr Betragen und die Verwaltung ihres Amts Bericht zu erstatten. Und wenn auch die Geistlichkeit insofern bereits einen besondern Staat im Staate bildete, daß sie, aller weltlichen Gerichtsbarkeit der königlichen Beamten entzogen, in sich selbst gerichtet wurde, so hing doch alle rechtliche Entscheidung über sie in höchster Instanz vom Könige ab. Auch verfügte der König noch immer sowohl über die Besetzung der höhern geistlichen Stellen, als über das gesammte Kirchenwesen, über alle dahin gehörigen Anstalten, Einrichtungen, und Veränderungen, ordnete Kirchenversammlungen an, und bestätigte oder verwarf ihre Beschlüsse.

Allein seit Karl dem Großen sonderte sich die Kirche immer mehr vom Staate ab, bis sie endlich ein völlig geschiedenes und in sich geschlossenes Ganze ausmachte. Der tiefste und wirksamste Grund dieser Absonderung von aller weltlichen Macht sowohl, als der innigen und fast unauflösbaren Verkettung aller Individuen und einzelnen Theile des Klerus unter einander selbst, war ohne Zweifel die in dem fruchtbaren Boden der Unwissenheit und Geistesblindheit der damaligen Zeiten immer fester wurzelnde Idee: daß die Kirche eine Sache, eine Anstalt, nicht der Menschen, sondern des obersten Regierers aller Dinge selbst sey; daß folglich eine solche Anstalt, sammt allen Theilhabern an derselben, den Geistlichen, auch nicht unter der Leitung und Gewalt irgend eines weltlichen Machthabers, sondern unmittelbar unter den Befehlen des Weltherrn oder dessen sichtbaren Stellvertreters stehen könne. In diesem Geiste war alles, was der Klerus that und sagte, und es wäre ein Wunder gewesen, wenn diese Ansicht in den Gemüthern der unwissenden und undenkenden Layen nicht hätte Boden gewinnen, und der Geistlichkeit nicht alle gewünschte Früchte tragen sollen. Aber viele andere günstige Umstände

trugen freylich dazu bey, diese Früchte zur Reife zu bringen, und die Absonderung und Unabhängigkeit der Kirche von der weltlichen Macht auch bürgerlich gültig und äußerlich rechtskräftig zu machen.

Es ist schon bemerkt worden, was für enge Verhältnisse in frühern Zeiten zwischen Rom und dem fränkischen Hofe eingetreten waren. Das Streben des römischen Bischofs, sich von dem griechischen Kaiser unabhängig zu machen, und die Gefahren, womit ihn insbesondere die Longobarden bedrohten, nöthigten ihn, Hülfe bey den fränkischen Prinzen zu suchen; und Pipin, der die Absicht hatte, das Haus der Merovinger von dem Throne zu verdrängen, bedurfte wieder der Autorität des Papstes, um seinen Plan mit desto sichererm Erfolge durchzusetzen. So knüpfte das gegenseitige Interesse ein Band, welches dem anfangs schwächern Theil in der Folge ein so großes Uebergewicht über den stärkern gab. Das Interesse erhielt sich nicht nur, sondern stieg auch in den folgenden Zeiten. Auch Karl bediente sich des päpstlichen Ansehns, um sein eigenes zu heben, und seinen wichtigsten Verfügungen in den Augen des Volks einen höhern Grad von Heilig-

keit zu geben. Er empfing von den Händen des Papstes die Salbung und die Kaiserkrone, und als er das Reich unter seine Söhne theilte, sandte er die Urkunde davon nach Rom, um sie vom Papst unterschreiben und bestätigen zu lassen. Diese Handlung, und die Nachahmung derselben von Seiten Ludwigs des Frommen, begründete für den römischen Bischof freylich kein Recht, sich in die Angelegenheiten des fränkischen Reichs und Königs zu mischen. Allein die päpstliche Herrschbegierde ließ die dargebotenen Gelegenheiten nicht unbenutzt, um das, was blos freye Vergünstigung war, bald genug als Recht in Anspruch zu nehmen. Eine solche Gelegenheit gaben ihm schon die Streitigkeiten des schwachen Ludwig mit seinen Söhnen, und der Papst Gregor der Vierte war so kühn, sich zwischen beyde Theile als Schiedsrichter zu stellen, und diese Anmaßung und seine Treulosigkeit gegen den Kaiser mit dem Recht zu vertheidigen, das er habe, über die Unverletztheit der von ihm sanctionirten Theilung zu wachen. Eben so wenig gab dem Bischof von Rom die den fränkischen Königen und Kaisern von ihm ertheilte Salbung und Krönung ein Recht, die Prinzen dieses Hauses, oder irgend

einen andern, zum Kaiserthrone zu berufen. Vielmehr war selbst der Papst der kaiserlichen Hoheit unterworfen. Das Kaiserthum war mit allen seinen Rechten an die Familie der Karolinger übergegangen, und Karl der Große sowohl, als Ludwig der Fromme übten auch ihr Erbrecht dadurch entschieden aus, daß jeder derselben einen seiner Söhne, ohne Zuthun des Bischofs in Rom, zum Kaiser erhob. Allein nachdem die Päpste, klug und konsequent genug, sorgfältig bemüht gewesen, einer Anzahl Kaisern nach einander, auch unaufgefordert, die Salbung und Krönung zu ertheilen, so erhielt diese Handlung allmälig den Schein eines Rechts, und brachte die Meinung hervor, daß niemand rechtlich den Kaiserthron besteigen könne, dem nicht der Papst die Krone aufgesetzt. Politische Verhältnisse kamen den päpstlichen Anmaßungen zu Hülfe; und so durfte Johann der Achte schon nach dem Tode Ludwigs des Zweyten, des Sohnes Lothārs des Ersten, und Enkels Ludwigs des Frommen, den rechtmäßigen Thronfolger, Ludwig den Deutschen, übergehen, und die Krone dessen Stiefbruder, Karln dem Kahlen, der ihn und die Großen Roms durch Bestechung in sein Interesse gezo-

gen, überreichen, nach dessen Ableben aber sie willkührlich und sogar unter drückenden Bedingungen Karln dem Dicken überlassen.

In solchem Grade wußten die Bischöfe Roms um diese Zeiten schon eine weltliche Hoheit über die Kaiser geltend zu machen. Viel weiter gingen sie in Angelegenheiten der Kirche. Sie hielten ihre Ansprüche auf die höchste und ausschließende Gewalt in Kirchensachen gar nicht mehr zurück; sie behaupteten den Kaisern und Königen ins Angesicht, daß der Stuhl, auf welchem Petrus gesessen, der höchste und einzig kompetente Richterstuhl aller Kirchen sey, und sie ließen es nicht bey den bloßen Worten bewenden.

In Deutschland hatte ihnen, wie bekannt, schon Bonifacius vorgearbeitet. Doch konnte dieser ihnen nur größern Einfluß verschaffen; ein neues und ganz besonderes Meisterstück verschaffte ihnen später eine förmliche Herrschaft. Dieses Kunststück bestand darin, daß man die Welt zu überreden suchte, eine solche Herrschaft der Bischöfe Roms habe schon in den ersten Jahrhunderten des Christenthums Statt gefunden. Um dieß zu beweisen, brachte man unter Ludwig dem Frommen eine untergeschobene Sammlung von

Beschlüssen römischer Bischöfe aus jenen Zeiten ans Licht, nach welchen diesen von Anbeginn das Recht zustand, welches bis dahin die Kaiser und Könige selbst ohne Widerspruch ausgeübt hatten. Auf diese, von ihrem angeblichen Sammler, dem im Jahr 636 verstorbenen Bischof von Sevilla Isidor, sogenannten Isidorischen Decretalen gestützt, legten die römischen Bischöfe sich nun das ausschließende Recht bey, Prälaten ein- und abzusetzen, Kirchenversammlungen anzuordnen, Erzbischöfe, Bischöfe und alle Geistliche zu richten, den Umfang ihrer Gewalt und Gerichtsbarkeit zu bestimmen, und mit einem Wort das ganze Kirchenwesen nach ihrem Willen zu leiten. Prälaten, die in dieser Neuerung ein erwünschtes Auskunftsmittel fanden, um sich den Aussprüchen ihrer Behörden, der Erzbischöfe, zu entziehen, oder sonst ihrem Falle auszuweichen oder ihre Absichten zu erreichen, nahmen den Betrug als Wahrheit auf; die Schwäche der Regierungen, die Zerrüttungen im Reiche unterstützten die Herrschsucht der Päpste; und so reifte die Hierarchie in Deutschland schon im Laufe der gegenwärtigen Periode ihrer Vollendung entgegen.

Inzwischen blieb doch immer noch ein starkes

Band, wodurch die Geistlichkeit mit der weltlichen Macht zusammenhing, und in der Abhängigkeit vom Thron erhalten wurde. Dieses Band war das Lehnsverhältniß. Wenn auch die Geistlichen, und namentlich die Prälaten, als Geistliche, der Gewalt der Könige und Kaiser entzogen und der Autorität des Papstes unterworfen waren, so mußten sie doch die Herrschaft der Könige als Besitzer königlicher Lehen anerkennen. In dieser Hinsicht blieb daher den weltlichen Monarchen auch fortwährend noch das Recht, die Prälaten, nach vorausgegangener Wahl durchs Volk und die Geistlichkeit des Sprengels, in ihrem Amte zu bestätigen, oder, durch Ueberreichung eines Stabs und Rings, zu investiren; und selbst die gleichmäßige Wahl des römischen Bischofs konnte ohne die Autorität und Sanction des Kaisers keine Rechtskräftigkeit erlangen. Auch blieben die deutschen Prälaten dem Könige als Lehnsleute fortdaurend zu Diensten am Hofe, und zu allen Leistungen, die dieses Verhältniß ihnen auferlegte, insbesondere zur Stellung ihres Kontingents im Kriege, verpflichtet.

Die hervorstechendsten Punkte in der Verfassungs-Geschichte des gegenwärtigen Zeitraums sind, außer der merkwürdigen primitiven Organisation der allgemeinen Reichsversammlung durch Karl den Großen, der immer tiefere Fall des Volks oder der gemeinen Freyen, verbunden mit dem Sinken des königlichen Ansehns auf der einen, und die weit überwiegende Macht der weltlichen, und noch mehr der geistlichen Reichsvasallen auf der andern Seite. Dem Aeußern nach trug übrigens die Verfassung des Reichs überhaupt sowohl, als des Hofes insbesondere, noch ihre vorige Gestalt. Die Krone war erblich. Die Thronfolge, wie die Theilung des Reichs, wurde vom Könige mit Zuziehung der Stände bestimmt. Seine Einkünfte zog der König theils von seinen Domainen, theils bestanden sie in den Geschenken der Großen, und in einem Theil der den Verbrechern auferlegten Geldstrafen. Die Hofstellen blieben unverändert. Nur die Major Domus-Würde war verschwunden, seitdem Pipin, der letzte Major Domus, sich selber zum Monarchen erhob. Die erste Würde am Hofe war statt jener jetzt das Erzkanzler-Amt. Der Sitz des Hofes war noch immer veränderlich. Nur wurden von Karl dem Großen auch diesseit des Rhei-

nes Reichspalläste, und unter diesen Frankfurt am Mayn errichtet, welches seit Ludwig dem Deutschen der Hauptsitz der deutschen Könige wurde, und sich in der Folge zur Wahlstadt derselben erhob.

II.

Von der Erlöschung des karolingischen Mannsstammes in Deutschland bis auf das Ableben Heinrichs des Fünften, oder: von 911 bis 1125.

Ludwig das Kind war der letzte Sprößling des karolingischen Regentenstammes in Deutschland. Er erreichte nur das achtzehnte Jahr seines Lebens, und starb im Jahr 911, unvermählt. Mit ihm hörte alle erbliche Herrschaft über die Deutschen auf. Die Vasallen waren nun durch den Tod selbst zu dem Rechte gelangt, sich ihre Her-

ren selbst zu geben. Dies war eine neue wichtige Stufe zu ihrer Erhebung. Dem Gedanken, sich einen Herrn zu geben, lag unfehlbar der Wunsch sehr nah, sich selbst zum Herrscher erhoben zu sehn, oder sich gänzlich unabhängig zu machen, oder im Parteyenkampfe wenigstens zum erweiterten und erblichen Besitz seiner Würden und Länder zu gelangen, und die bloße Dienstherrlichkeit in Allodialherrlichkeit zu verwandeln. Bis sie sich zu dieser Höhe empor geschwungen hatten, konnten nun die Regierungen der deutschen Könige schwerlich etwas anders vorstellen, als einen fortwährenden Krieg mit unruhigen und nach Selbstherrschaft strebenden Vasallen. In der Verfassung Deutschlands war eine Krisis eingetreten, die zuletzt zum Vortheil der Reichslehnsleute ausschlagen mußte, und wenn auch hin und wieder ein großer Monarch die Macht des Throns zu retten sich angelegen seyn ließ, so gelang sein Zweck ihm doch entweder nicht auf die Dauer, oder scheiterte schon in seinem Entstehen.

Nach Ludwigs Tode fiel die vereinigte Wahl der Sachsen und Franken auf den verdienstvollen und allgemein hochgeachteten Herzog von Sachsen, Otto den Erlauchten. Er schlug aber, sei-

nes hohen Alters wegen, die Krone aus, und man wählte noch im Jahr 911 auf Otto's Vorschlag den ostfränkischen Grafen Konrad zum deutschen Könige. Schon Konrad der Erste hatte vom Anfang bis zum Ende seiner Regierung mit dem Schicksal zu kämpfen, das bey der gegenwärtigen Lage des deutschen Reiches unvermeidlich war. Alle seine Anstrengungen, die allzu mächtig gewordenen Großen einzuschränken und in der gebührenden Unterwürfigkeit gegen den Thron zu halten, blieben ohne den gesuchten Erfolg.

Die Lothringer — der östliche Theil von Lothringen wurde schon unter Ludwig dem Deutschen mit Deutschland vereinigt — waren die Ersten, welche dem Könige Konrad den Gehorsam versagten. Sie trennten sich förmlich von dem deutschen Reiche, begaben sich unter französische Hoheit, und Konrad konnte durch wiederholte Anstrengungen kaum so viel erhalten, daß Elsaß und das Stift Utrecht sich zum Gehorsam bequemten. Jetzt waren nur noch die Sachsen, die Friesen diesseit des Rheins, die Franken, Thüringer, Bayern, und Alemannen dem deutschen Scepter unterworfen. Aber auch hier hatten auf

allen Seiten die Schritte, die der König that, nichts, als Widersetzlichkeit und Empörung der Großen zur Folge.

Im Jahr 912 starb Otto der Erlauchte. Wenn gleich die Stellen der hohen Reichsbeamten noch keinesweges erblich waren, so waren doch die Söhne schon längst gewohnt, auf die Würden und Lehen der Väter, wie auf ihre Allodialbesitzungen, Anspruch zu machen. Konrad ließ auch den Sohn des verstorbenen Herzogs, Heinrichen, in dem väterlichen Amte folgen. Allein die Macht desselben zu vermindern, fand er für nöthig, ihm einen Theil der von Otto besessenen Reichslehen zu entziehen. Heinrich, durch seine ihm sehr ergebenen Sachsen unterstützt, widersetzte sich; es kam zum Kriege, und Konrad mußte sich zuletzt mit dem Herzog Heinrich durch friedlichen Vergleich abfinden.

Kaum war das Feuer der Empörung in Sachsen gedämpft, so brach es von neuem in Schwaben aus. Schwaben war damals noch nicht in ein Reichslehn verwandelt. Die Einkünfte desselben flossen unmittelbar in den königlichen Schatz. Zur Verwaltung derselben waren sogenannte Nuncii camerä angestellt. Solche waren jetzt zwey

Brüder Erchanger und Berthold. Auch diesen genügte es nicht, bloße königliche Beamte zu seyn. Sie wollten sich zu Herren der ihnen anvertrauten Provinz erheben. Sie widersetzten sich den Verfügungen des Königs, der dem Bischof von Costnitz mit einigen schwäbischen Gütern ein Geschenk gemacht hatte, plünderten die Güter und nahmen den Bischof gefangen. Konrad schritt zur Gewalt, und verwies Erchangern des Landes. Allein nach Verfluß eines Jahres kehrte derselbe zurück, erneuerte in Verbindung mit Berthold und einem mächtigen Grafen Burkhard den Krieg, und warf sich zum Herzog von Schwaben auf. Nun wurden zwar die beyden Brüder durch einen Ausspruch der versammelten Fürsten als Majestätsverbrecher zum Tode verurtheilt und wirklich hingerichtet. Allein was Erchangern nicht gelungen war, das gelang seinem Bundesgenossen dem Grafen Burkhard. Dieser empörte sich neuerdings und erhob sich zum Herzog von Schwaben, ohne daß der König es zu hindern vermochte.

Zu gleicher Zeit lehnte sich auch der Herzog in Bayern, Arnulf, gegen das königliche Ansehn auf. Konrad griff ihn an, und Arnulf war

genöthigt, mit seiner Familie nach Ungern zu fliehen. Aber nun kamen, vermuthlich von Arnulf zu einem neuen Einfall ins deutsche Reich gereizt, die Ungern, brachen in Schwaben ein, zerstörten Basel, und plünderten Elsaß und Lothringen ungestraft.

Eine schwere Krankheit machte Konrads Leben nach seiner Rückkehr aus Bayern ein Ende — im Dec. 918 —. Er krönte seine, wenn auch unglückliche, doch sehr thätige Regierung durch eine schöne patriotische Handlung. Mit Uebergehung seines eigenen Bruders Eberhard empfahl er vor seinem Ende den versammelten Fürsten seinen ehemaligen Feind, den Herzog Heinrich von Sachsen, zum Thronfolger; und auch Eberhard besaß so viel Klugheit, Edelmuth, und Selbstverleugnung, daß er dem Herzog die Reichsinsignien selbst überbrachte, und sich völlig mit ihm versöhnte. Heinrich wurde im nächstfolgenden Jahr auf einer Versammlung der Stände zu Fritzlar wirklich zum Könige gewählt.

Einen würdigern Gegenstand hätte ihre Wahl nicht treffen können. Heinrich der Erste, auch der Finkler genannt, vereinigte alle Eigenschaften, um ein geschwächtes, durch innere

Unruhen zerrüttetes, und durch äußere Feinde bedrohtes und gequältes Reich auf einen hohen Gipfel von Wohlstand und Macht zu erheben. Immer wußte sein erhabenes Genie den rechten Punkt zu treffen, große Plane weislich anzulegen, und mit hohem Muth und unwiderstehlicher Kraft zum Ziel zu führen, am rechten Orte Glimpf und Strenge, Gewalt und Schonung anzuwenden, zu zaudern und rasch zu Werke zu gehen, große Kräfte gleich geschickt zu erschaffen und in erfolgreiche Wirksamkeit zu setzen, sich Furcht zu verschaffen ohne Haß, und Liebe ohne Verachtung.

Heinrich begann seine große Laufbahn damit, Ordnung und Ruhe im Innern des Reiches herzustellen. Auch an ihm wollte die Empörung ihre Kraft versuchen. Zwey Fürsten verwarfen seine Wahl, und strebten nach der deutschen Königskrone: der Herzog Burkhard von Schwaben, und der Herzog Arnulf von Bayern, der nach Konrads Tode in sein Land zurückgekehrt und von den Bayern mit Freuden empfangen worden war. Der neue König setzte sich gegen Burkhard unverzüglich und mit solchem Erfolg in Bewegung, daß der tapfere und mächtige Herzog sich

ihm zu unterwerfen genöthigt war. Um aber auch neuen Anschlägen Burkhards zuvor zu kommen, verband Heinrich mit der Ueberlegenheit seiner Waffen Mäßigung. Er bestätigte den Ueberwundenen in dem eigenmächtig an sich gerissenen Herzogthum Schwaben. Nun kam die Reihe an Arnulf. Der König zog mit einem großen Heer gegen Bayern heran, und der Herzog, von seinen Bayern kräftig unterstützt, traf Anstalten, ihn zu empfangen. Es schien ein harter Kampf bevorzustehen. Heinrich entschied ihn, ohne das Schwert zu ziehen. Er lud den Herzog zu einer persönlichen Unterredung ein, und seine Vorstellungen wirkten auf den unruhigen Arnulf so stark, daß er sich unterwarf, und den König als seinen Gebieter anerkannte. Heinrich setzte ihn hierauf nicht nur von neuem in das Herzogthum Bayern ein, sondern verband sich ihn und die bayerschen Unterthanen auch noch insbesondere dadurch, daß er ihm das Investitur-Recht der bayerschen Bischöfe ertheilte.

Im Innern herrschte nun Achtung und Ruhe um den deutschen Königsthron. Heinrich benutzte sie, um das abtrünnige Lothringen wieder mit Deutschland zu vereinigen. Glück, Klugheit, und

Waffengewalt führten ihn in Verbindung zum Zweck. Die französischen Großen verachteten ihren schwachen König, Karl den Einfältigen, haßten seinen Minister, und sehnten sich nach einem neuen Oberhaupt. Es kam dahin, daß sie den Herzog Robert, und nachdem dieser im Treffen bey Soissons geblieben, den Herzog Rudolf von Burgund auf den Thron erhoben. Die Lothringer wollten weder Karln, noch seinem Gegner unterwürfig seyn. Der deutsche König Heinrich zog ihren Blick auf sich. Einige lothringische Magnaten, der Graf Giselbert und der Erzbischof von Trier Rutger, luden ihn ein, nach Lothringen zu kommen. Fast das ganze Land fiel in seine Gewalt; und Karl der Einfältige, der in ihm eine Stütze suchte, und sich ihm zu widersetzen ohnehin zu ohnmächtig war, begab sich seiner Ansprüche auf Lothringen, und trat es — im Jahr 923 — feyerlich an Heinrichen ab. Auch hier begnügte sich der staatskluge König nicht, sich eine Provinz blos unterworfen zu haben; er ergriff auch wirksame Maßregeln, um sich den Besitz auf eine dauerhafte Weise zu versichern. Er ernannte den Bruder seines Vorgängers, Eberhard, zum Pfalzgrafen, und den mächtigen

Grafen Giselbert zum Herzog von Lothringen, und gab dem letztern seine ältere Tochter Gerberg zur Gemahlin.

Während Heinrich mit so glücklichem Erfolg an der Wiedervereinigung einer abtrünnig gewordenen Provinz mit Deutschland arbeitete, vergaß er nicht, den furchtbaren Ungern, die mehrere Provinzen Deutschlands neuerdings mit wilder Grausamkeit verheerten, entgegen zu arbeiten. Er wußte die Stärke und Ueberlegenheit des Feindes zu richtig zu schätzen, als daß er sich ohne hinlängliche Vorbereitung entscheidende Siege über denselben hätte versprechen können. Es gelang ihm, gegen die Herausgabe eines der vornehmsten ungarischen Heerführer einen neunjährigen Waffenstillstand von den Ungarn zu erlangen. Während dieser Zeit gewann durch Heinrichs weise Thätigkeit in Deutschland alles eine neue Gestalt.

Die Vorbereitungen zum Kriege gegen die Ungern wurden zugleich Beförderungsmittel der Kultur, des höhern Wohlstands, und der Macht und Vergrößerung des Reichs. Es wurden neue Städte erbaut und befestigt, und die alten mit Mauern umgeben, und mit reichlichen Vorräthen an Lebensmitteln versehen. Von den Freyen auf

dem Lande mußte der neunte Mann in die Stadt ziehen, und für die übrigen bauen, während diese das Feld bestellten und den dritten Theil der erbauten Früchte zur Aufbewahrung in die Stadt ablieferten. Um die Städte empor zu bringen, verordnete Heinrich, daß alle Zusammenkünfte und Gastmahle in denselben gehalten würden; und um dem Aufenthalt daselbst einen anziehendern Reiz zu geben, wurden die Stadtbewohner mit mancherley Vorzügen und Freyheiten beschenkt. In ganz Deutschland wurde jetzt die Neigung rege, Städte zu bauen, und in Städten seine Wohnung zu nehmen.

Deutschland war in jenen Zeiten mit Mördern und Straßenräubern angefüllt, und selbst Adeliche schämten sich des verworfenen Handwerks nicht. Heinrich schuf aus den Räubern eine furchtbare Schaar von Kriegern, deren er sich gegen die Ungern und Wenden bediente. Vorzüglich aber war er darauf bedacht, dem Militär eine bessere und zweckmäßigere Einrichtung zu geben. Eine neue leichtere Art von Waffen trat an die Stelle der schwerfälligen alten, die Kriegsübungen erhielten mehr Ordnung und Regelmäßigkeit, und um insbesondere den Adel zum Krie-

ge geschickter zu machen, wurden gewisse kriegeri=sche Spiele eingeführt, die später den Turnieren Platz gemacht haben.

Um dem auf solche Weise umgebildeten Heer den letzten Grad der Vollendung zu geben, fehlte es nur noch an Erfahrung und an der wirklichen Anwendung der neuerlernten Kriegskunst. Hein=rich verschaffte sie den Truppen dadurch, daß er sie gegen die Normannen und Wenden führte, die unaufhörlich Feindseligkeiten gegen das Reich ausübten, und demselben desto gefährlicher wur=den, da sie gewöhnlich mit den Ungern gemein=schaftliche Sache machten. Die Wenden wurden auf allen Seiten, im Brandenburgischen, im Meißnischen, in Böhmen, geschlagen und ihre Länder zu Provinzen des Reichs gemacht; und um sich ihrer für die Zukunft zu versichern, stell=te der kluge und thätige König überall Mark= und Burggrafen an, erbaute und befestigte Städ=te, und versetzte Kolonien von eingebornen Deut=schen dahin, um sich ein desto stärkeres Gegenge=wicht gegen die neuen Unterthanen zu verschaffen, und dieselben durch die nähere Gemeinschaft und allmälige Vermischung mit ursprünglichen Deut=schen desto schneller zu nationalisiren. Die Nor=

mannen suchte er in ihrem eigenen Gebiete auf, nöthigte ihren König Gorm zum Frieden, nahm ihnen ein Stück Landes bis hin an Schleswig ab, setzte daselbst einen Markgrafen an, und sicherte sich auch diese Eroberung durch eine sächsische Kolonie.

Während so durch Heinrichs kluge und unermüdete Thätigkeit die Kräfte Deutschlands, sein Wohlstand, sein Umfang mächtig wuchsen, lief der Waffenstillstand mit den Ungern ab. Ihre Gesandten erschienen und forderten die Geschenke, die man ihnen hatte versprechen müssen. Sie wurden mit Schmach zurückgewiesen. Die erbitterten Ungern drangen nun mit einem mächtigen Heer in Thüringen ein, und beschlossen, Sachsen von zwey Seiten anzugreifen. Aber beyde Abtheilungen erlitten eine gänzliche Niederlage. Sie nahmen eilig die Flucht, ließen ihr Lager mit allen seinen Schätzen in den Händen der Sieger, und wagten lange nicht zurückzukehren.

Heinrichs Beispiel bewies, was persönliche Größe über ein zerrüttetes Reich und über alle Ansprüche der Herrschbegierde und Vergrößerungssucht vermag. Seit den Vorfällen mit den Herzogen von Schwaben und Bayern im Anfange

seiner Regierung herrschte von Seiten der Großen eine ununterbrochene Ruhe. Bey dem Anblick seiner thatenreichen, weisen, und väterlichen Regierung verstummten die selbstsüchtigen Leidenschaften, und alle Gefühle lösten sich in Ehrfurcht, Liebe, und Dankbarkeit gegen ihn auf. Aber nach seinem Tode — er starb im Jahr 936 zu Memleben an der Unstrut — brach der Sturm der Empörung bald von neuem, und zugleich in mehrern Provinzen aus. In Böhmen ward der Herzog Wenzeslaus von seinem Bruder Boleslav ermordet. Der Mörder bemächtigte sich des Landes, riß sich von der deutschen Oberherrschaft los, und übte sogar Feindseligkeiten gegen die benachbarten Provinzen aus. Otto der Erste, der Sohn und Nachfolger Heinrichs des Ersten, suchte durch Waffengewalt ihn zum Gehorsam zu bringen, konnte aber erst nach einer langen Reihe von Jahren seinen Zweck erreichen. In Bayern strebten des verstorbenen Herzogs Arnulf Söhne nach der Unabhängigkeit, und wollten dem Befehl des Königs, der sie als Vasallen an den Hof forderte, keine Folge leisten. Otto konnte nur nach wiederholten Feldzügen die Oberhand über sie gewinnen. Der Aelteste von den Brüdern

mußte hierauf das Reich verlassen, und das Herzogthum erhielt ihr Oheim Berthold.

Selbst der Herzog Eberhard von Franken, der edle Bruder Konrads des Ersten, der in Absicht auf die Wahl des vorigen Königs so viel Mäßigung und Selbstverleugnung bewies, und demselben stets mit Treue und Liebe zugethan blieb, stellte sich in die Reihe der Aufrührer. Er fiel in Sachsen ein, wüthete gegen die Güter eines sächsischen Großen, Bruning, verbrannte ihm eine Stadt, und richtete ein schreckliches Blutbad unter den Einwohnern an. Die ihm von dem Könige dafür auferlegte Geldstrafe reizte seine Rache nur von neuem. Die Verwüstungen wurden fortgesetzt, und Eberhard fand selbst in des Königs Stiefbruder, Thankmar, der wegen gewisser Güter, auf welche er Anspruch machte, und die Otto dem ihm sehr ergebenen Markgrafen Gero überlassen hatte, gegen jenen aufgebracht war, einen Bundesgenossen. Die Aufrührer machten immer drohendere Fortschritte, bemächtigten sich mehrer Festungen, und nahmen den zweyten Bruder des Königs, Heinrich, gefangen. Indessen eilte der König mit einem mächtigen Heer herbey. Thankmar verlor durch

die Hand eines königlichen Soldaten das Leben, Eberhard, der sich gerettet hatte, setzte den gefangenen Prinzen wieder in Freyheit, und kehrte durch Vermittelung des Erzbischofs von Maynz, Friedrich, zum Gehorsam zurück.

Alle diese Unruhen ereigneten sich im Jahr 938. Das nächste Jahr ging schon mit neuen schwanger. Eberhard hatte auch den Prinzen Heinrich, während dieser sein Gefangener war, zum Aufrührer eingeweiht. Sie hatten einen Plan entworfen, nach welchem Heinrich durch Empörung sich des Throns bemächtigen sollte. Der ehrsüchtige Prinz schritt bald zur Ausführung. Er warb sich eine Partey, machte sich Meister von den wichtigsten Plätzen in Thüringen und Sachsen, und zog hierauf auch seinen Schwager, den früher erwähnten Herzog Giselbert von Lothringen, mit in sein Komplott. Otto eilte ihm selbst nach Lothringen nach. Der Kampf dauerte unter wechselndem Glück eine Zeit lang fort, bis ihn endlich der Herzog von Schwaben, Hermann, zu Otto's Vortheil entschied. Dieser griff die Herzoge Eberhard und Giselbert diesseit des Rheines an, schlug sie, Eberhard blieb im Treffen selbst, und Giselbert fand auf der Flucht seinen Tod im Rhein.

Heinrich begab sich nach Frankreich, wurde aber bald mit seinem Bruder wieder ausgesöhnt, und erhielt von demselben einige lothringische Städte. So wenig ein solcher Ausgang der Empörung Heinrichs Muth beleben konnte, so gab er dennoch seinen Plan nicht auf. Um einen neuen Versuch zur Ausführung desselben zu machen, benutzte er die Stimmung der Truppen, die unter dem Markgrafen Gero die sächsische Gränze gegen die Wenden beschützten. Der Markgraf hatte ihnen eine Entschädigung für den Tribut verweigert, den sie sonst von den Wenden als eine Belohnung für ihre Dienste bezogen hatten, und den diese jetzt nicht mehr leisten wollten. Darüber empörten sich die Truppen, und da Otto den Markgrafen in Schutz nahm, so ging ihre Erbitterung auch auf jenen über. Heinrich wußte bald bey ihnen Eingang zu finden, und es kam eine Verschwörung wider des Königs Leben zu Stande. Sie wurde aber entdeckt, die Häupter derselben enthauptet, und Heinrich rettete sich durch die Flucht. Auch diesmal ließ sich der König wieder zu einer Aussöhnung mit seinem verrätherischen Bruder bewegen, und da dieser auch nach Bertholds Tode — 947 — das Herzog-

thum Bayern erhielt, so bequemte er sich endlich zur Ruhe und Unterwürfigkeit.

Die Wolken der Empörung fingen jetzt an, sich zu zerstreuen. Im Innern des Reiches strahlte ein erquickender Friede. Die Unruhstifter hatten das Leben verloren, oder waren besänftigt, und die übrigen Großen fanden ihren Vortheil in der Gunst des Königs. Aber das Ungeheuer des Aufruhrs war durch Otto's kräftige Schläge nur eine Zeit lang in Betäubung gesunken; des Königs eigner Sohn, Ludolf, weckte es zu neuer Wuth.

Otto hatte sich nach dem Verlust seiner Gemahlin Edith mit der jungen und schönen Wittwe des 950 verstorbenen italiänischen Königs Lothar vermählt, um durch diese Verbindung zum Besitz von Italien zu gelangen, welches seit Arnulfs Tode von Deutschland abgekommen, und jetzt in die Gewalt des Markgrafen von Ivrea, Berengar des Zweyten, gefallen war. Ludolf, seit seines Schwiegervaters Hermanns Tode, oder seit 949, Herzog von Schwaben, hatte sich Hoffnung auf den deutschen Thron gemacht, und die Großen hatten ihn durch ihre Zusicherungen auch schon in dieser Hoffnung bestätigt. Jetzt

fing Ludolf an zu fürchten, seine Wünsche durch einen Prinzen aus Otto's neuer Ehe vereitelt zu sehen. Er fand an seinem Schwager, dem Herzog Konrad von Lothringen, dem Otto mit diesem Herzogthum zugleich auch seine Tochter Luitgard zur Gemahlin gegeben, einen Mitgenossen seiner Unzufriedenheit. Beide erblickten in der neuen Königin, und insbesondere in dem Herzog Heinrich von Bayern, der mit großem Eifer sich um die Gunst der Königin bemühte, und mit Ludolf längst in üblem Vernehmen stand, ihre ärgsten Widersacher. Sie suchten ihre Hülfe und Rache in der Gewalt. Es wurden drohende Zurüstungen zum Kriege getroffen, und durch den Zutritt mehrer andrer Großen, unter ihnen auch des Erzbischofs Friedrich von Maynz, bildete sich ein furchtbarer Bund.

Der König selbst, der sich damals mit einem geringen Gefolge in Ingelheim aufhielt, und um sicher zu seyn, sich nach Maynz begab, folglich eben dadurch seinen Feinden geradezu in die Hände lief, kam dabey so sehr ins Gedränge, daß er die von den Herzogen ihm vorgelegten Bedingungen zu unterzeichnen genöthigt war. Ungeachtet Otto, als er sich wieder in Sicherheit sah, die-

sen Vergleich, als eine erzwungene Handlung, für nichtig erklärte, und alle seine Kräfte aufbot, den wilden Aufruhr zu unterdrücken, so wüthete dieser doch geraume Zeit mit Erfolge fort, und selbst Bayern fiel in Ludolfs Hände. Indessen mußten die Empörer endlich dennoch unterliegen, und Ludolf sowohl, als Konrad, verloren ihr Herzogthum.

Aus allen diesen Thatsachen leuchtet der Geist, der um diese Zeiten die deutschen Magnaten beherrschte, nur allzu deutlich hervor. Wenn Otto gleich nicht jene seltne Hoheit des Geistes und Charakters besaß, womit ein Karl der Große, oder ein Heinrich der Erste, eine unwiderstehliche Gewalt über die Gemüther ausübte: so kann ihm doch auch nicht zur Last gelegt werden, daß er durch Ungerechtigkeit, durch Tyranney und Härte zu so viel Unruhen selbst Veranlassung gegeben; vielmehr bewies er bis ans Ende eine Mäßigung, eine Schonung, eine Milde, die sich um so mehr bewährte, da man sie so oft und so schmerzlich auf die Probe setzte. Allein zu hochfahrend war der Sinn der Großen, und die nicht selber nach der Krone strebten, wollten wenigstens eigenmächtig herrschen und handeln, und jedes Hinderniß,

das ihnen Einhalt that, jeder Umstand, der ihre Unzufriedenheit erregte, entflammte sie zur Widersetzlichkeit und Empörung.

Daß Otto allen diesen erschütternden Stürmen zum Trotz die Macht und Würde des Thrones zu behaupten wußte, daß das Reich sich unter ihm sogar noch weiter ausbreitete und mächtiger, als zuvor, erhob, daß er sich Italien und die Kaiserkrone erwarb, die Dänen züchtigte, die Wenden in Achtung und Unterwürfigkeit erhielt, sogar Polen der Gewalt des deutschen Scepters unterwarf, und die Ungern, die beym Anblick des deutschen Bürgerkriegs zu neuem Muth belebt, vielleicht durch die Empörer selbst herbeygelockt, ihre Raubgier und Zerstörungslust aufs neue in Deutschland sättigten, so ganz zu Boden schlug, daß mit diesem Siege auch die künftige Gefahr vor ihnen vernichtet ward — das alles ist unstreitig theils den persönlichen Eigenschaften dieses Monarchen, seiner Entschlossenheit, seiner Thätigkeit und Tapferkeit, theils dem Umstand, daß während der innern Kämpfe die Mehrzahl der Großen doch auf seiner Seite war, insbesondere aber der treuen Anhänglichkeit mehrer von ihm vorzüglich begünstigter und eben so tapferer als

talentvoller Magnaten zuzuschreiben. Zu diesen gehörte namentlich der kluge und tapfere Hermann Billing, der als Oberbefehlshaber der königlichen Armee die Böhmen in ihrem Lande schlug, und von Otto zum Herzog von Sachsen erhoben ward; dann der unternehmende Markgraf Gero, der mit so vielem Erfolg die Wenden in der Lausitz und Uckermark bekämpfte, und selbst den Herzog von Polen Micislav dem deutschen König unterwarf; und ein Bruder des Königs, Bruno, Erzbischof von Köln, dessen Händen Otto zugleich die oberste Leitung der Herzogthümer Ober- und Niederlothringen anvertraute.

Durch alles dieses war das Reich endlich in eine solche Lage gekommen, daß nicht nur während der letzten Zeiten der Regierung Otto's des Ersten die Empörung ruhte, sondern auch unter den nächstfolgenden Regierungen sich nur in einigen, obgleich heftigen, Bewegungen äußerte. Einen harten Kampf nämlich hatte Otto der Zweyte, des vorigen Kaisers Sohn, den die Stände schon im Jahr 961 zum Thronfolger ernannten und nach dem Ableben seines Vaters — im Jahr 973 — bestätigten, gleich in den ersten Zeiten seiner Regierung mit dem Herzog von Bayern,

Heinrich dem Zweyten, einem Sohne des vorletzten Herzogs, des oben erwähnten Heinrichs des Ersten, zu bestehen. Dieser war mit des Kaisers Neffen, dem Herzog Otto von Schwaben, einem Sohne Ludolfs, in Gränzstreitigkeiten verwickelt. Otto der Zweyte begünstigte als Richter seinen Neffen. Dadurch fand sich Heinrich beleidigt. Er schloß mit den Herzogen von Böhmen und Polen, Boleslav und Micislav, ein Bündniß, und es entstand ein hartnäckiger Krieg, der mehre Jahre dauerte, sich aber zuletzt zu Heinrichs Verderben endigte. Er verlor sein Herzogthum, wurde als Gefangener nach Utrecht geschickt, und der Herzog von Schwaben, Otto, wurde an seiner Stelle zugleich Herzog von Bayern.

Inzwischen war es eben dieser Heinrich, welcher auch beym Eintritt der folgenden Regierung die Ruhe Deutschlands trübte. Otto der Zweyte starb nach einer zehnjährigen Regierung im Jahr 983 zu Rom, und zu seinem Nachfolger hatte man noch in demselben Jahr auf einer Reichsversammlung zu Verona seinen dreyjährigen Sohn, Otto den Dritten, erklärt. Heinrich befand sich bis dahin als Gefangener zu Utrecht, wo der

Bischof Poppo die Aufsicht über ihn führte. Auf die Nachricht von des Kaisers Tode entwarf Heinrich rasch einen Plan, der ihn aus seinem jetzigen Nichts auf einmal auf den Gipfel der höchsten Reichsgewalt erheben sollte. Dieser Plan war, sich entweder der Vormundschaft über den unmündigen König, als dessen nächster Verwandter, oder gar der Krone selbst zu bemächtigen. In dieser Absicht suchte er erst den Bischof Poppo in sein Interesse zu ziehen. Dann ging er mit diesem und dem Grafen Ecbert nach Köln, und forderte dem Erzbischof Warin den jungen König ab. Auch dieser Schritt gelang, und Warin sowohl, als mehre andre Große, geistlichen und weltlichen Standes, traten dem Herzog bey. Nun veranstaltete er einige Versammlungen der Großen, und verlangte, daß man ihm die Krone aufsetze. Wirklich rief ihn seine Partey auf einer Versammlung zu Quedlinburg zum Könige aus, und mehre Magnaten, und unter diesen die Herzoge von Polen und Böhmen, huldigten ihm. Allein die mächtigere Gegenpartey, die sich für Otto den Dritten erklärte, und an deren Spitze der Erzbischof von Maynz, Willigis, stand, widersetzte sich der Wahl, und forderte die Auslie-

ferung des jungen Königs. Der Herzog weigerte sich, und schon griff man zu den Waffen. Doch endlich mußte Heinrich, dessen Partey sich immer mehr verminderte, nachgeben, und den König Otto seiner Mutter und Großmutter überliefern. Inzwischen hatte der Handel für den Herzog doch den Erfolg, daß er Bayern wieder erhielt. Er unterwarf sich nun, und der bisherige Herzog von Bayern, Hezilo, wurde dadurch abgefunden, daß man Kärnthen von Bayern trennte, und es ihm als ein besonderes Herzogthum überließ.

An des jungen Königs Stelle führte seine Mutter, Theophania, eine griechische Prinzessin, so lange sie lebte, und von dem Erzbischof Willigis von Maynz thätig unterstützt, die Regierung mit Klugheit und Kraft, und die deutschen Großen verhielten sich ruhig bis zu Otto's Tode. Allein sobald dieser die Augen geschlossen, brach der Geist der Herrschsucht und Empörung mit neuer Heftigkeit unter den Ständen Deutschlands aus.

Otto der Dritte fand, gleich seinem Vater, in Italien seinen Tod. Er starb zu Paterno, im Jahr 1002, kaum zwey und zwanzig Jahr alt, und unvermählt. Dieser frühe Tod war die Ur-

sach, daß in Deutschland noch kein Nachfolger desselben ernannt worden war; und es konnte unter solchen Umständen um so weniger fehlen, daß in mehrern Großen die Begierde nach einem Vorzug erwachte, auf welchen keiner einen ausschließenden Anspruch hatte. Die meiste Hoffnung dazu glaubte sich der Herzog Heinrich der Dritte von Bayern, seiner Abkunft wegen, machen zu dürfen. Er war ein Enkel Heinrichs des Ersten von Bayern, folglich ein Urenkel Otto's des Großen. Um sich der Erfüllung seiner Wünsche zu nähern, suchte er nicht nur die Fürsten, welche mit der Leiche des verstorbenen Kaisers aus Italien zurück kamen, auf alle Weise zu gewinnen, sondern auch die Reichsinsignien in seine Gewalt zu bekommen. Außer Heinrich strebten noch zwey andre Große nach dem deutschen Königsthron: der Markgraf Eccard von Meißen, und der Herzog Hermann von Schwaben. Eccard vereinigte alles, was einen Nebenbuhler gefährlich machen konnte. Außer einem großen Allodialvermögen besaß er die Markgrafschaften Meißen und Thüringen; der Herzog Bernhard von Sachsen, sein Schwager, war mit dem größten Theil der sächsischen Großen seinem In-

teresse ergeben; auch die Herzoge von Polen und Böhmen nahmen seine Partey; und was seine persönlichen Eigenschaften betrifft, so machten sie ihn seinen Feinden eben so furchtbar, als sie ihm die Achtung der Welt, das Vertrauen seiner Freunde, und die Anhänglichkeit und Liebe der Unterthanen sicherten. Hermann beherrschte eins der mächtigsten Herzogthümer; mit dem König von Burgund war er durch seine Gemahlin, des Königs Tochter, verbunden; und außer dem hatten auch viele deutsche Große ihm ihren Beystand zugesichert.

Heinrich, der unter diesen Umständen auf geradem Wege schwerlich zum Ziel gekommen wäre, nahm seine Zuflucht zur Kabale und List, einem Mittel, wodurch so leicht auch der Schwache den Starken, der Nichtswürdige den Edelsten besiegt. Durch die Bemühungen der mit ihm verwandten Schwestern des vorigen Kaisers, Sophie und Adelheid, gelang es ihm, die Anhänger des Hauses Sachsen, die sich zu Berathschlagungen über die bevorstehende Königswahl zu Werla im Hildesheimischen versammelt hatten, auf seine Seite zu ziehen. Eccard, hierüber entrüstet, begab sich nach Paderborn, und wollte einer ähnlichen Ver-

sammlung der Lothringer zu Duisburg beywohnen, um hier vielleicht den Sieg zu erringen. Allein diese Reise kostete ihm das Leben: denn als er auf die Nachricht, daß jene Versammlung nicht zu Stande komme, von Paderborn über Nordheim zurückkehren wollte, wurde er zu Pölde des Nachts im Schlafzimmer ermordet.

Dieses tragische Ende des edeln Eccard gab Heinrichs Angelegenheiten auf einmal eine entscheidende Wendung. Was sonst noch Eccard angehangen hätte, wandte sich nun dem Herzog Heinrich zu. Er säumte nicht, die günstige Lage der Dinge zu benutzen, und zog, trotz Hermanns Gegenanstalten, ihm den Uebergang über den Rhein zu verwehren, nach Maynz, wo die versammelten bayerschen und fränkischen Großen ihn zum Könige erklärten und der Erzbischof Willigis ihn salbte und krönte — im Jun. 1002 —. Im nächsten Monat traten dieser Wahl auch die sächsischen und thüringischen Großen, nebst dem Herzog Boleslav von Polen und andern Magnaten der nördlichen und östlichen Provinzen bey, und leisteten ihm zu Merseburg die Huldigung. Demselben Beispiel folgten im Monat September die lothringischen Großen, und nun fand selbst

Hermann, den Heinrich nach seiner Krönung zu Maynz ohne Erfolg sich durch die Waffen zu unterwerfen gesucht, für gut, von seinen Bemühungen um die Krone abzustehen. Er legte die Waffen nieder, erkannte Heinrichen für seinen Herrn, und dieser bestätigte ihm den Besitz seiner Reichs-lehen.

So ging der erste Sturm vorüber. Heinrich hatte die Krone errungen; aber nur, um mit unruhigen Vasallen in die Schranken zu treten. Der Markgraf Heinrich von Schweinfurt hatte dem Könige zu seiner Erhebung keine geringen Dienste geleistet. Daß die Franken sich auf seine Seite schlugen, war hauptsächlich des Markgrafen Werk. Bey dem Eifer aber um des Königs Erhebung hatte der Markgraf freylich nur seine eigene Vergrößerung zum Ziel. Seine Absicht war, das Herzogthum Bayern zu erhalten, das zuvor der König besaß, und jenem zu überlassen versprochen hatte. Als aber der König des Markgrafen Hülfe nicht mehr bedurfte, wies er seine Forderungen mit leeren Ausflüchten zurück: denn er hatte das Herzogthum Bayern seinem Schwager, Heinrich von Luxemburg, bestimmt. Der Markgraf beschloß nun, mit Ge-

walt zu nehmen, was der König ihm freywillig zu geben verweigerte. Seinen Plan der Empörung zu unterstützen, fehlte es nicht an gleichgestimmten Magnaten. Der Herzog Boleslav von Polen, der österreichische Prinz Ernst, und der eigene Bruder des Königs, Bruno, traten mit ihm in einen Bund. Es kam zu einem hartnäckigen, aber für den Markgrafen sehr verderblichen Kriege. Ernst von Oesterreich wurde gefangen, und hätte ohne die Vermittelung des Erzbischofs von Maynz das Leben verloren. Der Markgraf selbst mußte, da er sich gegen die Fortschritte der königlichen Waffen nicht mehr zu halten vermochte, mit Bruno nach Böhmen fliehen, und troß den Unternehmungen, die Boleslav zu seinen Gunsten gegen den König richtete, sich endlich unterwerfen.

Einen weit schwerern und langwierigern Kampf hatte Heinrich der Zweyte mit dem erwähnten Herzog Boleslav von Polen zu bestehen. Dieser unruhige und unternehmende Fürst hatte sich während des Interregnums der Lausiß bemächtigt, war dann bis an die Elbe vorgedrungen, und hatte selbst Meißen in seine Gewalt bekommen. Heinrich ließ ihm nach seiner Thronbesteigung die

Lausitz und das Land der Milziener. Das genügte aber seiner Ländersucht nicht. Er übte nicht nur auf seiner Rückkehr von Merseburg, wo er dem Könige gehuldigt hatte, die schreyendsten Gewaltthätigkeiten aus, und spann außerdem allerley Kabalen gegen den König an, sondern benutzte auch bald die damaligen Unruhen in dem herzoglichen Hause Böhmens, um sich durch List und Gewalt auch zum Herrn von diesem Lande zu machen. Da ihm sein Anschlag gelang, so kündigte er dem deutschen Könige den Gehorsam auf, und erklärte sich zum unabhängigen Herrn seiner Lande. Der König war während dieser Zeit zu sehr mit sich selbst, und insbesondere mit dem Aufruhr des Markgrafen von Schweinfurt, und nach diesem mit Italien beschäftigt, als daß es ihm möglich gewesen, den Anmaßungen und Feindseligkeiten des Herzogs Einhalt zn thun. Endlich brach er im Jahr 1004 mit einem starken Heer nach Böhmen auf. Boleslav, der sich zu Prag aufhielt, und auf diesen plötzlichen Angriff nicht vorbereitet war, entfloh nach Polen, und Jaromir, den Boleslav zuvor vertrieben hatte, wurde wieder zum Herzog von Böhmen eingesetzt. So stellte Heinrich zwar die deutsche

walt zu nehmen, was der König ihm freywillig zu geben verweigerte. Seinen Plan der Empörung zu unterstützen, fehlte es nicht an gleichgestimmten Magnaten. Der Herzog Boleslav von Polen, der österreichische Prinz Ernst, und der eigene Bruder des Königs, Bruno, traten mit ihm in einen Bund. Es kam zu einem hartnäckigen, aber für den Markgrafen sehr verderblichen Kriege. Ernst von Oesterreich wurde gefangen, und hätte ohne die Vermittelung des Erzbischofs von Maynz das Leben verloren. Der Markgraf selbst mußte, da er sich gegen die Fortschritte der königlichen Waffen nicht mehr zu halten vermochte, mit Bruno nach Böhmen fliehen, und troß den Unternehmungen, die Boleslav zu seinen Gunsten gegen den König richtete, sich endlich unterwerfen.

Einen weit schwerern und langwierigern Kampf hatte Heinrich der Zweyte mit dem erwähnten Herzog Boleslav von Polen zu bestehen. Dieser unruhige und unternehmende Fürst hatte sich während des Interregnums der Lausitz bemächtigt, war dann bis an die Elbe vorgedrungen, und hatte selbst Meißen in seine Gewalt bekommen. Heinrich ließ ihm nach seiner Thronbesteigung die

Lausitz und das Land der Milziener. Das genügte aber seiner Ländersucht nicht. Er übte nicht nur auf seiner Rückkehr von Merseburg, wo er dem Könige gehuldigt hatte, die schreyendsten Gewaltthätigkeiten aus, und spann außerdem allerley Kabalen gegen den König an, sondern benutzte auch bald die damaligen Unruhen in dem herzoglichen Hause Böhmens, um sich durch List und Gewalt auch zum Herrn von diesem Lande zu machen. Da ihm sein Anschlag gelang, so kündigte er dem deutschen Könige den Gehorsam auf, und erklärte sich zum unabhängigen Herrn seiner Lande. Der König war während dieser Zeit zu sehr mit sich selbst, und insbesondere mit dem Aufruhr des Markgrafen von Schweinfurt, und nach diesem mit Italien beschäftigt, als daß es ihm möglich gewesen, den Anmaßungen und Feindseligkeiten des Herzogs Einhalt zn thun. Endlich brach er im Jahr 1004 mit einem starken Heer nach Böhmen auf. Boleslav, der sich zu Prag aufhielt, und auf diesen plötzlichen Angriff nicht vorbereitet war, entfloh nach Polen, und Jaromir, den Boleslav zuvor vertrieben hatte, wurde wieder zum Herzog von Böhmen eingesetzt. So stellte Heinrich zwar die deutsche

Lehnsherrschaft über Böhmen wieder her, und nahm auf seinem Rückzuge selbst Bautzen weg; allein der Herzog von Polen war dadurch noch nicht überwunden und zum Gehorsam zurückgebracht. Der Krieg mit ihm dauerte vielmehr, mit einigen Unterbrechungen, bis zum Jahr 1018 fort, während welcher Zeit Boleslav dem Könige oft sehr großen Schaden zufügte, auch Bautzen wieder eroberte, und den Frieden zuletzt unter Bedingungen schloß, die wenig geeignet waren, die Ehre des Reichs zu befördern.

Indem Heinrich seine Kräfte anstrengte, den Geist der Empörung in Polen zu dämpfen, brach er — im Jahr 1006 — mit nicht geringerer Wuth auf einer entgegengesetzten Seite des Reichs, in Lothringen, aus. Zwey Grafen, Arnulf und Balduin, waren mit einander in eine heftige Fehde gerathen. Der König forderte Balduin, als Urheber der Fehde, vor Gericht. Allein der Geforderte verweigerte, sich zu stellen. Heinrich rückte mit einem Heer vor Valenciennes, das Balduin dem Grafen Arnulf abgenommen hatte; mußte sich aber unverrichteter Sache wieder entfernen. Im nächsten Jahre wurde Balduin zwar zur Unterwerfung und zur Zurück-

gabe von Valenciennes gezwungen; dem ungeachtet fand Heinrich hinterher für nöthig, den Grafen nicht nur mit dieser Stadt zu belehnen, sondern ihm auch die Insel Walcheren zu geben.

In Oberlothringen hatte man nach dem Ableben des Erzbischofs Ludolf von Trier — im Jahr 1008 — einen Bruder der Königin, Adalbero, an seine Stelle gewählt. Der König verwarf die Wahl. Die Einwohner von Trier, um ihr Wahlrecht zu behaupten, blieben dem Adalbero treu und befestigten den alten Pallast zu Trier, in welchem Adalbero sich mit den Seinigen befand. Heinrich belagerte den Pallast mehre Monate lang, ließ sich aber zuletzt von dem Herzog von Bayern, Heinrich, einem Bruder Adalbero's, zur Schonung und zum Abzug bewegen. Dies hatte jedoch nicht den gehofften Erfolg. Die Einwohner von Trier fuhren nach der Entfernung der königlichen Truppen fort sich zu empören. Zu ihnen schlug sich nun auch der Herzog von Bayern. Der König entsetzte diesen seiner Würde; allein dies hatte nur die Wirkung, daß man die Feindseligkeiten gegen den König und seine Anhänger um so weiter trieb. Der König wurde im Jahr 1011 von den Empörern geschlagen, und die Un-

ruhen konnten nicht eher, als im Jahr 1017 völlig beygelegt werden, worauf auch Heinrich von Bayern sein Herzogthum zurück erhielt.

So mußte Heinrich der Zweyte fast während seiner ganzen zweyundzwanzigjährigen Regierung mit seinen unruhigen Vasallen kämpfen. Nur wenige Jahre ließ ihm die Empörung Ruhe. Er starb im Jahr 1024. Mit ihm erlosch der sächsische Königs-Stamm. Da er weder einen Sohn, noch, außer dem oben erwähnten Bruno, Bischof von Augsburg, einen Bruder hatte, den er den Ständen, wie seine Vorgänger pflegten, zum Nachfolger auf dem Throne zu empfehlen ein Interesse gehegt hätte, so erfolgte mit seinem Tode ein Interregnum. Begreiflich war jetzt kaum ein weltlicher Großer, in welchem nicht das Verlangen nach der Krone erwachte, und schreckliche Scenen der Zerrüttung standen Deutschland bevor. Doch die Gefahren waren zu drohend, um nicht lebhaft gefühlt zu werden. Man eilte zur neuen Königswahl. Eine glänzende Versammlung von allen geistlichen und weltlichen Großen, von vielen angesehenen und freyen deutschen Männern begleitet, strömten an den Ufern des Rheins, zwischen Mayntz und Worms, zusammen. Die

Menge der Werbenden erschwerte die Wahl und leitete sie eben dadurch glücklich auf das persönliche Verdienst. Der Würdigste wurde einstimmig gewählt, von dem anwesenden Volke jauchzend als König begrüßt, und ungesäumt zu Maynz von dem Erzbischof Aribo gesalbt und gekrönt.

Daß die Wahl auf den wackern Konrad den Salier, als König den Zweyten, einen Sohn des Herzogs Heinrich von Franken, fiel, war für Deutschlands innere Ruhe und Ordnung, die er vom Anbeginn seiner Regierung so klug und eifrig zu befördern suchte, so wie für das Ansehn und die Macht des Throns ein ungemein günstiger Umstand. Dennoch strebte der herrschbegierige Sinn der Großen zu heftig nach dem Ziel der Eigenmacht und Unabhängigkeit, als daß er nicht auch unter Konrad dem Zweyten gefährliche Auftritte hätte erregen sollen.

Ein Prinz aus Konrads eignem Hause, sein Stiefsohn, Herzog Ernst von Schwaben, lehnte sich — im Jahr 1026 — öffentlich gegen den König auf. Die Veranlassung zu diesem Aufruhr war das Königreich Burgund. Der König von Burgund, Rudolf der Dritte, war kinderlos. Er hatte daher, und um sich eine Stütze

gegen seine übermächtigen Vasallen zu verschaffen, schon mit dem vorigen deutschen Könige, Heinrich dem Zweyten, einem Sohne von Rudolfs ältester Schwester, einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem Heinrich ihm im Königreiche folgen sollte. Allein Rudolf überlebte den künftigen Erben seines Throns, der ebenfalls erbenlos starb. Nun lebte noch ein Sohn von Rudolfs zweyter Schwester, Graf Odo von Champagne, und wurde dieser übergangen, so war noch eine Tochter von der dritten Schester vorhanden. Diese war unsers Konrads Gemahlin, Gisela. Ihr ältester Sohn vom vorigen Gemahl aber war eben der Herzog Ernst von Schwaben. Folglich glaubte dieser, wenn man Odo ausschloß, die nächsten Rechte auf Burgund zu haben. Sein Stiefvater Konrad aber rückte mit überlegener Macht vor Basel, indem er behauptete, daß die Thronfolge in Burgund seinem Vorgänger als Könige von Deutschland, nicht als Verwandten des burgundischen Hauses zugesichert worden, und erlangte, daß der mit Heinrich dem Zweyten errichtete Vertrag auch für ihn und seinen leiblichen Sohn, Heinrich den Dritten, erneuert wurde.

Nachdem Konrad sich Burgunds versichert,

brach er nach Italien auf, um sich auch dieses Reich zu unterwerfen, und sich zum Kaiser krönen zu lassen. Ernst mußte ihn begleiten. Aber dieser kehrte bald zurück, und suchte in Verbindung mit einigen andern Großen, dem schwäbischen Grafen Welf, und dem Grafen Werner von Kyburg, seine Ansprüche auf Burgund mit den Waffen in der Hand gelten zu machen. Zuerst griff er einen Verwandten des Kaisers, den Grafen Hugo, im Elsaß an, und verwüstete dessen Güter. Dann ging er nach Burgund, und suchte in der Gegend um Solothurn festen Fuß zu fassen. Allein der König Rudolf widersetzte sich, und nöthigte ihn nach Schwaben zurück, wo indessen der mächtige Welf des vorigen Kaisers Bruder, den Bischof Bruno von Augsburg, befehdet, die Stadt Augsburg selbst genommen, und den Schatz des Bischofs geplündert hatte. Das alles geschah in Konrads Abwesenheit. Nach seiner Zurückkunft wurde Ernst zur Verantwortung nach Ulm beschieden. Er erschien in Begleitung eines drohenden Heers, und gedachte den Kaiser zur Befriedigung seiner Forderungen zu zwingen. Allein seine Hintersaßen versagten ihm den Dienst gegen den Kaiser, und so mußte er sich nebst seinem Bundesge-

nossen, dem Grafen Welf, der auferlegten Strafe unterwerfen. Welf wurde verurtheilt, dem Bischof Bruno den ihm zugefügten Schaden zu ersetzen, Ernst kam als Gefangener nach Giebichenstein, und da er nach einer dreyjährigen Gefangenschaft sich von seiner Verbindung mit dem noch immer aufrührischen Grafen Werner nicht lossagen wollte, wurde er seines Herzogthums entsetzt, mit seinem Anhange von den Bischöfen in den Kirchenbann gethan, seiner Güter beraubt und verlor zuletzt das Leben als Räuber.

Was Ernst und seine Verbündeten im südlichen Deutschland trieben, das trieben noch ärger die Herzoge Mieciślav und Othelrik in Polen und Böhmen. Keiner von ihnen wollte mehr die deutsche Hoheit anerkennen. Schon Mieciślav's Vater, der oben erwähnte Boleslav, hatte sich, nach Heinrichs des Zweyten Tode, der deutschen Lehnsherrschaft entzogen, und sich eigenmächtig zum Könige von Polen krönen lassen. Nach seinem Tode führte Mieciślav den Königstitel fort, und nicht zufrieden, der Lehnspflicht gegen Deutschland ungetreu zu seyn, übte er auch noch Feindseligkeiten gegen die Sachsen und gegen die Wenden in seiner Nachbarschaft aus. Konrad war freylich

nicht der Mann, gegen welchen ein Vasall dergleichen Frevel ungestraft verüben durfte. Inzwischen wurde doch ein Krieg von mehrern Jahren erfordert, ehe es dem Kaiser gelang, die Rechte des deutschen Throns über die widerspenstigen Lehnsleute geltend zu machen. Am Ende desselben war Mieczislav gezwungen, die angemaßte königliche Würde niederzulegen, und zur Unterwürfigkeit gegen seinen Lehnsherrn zurück zu kehren; Othelrik aber wurde gänzlich aus dem Reiche verbannt.

Uebrigens wußte Konrad die Würde und Macht des deutschen Throns mit so viel Kraft und Weisheit zu behaupten, daß das Reich, die erwähnten Störungen abgerechnet, unter ihm einer seltnen Ruhe und Eintracht genoß, und die Großen sogar ohne Widerspruch geschehen ließen, daß der Kaiser seinem Sohne, Heinrich dem Dritten, als schon bestimmten Thronfolger, zwey Herzogthümer zugleich, Bayern und Schwaben, zuertheilte, und dadurch die Macht seines Hauses in sehr überwiegendem Grade vermehrte.

Konrad hinterließ dem Reich — er starb im Jahr 1039 — an Heinrich dem Dritten einen Nachfolger, der die Schritte, welche sein Vater

gethan, das königliche Ansehn zu heben, keinesweges wieder zurückthat, und es erschien jetzt eine Periode, wo die Macht des Monarchen gegen die der Großen so auffallend im Uebergewicht war, daß jener sich die willkührlichsten, zum Theil nur auf das Interesse und die Macht seines Hauses abzielenden Handlungen in Rücksicht der Reichslehen und hohen Vasallen erlauben durfte. Schon bey Konrads Lebzeiten besaß er, wie erwähnt, zwey Herzogthümer zugleich. Nach seiner Thronbesteigung vergab er Bayern an Heinrich den jüngern von Luxemburg, und, als dieser im Jahr 1049 mit Tode abging, an einen gewissen Konrad, den er im Jahre 1053 auf eine ziemlich willkührliche Weise wieder absetzte, an seine Stelle seinen eigenen jüngern Sohn Konrad, ein Kind, das kaum ein Jahr alt war, zum Herzog ernannte, und nach dessen Tode, drey Jahre darauf, das Herzogthum sogar seiner Gemahlin Agnes, gleichsam wie ein Erbgut, überließ. Schwaben behielt er selbst bis zum Jahr 1045, wo er es dem Pfalzgrafen Otto dem Zweyten, und nach dessen Tode Otto dem Dritten von Schweinfurth gab. Das Herzogthum Kärnthen, welches bald nach seinem Regierungsantritt erledigt wurde, ließ er

bis zum Jahre 1047 unbesetzt, dann vergab er es an Welf den Dritten, einen Sohn des oben erwähnten schwäbischen Grafen Welf; und das rheinische Franken erhielt unter ihm gar keinen Herzog mehr, sondern wurde unmittelbar von der königlichen Kammer verwaltet.

Freylich gingen Heinrichs Schritte nicht überall so ohne alle Widersetzlichkeit durch. Insbesondere fand er in Lothringen heftigen Widerstand. Hier hatte Gozelo der Erste, der Ober- und Niederlothringen zugleich besaß, das letztere, mit Genehmigung des Kaisers, seinem ältern Sohne Gottfried überlassen. Bey Gozelo's Tode — 1044 — überging der Kaiser dessen jüngern Sohn und ernannte Adelbert von Elsaß zum Herzog von Oberlothringen. Dies erbitterte den Herzog Gottfried, der auch auf Oberlothringen Anspruch machte, so sehr, daß er die Waffen gegen den Kaiser ergriff. Er setzte seine Empörung mehrere Jahre mit Hartnäckigkeit und zugleich in Verbindung mit den Grafen Balduin von Flandern und Theodorich dem Vierten von Vlaardingen fort, und fügte dem Kaiser und seinen Anhängern manchen Schaden zu. Allein der Erfolg für ihn war, daß er auch Niederlothringen verlor,

welches nun dem Grafen Friedrich von Luxemburg übertragen wurde.

Wie in Lothringen, so war auch früher schon in Böhmen der Geist der Empörung rege geworden. Der Herzog **Bretislav**, Othelriks Sohn, versagte nach Konrads Tode dem deutschen Reiche nicht nur den Gehorsam und den zu leistenden Tribut von 500 Mark, sondern war auch in Polen eingefallen, und hatte in diesem, durch innere Unruhen geschwächten Lande große Verwüstungen angerichtet. Diesen Frevel zu rächen, drang Heinrich im Jahr 1040 mit einem doppelten Heer in Böhmen ein. Allein die Böhmen widerstanden ihm so kräftig, daß er diesmal sich ohne Erfolg zurück zu ziehen genöthigt war. Doch bey einem neuen Einfall, im Jahr 1042, machten die königlichen Heere so schnelle Fortschritte, daß Bretislav den Feind vor den Thoren von Prag erblickte, ehe er seine Truppen zu sammeln Zeit gewann. Dem abtrünnigen Herzog blieb nichts übrig, als seine Zuflucht zur Gnade des Königs zu nehmen. Er behielt sein Herzogthum, mußte aber den schuldigen Tribut nachzahlen, und dem Könige die Huldigung leisten.

Seit Heinrichs des Ersten weiser und kraftvoller

Regierung war Deutschlands Macht, Trotz allen innern Unruhen, gewaltig emporgestiegen. Die furchtbaren Normannen und die barbarischen Ungarn waren zu Boden geworfen. Die kriegerischen Slaven waren dem deutschen Scepter unterthan. Nie hatten Deutschlands Gränzen sich so weit erstreckt. Gegen Osten dehnte es sich bis über die Weichsel, gegen Westen bis weit über den Rhein hin aus, gegen Norden bespülte es der Ocean, und gegen Süden gehorchte ihm alles bis ans Mittelmeer. Die Zügel dieser ungeheuern Macht lagen in der Hand eines einzigen Monarchen, des deutschen Königs. Kräftig hatten sie Heinrichs des Dritten Vorgänger aus dem erhabenen sächsischen und dann aus dem fränkischen Hause geführt; aber nie hatte der deutsche Thron ein solches Ansehn, nie das deutsche Reich eine so furchtbare Gewalt behauptet, als unter Heinrich dem Dritten. Wie er im Innern Deutschlands seinen Willen überall geltend zu machen wußte, so herrschte er auch in Italien und in dem stolzen hierarchischen Rom, und selbst Ungarn mußte eine Zeitlang seine Hoheit anerkennen. Hätte der Tod dem großen Monarchen eine längere Frist zur Vollendung seiner Entwürfe gegönnt, und wäre die Macht der deut-

schen Vasallen nicht schon allzu hoch gestiegen gewesen: so hätte dieser Kaiser den Staatskräften Deutschlands vielleicht einen so festen und daurenden Einigungspunkt gegeben, daß jene beklagenswerthe Zersplitterung, von welcher Ohnmacht und Schwäche des Reichs früher oder später die unvermeidliche Folge seyn mußten, nie hätte eintreten können. Allein zu viele feindselige Kräfte strebten diesem heilsamen Plan entgegen, die Tendenz der Großen nach Eigenmacht und Unabhängigkeit hatte schon zu tiefe Wurzel geschlagen, als daß eine vorübergehende Hemmung sie von ihrem Ziele hätte ablenken können. Mit finsterm Unmuth blickten die Magnaten auf eine sie so eng beschränkende Obergewalt, und ihre unter innerm Grimm durch Heinrichs Ueberlegenheit so scharf gezügelte Vergrößerungsbegier bereitete sich vor, bey der nächsten ihr günstigen Wendung der Dinge mit verdoppelter Kraft hervorzubrechen. Diese Wendung erfolgte nur allzu früh mit Heinrichs des Dritten Tode. Wie ein Heer von stürmischen Winden erhoben sich jetzt, ihrer unwillig getragenen Fesseln entledigt, die Leidenschaften der deutschen Magnaten. Eifersüchtiges Ringen nach den Zügeln der höchsten Staatsgewalt, Streben

nach mächtigen Lehen und Gütern, Mißtrauen und Widersetzlichkeit gegen den Thron, Verschwörungen und aufrührerische Bewegungen, Verfolgungen und Demüthigungen des Königs, Aufstellung von Gegenkönigen, kurz die wildesten Ausbrüche eines der höchsten Gewalt engegen kämpfenden Reichs wetteiferten unter der nächsten Regierung, Deutschland zu einem Schauplatz der Ordnungslosigkeit und Zerrüttung zu machen. Je höher zuvor das Ansehn und die Macht des Throns sich erhoben hatten, desto tiefer sanken sie jetzt, und je tiefer zuvor die Großen sich unter die Gewalt des Monarchen hinabgedrückt fühlten, desto höher und übermüthiger trugen sie nun über den König das Haupt empor.

Heinrich der Dritte starb im Jahr 1056, im siebzehnten seiner Regierung, und im neun und dreyßigsten seines Lebens. Sein Sohn, der beklagenswürdige Heinrich der Vierte, von den Ständen schon im Jahr 1053 zu seinem Nachfolger ernannt, hatte jetzt kaum ein Alter von fünf Jahren erreicht. Noch war er nicht einmal fähig, sich einen Begriff von der hohen Würde zu machen, zu welcher sein Geschick ihn bestimmte, als sie ihn schon selbst mit dem Verlust seines Le-

bens bedrohte. Unter den deutschen Nationen hatten insbesondere die Sachsen die mächtige Hand des vorigen Kaisers lebhaft gefühlt. Ihr Unwille gegen den Vater nahm nun zum Gegenstand seiner Rache den Sohn. Ihr Plan war, ihm Thron und Leben zugleich zu rauben. An seine Stelle wollten sie einen gewissen Otto setzen, dessen Bruder Markgraf von Nordsachsen gewesen, und der jetzt aus Böhmen zurückkam, um sich seines Bruders Güter zu bemächtigen. Doch Heinrich, bestimmt, noch weit mehrere und schrecklichere Stürme zu bestehen, sollte in diesem ersten noch nicht untergehen. Ihn abzuwenden berief seine Mutter Agnes eine Versammlung nach Merseburg. Auf dem Zuge dahin gerieth Otto mit zwey braunschweigischen Herren, Brun und Ecbert, Verwandten des Königs, in ein Gefecht, in welchem Otto durch Brun das Leben verlor. Da auf solche Weise der Plan der Sachsen durch den Tod ihres Anführers vereitelt wurde, so kehrten sie einstweilen zur Ruhe zurück.

Dem Ungewitter in Sachsen folgte bald ein neues in Schwaben. Hier war im Jahre 1058 der bisherige Herzog Otto mit Tode abgegangen. Auf das erledigte Herzogthum machte der Graf

Berthold von Zähringen Anspruch, indem er sich auf das ihm deshalb gegebene Wort des vorigen Kaisers berief. Da der Hof sich seinen Wünschen nicht geneigt bezeigte, so griff er zu den Waffen, und um ihn zufrieden zu stellen, mußte man ihm zuletzt das Herzogthum Kärnthen überlassen.

Die Großen schienen jetzt kaum noch ein anderes Mittel zu kennen, um ihre Absichten auf Länder und Herrschaft durchzusetzen, oder auch ihren Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, als Gewalt. Wie ehedem, während der Minderjährigkeit Otto's des Dritten, Theophania, so verwaltete jetzt, während der Minderjährigkeit Heinrichs des Vierten, Agnes, des Königs Mutter, die Regierung des Reichs. Zu ihrem Rathgeber bediente sie sich bloß des Bischofs Heinrich von Augsburg. Dies entflammte die übrigen Großen zu Eifersucht und Neid. Den Händen der Kaiserin die höchste Gewalt zu entreißen, entwarfen drey derselben — der Erzbischof Hanno von Köln, der Herzog Otto von Bayern, den Agnes durch Verleihung dieses Herzogthums unlängst erst zu besonderer Dankbarkeit verpflichtet hatte, und der braunschweigische Graf Ecbert — den Plan, sich der Person des jungen Königs durch List zu

bemächtigen. Ihr Anschlag gelang. Sie lockten den Prinzen, der sich damals mit dem Hofe zu Kaiserswerth am Rhein aufhielt, auf ein Schiff und entführten ihn ungehindert nach Köln. Die Kaiserin verließ aus Schmerz und Verdruß das Reich, und Hanno behauptete nun nebst Otto die höchste Gewalt im Staate. Doch diese neue Regentschaft, so sorgfältig sie auch der Eifersucht der übrigen Großen zu entgehen suchte, war nicht von langer Dauer. Bald fand der gewandte und schmeichlerische Erzbischoff Adelbert von Bremen Gelegenheit, dem jungen König sein vorzügliches Wohlwollen und Vertrauen abzugewinnen, und dem Erzbischof Hanno, während dieser sich — im Jahre 1064 — in Italien befand, das Heft der Regierung aus den Händen zu winden. Aber auch Adelbert vermochte aller genommenen Maaßregeln ungeachtet sich nicht lange zu behaupten. So sehr der König, dessen unregelmäßige Neigungen er begünstigte, ihm gewogen war, so sehr haßten ihn die Stände, die er verachtete und drückte. Insbesondere regte sich das Mißvergnügen der Sachsen gegen ihn, und um den Hof zu nöthigen, den ihnen beschwerlichen und allzulangen Auffenthalt in ihrer Provinz abzukürzen, versagten

sie ihm die wegen der wenigen königlichen Kammergüter in Sachsen nöthigen Lieferungen. Es kam endlich so weit, daß die mißvergnügten Stände, und an ihrer Spitze die Erzbischöfe von Maynz und Köln, dem Könige auf einer von ihnen eigenmächtig angeordneten Versammlung zu Tribur die Alternative vorlegten: entweder den Erzbischof Adelbert zu entfernen, oder selbst auf den Thron Verzicht zu thun. So mußte Adelbert, da kein anderer Ausweg blieb, mit seinen Anhängern von dem Hofe weichen. Von nun an ging, dem von Hanno bey seiner ersten Regentschaft aufgestellten Grundsatz gemäß, daß jederzeit derjenige Bischof oder Erzbischof, in dessen Sprengel der König sich aufhalten würde, die Geschäfte des Reichs verwalten solle, das Ruder der Regierung durch mehrere Hände; bis es nach drey Jahren wieder an Adelbert, und nach dessen Tode — im Jahr 1074 — an Hanno kam, der es aber aus Verdruß, mit seinen strengen Grundsätzen bey dem sinnlichen und von Adelbert mißgeleiteten Könige nicht durchdringen zu können, noch in demselben Jahre wieder verließ.

Schon so manche Gewaltthätigkeit und Widersetzlichkeit hatte Heinrich der Vierte während die-

ser wechselnden Regentschaften von den Ständen erfahren müssen; doch sollte nun, da er frey und mit eigner Hand die Zügel der Regierung faßte, sein endloses Mißgeschick, das der aufrührerische Geist der Großen ihm bereitete, erst recht beginnen. Der Haß der Sachsen insbesondere war von seinem Vater gleichsam als Erbschaft auf ihn übergegangen. Mehrere Ursachen vereinigten sich, ihn jetzt zur lodernden Flamme anzufachen. Heinrich ließ in Sachsen und Thüringen mehrere feste Bergschlösser bauen, deren Besatzung in den Gegenden umher häufig Gewaltthätigkeit und Raub verübten. Die Sachsen und Thüringer sahen dies als eine Maaßregel des drohendsten Despotismus an. Heinrich hatte im Jahr 1070 den oben erwähnten Herzog von Bayern, Otto von Nordheim, weil er eines Anschlags auf des Königs Leben angeklagt war, und sich nicht auf die vom Könige vorgeschriebene Weise von der Anklage hatte reinigen, noch vor dem Könige stellen wollen, seines Herzogthums entsetzt. Nach dem darüber entstandenen Kriege war Otto nebst seinem Verbündeten, dem Sohne des damaligen Herzogs Ordulf von Sachsen, Magnus, in Verhaft genommen, jener ein Jahr darauf wieder in

Freyheit gesetzt, dieser aber fortwährend gefangen gehalten worden. Jetzt starb der Herzog Ordulf, und der König weigerte sich, den Prinzen Magnus, Trotz allen Bitten und Anerbietungen seiner Freunde, namentlich Otto's von Nordheim, unter einer andern Bedingung frey zu geben, als wenn er auf das Herzogthum Sachsen und auf alle seine Erbgüter für immer Verzicht leiste. Ein neuer Grund für die Sachsen und Thüringer, in Heinrichen nichts, als den Unterdrücker ihrer Rechte und Freyheit zu erblicken. Noch mehr. Der König hatte sich vor mehren Jahren, als er den Vorsatz hegte, seine Ehe mit der Bertha, einer italienischen Prinzessin, mit welcher sein Vater ihn schon als Kind verlobt, und die er im Jahr 1066, durch die Großen gezwungen, zur Gemalin hatte nehmen müssen, aufzulösen, gegen den Erzbischof Siegfried von Maynz, um ihn zur Unterstützung seines Vorhabens zu bewegen, verbindlich gemacht, die Thüringer zur Entrichtung des Zehnten zu zwingen, von welchem sie sich bis dahin frey erhalten hatten. Jetzt kam diese Streitsache von neuen in Bewegung. Der König gebot den Thüringern auf einer Synode zu Erfurt — 1073 — die Entrichtung des

Zehnten an den erzbischöflichen Stuhl zu Maynz, und drohete, als sie sich weigerten und nach Rom appelliren wollten, jedem, der dies wagen würde, Tod und Verwüstung aller seiner Güter. Gezwungen gehorchten die Thüringer, aber fürchterlich wuchs ihr Groll. Die durch alles dieses immer höher gestiegene Gährung der Gemüther zu vollenden fiel endlich in dieselbe Zeit ein geheimes Bündniß, welches Heinrich mit dem Könige Sven von Dänemark auf einer Zusammenkunft zu Bardewyk schloß, und ein allgemeines Aufgebot zu einem Zuge gegen die Polen, die sich einen Einfall in Böhmen hatten zu Schulden kommen lassen. Beydes legten sich die Sachsen als Maßregel zu ihrer Unterjochung aus, um so mehr, da auch der König aus seiner Erbitterung gegen sie gar kein Geheimniß machte.

So schloß sich nun eine fürchterliche Verbindung fast aller geistlichen und weltlichen sächsischen Großen gegen den König. Zu ihnen gehörten außer andern namentlich der Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Mersebnrg, Meißen, Hildesheim, Minden und Paderborn, die Markgrafen Uto von Nordsachsen, Dedo von Meißen, und Ecbert von Thüringen. Ihre Häupter waren

der Bischof Bucco von Halberstadt, Otto von Nordheim, und der Oheim des Prinzen Magnus, Graf Hermann. Verschiedene Große, die dem Bunde nicht beytreten wollten, mußten flüchtig werden.

Die Verbündeten brachten ein Heer von 60,000 Mann, und drüber, zusammen. So gerüstet schickten sie — im Jahr 1073, im August — eine Deputation an den König nach Goslar, und forderten von ihm als Bedingung ihres fernern Gehorsams: Schleifung seiner Bergschlösser in Sachsen, Genugthuung und Gerechtigkeit für die ihrer Güter beraubten Fürsten, Entfernung seiner schlechten Räthe und seiner Beyschläferinnen, und Befreyung von der Last seines beständigen Aufenthalts in Sachsen. Mit Verachtung wies der König die Deputirten zurück. Nun brach die ganze verbündete Armee, Zorn und Rache athmend, nach Goslar auf. Der König flüchtete anfangs in die nah gelegene Harzburg, und von hier, nach einer fruchtlosen Unterhandlung mit den Sachsen, unter Mühe und Gefahr nach Hersfeld. Hier wollte er die gegen die Polen aufgebotene Armee erwarten. Allein was sich einfand, war nicht hinreichend zu einer Unternehmung gegen

die Sachsen. Diese mußte daher bis zum October aufgeschoben werden, und Heinrich begab sich inzwischen nach Tribur.

Die Sachsen setzten ihrer seits die Zurüstungen fort, und zogen insbesondere die Thüringer mit in ihren Bund. Ihre erste Unternehmung war nun gegen die königlichen Bergschlösser gerichtet, von welchen einige erobert, andre blokirt wurden. Der Graf Hermann nahm selbst Lüneburg weg, und machte die Besatzung gefangen. Dieser wichtige Umstand hatte die Befreyung des Prinzen Magnus zur Folge: denn Hermann drohete, die Gefangenen, unter denen sich auch ihr Befehlshaber, ein Sohn des Grafen Eberhard von Nellenburg, befand, sämmtlich hinrichten zu lassen, wenn Magnus nicht freygegeben würde; und der König hatte zu viel Ursache, das Leben seiner Getreuen zu schonen, um Hermanns Drohung unbeachtet zu lassen. So war Heinrich gezwungen, nicht bloß den Prinzen in Freyheit zu setzen, sondern sich auch gefallen zu lassen, daß derselbe Besitz von den Würden und Ländern seines Vaters nahm.

Das Glück und die immer wachsende Stärke der Verbündeten nöthigte endlich den König, der

auch im obern Deutschland die gehoffte Unterstützung nicht fand, auf einen Frieden anzutragen. Allein um seine Lage noch mißlicher zu machen, traten die Fürsten, die von ihm zur Unterhandlung desselben Auftrag hatten — die Erzbischöfe von Maynz und Köln, die Bischöfe von Mez und Bamberg, und die Herzoge von Schwaben, Kärnthen und Lothringen, Rudolf, Berthold, und Gozelo — heimlich selbst auf die Seite der Gegner, und würden sogar den König des Throns entsetzt, und dem Herzog Rudolf gehuldigt haben, hätte nicht Rudolf selbst sich der Ausführung ihres Vorhabens widersetzt. Inzwischen setzten die Sachsen die Feindseligkeiten fort, und bestanden durchaus auf einer neuen Königswahl. Der bedrängte und verlassene Heinrich, der seine erbitterten Gegner weder durch Unterhandlungen gewinnen, noch mit seinem kleinen Heer durch Gewalt der Waffen überwinden konnte, mußte sich endlich entschließen, dem Drang der Umstände nachzugeben, und zur Erhaltung des Friedens die vorgeschriebenen Bedingungen einzugehen, zu welchen namentlich auch die Wiedereinsetzung Otto's von Nordheim in das Herzogthum Bayern gehörte.

Dieser für den König so schmähliche Friede wurde zu Goslar im März 1074 geschlossen. Er sollte aber nicht von langer Dauer seyn. Das wandelbare Glück kehrte jetzt einmal dem Könige die lächelnde Seite zu. Nach einem der Friedensartikel mußten die königlichen Bergschlösser in Sachsen niedergerissen werden. Auch die Festungswerke auf der Harzburg wurden abgetragen. Doch damit nicht zufrieden, übte das umwohnende Volk seine Wuth auch an den stehen gebliebenen Häusern aus, machte sie sammt der Kirche der Erde gleich, und verging sich selbst an den dort befindlichen königlichen Leichen. Heinrich nahm diese Ausschweifung des Pöbels als eine frevelhafte Verlezzung des geschlossenen Friedens auf, und wußte sie vollkommen zu benutzen, um den Pabst und alle Großen, selbst die, welche bisher die Partey der Sachsen genommen, auf seine Seite zu ziehen. Er brachte ein furchtbares Heer zusammen, die Sachsen und Thüringer mußten sich nach einem zweymaligen Feldzuge unterwerfen, ihre Grossen wurden in Verhaft genommen und ihre Lehngüter den Anhängern des Königs, die sich durch Treue und Tapferkeit am meisten ausgezeichnet hatten, zugewandt.

Allein Heinrich war zu heftig gegen die überwundenen Sachsen erbittert, um sich die errungenen Vortheile durch Mäßigung zu sichern. Die zwar gedemüthigten, aber nicht versöhnten Völker wandten sich mit ihren Beschwerden und Anklagen nach Rom. Der schlaue und herrschsüchtige Gregor der Siebente benutzte diese Stimmung der Gemüther, um den lange gehegten Plan, den Königen die Investitur der Bischöfe zu entreißen, durchzusetzen. Er forderte den König, kühn, zur Verantwortung wegen der gegen ihn angebrachten Beschuldigungen nach Rom, und drohte ihm im Weigerungsfalle mit dem Bann. Der König rächte sich durch eine feyerliche Absetzung des Pabstes auf einer allgemeinen Versammlung der deutschen Prälaten zu Worms. Gregor der Siebente aber, als er das darüber abgefaßte schimpfliche Decret erhielt, sprach über den König den Bannfluch aus, und erklärte alle seine Unterthanen ihres Eides und Gehorsams gegen ihn entbunden.

Nun wachten in Deutschland alle schlummernden oder durch die Ueberlegenheit unterdrückten Gefühle von Haß, Rache und Empörungssucht von neuen auf, und der wachsame Obergeistliche

zu Rom versäumte nicht, fleißig Brennstoff in die sich immer mehrende Gluth zu werfen. Heinrich selbst vermehrte durch seine steigende Härte gegen die Sachsen und Thüringer und durch die fortdauernde Gefangenschaft ihrer Großen die Erbitterung der Gemüther und gab seinen Feinden Gründe an die Hand, um öffentlich gegen ihn Partey zu nehmen. Die Zahl seiner Widersacher wuchs so fürchterlich an, daß endlich eine große Versammlung von mißvergnügten Fürsten zu Tribür zu Stande kam, von welcher er einen Aufschub seines Verderbens nur unter der schimpflichen Bedingung erhalten konnte, wenn er sich gefallen lasse, den Pabst, der dazu auf eine allgemeine Reichsversammlung nach Augsburg eingeladen werden solle, als Schiedsrichter anzuerkennen, und bis dahin als Privatperson zu Speyer zu leben; würde er aber von dem Bann vor Ablauf eines Jahres, seit er ausgesprochen, aus eigner Schuld nicht befreyt seyn, so solle er die Krone auf ewig verloren haben.

Unter zwey schrecklichen Uebeln hatte nun der tief gebeugte König zu wählen: entweder den festgesetzten Reichstag und die öffentliche Schmach des päbstlichen Ausspruchs in Deutschland abzu-

warten, oder nach Italien zu gehen, seinen stolzen und erbitterten Feind um die Lossprechung vom Banne anzuflehen, und sich der vorgeschriebenen Buße zu unterwerfen. Er entschloß sich zum Letztern. Im härtesten Winter legte er die beschwerliche und gefahrvolle Reise über die Alpen zurück, und nun mußte — im Jan. 1077 — der doppelt gekrönte König von Deutschland und Italien in der empörenden Gestalt eines Büßenden, mit entblößten Füßen, in einen groben wollenen Küttel gehüllt, im Winterfrost, auf dem Hofe von Canossa — einem festen Schlosse der reichen Gräfin Mathilde, wohin Gregor sich begeben hatte — drey Tage hintereinander vor einem ihm untergebenen Geistlichen stehen, und von ihm die Entbindung von dem Bann als eine hohe Gnade erwarten. Unter Drohungen und schmählichen Bedingungen ward sie ihm am vierten Tage von dem übermüthigen Pabste gewährt.

Diese unerhörte Demüthigung, zu welcher Heinrich, dem Verlust seiner Krone auszuweichen, sich hatte entschließen müssen, hinderte dennoch die deutschen Stände nicht, ihre feindseligen Absichten gegen ihn zur Ausführung zu bringen. Sie entsetzten Heinrich den Vierten — im März 1077 —

auf einer allgemeinen Versammlung zu Forchheim des Throns, und wählten an seine Stelle den Herzog Rudolf von Schwaben. Dieser wurde in demselben Monat zu Maynz gekrönt, und späterhin auch vom Pabste, welchem er Gehorsam und Unterwürfigkeit gelobte, bestätigt; der abwesende Heinrich hingegen, weil er sich inzwischen von den erniedrigenden Bedingungen seiner Freysprechung vom Banne wieder losgesagt hatte, wurde aufs neue von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen.

Indessen ging Heinrich wieder nach Deutschland zurück, war glücklich genug, eine ansehnliche Partey zu finden, und bekämpfte nun seinen Gegenkönig unter wechselndem Kriegsglück so lange, bis dieser im Jahr 1080 in einem Treffen das Leben verlor. An Gregors Stelle hatte er inzwischen den Erzbischof Wibert von Ravenna unter dem Namen Clemens des Dritten zum Pabste wählen lassen, und da nach Rudolfs Tode seine Partey sich täglich mehrte, so ging er im Jahr 1081 nach Italien, um Gregor zu züchtigen, den neugewählten Pabst förmlich einzusetzen, und sich von ihm zum Kaiser krönen zu lassen. Beydes geschah, obwohl nach mehrjährigen Anstrengungen Rom zu erobern, im März 1084, und der ver-

triebene Gregor endigte im folgenden Jahr sein Leben zu Salerno.

Aber während Heinrich in Italien seinen erbittertsten Feind bestrafte, und sein Haupt mit dem Glanz der Kaiserkrone umgab, hatten die aufrührischen Stände in Deutschland, namentlich die Sachsen und Schwaben, einen neuen Gegenkönig, den Grafen Hermann von Luxemburg gewählt. Hermann besaß indessen zu wenig Macht und große Eigenschaften, um dem Kaiser das Gegengewicht zu halten, und sich auf seiner Höhe mit Würde zu behaupten. Die Sachsen verachteten ihn, und alle Gewalt war in den Händen einiger ihrer Großen. Heinrich machte nach seiner Rückkehr aus Italien — im Jahr 1084 — um so glücklichere Fortschritte gegen ihn, da mehrere seiner wichtigsten Feinde, als Rudolph von Schwaben, Otto von Nordheim, und der Erzbischof Siegfried von Maynz, nicht mehr am Leben waren, und seine Anhänger ihn nicht nur thätig unterstützten, sondern auch die Sachsen sich in Parteyen trennten und großentheils zu friedlichen Gesinnungen gegen ihn übergingen. Einige der mächtigsten unter ihnen setzten zwar die Feindseligkeiten noch einige Jahre fort; da aber auch diese

sich endlich zum Ziele legten, so blieb Herman nichts übrig, als einer Krone freywillig zu entsagen, die er zu behaupten keine Macht besaß.

Nicht minder glücklich behauptete sich der Kaiser gegen seinen eigenen Sohn Konrad, der ihm schon frühzeitig zum Nachfolger ernannt und auch im Jahr 1087 zu Aachen gekrönt worden war. Dieser pflichtvergessene Prinz hatte sich in Italien von Heinrichs Feinden, dem Pabst Urban dem Zweyten, der Gräfin Mathilde, und dem abgesetzten Herzog Welf dem Vierten von Bayern und dessen Sohn, Mathildens Gemahl, verleiten lassen, Partey gegen seinen Vater zu nehmen, und sich — im Jahre 1093 — zum Könige von Italien krönen zu lassen. Zwar vermochte der Kaiser in Italien nichts gegen ihn auszurichten. Desto wirksamer waren seine Schritte gegen ihn in Deutschland. Der halsstarrige Prinz wurde — im Jahr 1097 — von den Ständen einmüthig der Thronfolge verlustig erklärt, und an seiner Stelle des Kaisers zweyter Sohn, Heinrich der Fünfte, zum Nachfolger auf dem deutschen Thron ernannt.

Aber der unglückliche Kaiser hatte dadurch nur den einen Sohn gedemüthigt, um in dem andern

sich einen desto gefährlichern Feind an die Seite zu setzen. Eben dieser Heinrich der Fünfte war es, der noch einmal einen allgemeinen Sturm gegen den rastlos verfolgten Vater erregte, ihn, was keinem der frühern Empörer und Gegenkönige gelungen war, des Throns entsetzte, und selbst noch über das Grab hinaus verfolgte.

Zu diesem unnatürlichen Betragen verleiteten den Prinzen ebenfalls theils die Eingebungen der päbstlichen Partey, theils seine Herrschsucht. An Urbans des Zweyten Stelle, der im Jahr 1099 starb, hatten die ehemaligen Anhänger Gregors des Siebenten den Pabst Paschalis den Zweyten gewählt. Paschalis hatte einen doppelten Grund, dem Kaiser Feind zu seyn. Theils fürchtete er, einen Gegenpabst von diesem aufgestellt zu sehn, theils hatte Heinrich der Vierte neuerdings einem Bischof die Belehnung durch Ring und Stab ertheilt. Paschalis that ihn daher auf einer Synode zu Rom — 1102 — von neuem in den Bann. Um aber die Schritte, die der Kaiser that, den nachtheiligen Folgen dieses Bannes zu entgehen, unwirksam zu machen, und ihn desto sicherer zu verderben, stellte man dem Sohne vor, wie er durch Anhänglichkeit an den Vater sich

seines Bannes theilhaftig, und dadurch zugleich der Thronfolge verlustig machen würde. Der ehrsüchtige Prinz versäumte nicht, von der willkommen dargebotenen Maske den vollständigsten Gebrauch zu machen. Unter dem scheinheiligen Vorwande der Religion kündigte er dem Kaiser den Gehorsam auf, verband sich mit mehrern übelgesinnten bayerischen Großen, und zog hierauf, von dem Erzbischof Ruthard von Maynz unterstützt, auch die sächsischen Großen auf seine Seite. Es kam zu offenbaren Feindseligkeiten. Zwey deutsche Armeen, die eine vom Kaiser, die andre vom Könige Deutschlands, jene vom Vater, diese vom Sohne angeführt, standen einander so nah im Angesicht, daß nur der Fluß Regen sie trennte. Eine der greuelvollsten Scenen, eine blutige Schlacht zwischen Vater und Sohn und zwischen Bürgern eines Staates, stand bevor. Den allzuschändlichen Auftritt abzuwenden, ließ man sich in Unterhandlungen ein; allein, Verbrechen auf Verbrechen häufend, traten treulos die Großen von des Vaters Partey auch auf die Seite des Sohnes. Der schändlich verrathene Kaiser mußte seine Rettung in der Flucht nach Böhmen suchen. Diese Flucht entriß ihm vollends

fast alle seine noch übrigen Anhänger. Der triumphirende Prinz setzte hierauf eine allgemeine Versammlung nach Maynz an, um die ganze Streitsache entscheidend abzuthun. Der von dem böhmischen Herzog Boriswoy bis an den Rhein wieder zurückgeleitete Kaiser beschloß, den Reichstag, mit seinen ihm noch übrigen Getreuen, wo möglich, entweder zu vereiteln, oder durch Waffengewalt sich Recht zu schaffen. Diesen Anschlag fruchtlos zu machen, nahm der Prinz seine Zuflucht zur empörendsten List. Er gieng dem Vater bis Coblenz entgegen, nahm die Miene der lautersten Reue und Versöhnlichkeit an, und bewog, unter eidlichen Versicherungen, daß er nichts zu befürchten habe, den über die scheinbare Wiederkehr seines Sohnes innig erfreuten und in seiner Vaterfreude leicht zu bethörenden Kaiser, seine Truppen von sich zu lassen, indem er ihm vorstellte, daß eine so drohende Erscheinung leicht einen üblen Eindruck auf die Stände machen, und das ganze Friedensgeschäft vereiteln könne. Bey der Annäherung von Maynz ging er noch weiter. Er beredete den Kaiser, unter wiederholten Eidschwüren wegen seiner Aufrichtigkeit, vorerst nicht mit nach Maynz, sondern auf das Schloß

Böckelheim zu gehen, bis er auf dem Reichstag alles zu seinen Gunsten werde vorbereitet haben. Der Kaiser fand zu Bökelheim sein Gefängniß, während man zu Maynz, über die so wohl gelungene Verrätherey erfreut, seinen Sturz beschloß. Unter Androhung des Todes ließ ihm der König die Reichsinsignien abfordern. Dann zwang man ihn zu Ingelheim, sich der ihm zur Last gelegten Verbrechen schuldig zu bekennen, und auf den Thron Verzicht zu leisten. Heinrich der Fünfte aber übernahm schon am nächsten Tage — den ersten Jan. 1106 — die Regierung.

Nach diesen grausamen Gewaltthätigkeiten gelang es zwar dem Kaiser, sich seiner Gefangenschaft zu Ingelheim zu entziehen; auch nahmen mehrere Große in Lothringen und Elsaß, so wie Köln und andere Städte, sich ihres rechtmäßigen Herrn mit treuer Anhänglichkeit an, und schon rüsteten sich auf beyden Seiten Heere, um den Kampf zwischen Vater und Sohn aufs neue zu beginnen, als der Tod des Kaisers den neu ausgebrochenen Feindseligkeiten ein Ende machte. Der Kaiser starb im August 1106. Den zu Lüttich vom dasigen Bischof Otbert feyerlich zur Erde

bestatteten Monarchen ließ Heinrich der Fünfte, als einen im Banne Gestorbenen, wieder ausgraben, und ihn zu Speyer unbeerdigt außerhalb der Kirche in einem steinernen Sarge fünf Jahre lang stehen. Dann suchte er endlich die Lossprechung vom Banne für ihn nach, und ließ ihn mit kaiserlicher Pracht beerdigen.

Die unglücksvolle Geschichte Heinrichs des Vierten dient zum anschaulichen Beweise, wie tief die Macht des Thrones jetzt gesunken war, und auf welcher Höhe sich dagegen die Gewalt der Magnaten befand. Heinrich war in keiner Hinsicht mit irgend einem der schwachen Könige aus der merovingischen oder karolingischen Dynastie zu vergleichen. Vielmehr müssen sein großer Verstand, sein scharfer, die dichte Finsterniß des kirchlichen Wahns durchdringender Blick, seine Tapferkeit, seine Thätigkeit, sein unerschütterlicher, selbst unter den schrecklichsten Verhältnissen ausharrender, und immer wieder neue Auswege suchender Muth, ihm, bey manchem unleugbaren Fehltritt, die gerechte Bewunderung der folgenden Geschlechter erhalten. Dennoch mußte er nach einem Kampf von mehrern Decennien der allzuüberwiegenden Gewalt der Großen unterliegen.

Auch Heinrich der Fünfte mußte, Trotz seinem scharfsichtigen Geiste, seinem kühnen, entschlossenen Muth, und seinen Bemühungen, die Macht der Krone neu zu heben, dieses entscheidende Uebergewicht der Stände nicht minder, wie sein Vater, empfinden. Sein Schicksal war größtentheils das Schicksal des Letztern, und der widerspenstige eigenmächtige Sinn der Großen schien ihn nur darum gegen seinen Vater unterstützt und über denselben erhoben zu haben, um auch an ihm seine Kraft zu versuchen, und die Treulosigkeit, die er gegen den Urheber seines Lebens beging, durch seine eigene Demüthigung zu rächen.

Zwar hingen ihm in den ersten Zeiten seiner Regierung fast sämmtliche deutsche Stände an; die, welche es noch mit dem Kaiser gehalten hatten, unterwarfen sich mit dessen Tode; und mehrere Unruhen, die in den nächsten Jahren hie und da zum Ausbruch kamen, wurden glücklich von ihm niedergeschlagen. Aber der Geist des Aufruhrs hatte bey der Mehrzahl nur eine Zeit lang geschlummert, und es bedurfte bloß einer bestimmten Veranlassung, um ihn in seiner ganzen furchtbaren Gestalt wieder hervorbrechen zu sehn.

Diese Veranlassung gab eine Synode zu Vienne, auf welcher der Kaiser — im Jahr 1112 — von dem dortigen Erzbischof und päpstlichen Legaten Guido, der von Heinrich fest behaupteten Investitur der Bischöfe wegen, in den Bann gethan wurde. Die mißvergnügten Großen legten jetzt kühn ihre Unzufriedenheit mit dem Kaiser an den Tag, und selbst der von Heinrich erhobene Erzbischof Adelbert von Maynz trat auf ihre Seite, und eiferte laut gegen den Kaiser. Heinrich suchte durch die Gefangennehmung des Erzbischofs den Aufruhr im Keim zu unterdrücken. Allein ein andrer Umstand vereitelte seine Maßregeln.

Da der Graf von Weimar, Ulrich, aus dem Hause Orlamünde, unbeerbt gestorben war, so machte sein Verwandter, der Pfalzgraf am Rhein, Siegfried, Anspruch auf die hinterlassenen Lande. Der Kaiser aber nahm sie als ein erledigtes Reichslehen zurück. Siegfried beschloß, seine Ansprüche mit den Waffen durchzusetzen. Eine Menge Magnaten, die den Kaiser haßten, weil er damit umging, die der Krone entrissenen Güter und Rechte wieder an dieselbe zurück zu bringen, traten dem Pfalzgrafen bey, namentlich aber in Sachsen, wo der Herzog Lothar von Sachsen,

ein Graf von Supplinburg, der Pfalzgraf Friedrich der Vierte von Sachsen, der Markgraf Rudolf von Nordsachsen, der Bischof Reinhard von Halberstadt, der thüringische Graf Ludwig der Zweyte, und mehrere andere, mit ihm gemeinschaftliche Sache machten. Zwar war der Kaiser, der nicht säumte, den Fortschritten des Bundes mit Kraft zuvor zu kommen, mit Hülfe seines tapfern Feldherrn, des Grafen Hoyer von Mansfeld, glücklich genug, den Verbündeten gleich anfangs — im Jahr 1113 — eine entscheidende Niederlage beyzubringen. Der Pfalzgraf Siegfried starb an einer empfangenen Wunde, mehrere wurden gefangen, alle aber mußten sich unterwerfen. Als aber Heinrich im nächsten Jahr bey seiner Vermählungsfeyer mit der englischen Prinzessin Mathilde zu Maynz den Grafen Ludwig, der sich zuvor durch ein Lösegeld von der kaiserlichen Gefangenschaft losgekauft hatte, in Verhaft nehmen ließ, bildete sich aufs neue ein so furchtbarer Bund, daß, eine geringe Anzahl, namentlich den Herzog Friedrich von Schwaben, ausgenommen, beinah kein deutscher Fürst dem Kaiser treu verblieb.

Der Kaiser hoffte durch einen Gewaltstreich

den furchtbaren Bund zu trennen. Er erklärte mehrere der vornehmsten Verbündeten in die Acht und gab ihre Lehen Andern. Allein das brachte nur eine entgegengesetzte Wirkung hervor. Es kam — im Jahr 1115 — im Mansfeldischen zu einer hartnäckigen blutigen Schlacht, in welcher die kaiserliche Armee eine vollendete Niederlage erlitt, und der Graf Hoyer von Mansfeld, dem das Herzogthum Sachsen zugesprochen worden war, selbst das Leben verlor. Die Sachsen setzten nun die Feindseligkeiten mit erhöhetem Muthe fort. Ein Reichstag, den der Kaiser nach Maynz ansetzte, wurde von keinem weltlichen Fürsten besucht. Die Maynzer empörten sich, und zwangen den Kaiser, ihren noch immer verhafteten Erzbischof Adelbert in Freyheit zu setzen. Dieser, über seine dreyjährige harte Gefangenschaft von Rache entflammt, betrieb nun nichts angelegentlicher, als dem Kaiser Schaden zu thun. Um alle Gemüther desto mehr von ihm abzuziehen, versammelte er eine Menge Bischöfe und weltliche Große zu Köln, wo man die Excommunication des Kaisers zur allgemeinen Kenntniß des Reichs zu bringen beschloß. Durch diese und andere feindselige Bemühungen des rachedurstigen Erzbi-

schofs griff die Empörung in Deutschland während der Abwesenheit des Kaisers, den um diese für ihn so gefahrvolle Zeiten noch überdieß dringende Angelegenheiten nach Italien riefen, mit unaufhaltsamer Gewalt um sich. Was die noch übrigen Anhänger des Kaisers, der Herzog Friedrich von Schwaben, der Pfalzgraf am Rhein Gottfried, und der Herzog Konrad von Franken, thaten, um dem Aufruhr zu steuern, diente nur dazu, die Scenen von Mord, Raub und Verwüstung zu vermehren und gräßlicher zu machen. Der Bann des Kaisers wurde von dem päpstlichen Legaten Cono wiederholt erneuert, und zuletzt sogar eine allgemeine Versammlung beschlossen, die den Kaiser zur Verantwortung ziehen und, im Ausbleibungsfall, der Krone verlustig erklären sollte.

Diese allzu gefährlichen Anschläge seiner Feinde zu vereiteln, eilte der Kaiser — im Jahr 1119 — ungesäumt nach Deutschland zurück, und es kam endlich ein Reichstag zu Tribur zu Stande, auf welchem ein allgemeiner Landfriede beschlossen, und einem jeden die Zurückgabe der ihm entrissenen Güter zugesichert wurde. Doch dieses alles konnte dem Kaiser noch keine Ruhe gewähren.

Wenn der Aufruhr in Deutschland einen Augenblick zu schweigen begann, so regte sich von Rom her die Hierarchie gegen ihn. Da Heinrich noch immerfort auf seinem Recht, die Bischöfe zu investiren, bestand, und dem ihm um diese Zeit von dem Papste Calixt dem Zweyten angebotenen Vergleich nur Schwierigkeiten entgegen setzte: so that ihn dieser, der sich damals in Frankreich befand, zu Rheims feyerlich in den Bann.

Dies wandte in Deutschland wieder fast alle Gemüther von ihm ab. Vorzüglich sagten sich die sächsischen Großen von ihm los. Die Bischöfe namentlich errichteten hier ein förmliches Schutz- und Trutzbündniß unter einander, wählten und weiheten eigenmächtig die neu zu ernennenden Bischöfe, und nahmen keine Rücksicht weiter auf die kaiserliche Investitur. Alles dieses war hauptsächlich das Werk des Erzbischofs von Maynz, der sich jetzt zu seiner größern Sicherheit in Sachsen aufhielt. Die Aufrührer zu bezähmen rüstete sich Heinrich im Elsaß zu einem Angriff auf Maynz. Aber die Sachsen zogen, auf Adelberts Betrieb, mit einem mächtigen Heere dahin, und beyde Theile standen schon auf dem Punkt, einander ein Treffen zu liefern, als man dem Blutvergießen

noch durch Unterhandlungen auswich, deren Resultat eine Generalversammlung zu Würzburg war, auf welcher — im Oktober 1121 — ein allgemeiner, streng zu beobachtender Landfriede und eine ungesäumte Beendigung des so lange fortgeführten Investiturstreits festgesetzt wurde. Dieser wurde auch in der That im October des nächsten Jahres auf einem allgemeinen Reichstage zu Worms durch den berühmten Vergleich geschlichtet, der davon den Namen des Wormser Concordats führt. In Folge desselben hatten nun alle Kirchen das Recht, ihre Prälaten, zwar in Gegenwart des Königs, aber völlig unabhängig von demselben, zu wählen und zu weihen; die Investitur durch Ring und Stab hörte auf, in Absicht auf die Regalien und Güter aber blieb den Königen das Recht, dem gewählten Prälaten die Belehnung durch das Scepter zu ertheilen, und von demselben diejenigen Leistungen und Dienste zu fordern, die das Lehnsverhältniß mit sich brachte.

Dieser Triumph der Hierarchie verschaffte endlich dem Kaiser mit der Lossprechung vom Bann zugleich die lang entbehrte Ruhe im Reich; allein seine neuen Entwürfe für die Wiederherstellung

der Rechte und Güter der Krone würden das Feuer der Empörung bald wieder von neuem entzündet haben, hätte nicht der Tod allen seinen fernern Unternehmungen und Schicksalen ein Ende gemacht. Er starb zu Utrecht, im Jahr 1125.

Man kann diesen langen Zeitraum den Zeitraum der Usurpation der Stände nennen. In keiner der vorhergehenden Perioden tritt das Streben der Magnaten, sich aus bloßen königlichen Beamten in selbstständige Gewalten, aus bloßen Beneficiarien in erbliche Besitzer ihrer Lande, und aus bloßen Unterthanen und Rathgebern in freye Theilnehmer an der höchsten Reichsgewalt zu verwandeln, so bestimmt hervor, als in der gegenwärtigen. Fast die ganze innere Geschichte dieser Zeiten ist nichts, als ein fortwährender Kampf, die Rechte, Güter, und Gewalt der Krone an sich zu reißen auf Seiten der Vasallen, und dieselben Rechte, Güter und Gewalt der Krone zu erhalten oder zu vindiciren auf Seiten der Könige. Unter den schwachen Königen aus der Karolingischen Dynastie hatten die Großen sich schon zu sehr gehoben und ihre Macht zu lebhaft fühlen

gelernt, um in der Folge, als selbst die Austheilung der höchsten Reichsgewalt in ihre Hände kam, als das Ringen nach der königlichen Würde, und die oft so mißliche Lage mancher Könige ihnen so viel günstige Gelegenheit zu Erlangung von wichtigen Rechten, Lehen und hohen Reichsämtern verschaffte, als der gemeinschaftliche Geist des Emporstrebens, das allgemeine Verlangen nach Unabhängigkeit und Selbstherrschaft die Bündnisse des Ehrgeizes und der Herrschsucht so sehr begünstigte, auf halbem Wege stehen zu bleiben, und das stolze Gebäude ihrer Macht und Herrlichkeit, wozu die frühern Zeiten schon einen so guten Grund gelegt, unvollendet zu lassen. Die ersten sächsischen Könige waren zwar bedacht, die den Rechten der Krone, wie den Rechten des Volks, so gefährliche Gewalt der obersten und mächtigsten weltlichen Reichsbeamten, der Herzoge, dadurch zu brechen, daß sie zur Aufsicht über das Justiz- und zur Verwaltung des Kammerwesens Pfalzgrafen in den Provinzen anstellten. Allein dadurch hatten sie, anstatt die Macht und die Rechte des Throns zu sichern, nur die Zahl der Feinde desselben vermehrt, und selbst dadurch, daß sie mittelst Anstellung der Pfalzgrafen die Funktionen

und den Despotism der Herzoge beschränkten, den geringern Beamten die Bahn zur Landesherrschaft geebnet.

Daß der erwähnte Kampf so lange dauerte, daß die Stände, Trotz ihrem rastlosen, und oft, mehr oder weniger, vereinten Streben, dennoch das Ziel nicht früher erreichten, daß sogar das Uebergewicht sich periodisch auf die Seite des Thrones neigte und sie wieder zur völligen Abhängigkeit herabzudrücken drohte, davon lag der wichtigste Grund ohne Zweifel in dem Umstand, daß während dieses Zeitraums eine Reihe von Regenten auf einander folgte, deren jeder mit nicht geringer, einige mit außerordentlicher Kraft zur Führung ihres schweren Amtes ausgerüstet waren. Allein jeder Widerstand, welchen ein König der Usurpation der Stände leistete, war nur ein Reizmittel, ihre Anstrengungen zu vermehren und ihre Kräfte stärker anzuspannen, um mit doppelter Ueberlegenheit über ihn oder seinen Nachfolger herzufallen. Alles vereinte sich, die endliche Niederlage des Thrones zu vollenden. Auf der einen Seite die Hierarchie mit ihrem furchtbaren Bannstrahl, auf der andern die gewaffnete Hand der trotzig widerstrebenden gewaltthätigen Stände — wie hätte

der Thron in einem so ungleichen Kampfe siegen können? Wie entschieden er unter den beyden letztern Heinrichen der fränkischen Dynastie gefallen war, lehren zur Genüge schon die eben erzählten Thatsachen. Die römische Hierarchie und die Anmaßungen der deutschen Stände hatten seine Niederlage Hand in Hand vollendet. Der Grund zur erblichen und unabhängigen Herrschaft der Stände in ihren Ländern, und zur entscheidenden Mitherrschaft in den allgemeinen Angelegenheiten des Reiches war gelegt. Zwar war die Erbfolge der Herzoge in ihren Würden und Lehen von den Königen noch nicht als rechtlich anerkannt, und folglich auch noch nicht rechtskräftig geworden. Allein was den Ansprüchen oder Anmaßungen der Fürsten an Recht abging, das ersetzten sie durch Gewalt und durch die Unterstützung ihrer Mitstände, in deren, durch gleiches Interesse geleiteter Meinung die Observanz dasjenige zu einem gültigen Rechte machte, was bloße Vergünstigung oder nothgedrungene Nachsicht von Seiten der Könige war. Was half es, daß Heinrich der Vierte dem sächsischen Prinzen Magnus, der noch überdieß der Empörung gegen ihn schuldig war, die Nachfolge in seines Vaters Herzogthum

verweigerte? Die gewaltthätigen Unternehmungen seiner Verwandten und Freunde setzten ihn, troz dem Widerstreben des Königs, in die väterlichen Würden und Länder ein. Was nützte es, daß Heinrich der Dritte den Herzog Gottfried von Niederlothringen, weil er den ungetheilten Besitz von seines Vaters Lehen mit den Waffen in der Hand erzwingen wollte, seines Herzogthums entsetzte? Nach Heinrichs Tode kam er dennoch wieder zum Besitze des verlornen Herzogthums. In der That ging nun die Erbfolge in den Herzogthümern, wo nicht der Tod sie aufhob, ununterbrochen fort. So kam Bayern seit Heinrich dem Vierten in der Welfischen Familie von Sohn auf Sohn; Schwaben erbte in der Staufischen, an welche auch Franken gelangte, Oberlothringen in der Familie Gerhards von Elsaß fort, der schon von Heinrich dem Dritten nach seines Oheims Adelberts Tode zum Herzoge dieses Landes erhoben wurde; Niederlothringen besaßen seit 1106 in ununterbrochener Erbfolge die Grafen von Löwen, die sich seit dem Herzog Heinrich dem Ersten Herzoge von Niederlothringen und Brabant nannten; in Kärnthen succedirten nach einander

mehrere Familien, so wie sie nach einander erloschen waren. Dies waren aber, außer Sachsen, die sämmtlichen um jene Zeiten in Deutschland bestehenden Herzogthümer.

Was die Könige von ihren Rechten und Vortheilen an die Herzoge durch Gewalt und Anmaßung verloren, das gaben sie an die Prälaten freywillig hin. Dadurch sind diese unter allen deutschen Magnaten zuerst zu einer rechtskräftigen Selbstherrschaft in ihren Ländern, zu landesherrlicher Gewalt und Rechten gelangt. Mit welchem Eifer man es sich schon in frühern Zeiten angelegen seyn ließ, die Reichthümer und Besitzungen der geistlichen Corporationen zu vermehren, und sie durch bürgerliche Vorrechte auszuzeichnen, und welcher Mittel sie sich oft selbst zur Erreichung dieses Zwecks bedienten, ist an seinem Orte angemerkt worden. Der gegenwärtige Zeitraum stand in dieser Rücksicht den frühern keinesweges nach. Nicht blos einzelne Güter, sondern ganze Landesstriche, Städte und Grafschaften wurden von den Königen aus dem sächsischen Hause der unersättlichen Habsucht der Stifter und Abteyen geopfert, und die bürgerlichen Rechte und Freyheiten der-

selben immer weiter ausgedehnt. Der weltlichen Gerichtsbarkeit der königlichen Provinzial-Beamten, der Herzoge und Grafen, waren sie schon unter Karl dem Großen entnommen; eigene Stifts- und Klostervögte, vom Könige ernannt, schlichteten die Rechtsangelegenheiten ihrer Unterthanen. Jetzt übten sie diese Gerichtsbarkeit durch von ihnen selbst angestellte Vögte, und nicht bloß in ihren Residenzen, sondern in allen ihren Städten und Dörfern aus. Dazu kam noch eine Menge andere wichtige landesherrliche Rechte, als das Zoll- Münz- und Marktrecht, das Jagdregal, das Fischerey- und Mühlenregal, das Salinen- und Bergwerksregal, und viele andere Rechte und Freyheiten mehr. Selbst die Befugniß, zu eignem Zweck bewaffnete Heere in ihren Ländern aufzubieten, und feste Schlösser auf ihrem Gebiete anzulegen, die sonst bloß dem Könige zugestanden hatte, wurde ihnen zu Theil. Auf solche Art ging allmählig alle Gewalt, die sonst der König durch seine Herzoge, Grafen, und übrigen Beamten, auf dem den Stiftern und Abteyen zugefallenen Gebiete ausgeübt und alle Einkünfte und Vortheile, die er daraus gezogen hatte, an die Prälaten über, welche dadurch von bloßen Grund-

herren oder reichen Güterbesitzern sich zu förmlichen Landesherrn erhoben.

Wie die geistlichen Fürsten, so hatten auch die Grafen, besonders in Lothringen und Sachsen, keine geringen Fortschritte in dem allgemeinen Streben nach Eigenmacht und Landeshoheit gemacht. Durch Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Freyen, durch Ankauf königlicher Kammergüter, durch freye Schenkungen der Könige, und auf andern Wegen, hatten sie ihrem Allodialbesitz einen großen Umfang gegeben, und da sie bey der sinkenden Macht der Könige, bey den fortwährenden Unruhen und Zerrüttungen im Innern des Reiches, und durch manche andere Umstände begünstigt, häufig auch zum erblichen Besitz ihrer Würden und Lehen gelangten, so fingen sie allmählig an, sich als selbstständige Herren in ihren Landen zu betrachten, und alle Gewalt und Rechte, die sie sonst im Namen des Königs gehandhabt hatten, in ihrem eignen Namen auszuüben. Eine solche Veränderung hatte unfehlbar auch den Untergang der alten Provinzial- oder Gauverfassung im Gefolge. Die ehemaligen Gaue verschwanden allmählig. Aus dem bloßen Amtsbezirk eines königlichen

Beamten bildete sich ein eigenthümliches Gebiet eines fürstlichen Erbherrn. Das neue Staatsgebiet erhielt auch eine neue Benennung, wie der neue Landesherr selbst sich durch einen besondern Familiennamen zu unterscheiden begann. Diesen Familiennamen entlehnten sie meistens von ihren Schlössern, Burgen, und Gütern, und wenn sie sonst, als bloße königliche Beamte, sich nur mit ihrem Taufnamen zu nennen pflegten, und nöthigenfalls, zur Vermeidung von Collisionen, noch die Namen des Bären, des Welfen u. s. w. beyfügten, so setzten sie nun, ihre Erbherreneigenschaft hervorzuheben, den Namen von einem Schlosse ꝛc. hinzu. So hieß es unter einer Urkunde vom Jahre 1090 noch geradezu: Graf Gerhard, Graf Heinrich ꝛc. — Gerardus comes, Henricus comes; — in einer andern vom Jahr 1108 hingegen: Graf Emicho von Smideburg, Bertholf Graf von Nuringen, Gerhard Graf von Berenbach ꝛc. Die meisten noch jetzt existirenden fürstlichen Häuser haben daher auch um die letzten Zeiten dieser Periode ihren Ursprung genommen. So stammt das jetzige Haus Sachsen aus der Familie der Grafen von Wettin, die seit Conrad von Wettin,

um die Zeiten Kaiser Heinrichs des Fünften, die Markgrafschaft Meißen in ununterbrochener Erbfolge bis auf den gegenwärtigen Augenblick besessen hat; das Haus Anhalt stammt von Albert dem Bär, einem Sohne des Grafen Otto von Ballenstädt, der unter demselben Kaiser mit der jüngern Tochter des oben erwähnten Herzogs Magnus von Sachsen, Eilike oder Elike, vermält war; Bayern von den Grafen von Scheyern, die sich seit 1124 nach ihrem neu erbauten Schlosse Wittelsbach nannten; die Ahnherrn des Hauses Würtemberg waren die Dynasten von Beutelsbach, von welchen Conrad schon unter Heinrich dem Vierten Graf von Würtemberg war. Und so läßt sich auch der Ursprung der meisten übrigen noch jetzt vorhandenen Fürstenhäuser aus diesen Zeiten nachweisen.

So traurig indessen das Resultat des langen Kampfes zwischen dem Thron und seinen Vasallen für den erstern ausfiel, und so sehr sich auch am Ende dieses Zeitraums das Verhältniß der Stände zum Könige im Innersten seines Wesens geändert hatte, so blieb doch dasselbe, und, mit Ausnahme der Wahlabhängigkeit des Königs, fast die ge-

sammte vorige Verfassung bis dahin wenigstens in so weit in Kraft, als beydes nicht durch eine gesetzliche Verfügung abgeändert war. Noch immer waren die Vasallen dem Könige zu den vorigen Leistungen und Diensten, insbesondere zur Heeresfolge, verpflichtet. Sie waren verbunden, auf sein Gebot, am Hofe, so wie auf den von ihm angesetzten allgemeinen Reichstagen sowohl, als besondern Provinzialversammlungen und Hoftagen zu erscheinen. Selbst die Prälaten waren, ihrer sonstigen großen Vorrechte ungeachtet, von diesen allgemeinen Vasallenpflichten nicht losgezehlt, und häufig erscheinen in diesem Zeitraum Bischöfe und Aebte selbst an der Spitze ihrer Krieger, um für König und Reich zu fechten. Noch immer war der König oberster Richter im Reiche, der häufig in den Provinzen selbst den Vorsitz führte und wichtige Rechtssachen entschied, während die Herzoge und Grafen jeder Classe ihre gerichtlichen Funktionen in der vorigen Ordnung und unter königlicher Autorität auszuüben hatten. Nur verhielt es sich, besonders unter den beyden letztern Königen dieses Zeitraums, mit der Handhabung dieser königlichen Rechte, und mit der Ausübung dieser Vasallen-Pflichten so, wie es sich damit

zu einer Zeit verhalten mußte, welche bestimmt war, die Periode des Uebergangs zu einem so ganz veränderten Verhältniß zu seyn. Die an den Hof oder vor den Richterstuhl des Königs geforderten Vasallen stellten sich öfters nicht; das Aufgebot zur Heeresfolge blieb nicht selten ganz, oder doch größtentheils, ohne Erfolg, die Sentenzen des Königs ohne Wirkung; auf den Reichstagen galt nur der Wille der Stände, oft blieben sie unbesucht, bisweilen wurden sie eigenmächtig von den Großen angeordnet und gegen das Reichsoberhaupt selbst gerichtet; in manchen Provinzen ruhte Jahre lang das königliche Richteramt, weil man dem Könige den Gehorsam versagte, und weil er zu ohnmächtig war, um sein Ansehn geltend zu machen.

Auch die Verfassung des Hofes hatte im Wesentlichen noch ihre alte Gestalt. Dieselben Hofämter, welche unter den Karolingern, und, bis auf einige, schon unter den Merovingern, bestanden hatten, bestanden noch. Das Erzkanzleramt wurde seit Otto dem Ersten insgemein von dem Erzbischof von Maynz verwaltet, doch war es noch keine bleibende und auf ein bestimmtes Reich ausschließlich beschränkte Würde für irgend

ein Erzstift geworden: denn außer dem Erzbischof von Maynz verwalteten auch die Metropoliten von Köln, Trier, und andere, das Erzkanzleramt in deutschen, so wie der Erstere in italienischen und lothringischen Angelegenheiten. Das Kämmerer-Truchseß-Schenken- und Marschall-Amt bekleideten Fürsten vom ersten Range, doch nur bey feyerlichen Gelegenheiten, auf allgemeinen Reichsversammlungen, an großen Hof- und Krönungstagen u. s. w. Die durch diese Aemter bestimmten fortdauernden Dienste versahen königliche Privat-Ministerialen. Auch waren dieselben noch so wenig, als die Erzkanzlerwürde, an bestimmte Familien oder Fürstenthümer geknüpft, sondern wurden zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Reichsbeamten verwaltet. So versah bey der Krönung Ottens des Ersten der Herzog von Schwaben das Schenken-, der Herzog von Bayern das Marschall-, der Herzog von Franken das Truchseß-, und der Herzog von Lothringen das Kämmerer-Amt. Bey einem feyerlichen Hoflager Ottens des Dritten war der Herzog von Kärnthen Schenk, der Herzog von Sachsen Marschall, der Herzog von Bayern Truchseß, der Herzog von Schwaben Kämmerer.

Die Residenz des Königs war noch immer nicht auf einen bestimmten Ort beschränkt, sondern, wie zuvor, veränderlich. Seitdem die sächsischen Prinzen auf den Thron gelangten, kommen auch in Sachsen eine Anzahl königliche Pfalzen vor, zu welchen namentlich Merseburg, Allstett im Weimarischen, Werla im Hildesheimischen, späterhin nach Goslar verlegt, und andere gehören. Nur die Veränderung ging in dem Sitz des Hofes vor, daß die Könige, seitdem die Städte sich mehr zu heben begannen, und die Zahl und der Ertrag der königlichen Domainen sich so sehr vermindert hatten, ihren Auffenthalt mehr, als sonst, in den Städten zu nehmen anfingen.

Wenn der früher angezeigte Grund, der diese häufigen Auffenthalts-Veränderungen der Könige ehedem vorzüglich mit verursacht hatte, nämlich die nöthige Aufmerksamkeit auf die Kammergüter, als die wichtigste Quelle der meisten Einkünfte des Königs, und die Nothwendigkeit, diese Einkünfte an Ort und Stelle zu verzehren, auch jetzt, wo der Kunstfleiß und Handel so sehr empor zu blühen angefangen hatten, wo also die rohen Naturproducte schon mehr in Fabrik- und Manu-

facturerzeugnisse verwandelt und leichter in Umtausch gesetzt werden konnten, und wo überdieß die Krone so viele von ihren Domainen verloren hatte, nicht mehr Statt fand: so war zur Fortsetzung jener Gewohnheit doch schon dadurch Grund genug vorhanden, daß das Amt des Königs, als obersten Richters im Reiche, seine öftere Gegenwart in den Provinzen nothwendig machte. Die Gesetzverfassung befand sich, so bedeutende Fortschritte Deutschland auch in mancher andern Hinsicht auf dem Wege zur Kultur, so weit diese auf das äußere, sinnliche Bedürfniß in Beziehung stand, nämlich in Hinsicht auf Gewerbe, Handel, niedere Künste u. s. w., schon gemacht hatte, doch noch im Zustande tiefer Rohheit. Wie hätte auch ein Volk, das in der wissenschaftlichen Bildung des Geistes noch so weit zurück war, das noch in einem so allgemeinen und heftigen Kampf um die Sicherstellung und Vervollkommnung seiner physischen Existenz und um die Ausbildung seiner bürgerlichen Verfassung begriffen war, und dessen Könige sich fast ununterbrochen in äußere und innere Kriege verwickelt und oft in die schrecklichsten Lagen versetzt sahen, sich bis zu allgemeinen geläuterten Rechtsgrundsätzen erheben, von da aus

den ganzen weiten Kreis menschlicher Rechte durchdringend umfassen, bis in die speciellern Verhältnisse und zu den feinern Unterscheidungen systematisch verfolgen, wie hätte es auch nur einen Blick auf das Ganze der in den verschiedenen Provinzen bestehenden Gesetze thun, sie vergleichen und in Verbindung bringen, oder auch nur vollständige und geordnete Sammlungen von allen bestehenden Gesetzen bloß einzelner Provinzen zu Stande bringen können? Die alten Gesetzsammlungen der verschiedenen deutschen Völkerschaften waren zwar noch vorhanden; allein sie waren, so wie selbst die karolingischen Kapitularien, bey den geschehenen Fortschritten in der Kultur, bey den veränderten Sitten, bey der mehr angewachsenen Volksmenge, bey den veränderten und vervielfachten bürgerlichen Verhältnissen, weder anwendbar mehr, noch umfassend genug. Gewohnheit und Observanz waren die Urtheilsgründe der Richter, und wo diese Orakel schwiegen, da nahm man seine Zuflucht zum Zufall, zum Zweykampf oder andern sogenannten Gottesurtheilen, so, daß unter Otto dem Ersten selbst die wichtige Rechtsfrage: ob die Enkel eines Erblassers mit seinen Söhnen zugleich in der Erbschaft succediren sollten?

durch den Zweykampf für die Enkel entschieden, und diese Entscheidung von nun an Gesetz wurde. Um die Mitte dieses Zeitraums fingen einige Bischöfe, den bey einer solchen Verfassung eben so unvermeidlichen, als verderblichen Mißbräuchen der Richter zu steuern, diese Gewohnheiten und Statuten ihrer Stifter zu sammeln an. Ihnen ahmten gegen das Ende dieses Zeitraums allmählig die Städte nach. Allein allgemeine und vollständige Sammlungen gab es noch nicht. Begreiflich konnten bey dieser Lage der Gesetze nur einheimische und durch Erfahrung belehrte und geübte Gerichtspersonen mit den Gesetzen oder Rechten eines Landes die erforderliche Bekanntschaft haben. Daher war es unumgänglich nothwendig, daß der König, dessen Richterspruch allein viele wichtige Gegenstände überlassen blieben, in jede Provinz sich selbst verfügte, um dort unter dem Beystand der Landesrechtskundigen Schöppen und Richter in den nöthigen Fällen Recht zu sprechen; zumal da auch jeder Unterthan nicht anders, als in seinem Vaterlande und nach vaterländischen Gesetzen gerichtet werden durfte.

Das Verhältniß und die Rangordnung der Stände war, bis auf einige Modificationen, die

durch die Veränderungen in der Staatseinrichtung und in der politischen und ökonomischen Lage der Großen herbeygeführt wurden, im Ganzen noch der frühern ähnlich. Die ganze Nation theilte sich noch in Adel und Volk. Doch fing auch der Unterschied zwischen hohem und niederm Adel, zwischen welchen mit der bestimmten Entwickelung der Territorialverfassung oder der Landesherrschaft der Stände auch noch ein mittlerer tritt, schon an, sich merklich hervorzuheben. Zu dem hohen Adel gehörten, außer den sämmtlichen Reichsministerialien, auch noch die größern freyen Ländereybesitzer oder Reichsfreyherrn. In der Klasse des hohen Adels aber zog die Fürstenwürde wieder einen neuen Unterschied nach sich. Fürsten waren, wie sonst, nur die Reichsministerialien, und zwar bloß die, welche die höhern Staats- und Kirchenämter verwalteten. Folglich waren die Dynasten, welche in keiner Lehnsverbindung mit dem Reiche standen, und diejenigen Reichsministerialen, welche zwar Reichslehen besaßen, aber kein Staatsamt bekleideten, sondern bloß zum Kriegsdienst verpflichtet waren, das ist, die Reichskriegsministerialen, aus der Reihe der Fürsten ausgeschlossen. Ausdrücklich aber werden im eilften und zwölften

Jahrhundert die Grafen noch unter den Fürsten mit aufgeführt. Erst späterhin, und namentlich als nach der großen Zersplitterung der Grafschaften durch Erbvertheilungen auch solche, die bloße Alodien besaßen, folglich nicht mehr zu den Reichsministerialen gezählt werden konnten, den Grafentitel noch fortführten, fing man an, zwischen Fürsten und Grafen einen Unterschied zu machen, und in die Klasse der Erstern, außer den geistlichen Großen, blos die Herzoge, Mark-, Pfalz- und Landgrafen zu setzen.

Im Range standen die geistlichen Fürsten den weltlichen voran. Die Rangordnung unter den weltlichen bestimmte sich nach dem Staatsamt, das jeder bekleidete. Folglich standen die Herzoge, als Vorsteher ganzer Provinzen, oben an. Nach ihnen folgten die Mark- und Pfalzgrafen. Die Letztern standen jedoch in ihren Amtsverrichtungen nicht, wie die bloßen Grafen, unter den Herzogen, sondern unmittelbar unter dem Könige. Den Grafen an Range ungefähr gleich waren die Burggrafen, die unter den sächsischen Königen in mehrern Städten, wie in Meißen, Magdeburg, Regensburg, als Militärbefehlshaber angestellt waren. Ihre Functionen beschränkten sich

jedoch nicht bloß auf die Vertheidigung der ihnen anvertrauten Burg, sondern es lag ihnen zugleich auch die bürgerliche und peinliche Gerichtsverwaltung, unter dem Beysitz von Schöppen und Schultheißen, ob.

Diese Verschiedenheiten im Range und in Amtsverhältnissen abgerechnet, und bloß als Stände des Reichs betrachtet, waren alle Fürsten einander noch an Rechten und Vorzügen gleich. Alle waren auf gleiche Weise demselben Gerichtshof untergeordnet. Dieser Gerichtshof, das Fürstenrecht genannt, bestand, unter dem persönlichen Vorsitz des Königs, aus den Fürsten selbst, nach dem von den frühesten Zeiten her in Deutschland geltenden Gerichtsgrundsatz: Jeder persönlich-Freye kann nur von Personen seines Standes gerichtet werden.

Die Fürstenrechte, auch Reichshöfe genannt, waren theils allgemeine, theils besondere. Die erstern wurden von den gesammten Ständen des Reichs gebildet, und hatten Staatsverbrechen der Fürsten zum Gegenstande; zu den letztern versammelten sich bloß die Fürsten einzelner Provinzen, in welche die Angeklagten gehörten, indem der schon erwähnte Grundsatz,

daß jeder nur in seiner Heimath und nach vaterländischen Rechten gerichtet werden dürfe, auch in Absicht auf die Fürsten gültig war. Die allgemeinen Fürstenrechte wurden gewöhnlich bey Gelegenheit von Reichstagen oder großen Reichshoftagen, die besondern bey Gelegenheit der Provinzialversammlungen mitgehalten. Vor diesen Fürstenrechten mußten alle Reichsfürsten ohne Unterschied, auch die geistlichen in weltlichen Rechtsangelegenheiten nicht ausgenommen, sich stellen, und in denselben hatte jeder Fürst, die Grafen eingeschlossen, Sitz und Stimme.

Auch in Absicht auf die Wahl des Königs hatte noch kein Fürst oder Reichsstand ein Vorrecht vor den übrigen. Alle nahmen an den Berathschlagungen darüber, so wie an der endlichen Entscheidung Theil. Da in den beyden Regentenfamilien dieses Zeitraums immer der Sohn dem Vater folgte, und die Wahl des Thronfolgers jederzeit auf Betrieb des noch lebenden Königs vollzogen wurde, so kommen nur einige Fälle vor, wo die Stände in Absicht auf dieselbe sich allein überlassen waren, bey den beyden Konraden nämlich, und bey Heinrich dem Zweyten: denn Heinrich der Erste wurde ebenfalls auf Veranlas-

sung seines Vorgängers, Konrads des Ersten, gewählt. Konrad den Ersten ernannten die Stände, auf die Empfehlung Otto's des Erlauchten, dem die Sachsen und Franken die Krone in Vereinigung angetragen hatten, einstimmig zum Könige. Bey Heinrich dem Zweyten waren anfangs die Stimmen der Großen getheilt, indem jeder der drey, an einem andern Orte schon erwähnten, Thronbewerber seinen Anhang hatte. Nach dem Tode des Markgrafen Eccard von Meißen aber wurde Heinrich erst von den zu Maynz versammelten bayerschen und fränkischen Magnaten zum Könige erklärt, und von dem dortigen Erzbischof Willigis zugleich gesalbt und gekrönt. Dann traten dieser Wahl zuerst die thüringischen Großen, auf das Beyspiel des thüringischen Grafen Wilhelm, hierauf die sächsischen und die ihnen benachbarten Magnaten bey, indem der Herzog Bernhard von Sachsen, im Namen der Uebrigen, dem Könige die heilige Lanze, zum Zeichen ihrer Wahl, überreichte. Zuletzt erklärten sich auch die lothringischen Großen für ihn, indem sie ihn nach alter Sitte zu Aachen auf den Thron Karls des Großen setzten. Weit entfernt also, daß einigen Fürsten die Wahl des

Königs ausschließend zugekommen wäre, vollzogen sie dieselbe nicht einmal immer in Vereinigung, sondern die versammelten Großen einer oder mehrerer einzelnen Provinzen übten dieses gemeinschaftliche Recht abgesondert von den übrigen aus. Bey Konrad dem Zweyten wurden ebenfalls erst in den einzelnen Provinzen Zusammenkünfte von den Großen gehalten, um sich vorläufig über die Wahl zu besprechen. Dann erfolgte die gemeinschaftliche Wahl von allen versammelten Großen des Reichs, die ihre Stimmen, einer nach dem andern, in der Ordnung ablegten, wie ihr Rang sie bestimmte. Die erste Stimme hatte der Erzbischof von Maynz. Nach ihm stimmte die übrige Geistlichkeit, und dann die weltlichen Fürsten und Herrn. Das anwesende Volk bezeigte seinen Beyfall durch ein lautes Geschrey. Der Neugewählte wurde zu Maynz, bey welcher Stadt die Wahl auf einer großen Ebene am Rhein geschehen war, von dem dortigen Erzbischof Aribo gesalbt und gekrönt, worauf er ebendaselbst von den Großen die Huldigung empfing.

Der gewöhnliche Krönungsort war jedoch nicht Maynz, sondern Aachen, weshalb auch von Heinrich dem Dritten an der Erzbischof von Köln

die Krönung verrichtete, da bis dahin und seit Otto dem Ersten der Erzbischof von Maynz, als erster Geistlicher in Deutschland, diese Ceremonie vollzogen hatte. Die vornehmsten Reichsinsignien, mit welchen man jetzt den König bey der Krönungsfeyerlichkeit zierte, waren die Krone, das Kreuz, das Scepter, die heilige Lanze — so genannt, weil einige Nägel von dem Kreuze Christi in sie eingeschlagen wären, oder seyn sollten, — das Schwert, und der Reichsapfel. Während des Interregnums wurden sie in der Regel von der verwittweten Königin, sonst aber von dem Könige selbst aufbewahrt.

Wenn indessen gleich noch kein rechtlich begründetes Vorrecht der Stände, als solcher, und abgesehen von ihren Amtsverhältnissen, unter einander Statt fand: so ist doch der vorherrschende Einfluß der größern und mächtigern, insbesondere der geistlichen Fürsten auf die öffentlichen Angelegenheiten nicht zu verkennen. Schon am Ende des vorigen Zeitraums, unter Ludwig dem Kinde, lag fast alle öffentliche Gewalt in den Händen des Erzbischofs Hatto von Maynz und des Herzogs Otto von Sachsen, und dem Einfluß des Erstern war es hauptsächlich zuzuschreiben, daß

man Ludwigs Erbrecht auf den deutschen Thron anerkannt hatte. Nach dem Tode Otto's des Zweyten war es vorzüglich der Erzbischof Willigis von Maynz, der, nebst dem Herzog Konrad von Schwaben, und andern, die Absichten des Herzogs Heinrich von Bayern auf die deutsche Krone vereitelte und dieselbe dem jungen Könige, Otto dem Dritten, erhielt, und eben derselbe nahm auch während der Minderjährigkeit des Letztern den meisten Antheil an der Reichsverwaltung. Welche bedeutende Rollen die Erzbischöfe von Köln, Maynz, Bremen, der Bischof von Halberstadt, der Erzbischof von Magdeburg, nebst den Herzogen Otto von Bayern, Rudolf von Schwaben, und andern, theils während der Minderjährigkeit, theils während der fast ganzen übrigen Regierung Heinrichs des Vierten spielten, wie insbesondere der Erzbischof Siegfried von Maynz die Wahlen und Unternehmungen der Gegenkönige leitete, und welche Bewegungen sein Nachfolger unter Heinrich dem Fünften erregte, ist aus dem Vorhergehenden bekannt. Es lag in dem natürlichen Gange der Dinge: Wie der reichsständische Charakter und das Verhältniß der Großen zum Könige sich veränderte und näher entwickelte, so

veränderte und entwickelte sich auch ihr Verhältniß unter einander selbst. So lange ihr früheres Verhältniß zum Könige dauerte, blieben sie, als Stände, einander an Vorrechten gleich: sie waren alle königliche Leute, die sich nur durch Dienstverhältnisse unterschieden, und in öffentlicher Hinsicht dem Willen des Königs, Einer wie der Andere, untergeordnet waren. Als aber ihr ständischer Charakter sich hob, und ihr Wille in öffentlichen Angelegenheiten bedeutender wurde, erhob sich auch der Eine über den Andern in dem Verhältniß, in welchem seine besondere Macht seinem Willen zur Unterstützung gereichte.

Wenn übrigens Fürsten von andern Fürsten, Grafen und selbst Herzoge insbesondere von den reichen Bischöfen Lehngüter besaßen, und folglich zu den Privat-Ministerialen der letztern gehörten, wenn sie den Prälaten sogar zu persönlichen Diensten verpflichtet waren, und an ihren Höfen Ministerialenämter, wie die des Kämmerer, des Schenken, Truchseß, Marschalls, verwalteten: so konnte dieses Verhältniß als ein bloßes Privatverhältniß auf ihren öffentlichen Charakter als Stände keinen Einfluß haben. Indessen mag der Umstand, daß so hohe Personen die Verwaltung

jener Aemter an den Höfen der Bischöfe und andrer Fürsten übernahmen, allerdings nicht wenig dazu beygetragen haben, sie in der Meinung der Nation so sehr zu heben, daß sich in der Folge an sie das Wahlrecht der deutschen Könige knüpfte, wiewohl uns aus der frühern Geschichte bekannt ist, daß dieselben zu allen Zeiten, und schon unter den Merovingern, in vorzüglichem Ansehn standen, und die, welche sie bekleideten, insgemein auch als königliche Räthe an den Regierungsgeschäften Antheil nahmen, namentlich der Kämmerer, welcher ausdrücklich vermöge seines Amts Sitz und Stimme im Staatsrath hatte.

Die Hab- und Vergrößerungssucht der Magnaten wirkte von Anbeginn nicht bloß nachtheilig auf die Gewalt und Güter des Throns, sie wirkte, wie bekannt, noch weit verderblicher auf das Volk. Waren aber die unglücklichen Gemeinen durch jene feindseligen Leidenschaften der Großen schon in frühern Zeiten ihrer bürgerlichen Selbstständigkeit und ihres Eigenthums verlustig gegangen, so mußte jetzt, da ihre Bedrücker immer höher stiegen, um so mehr alle Möglichkeit für sie verloren

seyn, sich je wieder zu jenem Vorzug reichsbürgerlicher Selbstständigkeit empor zu schwingen. Dennoch lag es in der Natur der großen Umwälzung der deutschen Reichsverfassung, daß auch wenigstens ein Theil jener Unterdrückten, wenn auch nicht wieder zu der vorigen Freyheit, als Bürger des Reichs, doch zu einem günstigern und selbst glänzenden Loos empor steigen mußte.

Wenn die Magnaten schon früher einer beträchtlichen Zahl von Dienstmannen oder Privatministerialen bedurften, um ihnen die Dienste um ihre Person, die Aufsicht über die verschiedenen Zweige der Haus- und Hofhaltung, über die entferntern Güter, das Jagdwesen u. s. w. anzuvertrauen, sie zum Kriegsdienst zu gebrauchen u. s. w., so mußten sie deren nun, da ihre Besitzungen sich so sehr vermehrt, der Kreis ihrer Thätigkeit und Zwecke sich erweitert hatte, da die Summe ihrer Bedürfnisse gewachsen, der Glanz an ihrem Hofe gestiegen war, da ihnen, als werdenden Landesherren, die Verwaltung der Landeseinkünfte, die Handhabung der Justiz und Polizey, die Vertheidigung ihres Gebiets, ihrer Burgen und Schlösser, eine große Anzahl von Beamten und bewaffneten Leuten nöthig machte, noch weit mehr

bedürfen. Eben so, hatten die Ministerialen, welche die wichtigern Verrichtungen und Dienste im Hause, auf dem Hofe und den Gütern der Magnaten versahen, und dieselben in den Krieg begleiteten, schon zuvor einer größern Auszeichnung vor den übrigen hörigen Leuten, und eines beträchtlicheren Einkommens genossen, so mußte nun, da ihre Aemter bedeutender, glänzender und umfassender wurden, und viele neue mehr oder minder wichtige hinzukamen, auch ihr Ansehn und ihr Einkommen von den größern, ihnen zur Nuzzung verliehenen Ländereyen und Gütern in demselben Verhältniß steigen. Dasselbe Spiel der Leidenschaften, derselbe Gang der Dinge, dieselbe Stufenreihe der Verhältnisse, die sich in Absicht auf das Reich im Großen entwickelt hatten, entwickelten sich in Absicht auf die einzelnen Gebiete der Magnaten im Kleinen. Mit der Macht und dem Ansehn des Königs war auch die Macht und das Ansehn seiner Reichsministerialen, der Magnaten, gestiegen; mit der Macht und dem Ansehn der Reichsministerialen stieg auch das Vermögen und Ansehn ihrer Privatministerialen. Die Könige hatten den Reichsministerialen für ihre Dienste zur Benutzung Güter eingeräumt, die diese immer

mehr zu erweitern und zuletzt erblich zu machen wußten; die Reichsministerialen thaten dasselbe ihren Privatministerialen, und auch diesen gelang es allmälig, von ihren Herren nicht nur immer bedeutendere Lehen zu erhalten, sondern dieselben endlich auch ihren Kindern und Verwandten erblich zu hinterlassen. Die Reichsministerialen hatten sich von bloßen königlichen Dienstleuten zu bedeutenden Mitsprechern in Reichssachen erhoben, und entzogen sich endlich ganz dem ursprünglichen Dienstverhältniß und schwangen sich zu mehr oder minder selbstständigen Herren ihrer Lande und freyen Ständen des Reichs empor; die Privatministerialen tilgten nicht minder allmälig das sklavische Dienstverhältniß, wurden aus hörigen Leuten freye Landsassen, und aus bloßen Dienstmannen Stände des Landes und wichtige Stimmführer in öffentlichen Landesangelegenheiten. Jene machten nun den hohen, diese mit den gemeinen Freyen den niedern, jene den Reichs-, diese den Landadel aus. Ueberhaupt mußte in der werdenden Territorialverfassung auch ein Quell neuen bürgerlichen Lebens entspringen, und die so tief darniedergedrückten Unterthanen sich allmälig, wenn auch nicht zum allgemeinen

Reichsbürgerthum, doch zum freyen Staatsbürgerthum innerhalb der Gränzen ihres Landes erheben. Inzwischen versteht es sich von selbst, daß sich zu allem diesem am Ende dieses Zeitraums nur der Keim ansetzen konnte; die völlige Entwickelung dieser Verhältnisse bedurfte noch einer geraumen Zeit, und mußte noch durch eine lange Reihe von Veränderungen und Modificationen hindurch gehen.

Wenn Städte, als einer der hervorstechendsten Punkte in der Kulturgeschichte der Menschheit, überhaupt ein sehr merkwürdiger Gegenstand für den Freund und Beobachter der Menschheit und der fortschreitenden Entwickelung der Socialverhältnisse sind, so sind sie es vorzüglich auch in der besondern Beziehung auf die Entwickelung der deutschen Verfassung und des Schicksals der deutschen Völker. Sie waren die Zufluchtsörter der geringern, schmählich unterdrückten Volksklasse, die Wiege der neu auflebenden Freyheit der Gemeinen und hörigen Leute. In ihnen hat sich der Kern der Nation, der Stolz Germaniens, der ehrwürdige Mittelstand gebildet, in welchem Deutschland bey allen äußern Veränderungen noch fortlebt und — wir vertrauen Deutschlands gutem

Genius — noch fernerhin fortleben wird. Sie sind die Säugammen und Pflegemütter der herrlichsten Sprößlinge der Menschheit, der Künste und Wissenschaften und des weit umfassenden Gewerbfleißes, geworden, und in ihnen hat sich bis auf diesen Tag altdeutsche Kraft und Biedersinn, nur verfeinert, und durch alle Reize höherer Kultur geschmückt, erhalten. Ein ewiges Denkmal müssen daher in aller edler und dankbarer deutscher Bürger Brust die Namen jener erlauchten Männer finden, eines Heinrich des Ersten, eines Heinrich des Fünften, und anderer, die als Urheber und Beförderer deutscher Städte sich verherrlicht haben!

Daß der Ursprung der deutschen Städte sich im grauen Alterthum verliert, ist bekannt. Schon Cäsar spricht von suevischen Städten, so sehr diese auch noch bloßen Dörfern ähnlich sehen mochten. Für eigentlich so zu nennende Städte hatten die Römer in den Gegenden des Rheins gesorgt. Späterhin trug die Ausbreitung der christlichen Religion zum Bau und zur Beförderung der Städte auch im innern Deutschland das Ihrige bey, besonders der Umstand, daß die Bischöfe ihren Sitz in Städten zu nehmen verpflichtet waren. Auch

der Handel, der insbesondere an Karl dem Großen einen so weisen und thätigen Beschützer fand, brachte manche Städte, wie Bardowik, Magdeburg, und andere, schon frühzeitig sehr hoch empor, und gab Veranlassung zu neuen, indem Handelsleute sich in der Nähe von Klöstern und Stiftern, bey welchen die der Heiligen-Feste und Reliquien wegen zu gewissen Zeiten zuströmende Menge Volks ihnen einen starken Absatz verschaffte, sich niederließen. Welche Verdienste sich aber Heinrich der Erste um den Anbau und das Emporkommen der Städte erwarb, ist aus dem Vorhergehenden bekannt. Nicht allein, daß er selbst so mancher neuen Stadt in Sachsen, Thüringen, und Meißen, ihr Daseyn gab, und durch weise Anstalten ihr Aufblühen beförderte, so ermunterte sein Beyspiel auch die Großen, die Herzoge und Grafen in andern Provinzen, auf erblichem Grund und Boden Städte anzulegen, und sie mit wichtigen Freyheiten auszustatten. Dies reizte viele Freygelassene und Leibeigene, die ihren Herren entflohen waren, daselbst ihren Wohnplatz zu nehmen; und mit ihnen wanderten die Handwerke und gemeinern Künste vom Lande in die Stadt. Zuvor war jeder Gutsbesitzer und Magnat genö-

thigt, sich seine Geräthschaften und sonstigen Kunstbedürfnisse durch seine Leibeigenen und Freygelassenen selbst verfertigen zu lassen. Auch viele Freye schlugen jetzt in den Städten ihre Wohnung auf, theils um der Sklaverey und dem harten Druck der Großen auf dem Lande zu entgehen, und durch Gewerbe und mechanische Kunstarbeiten ihren Unterhalt zu gewinnen, theils um dort eines angenehmern Daseyns zu genießen.

Durch diese Stadtbewohner breitete sich der Kunstfleiß und die städtische Industrie schon unter den Ottonen, besonders durch den Luxus, welchen Theophania, eine griechische Prinzessin und Otto's des Zweyten Gemalin, in Teutschland veranlaßte, beträchtlich aus. Doch fehlte es diesen nützlichen Thätigkeiten zu einem höhern Aufschwung noch an einigen der wichtigsten Triebfedern, an Freyheit und Achtung. Nur die Freyen genossen des Bürgerrechts, die Freygelassenen und insbesondere die Leibeigenen standen unter dem härtesten Drucke der Gerichtsverwalter, der Grafen und Vögte. Bey dem angestrengtesten Fleiße konnte doch ein Leibeigener den Seinigen nur wenig hinterlassen, weil der Gerichtsherr oder Vogt den besten Theil seiner Verlassenschaft, Bud-

theil genannt, an sich zog. Die Freyen, die die Noth nicht zwang, fanden einen Schimpf darin, sich mit Geschäften zu befassen, die man nur als anständig für Freygelassene und Leibeigene hielt, und der Handel war größtentheils in den Händen der Juden und Lombarden. Allein bald kam die Zeit, wo die Könige fühlen mußten, wie sehr zu ihrem eigenen Verderben ihre Vorgänger die Vasallen so hoch über das Volk emporgehoben, und dieses von jenen hatten unterdrücken lassen. Als Heinrich den Vierten alle Großen verließen, und ihn sogar vom Thron zu stoßen suchten, da nahmen sich die Städte, besonders Worms, Köln, und andere, seiner an, und unterstützten ihn mit beträchtlichen Heeren. Natürlich mußte so das enge Interesse, welches den Thron so innig mit dem Volk verknüpft, und die Sorge und Rücksicht für dasselbe zu seiner ersten Angelegenheit machen soll, seinen und seines Nachfolgers Augen in hohem Grade sichtbar werden. Sie fingen nun an, auch ihrerseits eine vorzügliche Anhänglichkeit und Aufmerksamkeit für die Städte zu gewinnen, und Heinrich der Fünfte bewies in gleichem Maße seine Weisheit und seine Sorgfalt für die Städte, indem er der Stadt Speyer im

Jahr 1111 einen Freyheitsbrief ertheilte, dadurch den harten Druck ihrer nützlichsten und thätigsten Bewohner, der Freygelassenen und Leibeigenen, aufhob, und ihnen allen das Recht der freygebornen Bürger ertheilte. Die Freyheit, welche Speyer erhielt, war für die übrigen Städte das Signal, sich einen gleichen Vorzug zu verschaffen, und mit der errungenen Freyheit ging auch ein neues und regeres Leben für Künste und Gewerbe auf.

Uebrigens waren die Städte entweder auf fiskalischem, oder auf dem erblichen Grund und Boden der Allodialherren angelegt. Im letztern Fall gehörten sie dem Herrn des Bodens, und standen ganz unter seiner Gerichtsbarkeit. Im erstern Fall standen sie, wie die alten Städte, unmittelbar unter dem Könige, die Herzoge, Grafen und Reichsvögte übten als öffentliche Beamte die Gerichtsbarkeit über sie aus, und folglich waren sie im Sinn der damaligen Zeiten genommen, Reichsstädte. Diesen Vorzug aber verloren die meisten, sobald die Herzoge und Grafen sich zu Landesherren erhoben. Nur ein Theil derselben entging, auf verschiedenen Wegen, der Landesherrschaft der Fürsten, andere wurden später von den Kaisern zu unmittelbaren Reichsstädten

erhoben. Daß die Prälaten schon frühzeitig die Gerichtsbarkeit über die Städte ihres Gebiets besaßen, ist bekannt. Das Beschicken der Reichsversammlungen von Seiten der Reichsstädte kommt übrigens im gegenwärtigen Zeitraum noch nicht vor.

III.

Von dem Tode Heinrichs des Fünften bis auf das Ableben Karls des Vierten;

oder:

von 1125 bis 1378.

Nach dem entscheidenden Siege, welchen die Stände am Ende des harten und langwierigen Kampfes mit den beyden letzten Königen aus der fränkischen Dynastie über die Gewalt des Thrones davon trugen, ließen sich keine andern Folgen erwarten, als die wir im Verlauf des gegenwärtigen Zeitraums wirklich sich entwickeln sehen. Während die königliche Macht nun vollends zum bloßen Schatten herabsank, eilte die

Selbstständigkeit der Großen ihrer Vollendung entgegen; und wenn das Ansehn des Throns am Ende noch in etwas sichtbar ward, so war es fast nur darin, daß die Stände sich desselben bedienten, um ihre Anmaßungen zu förmlichen Rechten erheben zu lassen.

Eins der wichtigsten Mittel, den Rest der königlichen Macht und Rechte vollends zu Grunde zu richten, und ihre eigene Größe auf den Trümmern derselben weiter auszubreiten und zu befestigen, war das Recht der Stände, ihren König selbst zu wählen. Dadurch hatten sie es in ihrer Gewalt, dem künftigen Monarchen nach Belieben Gesetze vorzuschreiben, seine Macht zum voraus einzuschränken, ein Recht, einen Vortheil nach dem andern ihm abzudingen, nur solche zu erheben, die ihre Hab- und Vergrößerungssucht am meisten zu begünstigen geneigt, und den Fortschritten ihrer Gewalt am wenigsten Gränzen zu setzen fähig waren, oder auch durch doppelte Wahlen die königliche Macht zu theilen und durch diese Theilung sie mit sich selbst in Widerstreit zu setzen und unwirksam zu machen.

Daß dieses Recht dem Ansehn der Krone nicht schon früher in so hohem Grade verderblich

wurde, hatte in mehrern Ursachen seinen Grund. Als mit Ludwig dem Kind die Erblichkeit des Throns erlosch, hatten zwar die Stände ihre Macht allerdings schon zu fühlen angefangen, und ihr Streben nach Vergrößerung und Unabhängigkeit begann schon in deutlichen Wirkungen sichtbar zu werden; auch versäumten sie nicht, von der Wahlabhängigkeit der Könige Nutzen zu ziehen. Allein das Ansehn und die Macht der Krone waren noch zu groß, das ursprüngliche Dienstverhältniß hatte sich noch zu wenig geändert, die Rechte des Königs und die Abhängigkeit und Dienstpflichtigkeit der Vasallen lagen noch in zu starken Zügen vor Augen, und die Idee von Selbstständigkeit und Freyheit hatte sich noch zu wenig entwickelt, als daß sie schon jetzt mit ihren noch allzu auffallenden Forderungen und Anmaßungen hätten offen hervortreten, und das alte festgewurzelte Ministerialverhältniß über den Haufen stoßen sollen. Jeder suchte nur erst verdeckt in seinen Usurpationen so weites Feld zu gewinnen, als Umstände und Gelegenheiten verstatten wollten. Dann war auch das Wahlrecht noch zu sehr vertheilt, zu allgemein, als daß eigennützige Privatforderungen Einzelner, oder Neuerungen, die mit der gewohn-

ten Verfassung in zu grellem Widerspruch standen, hätten Platz finden können, zumal da selbst noch das Volk Zeuge und Theilnehmer an den Wahlen war. Dazu kam, daß die meisten Wahlen des vorigen Zeitraums auf Veranlassung und unter den Augen des Königs selbst geschahen, der eine günstige Gelegenheit benutzte, um von den Ständen zu erhalten, daß sie seinem Sohn die Nachfolge in dem Reich und in den königlichen Rechten eben so bewilligten, wie er gewohnt war, ihren Söhnen die Nachfolge in ihren Würden und Lehen zu gestatten. Unter solchen Umständen und im Angesicht eines durch seine Thaten ehrwürdigen Oberherrn, der selbst noch im Besitz jener Rechte und auf die Behauptung derselben so eifersüchtig war, ließ eine offenbare, gleich mit der Wahl verknüpfte Schmälerung derselben sich nicht wohl bewirken. Endlich hatte auch der römische Hof noch keinen so großen Einfluß auf die deutschen Königswahlen gewonnen, daß er die Stände hätte verleiten können, den, der sie beherrschen sollte, schon durch die Wahl der Kraft zu herrschen zu berauben.

Ganz anders verhielt sich das alles im Beginnen und Verlauf des gegenwärtigen Zeitraums.

Je näher die Großen dem Ziel der festen Erblichkeit ihrer Würden und Lehen gekommen, und je länger und je mehrere Hoheitsrechte sie sich angemaßt hatten, je lockerer und unmerkbarer die Bande des Dienstverhältnisses geworden waren, desto mehr hatte sich das Gefühl ihrer Macht und desto deutlicher die Idee ihrer Freyheit und Selbstständigkeit hervorgehoben; und je kräftiger die letztern Könige gerungen hatten, ihnen diese Usurpationen streitig zu machen, desto süßer war ihnen der Genuß derselben, und desto bestimmter ihr Bestreben geworden, sich auf der mühsam erklommenen Höhe zu befestigen und auszubreiten. Sie wußten nun im ganzen Umfange, was sie suchten; sie wußten auch, von wannen ihnen Verlust des Gesuchten drohte.

Jetzt schien ihnen erst ein volles Licht darüber aufzugehen, wie wichtig für sie das Recht, den König selbst zu wählen, sey, und wie eng ihre freye Verfügung über diesen Punkt mit der Erweiterung und Sicherstellung ihrer Macht und ihren Privatabsichten in Verbindung stehe. Sehr deutlich verrieth sich ihre Denkart hierin schon bey der ersten Wahl. Ihr Augenmerk war jetzt nicht mehr, wie ehedem, hauptsächlich darauf gerichtet,

den Würdigsten und Tüchtigsten, sondern vielmehr einen solchen zu wählen, bey welchem ihre Gewalt überhaupt und ihre Wahlfreyheit insbesondere am wenigsten gefährdet würden. Drey Fürsten hatte man zum Gegenstande der Wahl gemacht: den Herzog Lothar von Sachsen, den Herzog Friedrich von Schwaben, und den Markgraf Leopold von Oesterreich. Friedrich war Heinrichs des Fünften Schwestersohn, und um dieser Verwandtschaft willen glaubte er vor allen übrigen das nächste Recht zum Thron zu haben. Wenigstens folgerten dieß die Fürsten, als er der Frage, welche der Erzbischof Adalbert von Maynz ihm und den übrigen mit in Vorschlag Gebrachten vorlegte: ob sie auch dem, auf welchen die Wahl fallen würde, sich zu unterwerfen gesonnen seyen — durch die Antwort auswich, daß er ohne den Beyrath derer, die er im Lager zurückgelassen, sich nicht erklären könne. Aber eben dieß bestimmte die Fürsten, die durch keinen Schein von Erbrecht ihre Wahlfreyheit geschmälert wissen wollten, nicht ihn, sondern Lothar zu wählen, der, eben so wie Leopold, der gefährlichen Ehre zu entgehen, fußfällig und mit thränenden Augen um Loszehlung von derselben gebeten hatte, und auch jetzt nur

gezwungen und selbst unter Androhung seiner Rache wegen der ihm zugefügten Gewaltthätigkeit der Wahl gehorchte. Ein anderer Umstand, der die Wahl der Fürsten vorzüglich auf Lothar lenkte, war der Eifer, mit welchem dieser als Herzog von Sachsen die Freyheit der Stände und die Rechte der Kirche gegen Heinrich den Fünften vertheidigt hatte.

Aehnliche Gesinnungen wirkten auch bey vielen folgenden Wahlen mit. So sehr auch Lothars Wunsch und Streben dahin ging, seinem Schwiegersohn, dem Herzog Heinrich von Bayern, dem Erben seiner Güter, und seinem Nachfolger im Herzogthum Sachsen, auch die Nachfolge im Reiche zu verschaffen, und so sicher er auf die Erfüllung dieses Wunsches gezehlt haben mochte, so mußte dennoch Heinrich sich gefallen lassen, daß der Herzog Konrad von Hohenstauffen ihm vorgezogen wurde. Zwar geschah diese Wahl nur einseitig, und Konrad hatte seine Erhebung bloß den schnellen Maßregeln zu danken, mit welchen seine Anhänger der Wahl der entgegengesetzten Welfischen Partey zuvor zu kommen wußten. Allein der wichtigste Grund, daß Konrad so bald auch von den übrigen Fürsten anerkannt wurde, war

doch kein anderer, als weil man sich fürchtete, ein so mächtiges Haus, wie damals das Welfische war, auf dem Thron zu sehen.

Friedrich der Erste, Herzog von Schwaben, verdankte seine Erhebung theils der patriotischen Empfehlung seines sehr geachteten Vorgängers und Oheims Konrad, theils dem Glanz seiner eigenen persönlichen Eigenschaften, theils aber auch dem tief gefühlten Bedürfniß nach Ruhe, die durch den verderblichen Zwist zwischen den Welfen und Hohenstauffen schon so lange gestört worden war. Friedrich war von mütterlicher Seite selbst mit dem Welfischen Hause verwandt, und da durch seine Bemühungen auch schon eine Versöhnung zwischen dem vorigen Kaiser Konrad und dem Bruder seiner Mutter, Welfen, zu Stande gekommen war, so überließ man sich um so mehr der Hoffnung, daß durch ihn der unselige Haß, der diese beyden Familien zu Deutschlands Verderben so lange gegen einander bewaffnet hatte, endlich sich in aufrichtige Freundschaft auflösen werde.

Friedrich den Zweyten hatten die Stände schon bey seines Vaters, Heinrichs des Sechsten, Leben zu dessen Nachfolger ernannt.

Demohngeachtet bemühte sich nach Heinrichs Tode sein Bruder Philipp umsonst, sie zur Bestätigung der Wahl eines Prinzen zu bewegen, dessen Haus durch die reiche Sicilianische Erbschaft und durch zwey auf einander folgende große Kaiser aus demselben, Friedrich den Ersten und seinen Sohn Heinrich den Sechsten, ihnen allzu mächtig geworden. Sie wählten vielmehr einen Prinzen aus dem sehr gedemüthigten Welfischen Hause, Otto den Vierten, Heinrichs des Löwen zweyten Sohn, während Philipp, da er für seinen Neffen nichts auszurichten vermochte, sich selbst von seinen Anhängern zum König ernennen und zu Maynz von dem Erzbischof von Tarentaise, päpstlichen Legaten, krönen ließ.

Nach des ohnmächtigen Wilhelms von Holland Tode wurden sogar zwey ausländische Prinzen, Alfons von Kastilien und Richard von Cornwall, zu Königen gewählt, von welchen der erstere nie nach Deutschland kam, der andere aber zwar reich genug war, um Geld auszuspenden, aber viel zu wenig Macht an Land und Leuten besaß, um den deutschen Fürsten gefährlich zu werden. Die Schrecken der Zerrüttung, die ein solcher Zustand des Reichs, bey

welchem jeder sich ungescheut den wilden Ausbrüchen seiner Willkühr, seiner Rachbegierde, seiner Vergrößerungssucht, seiner Raub- und Mordlust überließ, mußte den Fürsten freylich endlich den ernsten Wunsch nach einem Oberhaupt einflößen, das Weisheit, Kraft, und Muth genug besäße, um wieder Ordnung in ein solches Chaos zu bringen, und den grausamen Folgen der Verwüstung ein Ziel zu setzen. Auch waren es wirklich diese Rücksichten, die die einmüthige Wahl der Fürsten auf Rudolf von Habsburg lenkten. Allein die bittern Anmerkungen damaliger Politiker geben deutlich genug zu erkennen, wie besorgt die Fürsten waren, indem sie einen Weisen und Tapfern zum König erkohren, zugleich einen solchen zu wählen, dessen geringe Macht geeignet wäre, sie von der Furcht vor seinem allzugroßen Uebergewichte frey zu erhalten.

Es war aber den Fürsten nicht genug, dem Wiederaufleben der königlichen Macht dadurch zuvorzukommen, daß sie in der Wahl der Könige sich, so viel möglich, immer freye Hand erhielten, und die Krone häufig nur solchen aufsetzten, von welchen sie am wenigsten zu befürchten hatten: sie fingen auch an, den Thronbewerbern und Kö-

nigen solche Bedingungen vorzuschreiben, welche der Gewalt und den Rechten der Krone eben so verderblich, als der Macht und Vergrößerung der Fürsten beförderlich waren. Insbesondere verstanden sich die Prälaten darauf, sich bey solchen Gelegenheiten in Vortheil zu setzen. Schon Lothar mußte die Erfahrung davon machen. So viel Vertrauen man auch gegen seine Gesinnungen in Absicht auf die geistlichen sowohl, als weltlichen Stände hegte: so war man doch bedacht, sich gegen eine mögliche Veränderung seiner Denkart gleich anfangs durch ausdrückliche und sehr bedeutende Beschränkungen der königlichen Gewalt in Sicherheit zu setzen. Ein wichtiges Recht des Königs, das ihm in dem unter der letzten Regierung mit dem Papste abgeschlossenen Concordat noch übrig gelassen worden, war, daß die Wahl der Bischöfe in seiner Gegenwart geschehen und, im Fall die Wählenden sich nicht vereinigen könnten, durch seinen Ausspruch entschieden werden, dann, daß der Gewählte vor der Consecration die Belehnung von dem Könige empfangen sollte. Jetzt ward Lothar'n zum Gesetz gemacht, diese Wahlen mit seiner Gegenwart gänzlich zu verschonen, sich in dieselben auch nicht durch Empfehlung eines von ihm begünstigten

Kandidaten zu mischen, sodann den Gewählten erst nach der Consecration durch den Scepter, und zwar unentgeltlich, zu belehnen, und ihm den Eid der Treue ohne Handschlag abzunehmen. Bey Otto dem Vierten ging man noch einen Schritt weiter. Er mußte sich verbindlich machen, nichts von der Verlassenschaft der verstorbenen Prälaten, die sonst, so wie der Ertrag der geistlichen Lehen während der Vacanz, dem Könige zugefallen war, an sich zu ziehen. Eben diesen Punkt mußte auch Friedrich der Zweyte wiederholen, mit dem Zusatz, daß die nachgelassenen Güter eines geistlichen Fürsten an seinen Nachfolger, oder, wenn der Verstorbene selbst eine Verfügung darüber durch ein Testament getroffen, an die im Testament bestimmten Erben fallen sollten. Außer diesem und andern Punkten, die die Sicherheit ihrer Rechte und Güter betrafen, mußte Friedrich den geistlichen Fürsten auch noch eine Reihe andrer Versprechungen machen, als: ohne ihre Einwilligung keine neuen Zölle und Münzen auf ihrem Gebiet und in ihren Gerichtssprengeln anzulegen, sondern ihnen seinen Schutz zur unverletzten Erhaltung der alten zu gewähren; keine Gemeinschaft mit den von den Bischöfen Excommunicirten

zu pflegen, dieselben des Rechts der Anklage vor Gericht zu berauben, wenn sie binnen sechs Wochen die Absolution nicht erlangt die Acht über sie zu verhängen, und diese vor der geschehenen Lossprechung vom Banne nicht aufzuheben; endlich keine Gewalt oder Gerichtsbarkeit in Rücksicht auf Zölle, Münzen u. s. w. in den Städten der Bischöfe durch seine Beamten ausüben zu lassen, nur acht Tage vor und nach der Zeit ausgenommen, da der Kaiser einen Hoftag daselbst halten würde.

Immer härter wurden die Bedingungen, immer dreister und umfassender die Forderungen, die man an die Throncandidaten und Könige machte. So mußte Adolph von Nassau dem Erzbischof Gerhard von Maynz unter andern das Versprechen ablegen: alle Schulden, die der letztere, wegen Erlangung des Palliums, zu Rom gemacht, zu bezahlen, und allen daraus ihm zugewachsenen Schaden auf sich zu nehmen, so wie auch alle Unkosten zu ersetzen, die er wegen Adolphs Wahl zu Frankfurt gehabt; den Zoll zu Boppard, einen der ältesten und einträglichsten kaiserlichen Zölle, dem Stuhl zu Maynz auf immer zu verleihen, und sich mit seiner ganzen Macht dahin

zu verwenden, daß derselbe nach Lahnstein verlegt werde; dem Erzbischof die Verwaltung der Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen als kaiserlichen und Reichsamtmann zu übergeben: und die Bürger ihm den Eid der Treue schwören zu lassen; ihm mit ganzer Macht gegen seine Feinde, insbesondere gegen die Herzoge von Braunschweig, beyzustehen; sechs maynzer Ortschaften mit den Freyheiten der Reichsstädte zu versehen; den Erzbischöfen überhaupt alle ihre von den vorigen Kaisern erhaltenen Rechte zu bestätigen u. s. w. Dem Erzbischof von Cöln mußte Adolph die Vogtey über das Stift Essen zurück geben, dem Erzbischof von Trier die dem Reich gehörige Stadt Cocheim an der Mosel und den Ort Clotten als Pfand gegen die durch Adolps Wahl und Krönung verursachten Kosten überlassen.

Noch mehrere und bedeutendere Forderungen wurden an Adolphs Nachfolger, Albrecht von Oestreich, gemacht. Da Adolph seine Zusage wegen des Zolls zu Boppard nicht ganz erfüllt, so mußte Albrecht diesen nun wirklich nach Lahnstein verlegen, und dem Erzbischof überdieß noch einen neuen, gleich einträglichen, Zoll gestatten. Er mußte ferner alle Privilegien, Documente,

Briefe, geistliche und weltliche Freyheiten, insbesondere die bestätigen, daß kein Erzbischof oder andrer Prälat, überhaupt keine geistliche Person oder Korporation vor ein weltliches Gericht gezogen werde. Auch die Angehörigen, und sämmtlichen Vasallen und Leute des Erzstifts sollten nicht vor den königlichen Richterstuhl geladen werden können, so lange der Erzbischof selbst zur Ertheilung der Gerechtigkeit sich thätig beweise. Die Erzbischöfe von Maynz mußte Albrecht als Erzkanzler des Reichs in Deutschland anerkennen, und ihnen seinen Schutz für alle ihre Freyheiten, Ehren, und Rechte, insbesondere für jene verheißen, den Zehnten von den Gütern der Juden, die Bethe und Steuer von ihnen zu erheben, und jederzeit einen Kanzler als ihren Stellvertreter am königlichen Hofe zu haben.

Aehnliche Bedingungen wurden auch den übrigen Wahlfürsten zugestanden. Der Erzbischof von Trier erhielt nun Cocheim als Eigenthum, statt daß Adolph es ihm bloß als Pfand verliehen. Dem Erzbischof Wicbold von Cöln wurde die Stadt Dortmund, Brackel, Westhoven und Elmenhorst zugesichert, insbesondere aber das Recht ertheilt, daß, so lange der Erzbischof

sich selbst bereitwillig zeige, den Klägern Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, kein Bürger seines Erzstifts vor dem königlichen Hofgericht solle belangt werden können. Ein tödtlicher Streich für die Gerechtsame des Königs, wenigstens in Absicht auf die Churlande! Dem König Wenzel von Böhmen mußte Albrecht versprechen: ihm den Bezirk von Eger, das Pleißner Land, Floß und Parkstein nebst der Stadt Weyden für funfzig tausend Mark Silbers, eigentlich aber zur Vergeltung für die dem letztern gegebene Wahlstimme, zu verpfänden; ihn von dem Reichsdienst und von der Pflicht, die Reichshöfe zu besuchen, freyzusprechen, und ihm das Reichsvicariat über Meißen zu ertheilen.

Von den Bedingungen, zu welchen sich Albrechts Nachfolger, Heinrich von Luxemburg, namentlich gegen den Erzbischof Peter von Maynz verstehen mußte, mögen hier nur folgende eine Stelle finden. Heinrich sollte alle Privilegien und Freyheiten der Maynzer Kirche, so wie sie ihm würden vorgelegt werden, von Wort zu Wort bestätigen; er sollte dem Erzbischof gegen alle seine Feinde, namentlich gegen die Bürger von Erfurt und Maynz, nöthigen Falls auch in Person,

beystehen; er sollte den Zoll zu Lahnstein aufs neue bestätigen, und öffentlich erklären, daß Seligenstadt und der Bachgau der Maynzer Kirche gehören; eben derselben das Recht unverletzt erhalten, daß ihre Burgmänner und Ministerialen nur vor dem Erzbischof, so lange dieser nicht die gesuchte Gerechtigkeit verweigere, belangt werden könnten; er sollte dem Erzbischof verschiedene Summen, die Albrecht demselben schuldig geblieben, bezahlen, und ihm bis dahin den Zoll zu Ehrenfels überlassen, überdieß auch noch dreytausend Mark Silbers sogleich für ihn an den römischen Hof abtragen, und alle seine Verwandte und Freunde in Schutz nehmen und erhöhen.

So mußten jetzt die deutschen Könige, noch ehe sie zum Thron gelangten, oder um irgend eine Absicht durchzusetzen, ein Recht und einen Theil ihrer noch übrigen Einkünfte nach dem andern an die Stände abtreten, und sich zu den beschwerlichsten und nachtheiligsten Diensten und Leistungen, ja selbst zu solchen verbindlich machen, die mit ihren Pflichten als Reichsoberhaupt geradezu in Widerspruch standen, indem sie als solches z. B. geloben mußten, alle Güter, Vortheile und Rechte des Reichs unverletzt zu erhalten, zu ver-

mehren, und nichts davon zu veräußern. Wie sehr sie aber dieser Pflicht schon durch die eingegangenen Kapitulationen entgegen handelten, und wie dadurch zugleich das Reichsvermögen nach und nach vollends verloren ging, beweist außer den bereits angeführten Beyspielen unter andern auch noch der Kapitulationspunkt, welchen Ludwig von Bayern, Heinrichs Nachfolger, dem Churfürst Balduin von Trier zugestand, und durch welchen er diesem das Recht ertheilte, alle versetzten oder wiederkäuflich verkauften, oder sonst zu erkaufenden Reichsgüter einlösen und kaufen zu dürfen. Ueberhaupt machten jetzt die Fürsten von ihrem Wahlrecht einen solchen Gebrauch, daß sie mit ihren Stimmen bisweilen einen förmlichen Handel trieben, der für die Könige so kostspielig war, daß ihre nachherigen Reichseinkünfte kaum zum Ersatz hinreichten. So mußte Richard von Cornwall außerordentliche Summen ausspenden, um der Ehre theilhaftig zu werden, König von Deutschland zu heißen. Der Pfalzgraf am Rhein und Herzog von Bayern, Ludwig, erhielt, nach einem englischen Geschichtschreiber, achtzehn tausend Pfund Sterling, der Erzbischof Konrad von Köln zwölf tausend Mark Kölnisch, der Erz-

bischof von Maynz acht tausend. Die übrigen Wahlfürsten wollten mit dieser Summe nicht einmal zufrieden seyn. Das Beyspiel der Wahlfürsten steckte auch die übrigen an. Dem Grafen von Würtenberg z. B. mußte Richard tausend Mark für seine Unterwerfung bezahlen. Zu einer ähnlichen Freygebigkeit mußte sich auch Richards Nebenbuhler, Alfons von Castilien, verstehen.

Waren schon die deutschen Fürsten selbst so eifrig bemüht, der königlichen oder kaiserlichen Macht ihre letzten Kräfte zu entziehen, so strebte nach diesem Ziele noch weit eifriger der römische Hof. Außer dem, daß das herrschsüchtige Streben der Päbste von jeher dahin ging, alle Fürsten und Reiche überhaupt ihrer Herrschaft zu unterwerfen, so war ihr Augenmerk vorzüglich dahin gerichtet, den Ersten unter den christlichen Monarchen, der zu jenen Zeiten gleichsam als Herr des Erdkreises betrachtet wurde, zu demüthigen und gänzlich von sich abhängig zu machen. Ein zu vielfaches und wichtiges Interesse trieb sie an, alle ihre Thätigkeit auf die Erreichung dieses Zwecks zu wenden. So lange die Kaiser, als Gebieter in Deutschland und Italien, noch eine beträchtliche Macht besaßen, standen sie der

Herrsch- und Vergrößerungssucht der Päpste, die nicht allein eine unumschränkte Gewalt in der Kirche auszuüben, und sich die Länder zins- und dienstbar machen, sondern auch selbst Beherrscher eigenthümlicher Staaten werden wollten, überall im Wege. Von dem Sturz und der Erniedrigung der Kaiser hing daher die eigene Erhebung der Päpste, von der Unterwürfigkeit der erstern die vollendete Herrschaft der letztern ab. Daher ihr stetes Streben nach Einfluß in die deutschen Kaiserwahlen, nach dem Schiedsrichteramt in streitigen Fällen, nach der förmlichen Oberlehnsherrlichkeit. Aus allen Kräften arbeitete jeder vorhergehende Papst seinen Nachfolgern in die Hände, um sich stufenweise diesem kühnen Ziel zu nähern, das sie auch unter den mißlichsten und bedrängtesten Umständen, und selbst dann, wenn sie als Gegenpäpste unter einander selbst in Streit der kaiserlichen Hülfe am dringendsten bedurften, nicht aus den Augen ließen.

Was für bedeutende Fortschritte sie in dieser Hinsicht schon in dem vorigen Zeitraum gemacht, hat sich bey der Geschichte Heinrichs des Vierten und Fünften gezeigt. Nachdem sie einmal so viel Feld gewonnen, und schon einige Könige,

wie Rudolph von Schwaben und sogar Heinrich der Fünfte, die die willfährig ausgestreckte päpstliche Hand ergriffen, um sich von ihr auf den usurpirten Thron ihres rechtmäßigen Oberherrn erheben zu lassen, ihnen selbst mit Untrrwürfigkeit entgegen gekommen waren, schritten sie kühnlich weiter, und traten ohne Rückhalt mit den ungemessensten Anmaßungen hervor. „Uns, hieß „es, kommt es zu, das Richteramt über die „Wahl eines römischen Königs und Kaisers zu „verwalten: denn uns gebührt es, ihm die Kai„serkrone aufzusetzen, und, ehe wir ihn krönen, „ihn zu prüfen, ob er würdig und geeignet sey, „ein so hohes Amt in der Christenheit zu führen. „Von uns kommt ihm sein Amt, und uns ist „er zu Treue und Gehorsam verpflichtet: denn „von unsern Vorfahren ward den fränkischen und „deutschen Königen die Kaiserkrone übertragen, „uns, als Stellvertretern des Königs der Gläu„bigen, als sichtbarem Oberhaupt der Kirche, ist „überhaupt alle geistliche Gewalt auf Erden ver„liehen, von welcher die weltliche nur ein Ausfluß „ist."

Mit dem Bannstrahl in der einen, und mit dem Ablaß in der andern Hand, schreckten sie die

Kaiser, die ihrem Willen widerstrebten, und lockten ihre Unterthanen und Getreuen, an ihrem rechtmäßigen Herrn zu Verräthern zu werden. Wo beydes nicht ausreichte, da vollendeten Verleumdung und Kabale das Werk. So wurde Friedrich der Zweyte der ärgsten Verbrechen und der, für die damaligen Zeiten, verdammungswürdigsten Ketzereyen von den Päpsten beschuldigt, die ihn bey dem Volke und selbst bey den übrigen Monarchen und Fürsten zu einem Gegenstand des allgemeinen Abscheus machten; und damit nichts verabsäumt würde, um ihn vollends zu Grunde zu richten, wurden zwey Gegenkaiser nach einander, der Landgraf Heinrich von Thüringen, und der Graf Wilhelm von Holland, gegen ihn aufgestellt.

Freylich gaben sich nicht alle Kaiser sogleich gutwillig zu Schlachtopfern des päpstlichen Despotismus hin. Unerschrocken trat der tapfre, scharfblickende, und hochherzige Friedrich der Erste dem Medusengesicht der römischen Politik entgegen. Furchtbar und siegreich schwang er seine Waffen über Italien und Rom. Lange kämpfte der deutsche Hercules mit glorreichem Erfolg an dem Abgrund, der die deutsche Herrlichkeit und so viele

Helden und Könige Deutschlands verschlang. Der deutsche Adler breitete stolz seine Flügel fast über ganz Italien aus. Die unruhigen, päpstlich gesinnten Welfen demüthigten sich, der römische Oberpriester floh mit Grimm im Herzen über Italiens Grenzen, und mit Zittern sah späterhin der Hierarch, wie Friedrichs große Nachkommen und Nachfolger in dem Reiche, Heinrich der Sechste und Friedrich der Zweyte, zur Vollendung ihrer Macht, sogar einen erblichen Thron in Neapel und Sicilien errichteten. Aber dafür rastete auch die tiefgekränkte Hierarchie nicht eher, bis sie nicht allein an jedem einzelnen Hohenstauffen empfindliche Rache genommen, sondern auch die ganze, sonst so glänzende Familie völlig zu Grunde gerichtet hatte. Schon Friedrich der Erste mußte sich nach einer Reihe glänzender Thaten vor seinem bittern Feinde, Alexander dem Dritten, öffentlich demüthigen und alle seine in Italien errungenen Vortheile wieder aus den Händen geben. Welche harte Verfolgungen die folgenden Päpste über Friedrichs-Enkel, den unternehmenden und mit großen Talenten ausgestatteten Friedrich den Zweyten, verhingen, haben wir bereits erwähnt. Auf gleiche Weise wüthete ihr Haß auch gegen

die übrigen Hohenstauffen. Sie betrachteten sie als eine Natternbrut, durch deren Vertilgung man sich den Himmel verdiene. In Deutschland strebten sie rastlos, ihnen den Thron und sogar ihr väterliches Herzogthum Schwaben, und in Italien ihre Königreiche Neapel und Sicilien zu entreißen. Da es ihnen nicht gelang, die letztern ihrer eignen Macht zu unterwerfen, so spielten sie dieselben in die Hände eines französischen Prinzen, Karl von Anjou, der endlich der verfolgenden Rache dadurch eine vollendete Befriedigung gewährte, daß er den letzten Sprößling des Hauses Hohenstauffen, den unglücklichen jungen Konradin, der nach einer verlornen Schlacht, durch welche er die väterlichen Reiche sich erkämpfen wollte, dem Gegner in die Hände fiel, zum Schauder aller Gutgesinnten auf dem Blutgerüste sterben ließ.

Mit dem Siege über die Hohenstauffen war auch der Sieg des römischen Stuhls über das kaiserliche Ansehn überhaupt entschieden. Fortan wagte auf lange Zeit kaum ein Kaiser mehr, sich der päpstlichen Hoheit entgegen zu setzen. Fast ohne Widerrede gingen sie die päpstlichen Forderungen ein, und mußten bey aller Gelehrigkeit

und Unterwürfigkeit dennoch oft genug die despotische Laune des heiligen Gebieters erfahren, und bisweilen viele Jahre lang vergebens um seine Gnade flehn. Schon der vortreffliche Rudolph von Habsburg, der als deutsches Reichsoberhaupt so viel Klugheit, Thätigkeit, und Energie bewies, aber auch die Macht des Papstes und die Wichtigkeit eines guten Vernehmens mit demselben zu lebhaft fühlte, machte es nicht allein zu einer seiner ersten Angelegenheiten, die Anerkennung seiner Würde von dem Papste zu erlangen, sondern gab auch seinen in dieser Absicht an denselben abgeschickten Gesandten ausgedehnte Vollmacht mit, um nicht blos alles, wozu seine Vorfahren sich verstanden, sondern auch was sonst der Papst noch fordern würde, wofern es nur ohne Nachtheil des Reichs geschehen könne, zu thun und zu beschwören. Die Bedingungen, welche die Gesandten unterzeichnen mußten, waren fürs Erste die schon ehedem den Kaisern Otto dem Vierten und Friedrich dem Zweyten vorgeschriebenen, nämlich: völlige Wahlfreyheit der Domcapitel; Verzichtleistung auf die Verlassenschaft der Prälaten; Gestattung der Appellationen nach Rom; und Anerkennung der päpstlichen Herrschaft über die

Mark Ancona und das Herzogthum Spoleto, die der Papst Innocenz der Dritte nach Heinrichs des Sechsten Tode der kaiserlichen Hoheit entrissen hatte. Ueberdieß mußten die Gesandten in Rudolphs Nahmen unter andern noch eidlich versprechen: daß er nichts, was die römische Kirche oder ihre Vasallen besäßen, auf irgend eine Weise an sich ziehen, sondern sie vielmehr in ihrem Besitzthum schützen, auch ohne päpstliche Erlaubniß keine Würde oder Amt im Kirchenstaat oder in Rom selbst annehmen wolle. Und damit Rudolph sich desto weniger einfallen ließe, die eingegangenen Verbindlichkeiten in der Folge zu brechen, so mußte er auch noch angeloben, den weltlichen Fürsten einen Eid darüber abzunehmen, daß sie für die Erfüllung jener Obliegenheiten Sorge tragen, und dem Könige zur Verletzung derselben keinen Beystand leisten wollten. So willfährig auch alle diese Bedingungen von Rudolph angenommen wurden, so mußte er sich doch gefallen lassen, daß die förmliche päpstliche Anerkennung erst nach einer langen Verzögerung und dann unter Ausdrücken erfolgte, als ob die Ertheilung der königlichen Würde nicht sowohl auf der Wahl der Stände, als vielmehr auf der Willkühr des

Papstes beruhe. Wenn diese Aeußerung den Deutschen damals räthselhaft klang, so versäumte ein späterer Pabst, Bonifacius der Achte, nicht, ihnen über diesen Punkt allen Zweifel zu benehmen. Denn dieser scheute sich nicht, es dem Albrecht von Oestreich, der an Adolphs von Nassau Stelle einmüthig zum Reichsoberhaupt ernannt und in aller Form zu Achen gekrönt worden war, geradezu als ein Verbrechen anzurechnen, daß er sich unterstanden habe, die Verwaltung des Reichs zu übernehmen, ohne von dem Papste anerkannt und zum römischen König ernannt zu seyn; ja er ging so weit, den König dieses angeblichen Verbrechens wegen sogar vor seinen Richterstuhl zu fordern, eine Anmaßung, die sich in der Folge Johann der Zwey und zwanzigste auf eine noch ausschweifendere Weise gegen den deutschen König Ludwig von Bayern erlaubte. Die Streitigkeiten mit dem Könige Philipp von Frankreich flößten freylich in der Folge dem Papste mildere Gesinnungen gegen Albrecht ein; inzwischen waren die Bedingungen, die der Letztere eingehen mußte, um die Anerkennung des Erstern zu erlangen, doch immer von der Art, daß der deutsche König nur wie ein Waffenträger des päpstlichen Stuhls

erschien, auf dessen Befehl er gehalten war, jeden Gegner desselben mit Krieg zu überziehn, selbst wenn er deshalb seine eigenen mit einem Andern eingegangenen Verbindlichkeiten brechen müßte. Auch war der Eid, welcher Albrechten vorgeschrieben wurde, ganz dem Vasalleneid gleich, den Jacob von Arragonien, wegen der Belehnung mit Corsika und Sardinien, dem Papste leisten mußte. Ludwig aus Bayern wurde von den Päpsten bis über das Grab hinaus verfolgt, weil er Krone und Scepter nicht, wie sie befahlen, ihnen zu Füßen legen, und auf Gnade und Ungnade sich ihrem Richterspruch überlassen wollte, oder vielmehr weil sie selbst den deutschen Thron einem andern Prinzen zugedacht hatten; und als er endlich, und nach vielen vergeblich abgeschickten Gesandtschaften, sich zu allen, selbst den schimpflichsten Bedingungen verstand, konnte er doch die so sehnlich gewünschte und so eifrig gesuchte Lossprechung vom Banne nicht erhalten. Auch Karl der Vierte, obgleich der päpstliche Hof ihn selbst zu Ludwigs Gegenkaiser ausersah, mußte in sehr demüthigende Forderungen willigen, und unter andern sogar geloben, daß er vor dem Krönungstage Rom nicht betreten, und an dem näm-

lichen Tage es auch wieder verlassen wolle, eine Bedingung, die er zum Erstaunen der Römer, die um dieselbe nicht wußten, treulich erfüllte.

Abgesehen von dem großen Verlust, den die Kaiser durch diese schmähliche Abhängigkeit von dem päpstlichen Stuhl an ihrer Macht und Rechten in Italien und in Beziehung auf die deutschen Kirchen erlitten, so zog sie auch in jeder andern Rücksicht die verderblichsten Wirkungen für die königliche Gewalt und Rechte in Deutschland nach sich. Der Arm des Kaisers, oder Königs, war gelähmt, so oft sich der gewaltige Priester gegen ihn in Zorn erhob. Wenn auch die päpstlichen Bannflüche, zu häufig angewandt, einen großen Theil von ihren Wirkungen auf die Gemüther verloren hatten, so setzten sie doch immer nicht nur die Könige und ihre Anhänger, die sich als solche des Fluches ebenfalls theilhaftig machten, in eine sehr unbequeme, oft mißliche Lage, sondern gaben auch jedem Uebelgesinnten erwünschte Gelegenheit, sich von seinen Pflichten los zu sagen, und ungescheut seinen eigennützigen Entwürfen nach zu jagen. Die Könige, von den Päpsten verfolgt, und von dem Pöbel verabscheut, mußten sich der Discretion der Stände überlassen, und indem sie auf der ei-

nen Seite jedem eigennützigen Ansinnen ein williges Ohr zu leihen genöthigt waren, vermochten sie doch auf der andern nicht, dem Frevel und den strafbaren Umgriffen der Vergrößerungssucht und Bosheit einen nachdrücklichen Widerstand entgegen zu setzen. Selbst im Frieden mit den Päpsten mußten sie doch immer einen sehr behutsamen und beschränkten Gebrauch von ihren Rechten machen, um im Fall eines Bruchs nicht ganz verlassen da zu stehn. Am verderblichsten wirkte auf die königliche Macht der Kunstgriff, dessen sich die Päpste jetzt so häufig bedienten, einem ihnen mißfälligen König oder Kaiser einen andern entgegen zu setzen. Nun war jeder nur vor allem darauf bedacht, sich gegen seinen Gegner zu behaupten. Die ohnehin schon in den letzten Zügen liegende königliche Gewalt rieb sich im Kampfe mit sich selber auf. Um eine Partey zu haben, mußte man den Anhängern schenken und bewilligen, was sie forderten. Jeder machte es sich zum Geschäft, aus der traurigen Trennung Vortheil zu ziehn. Was man bey dem einen Theile nicht erhalten konnte, das suchte man mit besserm Erfolg bey dem andern.

Damit aber nichts verabsäumt würde, was

den Sturz der königlichen Macht in Deutschland beschleunigen und vollenden konnte, so mußten endlich auch noch diejenigen, die unter den deutschen Reichsoberhäuptern des gegenwärtigen Zeitraums am meisten berufen waren, wo nicht, was freylich zu spät war, ihr den vorigen Glanz zurück zu geben, doch ihrem tiefern Fall zu wehren, zu ihrem Untergange selbst die Hände bieten. Zwar that Lothar einen mächtigen Schritt, die Gewalt des Throns, zugleich mit der Macht seines Hauses, zu heben, indem er seine einzige Tochter mit dem Herzog Heinrich von Bayern vermählte, und diesem auch noch das Herzogthum Sachsen verlieh. Allein sein Plan, diesem mächtigen Schwiegersohn die Krone zu zu wenden, scheiterte, und an seine Stelle ward Konrad aus dem Stauffischen Hause, das Lothar zuvor zu stürzen gesucht, auf den Thron erhoben. Konrad hob nun zwar sein Haus, und damit sein Ansehn als König, indem er jetzt, zur Wiedervergeltung, das Welfische stürzte; allein sein unglücklicher Kreuzzug hielt ihn von Deutschland entfernt, und ließ hier der Privatwillkühr indessen freyes Spiel. Doch was Lothar'n nicht gelang, das würde Konrads Nachkommen, den beyden Friedrichen insbe-

sondere und Heinrich dem Sechsten gelungen seyn, hätten sie eine weisere Politik befolgt, und nicht von ihren ehrgeizigen, weit aus sehenden Planen sich allzusehr hinreißen lassen. Diese ausgezeichneten und heldenmüthigen Fürsten haben ein nachdrückliches Beyspiel aufgestellt, wie gefährlich es ist, einem ungemessenen Ehrgeiz huldigen, und die Grenzen seiner Herrschaft allzu sehr erweitern zu wollen. Nur in einzelnen Fällen und unter einem seltnen Zusammentreffen von günstigen Umständen können solche weit umfassende Entwürfe gelingen. Während Deutschland selbst sich in einer Lage befand, die ungewöhnliche Kräfte nothwendig machte, um Ordnung und Ruhe herzustellen, und die täglich wachsenden Gefahren von dem Throne abzuwenden, und statt daß jene Fürsten, durch ihre Talente und durch ihre großen persönlichen Eigenschaften unterstützt, dahin hätten streben sollen, den in ihrem Vaterlande überhandnehmenden Frevel zu strafen, die Anmaßungen der Stände zu zügeln, das Ansehn und die Rechte des Throns von neuem empor zu bringen, und den Gesetzen Achtung zu verschaffen, richteten sie ihre Absichten auf Italien, auf ein Land, dessen Verbindung mit Deutschland diesem stets zum Verderben ge-

reichte, um am Ziel einer mühseligen Laufbahn das Blut ihrer Krieger, die Einkünfte ihrer Länder, und alle ihre Talente und Anstrengungen fruchtlos verschwendet zu sehn. Wie wenig Friedrichs des Ersten große Regentengaben Deutschland zu statten kamen, beweist schon das traurige Gesetz, wodurch er sich genöthigt fand, den Raub und die öffentliche Gewaltthätigkeit selbst zu autorisiren, indem er sie bloß auf gewisse festgesetzte Zeiten und Tage einschränkte *). So wenig vermochte also der nämliche Friedrich in den letzten Jahren seiner Regierung gegen die Störer der öffentlichen Ruhe auszurichten, der in den ersten Zeiten einen angesehenen Fürsten, den Pfalzgrafen Herrmann am Rhein, um eines gleichen Verbrechens willen zum Hundetragen verurtheilt hatte! Aber mußte er nicht schon um die Mitte seiner Regierung sich gefallen lassen, daß man sich unter

*) Das Gesetz wurde zu Nürnberg im Jahr 1187 in der Versammlung der Fürsten gegeben. In der darüber abgefaßten Urkunde heißt es ausdrücklich: „Wenn jemand einem Andern Schaden zufügen, „oder Feindseligkeiten gegen ihn ausüben — ihn „befehden — will, so soll er ihm wenigstens drey „Tage zuvor durch einen sichern Boten Nachricht „davon geben — ihm die Fehde ansagen.“ —

seinen Augen die ärgsten Ausschweifungen erlaubte, und unter andern ein sehr verderblicher Krieg zwischen den beyden Welfen und dem Pfalzgrafen von Tübingen, in Verbindung mit vielen andern Fürsten, ausbrach, ohne daß er dabey sein richterliches Ansehen geltend machen, und eine andere Rolle, als die eines Vermittlers spielen durfte?

Unter den folgenden Königen, seit Friedrich dem Zweyten, waren Rudolph von Habsburg und Albrecht von Oestreich fast die einzigen, denen es gelang, den Gesetzen Achtung, und dem Throne wieder einiges Gewicht zu verschaffen. Rudolph hatte es sich zum ersten Zweck seiner Regierung gesetzt, und kündigte ihn auch beym Antritt derselben den Ständen an, die Ordnung und Ruhe im Reiche wieder herzustellen, der Tyranney der Mächtigern zu steuern, und der Unterdrückung der Aermern und Schwächern abzuhelfen. Dem Vorsatz folgte ungesäumt die Ausführung. Er bewirkte nicht nur, daß die Stände sich zur Beobachtung des Landfriedens auf bestimmte Zeiten eidlich verpflichteten, sondern reiste auch mit unermüdeter Thätigkeit in den Provinzen umher, um über die Beobachtung desselben zu wachen, Recht zu sprechen, und, wo die Par-

teyen ihre Sache nicht anders, als nach dem Faustrecht entschieden wissen wollten, selbst mit für die bessere Partey zu fechten. Eben so war er auch bemüht, dem Reichsfiscus die ihm unrechtmäßig entrissenen Güter wieder zuzuwenden. Inzwischen blieben Rudolphs Bemühungen, hauptsächlich was den letztern Punkt betrifft, freylich öfters ohne den gesuchten Erfolg, und zogen ihm nicht selten nur den Haß und die Feindschaft der Stände zu.

Rudolphs Nachfolger, Adolph von Nassau, war so sehr in Verachtung gesunken, daß die Fürsten, besonders auf Betrieb des Erzbischofs Gerhard von Maynz, dessen Feindschaft Adolph sich dadurch zuzog, daß er die bey der Wahl gegen ihn eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllte, ihn förmlich vor ihr Gericht forderten, absetzten und den Herzog Albrecht von Oestreich zu seinem Nachfolger ernannten. Diesem wollte man in der Folge das Nämliche bieten. Albrecht, dem der Verlust der Rheinzölle und andrer königlicher Rechte zu schmerzlich fiel, beschloß, sich jene Zölle wieder zuzueignen, und alle neu errichteten aufzuheben. Darüber sollte er vor dem Richterstuhl des Churfürsten von der Pfalz erscheinen,

und man hatte die Absicht, ihn, wie seinen Vorgänger, seiner Würde zu entsetzen. Mit ihnen vereinigte sich der Papst und forderte ihn ebenfalls vor seinen Richterstuhl. Allein Albrecht griff zu den Waffen, und war so glücklich, einen entscheidenden Sieg über die rheinischen Churfürsten davon zu tragen. Dadurch stieg auf einige Zeit das königliche Ansehen; allein ein gewaltsamer Tod hemmte den thätigen Albrecht mitten im Laufe seiner großen Entwürfe. Seine Nachfolger waren mehr bedacht, die Macht ihres Hauses, als die des Reiches, empor zu bringen.

Unter solchen Umständen kam es denn dahin, daß der König sich endlich aus einem Herrn in eine bloße oberste Behörde des Reichs verwandelte. Das vormalige Verhältniß zwischen ihm und den Vasallen, so wie zum ganzen Reiche, war so gut, als erloschen. Er war Beherrscher eines Reichs, in welchem ihm zuletzt, außer seinen eigenen Landen, die er als Mitfürst besaß, fast nichts mehr zu eigen gehörte. Die ehemaligen Geschenke der Großen hatten aufgehört; die zahlreichen Kammergüter, so wie die mancher-

ley ergiebigen Regalien waren ein Eigenthum der Fürsten und Stände geworden; die Rheinzölle hatten die rheinischen Churfürsten durch Kapitulationen an sich gezogen; und selbst die Reichsstädte hatten sich von ihren Abgaben an die Könige entweder losgekauft, oder durch Privilegien, oder durch ihre Bündnisse befreyt. Die Dienste, zu welchen die Stände ehedem als Reichsministerialen dem Hofe verpflichtet waren, dauerten nur noch bey feyerlichen Gelegenheiten, bey Krönungen, Reichshöfen u. s. w., in nichtigen Formalitäten fort, die das Oberhaupt des Reichs mit einem blendenden Glanz umgaben, um darunter den Mangel an wahrer Macht zu verbergen. Nicht einmal die Heeresfolge, sonst eine unverweigerliche Pflicht, wollten die Stände dem Könige mehr leisten. Der sonst so sehr geachtete Friedrich der Erste mußte, als die Angelegenheiten in Italien anfingen, eine schlimme Wendung zu nehmen, sich lange vergebens bemühen und bey den ärgsten Unordnungen einen müßigen Zuschauer abgeben, um die Fürsten zu einem Zuge nach Italien zu bewegen; und als er endlich zum Ziel kam, sah er sich doch noch genöthigt, die Hülfe mehrerer durch Geld und große Versprechungen zu erkaufen.

Je nöthiger diesem Kaiser in der Folge die Unterstützung der deutschen Fürsten wurde, desto hartnäckiger zeigten sie sich in Verweigerung derselben, und insbesondere war Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen und Bayern, an dessen mächtiger Hülfe dem Kaiser am meisten gelegen seyn mußte, weder durch Vorstellungen, noch durch fast fußfällige Bitten zu bewegen, dem bedrängten Monarchen Beystand zu leisten, so daß dieser endlich die Früchte aller seiner frühern Siege durch eine traurige Niederlage verloren sehen, und sich vor seinem stolzen Feinde öffentlich demüthigen mußte. Friedrich der Zweyte mußte seine Kriege ganz auf eigene Kosten führen. Selbst an dem Kriege, den Rudolph von Habsburg, auf einen allgemeinen Reichstagsbeschluß, gegen den in die Reichsacht erklärten König Ottokar von Böhmen führte, nahm nur eine sehr geringe Zahl von Ständen Theil; und als dieser Krieg von neuen ausbrach, blieb Rudolph, Trotz allen Aufforderungen und Bitten, mit welchen er das Reich bestürmte, fast ganz ohne Hülfe, und mußte sich der gefährlichen Unternehmung allein unterziehen. Die Stände wollten sich überhaupt zu keiner Last, zu keinem Opfer mehr verstehen. Kaum waren sie noch zu bewegen,

einen Reichstag zu besuchen; und die dringendsten Angelegenheiten, deren Verabsäumung dem Ganzen zum empfindlichsten Schaden gereichte, wurden vernachläßigt, weil sie den Ständen einige Kosten auflegten. Nachdem sie die Kräfte und Hülfsmittel des Reichs verschlungen, versagten sie auch noch, einen Theil ihres Ertrags zum Besten des Ganzen aufzuwenden.

Den Königen war von allen ihren Vorzügen, außer dem glänzenden Schein der Ehre, nichts mehr übrig geblieben, als das Recht, den Fürsten und Ständen ihre auf allerley Wegen an sich gebrachten Privilegien, Rechte, und Freyheiten durch öffentliche Urkunden zu bestätigen; Reichshöfe und Reichstage auszuschreiben; Standeserhöhungen vorzunehmen; öffentliche Reichsgesetze mit Zuziehung und Einwilligung der Fürsten abzufassen und einzuführen; allgemeine Reichsangelegenheiten und Reichskriege mit den Fürsten zu beschliessen und zu leiten; den Ständen über ihre Reichs-Besitzungen und Länder die Belehnung zu ertheilen, und erledigte Reichslehen zu vergeben; endlich die Gerichtsbarkeit und Polizey im Reiche auszuüben. Aber auch die wichtigsten unter diesen noch übrigen Rechten waren schon in hohem Grade

beschränkt. Es war ihnen nicht erlaubt, erledigte Lehen, ob sie gleich ursprünglich dem Reiche gehörten, diesem wieder einzuverleiben, wie ehemals noch Heinrich der Dritte mit Franken gethan, oder sie auch nur über Jahr und Tag für sich als Könige zu benutzen; sondern sie waren gehalten, sie wieder an irgend einen Besitzer auszuthun. Und selbst in diesem Punkte hielt z. B. Rudolph von Habsburg, der Oesterreich, Steyer, Krain, und die Windische Mark an seine Söhne, Albrecht und Rudolph, vergab, seine eigene Verfügung nicht einmal für fest genug, sondern suchte darüber die Einwilligung der Churfürsten nach. Auch lernten die Fürsten allmählig, der Erledigung der Lehen selbst durch Erbverbrüderungen und andre Mittel zuvor zu kommen. Nicht geringern Schranken wurde auch die königliche Gerichtsbarkeit unterworfen. In den stürmischen Zeiten der Gegenkönige, oder des sogenannten großen Interregnums, ruhte sie fast ganz. Rudolph von Habsburg suchte sie wieder in Kraft zu setzen, und übte sie fast überall im Reiche mit rastloser Thätigkeit aus. Dennoch mußte er öfters die Person des Richters mit der eines Vermittlers und bloßen Schiedsrichters vertauschen, nicht selten

auch zu Bitten und zu der Drohung, die widerspenstigen Parteyen bey den übrigen Fürsten und dem Reich zu verklagen, seine Zuflucht nehmen. Nach ihm fingen die Fürsten immer mehr an, sich in ihren Ländern die Gerichtsbarkeit in erster Instanz ausschließend zuzueignen, und dieses Recht sich von den Kaisern selbst bestätigen zu lassen. Selbst die Städte strebten eifrig nach diesem Recht; und vor allen schlossen die Churfürsten die kaiserliche Gerichtsbarkeit von ihren Ländern aus.

Auf solche Weise blieb von der öffentlichen Gewalt in Deutschland, als Ganzes betrachtet, kaum noch ein schwacher Schimmer zurück. In dem nämlichen Maße aber, in welchem dieselbe in der Hand eines Einzigen erlosch, wuchs sie in den Händen einer Anzahl mächtiger Individuen an, die nun, jeder über einen größern oder kleinern Theil des zerrissenen Ganzen mehr oder minder dieselbe Gewalt ausübten, mit welcher sonst ein Einziger das ganze Reich beherrschte. Die ehemaligen Vasallen und Beamten des Reichs hatten sich nun durchaus zu förmlichen Herrn ihrer Gebiete und Länder erhoben, die sie nicht nur ihren Nachkommen erblich hinterließen, sondern in welchen sie auch alle einem Landesherrn zustehenden

Hoheitsrechte ausübten, die Gerichtsbarkeit in erster Instanz, die Polizey- Münz Zoll- Markt- Bergwerks- Forst- Jagdgerechtigkeit ꝛc. Die Erblichkeit ihrer Länder ging so weit, daß nicht bloß die Söhne, sondern in Ermangelung derselben auch die Töchter succedirten. So kam die Pfalz am Rhein durch des Pfalzgrafen Konrad Tochter, Agnes, erst an das Welfische, und durch Heinrichs, ihres Gemahles, Tochter an das Bayerisch-Wittelsbachische Haus. In dem Prilegium, welches Friedrich der Erste, im Jahr 1156, auf den Rath und das Urtheil der Fürsten, Heinrichen von Oestreich ertheilte, und wodurch er diese Markgrafschaft nebst dem Lande ob der Ens, das bis dahin zu Bayern gehörte, zu einem Herzogthum erhob, ward ausdrücklich fest gesetzt, daß dasselbe, wenn er keine männlichen Erben hinterließe, auf die ältere Tochter fallen, und wenn er ganz ohne Erben abginge, er berechtigt seyn solle, seine Länder zu verschenken oder zu vermachen, wem es ihm gut dünke.

Auch solle er zu keinem Reichsdienst verbunden seyn, ausgenommen auf den Zügen nach Ungarn, denen er auf einen Monat mit zwölf Gewaffneten beywohnen solle. Niemand solle ihn

vor dem Reich zur Rechenschaft ziehen, und der Kaiser keine von ihm in seinen Landen getroffene Anordnung abändern können. Zugleich sollten diese und andere ihm ertheilten Rechte auch auf die von ihm auf was immer für eine Weise noch zu acquirirenden Länder sich erstrecken.

Einen deutlichen Beweis, wie sehr die Stände im Lauf des gegenwärtigen Zeitraums ihre Länder als Eigenthum betrachteten, liefern auch die Theilungen, welche jetzt mit Herzog- und Fürstenthümern eben so vorgenommen wurden, wie mit den bloßen Allodialbesitzungen der Dynasten. So entstand im Jahre 1255 die Abtheilung der Bayerischen Lande in Obér- und Niederbayern. Ludwig der Strenge und Heinrich, Otto des Erlauchten, Pfalzgrafen am Rhein und Herzogs in Bayern Söhne, theilten die väterlichen Reichsländer dergestalt unter sich, daß Ludwig die Pfalz und den größten Theil von Oberbayern, Heinrich aber das Uebrige, und unter diesem das gesammte neuere Niederbayern erhielt. Eben so theilten die Söhne des Markgrafen Albrecht des Zweyten, von Brandenburg, Johann der Erste und Otto der Dritte, im Jahr 1261 ihre Lande nach den Städten, nachdem sie zuvor, so wie ihr Vater und Oheim, eine gemein-

schaftliche Regierung geführt. Auch die Theilung der Braunschweigischen Länder fällt in diese Zeiten. Nach einer anfangs gemeinschaftlichen Regierung theilte Albrecht, des ersten Braunschweigischen Herzogs, Otto des Kindes, ältester Sohn, alle väterlichen Länder mit seinem Bruder Johann so, daß er selbst den Braunschweigischen, Johann aber den Lüneburgischen Antheil erhielt, von welcher Zeit auch diese Länder stets getrennt geblieben sind.

Ueberhaupt hatte die Erbfolge in den Reichsländern so sehr gesetzliche Kraft gewonnen, daß die Kaiser selbst sie nur mit Berufung auf den Mangel an rechtmäßigen Erben für dem Reiche heimgefallen erklärten. Als die Mark Brandenburg durch den Tod des Churfürsten Waldemar erledigt war, und der Kaiser Ludwig von Bayern dieselbe seinem ältesten Sohne Ludwig verlieh, wies er die auf jenes Lehen Anspruch machenden Fürsten wiederholt nur aus dem Grunde zurück, weil Waldemar gar keine männlichen, und überhaupt keine solchen Erben hinterlassen habe, die der Erwerbung seiner Lehen fähig seyen.

Was die Regalien, insbesondere die Gerichtsbarkeit, die Zölle, die Münzen betrifft, so eigneten

sich die Kaiser in den ersten Zeiten dieser Periode den Besitz und die Verfügung über dieselben allerdings noch ausschließend zu. Daher hieß es im schwäbischen Landrecht: „Wir sprechen, daß alle „Zölle und alle Münzen, die in dem römischen „Reich sind, die sind eines römischen Königs; „und wer sie will haben, er sey Pfaff oder Laye, „der muß sie haben von dem römischen Reich „und von dem römischen König; und wer dieß „nicht thut, der frevelt an dem römischen Reich.“ Ferner: „Ihr sollend wissen, daß alle die Gerichte, „die weltlich sind, die muß man von einem römischen „König empfahen, davon mag niemand jehen, daß „ein Gericht sein eigen sey.“ Endlich: „In welche „Stadt der König kommt, die in dem Reich liegt, „die Münz, der Zoll, und das Gericht ist sein.“

Allein die Umstände wendeten sich immer mehr zu ungünstig für die Könige, als daß sie im Stande gewesen wären, ihre Rechte durch zu sezzen, und schon Friedrich der Zweyte mußte seine Sprache gar sehr herabstimmen, indem er — in einer Urkunde von 1220 — erklärte, daß jenes nur so zu deuten sey, wenn er in eine Stadt komme, um in derselben einen Reichshof zu halten; und auch in diesem Falle sollen seine Hofbeamten nur

acht Tage vor und nach seiner Ankunft über Münze, Zoll, und Gerichtsbarkeit zu verfügen haben. Eben so erklärte dieser Kaiser in einem andern Edict von 1232: „Jeder Fürst soll seine „Freyheiten, Gerichtsbarkeit, Centen, nach der „einmal genehmigten Gewohnheit seines Landes „ruhig ausüben dürfen; die Centgrafen sollen die „Centen von dem Landesherrn, oder von dem, „der von dem Landesherrn damit belehnt ist, „empfangen; den Ort der Cent soll niemand än„dern ohne Einwilligung des Landesherrn.“

Der Weg der Anmaßung war die breite Heerstraße, auf welcher die Stände zu ihrer großen Gewalt und Rechten gelangten. So hatten sie ihre Länder erblich gemacht, so kamen sie auch in den Besitz der Regalien. Die Könige, durch ihre Ohnmacht, oder durch ihre Lage und anderweitigen Sorgen gehindert, mußten geschehen lassen, was sie nicht zu ändern vermochten, und zuletzt selbst durch öffentliche Gesetze und Urkunden demjenigen das Siegel des Rechts aufdrücken, was die Stände sich eigenmächtig zugeeignet, und die Gewohnheit befestigt hatte. Durch die kaiserliche Bestätigung gewann der Besitz ihrer Rechte seine vollgültige Kraft und Sicherheit gegen alle künftigen An-

sprüche. Sie war daher zuletzt das Ziel des allgemeinen Strebens. Die Churfürsten, denen ihr Wahlrecht Gelegenheit gab, sie zu einem Gegenstande ihrer Kapitulationen zu machen, gaben das Beyspiel dazu, und diesem folgten die übrigen Fürsten und Städte nach. Wie ausgedehnt die fürstlichen Rechte waren, ersieht man am besten aus dergleichen Bestätigungsurkunden selbst. So heißt es darin: Wie z. B. die Herzoge von Sachsen uns als römischen Kunig demutiglichen haben angerufen, und gebeten, daß wir ihn alle und jegliche Freiheit, Privilegia, Gnad, Herrlichkeit, Wirdigkeit, Herkommen, Gewohnheit, Handvesten, Verschreibungen, Gab, Recht, und Gerechtigkeit, so ihr Vater und Vorfordern Herzogen zu Sachsen ingemein und insonderheit über ihr Fürstenthum, Land, Grafschaft, Herrschaft, Lehnschaft, Landgerichten, Vogteyen, Zöllen, Bergwerken, Münz und andern Nutzen, Straßen, Vesten, Stett, Land, Renten, Gnaden, Lehn, und anders nichts ausgenommen, von unsern Vorfahren am Reich Römischen Kaisern und Kö-

nigen und Uns gegeben, verlyhen und confirmirt seyn, oder sonst rechtlich herbracht, und erlangt haben, als römischer Kunig zu erneuern, zu confirmiren und besteten gnädiglich geruheten u. s. w. In der Bestätigungsurkunde, welche die Burggrafen von Nürnberg sich über ihr Fürstenrecht von Karl dem Vierten ertheilen ließen, hieß es: „daß sie Fürstenrecht, Würde, Freyheit und Ehre haben sollten in Gericht und in allen Sachen und Dingen — und bey Nahmen mit den Reichsfürsten Urtheil zu finden, zu teilen und zu geben über alle die Sache, die Leib, Gut und Ehre antreffen in des Reichshof oder wo sich des gebühret, daß Fürsten zu Gericht sitzen oder an Schöpfen statt, und besonders daß sie Fürstenrecht haben sollten, ob sie kempflichen angesprochen würden, oder selbst jemand kempflichen ansprächen.“ Ferner, daß sie die Gerichtsbarkeit haben sollten über ihre Ritter, Knechte, Richter, Burge und Bauern, ohne daß dieselben vor ein andres Gericht gezogen werden könnten; doch mit dem Zusatz: „es wäre denn Sache, daß den Klägern vor den burggräflichen Gerichten kuntli-

chen Recht nicht wiederfahren mochte, so mugen dieselben Vordere vor dem Reich sich wohlerklagen, und daselbst ihres Rechten warten." Auch verlieh Karl den Burggrafen zu einem rechten ewigen Lehen all Goldwerk, Silberwerk, Kupferwerk, Eisenwerk, Bleywerk, Zinnwerk, und alles, was Erz heißet, das in ihren Landen und Herrschaften gefunden ist, oder wird gefunden werden, als es dem Reich und ihm gehöret hat u. s. w.

Bey einem solchen Uebergang der allgemeinen öffentlichen Staatsgewalt an bloße Vasallen und Reichsbeamte, wie derjenige war, durch welchen die deutschen Territorialstaaten ihr Daseyn erhielten, und welcher weder durch freywillige Uebertragung von Seiten des Monarchen, noch durch einen Vertrag von Seiten der Stände geschehen, sondern bloß das Werk des Zufalls und der gesetzlosen Privatwillkühr seyn konnte, dringt sich vor allem die Frage auf: Wie jene Gewalt sich vertheilte, und, welches Schicksal dabey die minder mächtigen Stände und Reichsministerialen,

so wie den untergeordneten Theil der Nation überhaupt betraf?

Nichts scheint unvermeidlicher zu seyn, als daß die mächtigern Fürsten ihre schwächern Nachbarn gänzlich müßten verschlungen und unter ihre Landeshoheit gezogen haben. Dennoch gelang es im Ganzen nicht nur den kleinern Territorialherrn und sonstigen Reichs-Staatsbeamten, sondern selbst den Städten, so wie den ehemaligen Reichs-Kriegsministerialen und solchen Dynasten, die noch immer weder mit dem Reich, noch mit einem Fürsten in Lehnsverhältnissen standen, ihre Unabhängigkeit und Reichsunmittelbarkeit zu behaupten, ja zum Theil sich selbst noch höher empor zu schwingen. Nicht als hätte es den mächtigern Fürsten an Willen, und überhaupt an Versuchen gemangelt, die Geringern zu unterdrücken und sich auf ihre Unkosten zu vergrößern; aber die allgemeine Gefahr selbst brachte Mittel und Kräfte hervor, sich vor ihr zu schützen. Je höher die Macht eines einzelnen Fürsten stieg, und je mehr Veranlassung er gab, sein Uebergewicht zu fürchten, desto mehr erwachten auf allen Seiten Gegner gegen ihn, die keine Gelegenheit versäumten ihn zu schwächen oder zu stürzen. Eins der wichtigsten Beyspiele liefert

Heinrich der Löwe. Im Besitze zweyer Herzogthümer — Sachsen und Bayern — und eines ausgedehnten Alodialvermögens glaubte er, jeder Gewalt trotzen, und seine Macht die Geringern ungestraft fühlen lassen zu dürfen. Aber eben darum ward es auch Friedrich dem Ersten so leicht, seine Rache über ihn auszugießen. Man wurde kaum die Unzufriedenheit des Kaisers mit Heinrichen gewahr, als schon von allen Orten sich gegen ihn Anklagen erhoben. Der mächtige Herzog wurde aller seiner Lehen, bis auf Braunschweig und Lüneburg, beraubt und auf drey Jahre nach England verbannt.

Die Gefahr, mit welcher jeder Mächtigere den andern bedrohte, erhielt sie in steter Wachsamkeit, und bewirkte von selbst, besonders um die Zeiten, wo die höchste Gewalt, unter Gegenkönige vertheilt, am wenigsten wirksam war, daß sie durch nähere Verbindung mit Geringern sich zu verstärken suchten, so daß Deutschland jetzt mehrere kleinere Staatssysteme bildete, in welchen die Größern, von der Eifersucht bewaffnet, sich rastlos befehdeten, während die Schwächern bald zu der einen, bald zu der andern Partey sich hielten, so wie es ihr Interesse oder ihre Sicherheit am meisten zu

begünstigen schien. So standen als Hauptmächte und Parteyenhäupter gegen einander: in Ober- und Niedersachsen die Herzoge von Sachsen und Braunschweig, und die Markgrafen von Brandenburg; in Thüringen und Hessen die Landgrafen und der Erzbischof von Maynz; in Bayern die dortigen Herzoge und Bischöfe; im mittlern Schwaben der Graf von Würtemberg und die Reichsstädte; am Oberrhein die Bischöfe von Straßburg und Basel nebst dem Grafen Rudolph von Habsburg und die Städte Straßburg und Basel; am Niederrhein der Erzbischof von Cöln und die Grafen von Cleve. An diese schlossen sich, nach Gutbefinden, die übrigen Stände, Städte, und die Ritterschaft an. Die natürliche Folge von dieser feindseligen und eifersüchtigen Stimmung der Mächtigeren gegen einander war, daß, indem sie einander wechselseitig in Schranken hielten, sie zugleich die Schwächern schonen mußten, deren Verbindung mit der Gegenpartey dieser sonst ein allzu gefährliches Uebergewicht verschafft haben würde.

Auch die Landfrieden, die jetzt die Könige, als das fast einzige noch übrige Mittel, Ordnung und Ruhe im Reiche zu erhalten, zu einem

vorzüglichen Gegenstand ihrer Sorgen und Aufmerksamkeit machten, trugen das Ihrige zur Sicherheit der einzelnen Stände und Reichsindividuen bey, indem ein jeder, der, dem eingegangenen Landfrieden zuwider, sich feindselige Angriffe auf ein Mitglied des Vereins erlaubte, die furchtbaren Ahndungen aller übrigen fürchten mußte. Dazu kamen die großen und mannichfaltigen Schwierigkeiten, die der allgemein verbreitete kriegerische Geist der Nation, die unzähligen, auf jedem Hügel und Berge sich erhebenden festen Burgen und Schlösser, die Mauren und Thürme, die fast jede nicht ganz unbedeutende Stadt bey den geringen Fortschritten der Deutschen in der Belagerungskunst zu einer unüberwindlichen Festung machten, endlich die überall getroffenen militärischen Vorkehrungen, bey welchen ohne Zeitverlust ein beträchtliches Heer bewaffneter Streiter sich zum Empfang eines Feindes versammelt fand, den Unternehmungen eines eroberungssüchtigen und gewaltthätigen Fürsten entgegen setzten.

Endlich wurden auch die Schwächern bald durch die Gefahr selbst auf die natürliche Bemerkung geleitet, daß auch vereinzelt geringe Kräfte in ihrer Vereinigung der drohendsten Macht zu

widerstehen vermögen. Diesem Grundsatz folgend haben namentlich die unmittelbaren Städte sich nicht nur gegen die Gewalt der Fürsten behauptet, sondern sich ihnen selbst furchtbar gemacht, und sich zu Mitgenossen der Hoheitsrechte und zu Theilnehmern an der öffentlichen Reichsgewalt empor geschwungen. Genöthigt, durch Handel, Industrie, und Künste sich aus dem Druck der Knechtschaft und Verachtung empor zu arbeiten, lernten sie früh in den Fürsten und dem Adel überhaupt ihre Unterdrücker und natürlichen Gegner kennen. Daher nahmen sie auch zeitig mit den bedrängten Kaisern gegen die Fürsten Partey. Je mehr in der Folge ihr Wohlstand sich hob, ihre Macht und Reichthümer sich mehrten, desto mehr reizten sie den Neid und die Eifersucht der Fürsten, und die Raubgier des niedern Adels. Ueberdieß die jüngsten Kinder des Reichs blieben sie auch am längsten in der Gewalt der Kaiser, mußten den Druck dieser Gewalt desto nachdrücklicher empfinden, je mehr sich den Kaisern alle übrigen Hülfsquellen im Reich verstopften und liefen nicht selten Gefahr, insbesondere von dem Despotism und der Habsucht der kaiserlichen Vögte, die zur Verwaltung der Gerichte und Gefälle

bey ihnen angestellt waren, gänzlich erdrückt zu werden. Sich unabhängig und sicher gegen alle diese Gefahren zu machen, schlossen sie Bündnisse unter einander, die allen Anfällen des hohen und niedern Adels, so wie allen Anmaßungen der kaiserlichen Vögte um so sichrer trotzten, je umfassender sie waren, und je mehr ihre Reichthümer ihnen Mittel gaben, zahlreiche Heere zu besolden und ins Feld zu stellen. Siebzig Städte traten auf diese Weise im Jahr 1255 in einen Bund, den berühmten Rheinischen Bund zusammen, und sie fühlten so sehr die Stärke, die diese Vereinigungen ihnen gewährten, daß in den Jahren 1256 und 1273 die Städte Frankfurt, Mainz, Worms, Oppenheim, und andere sich sogar zu dem Zweck verbanden, niemand als römischen König anzuerkennen, der nicht von den Churfürsten einstimmig dazu erwählt worden wäre. Mit welchem siegreichen Erfolg die Reichsortschaften in der Schweiz, Schwyz, Ury und Unterwalden, sich der Tyranney der königlichen Landvögte widersetzten, welche Niederlagen seit dem der Adel von ihnen erlitt, wie die Kraft ihres Bundes, ihren Bergströmen gleich, durch jedes Hinderniß immer stärker anwuchs, eine Stadt und ein Stück Lan-

des von den Gebieten der Fürsten und Herren nach dem andern losriß, und der Bund zuletzt sich zu einem großen, ganz vom Reiche losgetrennten Freystaat erhob, ist, eben so wie jener majestätische Städte-Verein im nördlichen Deutschland, der, auf dem Lande furchtbar, zugleich auf den Meeren Gesetze gab, den Welthandel in seinen Händen hatte, an entfernten Küsten Eroberungen machte, Frankreich zwang, seinen Handelsverkehr mit England einzustellen, diesem selbst den Frieden um hohen Preis verkaufte u. s. w. — zu bekannt, um hier einer besondern Ausführung zu bedürfen.

Einer der wichtigsten Kampfplätze, auf welchen die Reichsstädte um ihre Unabhängigkeit und Freyheit fochten, war Schwaben. Seit dem Sturz der Hohenstauffen, und der damit verbundenen Erlöschung des Herzogthums Schwaben, spielten hier die bedeutendste Rolle die Grafen von Würtemberg. Von mehrern Kaisern und zuletzt auch von Karl dem Vierten zu Landvögten in Schwaben ernannt, und unausgesetzt auf die Ausbreitung ihrer Macht bedacht, versäumten sie keine Gelegenheit, die Reichsstädte jener Gegenden zu drücken und sich auf ihre Unkosten zu vergrößern. Die

bedrängten Städte suchten sich, so viel sie vermochten, bald durch Gewalt, bald durch Beschwerden und Bitten bey dem Kaiser gegen die erlittenen Angriffe ihrer Rechte und Freyheiten zu schützen. Auch erlangten sie, daß Karl seine eigenen Waffen mit den ihrigen verband, und die Grafen — im Jahr 1360 — zu einem den Städten günstigen Vergleiche zwang. Doch späterhin vergaß sich Karl so sehr, daß er mit den Unterdrückern selbst gemeinschaftliche Sache machte. Er forderte den schwäbischen Reichsstädten fast unerschwingliche Summen ab, und trug die Beytreibung derselben ihrem abgesagtesten Feinde, dem Grafen Eberhard von Würtemberg, auf. Der Graf versäumte nicht, sich des aufgetragenen Geschäfts mit Feuer und Schwert und mit Verheerung des Gebietes mehrer Städte zu entledigen, so daß ein Theil derselben sich der Uebermacht fügen und in jede Bedingung willigen mußte. Allein nicht zufrieden damit, beschloß nun Karl sogar, eine beträchtliche Anzahl der Städte zu verpfänden. Nun griffen diese zu dem Mittel, dessen große Wirkungen sich schon in frühern Zeiten, und namentlich in der Schweiz, so nachdrücklich an den Tag gelegt hatten. Die Städte; Ulm, St. Gal-

len, Costanz, Weil, Rothweil, Ueberlingen, Reutlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, Kempten, Kaufbeuern, und andere mehr, schlossen eine Einung, den sogenannten großen Bund, unter einander, durch welchen sie sich gegenseitig nach einem festgesetzten Plan und nach einem für jede Bundesstadt verhältnißmäßig bestimmten Beytrag, gegen alle Gewalt zu schützen verbindlich machten. Dadurch nur zur Rache gereizt, munterte Karl den Grafen Eberhard von neuem zu gewaltsamen Schritten auf und verpfändete ihm die Reichsstadt Weil nebst der Vogtey und dem Schultheißenamt daselbst, so wie in mehrern andern Städten, und ertheilte ihm sogar das Recht, alle Schultheissenämter in und außer der Landvogtey Schwaben einzulösen.

Dieß war das Zeichen zum Ausbruch der öffentlichen Feindseligkeiten. Mehrere Reichsstädte wurden von dem Grafen Eberhard und seinem Sohn Ulrich belagert. Allein die Städte leisteten so tapfern Widerstand, und richteten so viel Schaden in dem Würtembergischen Gebiete an, daß der Kaiser endlich sich genöthigt fand, nachzugeben. Die Landvogtey in Ober- und Niederschwaben wurde dem Herzog Friedrich von Bayern

übertragen; der römische König Wenzeslaus, Karls des Vierten Sohn, mußte den verbündeten Städten eine Versicherung ausstellen, sie nie wieder zu verkaufen, noch zu verpfänden, widrigenfalls sie berechtigt seyn sollten, zu den Waffen zu greifen, und sich mit vereinter Macht bei ihren Freyheiten und Rechten zu schützen; endlich mußte auch Eberhard dem Kaiser die Pfandbriefe zurückgeben, die er von demselben wegen der Reichsstadt Weil und der Dörfer bey Rothweil empfangen hatte.

Dadurch wurde zwar die Ruhe für einige Zeit wieder hergestellt; allein als Wenzel, Karls Nachfolger auf dem deutschen Thron, im Jahr 1379 dem Herzog Leopold von Oestreich die Landvogtey in Ober- und Niederschwaben nebst den Städten Augsburg und Giengen neuerdings verpfändete, und an ihn alle in dieser Landvogtey begriffenen Reichsstände wies, traten bald wieder zwey und dreißig Reichsstädte mit mehrern Fürsten, nämlich den Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern und Jüngern am Rhein, den Herzogen von Bayern, und dem Markgrafen Bernhard von Baden in ein Schutzbündniß zusammen. Die Folge davon war, daß nun

auch der übrige Adel, theils aus Neid, theils aus Furcht vor der durch diese Bündnisse immer höher steigenden Macht der Städte, die sich jetzt mancherley Umgriffe erlaubten, und den Fürsten und Rittern besonders dadurch schadeten, daß sie eine Menge ihrer Leute als Bürger, ja ganze Städte und Dörfer derselben in ihre Verbindung aufnahmen, sich zu großen Schutz-Gesellschaften vereinigte. So entstand der sogenannte Löwenbund der sich von der Wetterau, wo er begann, allmälig durch Franken, Schwaben, Elsaß, Breisgau, und selbst die Niederlande ausbreitete, und außer demselben noch verschiedene kleinere Bundesgesellschaften, wie die der alten Minne in Hessen, die Falknergesellschaft im Bisthum Paderborn und Westphalen, die Gesellschaft mit den Hörnern in der Wetterau, und die von Sanct Wilhelm und Sanct Georg, die aber in der Folge zum Theil, und mit ihnen selbst der Graf Eberhard von Würtemberg und der Herzog Leopold von Oesterreich, sich an die nun auch in andern Gegenden sich verbündenden und ihren Bund immer weiter ausdehnenden Städte anschlossen.

Wenn Kriege zwischen Fürsten, Rittern und

Städten, und Unordnungen aller Art die unzertrennlichen Folgen von solchen eigenmächtigen, der oberrichterlichen Gewalt im Reiche ins Angesicht spottenden Verbindungen waren, so hatten sie doch zugleich die wichtige Folge, daß sie, mitten in einem Zeitraum, wo kaum ein anderes Recht, als das des Stärkern galt, der Vergrößerungssucht der mächtigeren Stände unüberschreitbare Schranken setzten, und es den kleinern Ständen, und selbst den Städten und bloßen Reichsrittern möglich machten, ihre Unabhängigkeit und Reichsunmittelbarkeit neben den Fürsten zu behaupten, oder sich zum Theil neuerdings sogar dazu empor zu arbeiten. Während daher am Ende dieses Zeitraums mehrere große Herzogthümer entweder, wie Schwaben, völlig aufgelöst, oder doch, wie Sachsen, zu einem sehr geringen Umfang herabgesunken waren, standen daselbst die kleinern Grafen, Herren, und Städte, nicht allein noch fest, sondern hatten sich auch in demselben Maße, wie jene fielen, gehoben, und ihre Unabhängigkeit gesichert.

Auch auf den Zustand der Territorialunterthanen hatten diese heftigen Stürme, unter welchen

die Landesheit der Fürsten sich bildete, einen wichtigen Einfluß. Das wechselseitige Interesse hatte nun auch die noch übrigen Freyen und kleinern Dynasten, ja selbst Grafen, mit den neuen Landesherren in ein näheres Verhältniß gebracht. Theils aus Ohnmacht, sich in den Zeiten der Umgriffe und Gewaltthätigkeiten selbst zu schützen, theils aus Eitelkeit, an dem Glanze des Hofes Theil zu nehmen, theils aus Verlangen, ihre Güter und Einkünfte zu vermehren, entschlossen sich die Erstern mit Beibehaltung ihrer Alodien und ihrer persönlichen Freyheit, in die Hof- und besonders Militärdienste der Letztern zu treten. Sie erhielten dafür dem Zeitgebrauche gemäß, nicht baare Besoldungen, sondern Lehngüter, die sie anfangs und in der Regel nur auf Lebenszeit besaßen, bald aber, und auf mancherley Wegen, in erbliche Lehen zu verwandeln wußten.

Wenn durch solche freye und vornehme Vasallen der Glanz und die Macht der Fürsten sich vermehrte, so nahm zugleich das Dienstverhältniß einen höhern, freyern, und veredeltern Charakter an. Der auffallende Contrast zwischen den neuen freyen, und zwischen den alten unfreyen Privatministerialen, die mit ihrer ganzen Person

und Nachkommenschaft dem Dienstherrn angehörten, machte des Ehrgefühl der Letztern und ihre Wünsche nach gleicher persönlicher Freyheit rege. Rastlos strebten sie nun diesem Ziel entgegen, und unter Begünstigung der Zeiten, die ihre Dienste ihren Herren so wichtig machten, durch Freylassungen, und einen Zusammenfluß von andern Umständen erreichten sie es dergestalt, daß sie zuletzt mit den freyen Vasallen in eine Klasse zusammenfielen, und das alte sklavische Dienstverhältniß gänzlich erlosch. Sie machten nun mit diesen, den niedern landsässigen Adel aus, der jetzt ebenfalls durch Geschlechtsnamen, meistens von dem Orte der Geburt, oder auch von der Lage desselben und andern charakteristischen Umständen entlehnt, und darum auch durch die Wörter: von, aus, am u. s. w. bezeichnet, als: von Worms, von Sinzig, von Falkenstein, aus dem Winkel, am Ende, vom Berge u. s. w. sich zu unterscheiden anfing.

Diese Vasallen und Dienstmannen bildeten den Militärstand in den Territorien der Fürsten. Auf ihnen beruhte also die ganze Stärke der Letztern. Die unvermeidliche Folge davon war, daß die neuen Landesherren, die, theils zur Befesti-

gung ihrer Landeshoheit, theils zur Führung ihrer beständigen Kriege und Fehden, der Dienste ihrer Vasallen so sehr bedurften, von diesen eben so abhängig wurden, wie zuvor die Könige es von ihnen selbst geworden waren. Sie konnten daher weder irgend etwas von Wichtigkeit unternehmen, noch dem Lande eine Last oder Steuer auflegen, noch sonst eine neue Einrichtung machen, neue Landesverordnungen und Gesetze geben, ohne die Vasallen dabey zu Rathe zu ziehen und ihre Einwilligung dazu erhalten zu haben. Nicht selten sogar entzogen sich diese ihrem Dienste ganz, und gingen zu andern Herren über, oder schlossen auch Bündnisse unter einander, um ihrem Gebieter zu zu trotzen, oder sich, was auch häufig genug gelang, zur Reichsunmittelbarkeit empor zu schwingen.

Zu gleicher Wichtigkeit erhoben sich die mittelbaren Städte. Ihre steigende Bevölkerung, ihr Wohlstand, ihre erlangte Waffenfähigkeit und andere Freyheiten und Rechte, ihre Mauren und Thürme, setzten sie eben so sehr in den Stand, den Fürsten zu trotzen, als sie denselben ihre Hülfe unentbehrlich machten. Die Fürsten waren also, wollten sie sich der Unterstützung und des Gehorsams ihrer Bürger versichern,

genöthigt, sie mit in ihren Rath zu ziehen und ihre Einwilligung zu wichtigen Unternehmungen und bey öffentlichen Angelegenheiten abzuwarten.

Auf solche Weise erhob sich um den Thron der Landesfürsten und Territorialherrn eine Volksgewalt, die, obgleich in der Folge, besonders durch die ganz veränderte Militärverfassung, sehr geschwächt, doch bis auf die neuesten Zeiten unter dem Namen der Landstände sich erhalten, und fortwährend mehr oder minder wichtigen Einfluß auf die öffentlichen Landesangelegenheiten bebehauptet hat.

Selbst der, durch ihre nützliche Thätigkeit so ehrwürdigen, und doch in so tiefe Sklaverey herabgedrückten Klasse der Laudbauer ging mitten unter den Stürmen des gegenwärtigen Zeitraums die Sonne eines freyern und bessern bürgerlichen Daseyns auf. Da die jetzt sich verbreitende Aufhebung der Leibeigenschnft durch kein öffentliches Gesetz geboten, sondern das Werk der freyen Entschließung der Herren war, so ist es freylich schwer, die Ursachen derselben mit Bestimmtheit anzugeben. Doch dringt sich bey einem aufmerksamen Blick auf jene Zeiten leicht von selbst die Bemerkung auf, daß die Herren unter andern

vorzüglich durch die Gefahr, ihre Leute in allzu großer Menge an die Städte zu verlieren, zu dieser wohlthätigen Maßregel genöthigt worden sind. Um die Anzahl ihrer Bürger zu vermehren, nahmen die Städte mit offenen Armen die zu ihnen flüchtenden Leibeigenen der Fürsten und Herren auf, und die günstige Gelegenheit, das Joch der Knechtschaft abzuwerfen, entzündete je länger je mehr die einmal rege gewordene Freyheitsliebe. Das Beyspiel der auf diesem Wege zur Freyheit Gelangten reizte immer stärker die in der Sklaverey Zurückgebliebenen zur Nachahmung. Wie groß der Verlust an Leuten war, den die Herren auf solche Art erlitten, und wie empfindlich er sie schmerzte, beweisen zur Genüge die häufigen darüber geführten Anklagen und Beschwerden, die daher entstandenen Zwistigkeiten und Fehden, die deshalb geschlossenen Vergleiche, und die dahin gerichteten öffentlichen Verordnungen und Gesetze, namentlich auch in der goldnen Bulle Karls des Vierten. Doch dieß alles waren sehr unzureichende Auskunftsmittel in Zeiten, wo nur das Recht der Stärke entschied, und um ihre Leute zu erhalten, mußten die Herrn sich wohl entschließen, ihnen selbst die Fesseln abzunehmen,

deren sie sich im Schutz der Städte so leicht wi=
der ihren Willen entledigen konnten.

So sehr auch jetzt das Verhältniß der deut=
schen Stände zu ihrem Oberhaupt und unter ein=
ander selbst, als königlichen oder Reichs=Be=
amten, sich verändert, die letztere Eigenschaft
vielmehr ganz verschwunden, und die von selbst=
ständigen Gebietern an ihre Stelle getreten war,
so nahmen sie doch das alte Rangverhältniß auch
mit in die neue Verfassung hinüber. Rang und
Titel blieben, Grund und Bedeutung derselben
waren verloren gegangen. Die neuen Landesher=
ren fuhren fort, sich von den Gebieten, welchen
ihre Vorfahren als öffentliche Beamte vorgestan=
den, Herzoge, Pfalz=Land=Mark=Burggrafen,
Grafen, zu nennen, und an diese Titel, wie
zuvor, die Stufenfolge ihrer Hoheit und Ehre
zu knüpfen.

Allein in ihrem Verhältniß als Ständen und
Theilnehmern an den öffentlichen Angelegenheiten
des Reichs ging in diesem Zeitraum eine sehr be=
deutende Veränderung vor. Auf der einen Seite
hoben sieben Fürsten sich beträchtlich über die übrigen

empor, und eigneten sich den ausschließenden Besitz von verschiedenen sonst gemeinschaftlichen Rechten, und einen höhern Einfluß auf die Angelegenheiten des Reiches zu; auf der andern machten sich auch die unmittelbaren Städte als Theilnehmer an den öffentlichen Berathschlagungen geltend.

Es verhält sich mit der Entstehung der Churfürstenwürde, wie mit der Entstehung der Landeshoheit und andrer fürstlicher Hoheitsrechte. Sie entstand durch Anmaßung und wurde, nachdem sie Herkommen und Gewohnheit befestigt, durch öffentliche Gesetze bestätigt und zu voller Rechtsgültigkeit erhoben. Daher ist es auch wenig zu verwundern, daß ihre Geschichte manchen Dunkelheiten und Schwierigkeiten unterworfen ist. Sie entwickelte sich allmälig, unter dem Einfluß und unter Begünstigung zufälliger Umstände. Sehr leicht erwachte in einigen Mächtigern das Verlangen, sich ein Vorrecht zuzueignen, das ihnen so manchen wichtigen Vortheil, einen vorherrschenden Einfluß auf die Reichsangelegenheiten, und ein so großes Uebergewicht über die andern Stände gewähren mußte, und so folgte von selbst daß sie mit Aufmerksamkeit und Eifer jede

Gelegenheit ergriffen, die zur Realisirung jenes Wunsches sich darbot.

Die geistlichen Stände hatten von Anbeginn eines vorzüglichen Ansehns bey den Königen und im Reiche genossen. Karl der Große befestigte es unter andern namentlich dadurch, daß er die Reichsversammlung in zwey Kammern theilte, von welchen die erste die geistlichen Stände ausmachten. Unter diesen selbst wieder hatten den größten Einfluß am Hofe, und eben dadurch auch im Reiche, die Erzbischöfe von Maynz, Trier, und Cöln, weil sie es waren, die in der Regel die erste Stelle am Hofe, das Erzkapellanat und Erzkancellariat bekleideten; vorzüglich aber machte der Erzbischof von Maynz sich geltend, nicht allein weil der erste Besitzer seines Stuhls, Bonifacius, demselben einen fortwährenden Glanz ertheilte, sondern weil er auch allmälig zum ausschließenden Besitz der Erzkanzlerwürde in Deutschland gelangte. Schon bey der Wahl Konrads des Zweyten hatte er die erste Stimme. Lange vorher verwaltete er die Vormundschaftsregierung unter Ludwig dem Kinde. Eben so war er auch vorzüglich thätig bey der unter Otto dem Dritten und Heinrich dem Vierten, und von jetzt an war

er, in Verbindung mit einigen andern mächtigen Fürsten, immer die Haupttriebfeder bey den wichtigsten Auftritten und Veränderungen in Deutschland. Da es hauptsächlich ihre Hofstellen waren, worauf der vorherrschende Einfluß dieser Erzbischöfe, und namentlich des Maynzer, sich stützte, so hing es damit sehr natürlich zusammen, daß sie die ausschließende Wahl des Königs sich nun in Verbindung mit denjenigen weltlichen Fürsten anmaßten, denen es gelungen, sich den fortdaurenden Besitz der weltlichen Ober-Hofämter zuzueignen, zumal da dieselben vermöge dieser Aemter bey Wahlen und feyerlichen Gelegenheiten am meisten um die Person des Königs beschäfftigt waren, an dem Glanz derselben den meisten Antheil nahmen, und ihre Vorgänger in jenen Aemtern stets als die vornehmsten Räthe des Königs gegolten hatten.

Daß aber dieses Wahlcollegium sich um die gegenwärtigen Zeiten, und nicht früher, bildete, hat ohne Zweifel hauptsächlich in folgenden Ursachen seinen Grund: die meisten, besonders geringern Fürsten und Stände scheuten die Reichsversammlungen, die ihnen so viel Aufwand und zum Theil weite Reisen verursachten, und überließen

daher um so sorgloser die Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten denen, die schon ihres Hofamts wegen dabey am wenigsten fehlen durften; die Ausübung des Wahlrechts war jetzt erst von dem Einfluß der Könige freyer und Gegenstand eines erhöhteren Interesse geworden; das Uebergewicht der Erzbischöfe hatte jetzt erst, durch die vorhergehenden Veränderungen und Begebenheiten, seinen nöthigen Umfang gewonnen; die Einrichtung der Papst- und Bischofswahlen, bey welchen nun die Kapitel und Kardinalbischöfe entschieden, gaben erst jetzt ein Vorbild zu den Kaiserwahlen ab; und vor allem fingen jetzt die Päpste, denen es weit leichter fallen mußte, auf einige Wenige, als auf eine so große Menge von Ständen zu wirken, erst recht an, die Kaiserwahlen zu einem Gegenstande ihrer ganz besondern Aufmerksamkeit zu machen.

Schon bey Lothars Wahl, als der ersten, die in diesen Zeitraum fällt, wurde durch den Einfluß des anwesenden päpstlichen Legaten, der nebst dem Erzbischof Adalbert von Maynz das Wahlgeschäft leitete, von weitem der Grund zu dem künftigen Kurcollegium gelegt. Wie ehedem bey Konrads des Zweyten Wahl, so hatten sich auch jetzt die

Hauptnationen Deutschlands, die Franken, Sachsen, Schwaben, Bayern, an den beyden Ufern des Rheins in der Gegend von Maynz gelagert. Um aber erst das Volk — die Ritter und Freyen im Gefolge der Fürsten — von den Berathschlagungen auszuschließen, wurden dieselben in die Stadt verlegt; und um auch hier dem Geschäft eine einfachere Form zu geben, oder es in die Hände einer kleinern Anzahl zu bringen, schlug der Legat einen Ausschuß von zehn Fürsten aus den vier genannten Hauptnationen vor, die den König ernannten, worauf man den Uebrigen die getroffene Wahl nur zur Genehmigung vortrug, eben so, wie um jene Zeit zu Rom der Papst von den Kardinälen gewählt, von der niedern Geistlichkeit und dem Volk aber bloß genehmigt wurde.

Wiewohl bey dieser neuen Einrichtung des Wahlgeschäfts die Mitwirkung der Fürsten sich wenigstens in so fern erhielt, daß sie zu der geschehenen Wahl ihre Einwilligung gaben, auch bey dem Ausschuß selbst das Gesammtrecht der Fürsten dadurch berücksichtigt wurde, daß man denselben aus den Nationen wählte: so setzte sich doch hierdurch die Idee von einem Unterschied zwischen

Wählenden und bloß Einstimmenden fest. Sie erhielt sich auch, troz der unregelmäßigen nächstfolgenden Wahl Konrads des Vierten, unverlezt: denn schon die Wahl Friedrichs des Ersten wurde wieder von einer kleinern Anzahl von Fürsten vollzogen, denen die Uebrigen bloß ihre Einstimmung ertheilten, und man erkannte jezt schon so bestimmt eine Kurwürde an, daß eben dieser Kaiser dem Herzog Heinrich von Oestreich den Rang nach den Kurfürsten ertheilte. Bey den Doppelwahlen Philipps von Schwaben und Otto's des Vierten berief sich der Papst, um die Gültigkeit der leztern zu erweisen, und die erstere zu bestreiten, ebenfalls auf den Umstand, daß Otto von eben so vielen oder mehrern gewählt worden sey, denen das Recht dazu vorzüglich zustehe.

Doch eben weil die Kurwürde ihrem Ursprunge nach sich weder auf ein Gesetz, noch auf einen bestimmten Vertrag der Stände, sondern bloß auf Anmaßung, zufällige Umstände, und auf die Nachlässigkeit der meisten Stände in Behauptung ihres Wahlrechts gründete, konnte das Kurcollegium auch nur allmälig zu seiner vollendeten Ausbildung gelangen, so daß, selbst nachdem das

vorzügliche Recht Einiger, kraft Herkommens, schon anerkannt war, doch immer auch die übrigen Stände noch einigen, obwohl nur untergeordneten, Antheil nahmen. Dies war der Fall bis zu der Wahl Wilhelms von Holland — 1247. — Mit dieser aber hörte die Theilnahme der übrigen Fürsten und Stände an dem Wahlgeschäft völlig auf, und schon die Wahlen Richards und Alfonsens — 1257 —, und seitdem alle folgenden, wurden bloß von den Kurfürsten, als Reichs-Erzbeamten, vollzogen. Doch haftete noch geraume Zeit das Wahlrecht nicht an der Person, sondern bloß an der Familie, so daß, wenn mehrere Linien in einer Kurfamilie vorhanden waren, auch jede sich eine Stimme zueignete, wie dies in Bayern, Sachsen, und Brandenburg der Fall war — ein Umstand, der gewöhnlich zu großen Zwistigkeiten und Trennungen bey vorkommenden Wahlen Veranlassung gab. Auch walteten in Ansehung eines von den Kurländern selbst noch Streitigkeiten ob. Die Kurfürsten von Maynz, Trier, Köln, waren Erzkanzler, und zwar — seit dem dreyzehnten Jahrhundert — der Erste durch Deutschland, der Zweyte durch Italien, der Dritte durch Gallien

und das Königreich Arelat; Sachsen war Erzmarschall, Brandenburg Erzkämmerer, Pfalz Erztruchseß; allein auf das Schenkenamt und die damit verknüpfte Kurstimme machten zugleich Bayern und Böhmen Anspruch, und das letztere ward aus dem Grunde, weil der König von Böhmen kein Deutscher sey, von der Wahl Rudolphs von Habsburg wirklich ausgeschlossen.

Diesem Streite wurde zwar durch eine Urkunde vom Jahre 1290 ein Ende gemacht, indem Rudolph dem Könige Wenzel von Böhmen, seinem Schwiegersohn, das Schenkenamt und die Kur mit Bewilligung der Stände förmlich zuertheilte. Allein im Uebrigen dauerte die vorige Unbestimmtheit noch immer fort, und da Sachsen sowohl, als Brandenburg, sich in mehrere Linien trennten, jede aber sich zur Wahlstimme berechtigt hielt, so war die natürliche Folge, daß bey neuen Wahlen sich Parteyen bildeten, die sich um so weniger vereinigen ließen, da kein Gesetz entschied, welcher von den Linien, auf deren Stimmen man sich stützte, das Wahlrecht gebühre. So traten von neuen Gegenkönige auf, die mit ihrem Anhange einander verfolgend das Reich in Unruhen und verheerende Kriege stürzten.

Alle diese Uebel führten endlich eine festbestimmte Wahlverfassung herbey, durch welche das Kurcollegium nicht nur die Sanktion des Gesezzes, sondern auch eine bleibende und genau bestimmte Einrichtung erhielt. Der staatskluge Karl der Vierte, König von Böhmen, war es, der, nachdem er selbst die Mängel der frühern schwankenden Wahlverfassung empfunden und mit einem Gegenkönig, Graf Günther von Schwarzburg, zu kämpfen gehabt, sich dieses wichtige Verdienst um Deutschland erwarb.

In dem durch ihn auf einem Reichstage zu Nürnberg im Jahr 1356 zu Stande gebrachten und auf einem Reichshofe zu Metz ergänzten Reichsgrundgesetz, der sogenannten goldenen Bulle, wurden vorerst die bis dahin üblichen sieben Kurstimmen, in Folge der sieben Reichs-Erzämter, der drey geistlichen und vier weltlichen, dergestalt bestätigt, daß die letztern an Pfalz, Böhmen, Sachsen-Wittenberg, und Brandenburg, gebunden wurden. Die in Absicht dieser weltlichen Kurstimmen aber so häufig entstandenen Streitigkeiten wurden durch folgende Einrichtung für immer gehoben. Die Kurstimme, so wie das Erzamt, sollten an den Kurlanden haf-

ten, diese aber untheilbar seyn und jederzeit an den erstgebornen Prinzen fallen. Hätte dieser noch nicht das achtzehnte Jahr erreicht, so sollte inzwischen der ältere Agnat als Vormund die Regierung führen.

Das Wahlgeschäft selbst betreffend sollte Maynz, als Erzkanzler durch Deutschland, zu gesetzter Zeit den Wahltag ausschreiben, und die übrigen Kurfürsten sich hierauf binnen ebenfalls bestimmter Zeit entweder in Person oder durch Gesandte unter sicherem Geleit der Fürsten und Städte, durch deren Gebiet ihnen ihr Zug angewiesen war, nach Frankfurt am Mayn, als den Ort der Wahl, verfügen. Im Fall die Stimmen verschieden wären, sollten die Mehrzahl entscheiden, und würde ein Kurfürst zur gesetzten Zeit nicht eingetroffen seyn, so sollte die ohne ihn vollzogene Wahl nichts desto weniger ihre Gültigkeit haben. Die Krönung sollte zu Achen durch den Kurfürsten von Köln geschehen. Während des Interregnums sollten Kursachsen und Pfalz die Verwaltung des Reichs besorgen.

In Ansehung des Ranges sollten die Kurfürsten überhaupt allen übrigen Fürsten, unter einander selbst aber die geistlichen den weltlichen vor-

gehen. Unter den weltlichen Kurfürsten sollte Böhmen, als ein Königreich, den ersten, Pfalz den zweyten, Sachsen den dritten, und Brandenburg den letzten Platz einnehmen, und in derselben Ordnung auch den Kaiser umgeben und ihren Dienst als Erzbeamte verrichten.

Zugleich wurden in diesem Reichsgrundgesetz den Kurfürsten alle ihre hergebrachten Hoheitsrechte, als das Bergwerks- und Salinenrecht in seiner ganzen Ausdehnung, das Zoll und Münzrecht, das Recht, Juden zu halten u. s. w., insbesondere aber die ausschließende Gerichtsbarkeit in ihren Landen so bestätigt, daß keine Appellation, als nur im Fall verweigerter Gerechtigkeit an den Kaiser, von ihren Gerichten Statt finden sollte.

So groß die Veränderung war, die diese Erhebung einer kleinen Zahl von Fürsten über ihre zahlreichen Mitstände in der Reichsstandschaft, in der Vertheilung der öffentlichen Gewalt, in der ganzen Reichsverfassung nach sich zog, so war sie unstreitig zugleich das wirksamste Mittel, den lockern Banden des großen Ganzen wieder einige Festigkeit und Dauer zu gewähren, und der so unerhört zersplitterten deutschen Staatsgewalt einen neuen Einigungspunkt zu geben. Weder die Ge-

wohnheit, sich unter einem Haupte zu vereinigen, noch die Rathschläge der Klugheit, in einer solchen Vereinigung ihre Stärke und gemeinschaftliche Sicherheit zu suchen, würden die wild aus einander strebenden Glieder auf die Dauer zusammengehalten und bewogen haben, das Joch einer Obergewalt, so unbedeutend es auch geworden war, sich fernerhin aufzulegen. In dem Kurcollegium hingegen, dessen Vorzüge und Rechte einzig an die Fortdauer der Reichsverfassung gebunden waren, fand der deutsche Staatskörper einen neuen Lebensquell, und wenn gleich die königliche Gewalt aus dieser wichtigen Modification in der öffentlichen Verfassung so weit entfernt war, auch ihrer Seits einigen Vortheil zuziehen, daß sie vielmehr in der Gewalt der Kurfürsten nur noch tiefer unterging, so ward doch eben dadurch ein mehr vereinfachter, und darum leichterer und wirksamerer Gebrauch der öffentlichen Gewalt vermittelt, so daß bey der Lage der Dinge, in welche Deutschland durch die so erfolgreichen Anmaßungen der Stände nun einmal gekommen war, die Weisheit selbst kaum ein glücklicheres Auskunftsmittel hätte ausfinden können, als das, welches der Zufall und eine neue Anmaßung einiger Individuen aus

der Mitte der Stände selbst erzeugte. Wie überwiegend aber im Reich die Gewalt der Kurfürsten, wie abhängig insbesondere die Kaiser von denselben waren, und welche kräftige Maßregeln dadurch in so manchen wichtigen Fällen wieder möglich wurden, beweist genugsam der ganze Gang der Geschichte seit Rudolph dem Ersten, und noch mehr seit Karl dem Vierten, unter vielen andern Fällen und namentlich aber die Schritte, welche die Kurfürsten unter der Regierung Wenzels gegen diesen und nachher in Betreff des Baseler Conciliums, der Irrungen zwischen diesem und dem Papst, und der damaligen wichtigen allgemeinen Kirchenangelegenheiten überhaupt thaten. Inzwischen war dies freylich nur ein schwacher Ersatz für den Abgang der sonstigen königlichen Macht. Die allgemeinen Staatskräfte, ohne welche kein wichtiger Zweck, der große Hülfsmittel erforderte, erreichbar war, lagen vereinzelt in den Händen der Stände, und das Ansehn der Kurfürsten reichte so wenig, als das des Königs, hin, die Stände selbst in den dringendsten Fällen zu den nöthigen Anstrengungen zu bewegen.

Eine andere wichtige Veränderung in der deutschen Reichsstandschaft brachte die Erhebung der

unmittelbaren Städte zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten des Reichs hervor. Der immer höher steigende Reichthum dieser Städte, ihre Menge, ihre Bevölkerung, die Ausbreitung ihrer Macht, ihr vereintes kräftiges Emporstreben nach Unabhängigkeit und Eigenmacht, ihr weitgreifender Einfluß auf den gesammten Zustand des Reichs, das alles hatte sie endlich zu einem so bedeutenden Stande im Reiche gemacht, daß man ihnen die Theilnahme an den allgemeinen Reichsversammlungen nicht länger versagen konnte, wollte man einer Seits bey der Ausführung öffentlicher Beschlüsse in ihrem Widerstreit nicht unübersteigliche Hindernisse finden, andrer Seits ihres wichtigen Beytrags zu öffentlichen Lasten nicht verlustig gehn.

Schon seit Rudolph von Habsburg wurden daher auch die Reichsstädte mit zu den öffentlichen Berathschlagungen gezogen, und schlossen sich nun als ein besonderes drittes Collegium an die beyden übrigen der Kur- und Fürsten, in welche die Stände sich gesondert hatten, an, so daß am Ende dieses Zeitraums, als Resultat des langen heftigen Kampfes, unter welchem die neuere deutsche Reichsstandschaft sich bildete, alle Klassen derselben sich

völlig ausgeschieden und als drey besondere Reichscollegien zu dem in seiner Art so einzigen Staatenkörper zusammengetreten waren, dessen Auflösung zu den großen und außerordentlichen Ereignissen der neuesten Zeit gehört.

IV.

Von dem Tode Karls des Vierten bis zum Westphälischen Frieden:

oder:

von 1378 bis 1648.

Jeder Staat umschließt eine Menge einzelner Kräfte, die, stets zu Widerstreit und Trennung geneigt, sich ungern in einander fügen. Ueberwiegende Macht ist das Band, das sie zusammenhält, und zu vereinter Wirksamkeit nach gemeinsamen Zwecken verbindet. Zerfällt das gewaltige Bindemittel, so fahren die feindlich gesinnten Kräfte wild auseinander und toben so lange

in verderblichem Kampfe sich ab, bis sie müde und stumpf sich nach neuer friedlicher Einigung sehnen.

Es giebt keinen treuern Beleg zur Bestätigung dieser Bemerkung, als den Zustand, in welchem sich Deutschland seit dem traurigen Untergang der königlichen Macht befand. Nicht bloß Länder und Städte, sondern selbst einzelne Individuen waren Jahrhunderte hindurch in rastlosem Kampfe begriffen. Jeder Bürger war ununterbrochen zu kriegerischem Streite gerüstet, ein Zeichen mit der Glocke wandelte in wenigen Minuten eine Stadt voll friedlicher Handwerker in ein Heer gerüsteter Krieger um, und der zahlreiche Adel kannte kein anderes Geschäft, als Krieg, oder Raub, und selbst seine Spiele waren nur eine Nachahmung des Kriegs und eine Vorbereitung dazu. Es ging so weit, daß, um der furchtbaren Kampf- und Kriegswuth einige Schranken zu setzen, man sie selbst, wie anderwärts schon erwähnt worden, unter gewissen Bedingungen — durch das sogenannte Faustrecht — zu legalisiren genöthigt war.

Inzwischen je länger das Uebel währte, und je allgemeiner und tiefer man die schrecklichen Wirkungen desselben fühlte, desto allgemeiner und

dringender mußte auch das Bedürfniß nach Ordnung und Ruhe, und nach einem festen rechtlichen Zustande werden. Dieses Bedürfniß namentlich von Seiten der Fürsten zu vermehren, diente insbesondere der Umstand, daß, seitdem Adel und Bürger gegen ihre Aufforderungen zum Kriege schwierig wurden, auch mit dem Gebrauch des Schießpulvers die Art zu kriegen sich verändert hatte, jeder Krieg ihnen um so beschwerlicher fiel, da sie ihn durch besoldete Leutemit großem Aufwand führen mußten. Selbst Ritter und Bürger begannen eine Abneigung gegen den sonst so eifrig gesuchten Krieg zu fassen, da nicht mehr Lanze und Schwert den Sieg entschieden, und Mauren und Thürme der Gewalt des Pulvers nicht zu widerstehen vermochten.

Allgemeiner und daurender Friede ward nun immer mehr der allgemeine Wunsch der Nation. Zwar hatten schon während des vorigen Zeitraums die Könige es sich zu einer ihrer wichtigsten Angelegenheiten gemacht, diesem großen Bedürfniß durch Einführung des Landfriedens nach Möglichkeit abzuhelfen. Allein dergleichen Landfrieden waren weder allgemein, noch wurden sie auf ewige Dauer errichtet; sie waren nichts, als ein

Waffenstillstand, den eine Anzahl Stände unter königlichem Ansehn auf gewisse Jahre mit einander schlossen, nach deren Ablauf jeder zu neuen Fehden berechtigt war. Nur durch völlige Aufhebung des Faustrechts war ein allgemeiner und daurender Friede im Reiche denkbar: denn einen solchen stiften, hieß nichts anders, als alle Gewalt, die das Faustrecht den Individuen unter gewissen Einschränkungen gegen einander auszuüben erlaubte, an einen allgemeinen Richterstuhl ausschließend übertragen. Das allgemeine oberste Richteramt im Reiche gebührte dem König. Die Könige pflegten in frühern Zeiten, es auszuüben, in den Provinzen umherzureisen. Selbst Rudolph von Habsburg that dies noch. Doch seit diesen Zeiten, da die Reisen kostspielig wurden, und nicht mehr den Ständen, sondern dem König zur Last fielen, die sonst so großen königlichen Einkünfte verschwunden waren, die Könige sich mehr in ihren, oft entlegenen Erblanden, als im Reiche, beschäftigten, hörte auch jene Gewohnheit auf. Mit dem Wunsche nach Frieden verband sich also nothwendig der Wunsch nach einem allgemeinen, im Innern des Reichs bestehenden, obersten Reichsgericht. Dringend und wiederhohlt suchten die Stände

bey Friedrich dem Dritten um Realisirung dieses Wunsches an; doch nie konnte man mit dem bedenklichen Monarchen, der dabey die Schmälerung seiner königlichen Rechte fürchtete, über die Bedingungen einig werden. Erst unter seinem Sohne, dem wackern Maximilian dem Ersten, gelangten die Stände zum Ziel. Auf einem Reichstage zu Worms — 1495 — wurde beides, der allgemeine Landfriede und die Errichtung jenes allgemeinen obersten Gerichtshofes, unter dem Namen des Reichskammergerichts, nach dem Entwurf der Stände, beschlossen, und auch bald in Thätigkeit gesetzt.

Dieses Gericht sollte theils wenigstens aus Rittern, theils aus Doctoren der Rechte bestehen, Der Vorsitzende, oder Kammerrichter aber ein Fürst, Graf, oder Freyherr seyn. Es sollte in höchster Instanz über alle Rechtssachen im Reich entscheiden, und selbst zu Verhängung der Acht berechtigt seyn. Doch behielt sich Maximilian auch noch seine besondere Gerichtsbarkeit, die Kur- und Fürsten aber unter einander ihre Austräge vor. Auch wurde jetzt zu besserer Handhabung der Ordnung und Ruhe das Reich in sechs, in der Folge in zehn Kreise getheilt.

So zweckmäßig diese Einrichtung war, so ergibt sich doch zugleich, daß sie die noch übrige Gewalt des Kaisers eben so sehr zu vermindern, als die Unabhängigkeit der Stände zu befestigen diente. Inzwischen war theils die Fortdauer jenes Gerichtshofes noch manchen Zufällen unterworfen, theils hatte sich der Kaiser durch jenen Vorbehalt auch noch einen wichtigen Ausweg offen erhalten, und ein herrschsüchtiger und durch seine Erblande mächtiger Monarch konnte leicht das schwankende Institut sammt vielen hergebrachten Rechten der Stände über den Haufen stoßen. Es fehlte in der That nicht an Versuchen dazu. Allein so drohend die Plane und Unternehmungen Karls des Fünften und Ferdinands des Zweyten für die Freiheit und Rechte der Stände waren, so brachten sie doch nur neue Reichsgrundgesetze hervor, durch welche die Selbstständigkeit der sämmtlichen Stände erst ihre gänzliche Vollendung, ihre volle Bestimmtheit, Ausdehnung, und Sicherheit erhielt. Dahin gehören die Wahlcapitulationen seit Karl dem Fünften, der Religions-Friede, und ganz vorzüglich der westphälische Friede.

Durch den letztern wurden alle vorhergehenden Reichsgrundgesetze und alle durch dieselben schon bestimmten oder sonst hergebrachten Hohheiten und Rechte, namentlich auch die Landeshoheit der Kur- und Fürsten, Prälaten, Grafen, Ritter und Städte so bestätigt, ihr Verhältniß unter einander und zum Kaiser so genau und fest bestimmt, daß diesem auch der Schein des Rechts zu neuen Eingriffen benommen ward. Die oberste Gerichtsbarkeit im Reiche wurde ausschließlich dem Reichskammergericht und dem von einem kaiserlichen Privatgericht almälig zu einer allgemeinen Reichsbehörde empor gestiegenen Reichshofrath, nach ihrer festgesetzten Einrichtung, dergestalt übertragen, daß keine Rechtssache mit Vorbeigehung der niedern Instanzen an dieselben gelangen durfte. Alle Reichsangelegenheiten, namentlich, Krieg, Friede, Gesetze, allgemeine Lasten rc. wurden der gemeinschaftlichen Verhandlung und Beschluß der Stände und des Kaisers, auf den Reichstagen anheim gegeben, und diese konnten nur mit Einwilligung der Kurfürsten ausgeschrieben werden. Die Reichsversammlung bildete fortwährend drey Kollegien, der Kurfürsten, Fürsten, und Städte, mit durchgehends gleichent-

scheidendem Stimmrecht und ohne alle Begünstigung oder Zurücksetzung einer der anerkannten Religionsparteyen, der lutherischen, katholischen, und reformirten, welchen überhaupt gleiche Rechte im Reiche zugestanden wurden.

Alle dem Oberhaupt des Reichs noch übrig gelassene Vorrechte beschränkten sich nun auf die, durch die Wahlcapitulation aber auch beengte, Oberlehnsherrlichkeit, auf das Recht der Standeserhöhungen, auf die Ertheilung von Privilegien, jedoch in Ansehung der wichtigeren, als des Zoll- und Münzrechts, ebenfalls durch Kapitulationen beschränkt, und auf die Ernennung kaiserlicher Hofpfalzgrafen und Notarien.

So endete der lange Kampf zwischen König und Ständen in Deutschland. Aus einem Staate waren mehrere hundert geworden, unter denen manche sich auf ein bloßes Dorf beschränkten, und die blos noch durch den Namen eines gemeinschaftlichen Oberhaupts, durch gewisse allgemeine Rechts- und Sicherheitszwecke, und durch einige dazu bestehende Anstalten zusammenhingen. Deutschland war eine in ihrem Ursprung schlecht organisirte, und durch Empörungen und Anmaßungen der

öffentlichen Beamten und Kronvasallen zerfallene Monarchie, die nur noch den Schatten ihres ehemaligen Daseyns an sich trug.

Dritter Abschnitt.

Bemerkungen über die bisherige Verfassung und gegenwärtige Umwandelung des deutschen Staatenkörpers.

So ungünstig das eben aufgestellte geschichtliche Resultat für die deutsche Reichsverfassung ausgefallen ist, so kann dennoch ein blos oberflächlicher Blick ihr leicht auch eine sehr vortheilhafte Seite abgewinnen. Die deutsche Reichsverfassung, kann es scheinen, vereinigte alle Vortheile, die ein großer Staat, mit allen Vorzügen, die ein kleiner gewährt. Der geringe Umfang der vielen einzelnen Staaten, aus welchen das Ganze zusammen gesetzt war, machte es den Regierungen möglich,

ihre Länder leicht zu übersehen, Gebrechen und Unordnungen in der Verwaltung bald gewahr zu werden, und Mißbräuchen sichrer abzuhelfen; und dennoch bildeten sie in ihrer Vereinigung eine politische Macht, die an innern Kräften keiner in Europa wich. Ferner, statt des Schwerts, mit welchem sonst Staaten ihre Freyheit und Rechte gegen einander zu behaupten genöthigt sind, sicherte in Deutschland sowohl den Regenten gegen ihre Neben-Regenten, als den Unterthanen gegen ihre Landes-Obern, beydes das bloße friedliche Gesez. So genoß jeder einzelne deutsche Staat alle Vortheile, die eine eigene Verfassung gewährt, ohne den Uebeln und Gefahren des Kriegs unterworfen zu seyn, den einem isolirten Staat seine Erhaltung unvermeidlich macht; und so ward jene kühne Idee, den Krieg zwischen Staaten durch eine gemeinsame oberrichterliche Gewalt auszulöschen, in Absicht auf diese zahlreiche deutsche Staatengruppe verwirklicht, und in so fern selbst übertroffen, als in derselben oberrichterlichen Gewalt sogar die Unterthanen der einzelnen Staaten einen Schirm gegen den etwannigen Despotism ihrer Regenten fanden, und diese in ihrem kleinen Staate kräftiger und wohlthäti-

ger wirken konnten, ohne sich einem verderblichen Mißbrauch ihrer Herrschaft überlassen zu dürfen.

Allein diese reizende Ansicht hält keine schärfere Prüfung aus. Kleine Staaten, die die Erreichbarkeit der wesentlichsten Staatszwecke in ihrer Vereinigung suchen müssen, sind schon dadurch in der Regel übel berathen; sie sind noch schlimmer daran, wenn die Art ihrer Verbindung selbst jenen Zwecken entgegen steht, nicht zu gedenken, daß jeder kleine Staat schon in sich selbst und unter allen Verhältnissen viele der wichtigsten Vortheile entbehren muß, die aus jedem bürgerlichen Verein entspringen sollen, aber nur unter Voraussetzung eines gewissen Umfangs daraus entspringen können. Der erste Zweck eines Staats, und die nothwendige Bedingung aller seiner übrigen Zwecke, ist äußere sowohl, als innere Sicherheit der Rechte. Eine Verfassung, die ihm nicht Mittel und Kraft zu dieser doppelten Sicherheit verschafft, ist von Grund aus fehlerhaft. Die äußere sowohl, als innere Sicherheit eines Staats beruht auf seiner Macht, und diese auf dem Gebrauch, den er von seinen Kräften zu machen vermag. Je mehr eine Verfassung diesen Gebrauch befördert, desto vortrefflicher, je mehr sie ihn

erschwert und hindert, desto fehlerhafter ist sie. Die deutsche Reichsverfassung, so wie sie mit der Landeshoheit der Stände sich entwickelte, war eine tödtliche Lähmung der allgemeinen Staatskräfte, indem sie die Disposition über dieselben in allzu viele Hände brachte, und eben dadurch den Gebrauch derselben nicht blos erschwerte, sondern fast gänzlich aufhob. Wenn dieses auch nicht aus der Natur der Sache so unwidersprechlich hervorginge, so beweist es sich schon mehr, als genug ist, aus den Thatsachen der Geschichte.

Vor jener kläglichen Zersplitterung der deutschen Staatskräfte, das ist, vor Entstehung der Territorialherrschaft, war Deutschland ohne Widerspruch die erste Macht auf Erden. Die wildesten und furchtbarsten Feinde des europäischen Kontinents, die Normannen und Ungarn, wurden von ihm gebändigt und auf immer von seinen Grenzen verwiesen, so wie die feindseligen Wenden selbst seiner Herrschaft unterworfen. In seinem Beginnen, und seit seiner Trennung von dem überrheinischen Theil des großen Frankenstaats, ein verhältnißmäßig kleines Reich, hatte es sich in Zeit von wenigen Jahrhunderten, hauptsächlich unter den sächsischen Königen, zu einem Riesen-

körper ausgedehnt, der außer dem, was noch in neuern Zeiten zum Reich gehörte, Polen, die gesammten Niederlande, Lothringen, das Königreich Burgund, die Schweiz, und ganz Italien umfaßte. Alle diese Länder gingen seit dem eilften und zwölften Jahrhundert, wo die deutschen Reichsstände anfingen Landesherrn zu werden, nach und nach verloren. Italien ward dem Papst und einer Menge kleiner Fürsten zur Beute, die Schweiz erhob sich zu einem abgesonderten Freystaat, das Königreich Arelat, und andere überrheinische Provinzen wurden von Frankreich verschlungen, und Polen machte sich zu einem unabhängigen Königreich. Das große, allmächtige Deutschland sank zur tiefsten Ohnmacht und Verachtung, dieses sonst so glänzende Meteor, dieses alles verdunkelnde Gestirn am politischen Himmel sank zum kaum bemerkbaren Nebelstern herab, so tief herab, daß eine fremde Macht — England; denn so pflegte dieses von jeher — den deutschen König gegen Frankreich, ihren Rival, in Sold nehmen, ein fremdes barbarisches Volk — die Türken — Wien belagern, und ein Heer von Fanatikern — die sogenannten Hussiten — ungestraft in die Eingeweide Deutschlands wüthen durfte.

Woher nun diese erstaunenswürdige Veränderung? Woher dieses schmachvolle Versinken der sonstigen deutschen Riesenmacht? Hatten die Deutschen ihren angestammten Heldenmuth, ihre welterobernde Tapferkeit, ihren kriegerischen Geist verloren? Waren sie in Weichlichkeit und feige Thatenscheu hinabgesunken? —— Nie war Deutschland kriegerischer und tapferer gewesen. Nicht blos Ritter trieben, wie ein eigenthümliches Geschäft, das Kriegshandwerk, selbst der ruhige Bürger war zum Krieger geworden. Aber Deutschland hörte in demselben Maße auf, als Ganzes eine Macht zu seyn, in welchem die einzelnen Stände begannen, sich zu kleinen Mächten empor zu schwingen. Sonst hatte der König, als solcher, nicht allein schon große Hülfsquellen seiner Macht in den zahlreichen fiskalischen Gütern und in den beträchtlichen Reichs-Einkünften, sondern ein Aufgebot ins Reich sammelte auch die gesammten Streitkräfte aus den Provinzen um ihn her. Da hatte Deutschland eine Macht! Jetzt mußte der Kaiser erst einen Reichstag ausschreiben, um unter Bitten und dringenden Vorstellungen von den Ständen eine Hülfe an Mannschaft, oder einen Beitrag an Gelde zu erhalten, den er in den meisten

Fällen dennoch nicht erhielt. Bald waren der Stände zu wenige versammelt, bald konnten die verschiedenen Kollegien über das Verhältniß ihres Beitrags nicht einig werden, bald schützte man überhaupt Unvermögen zur Leistung der gemachten Forderungen, oder andere nothwendigere Angelegenheiten vor; und jeder Reichstag endete in der Regel damit, daß man den zu fassenden Beschluß auf einen nächsten verschob, oder eine Hülfe versprach, die man niemals oder nur zum Theil zu leisten Willens war. Dem König Ruprecht wurde es bey seiner Kapitulation ausdrücklich zur Pflicht gemacht, Italien und andre Provinzen wieder ans Reich zu bringen; die Kosten aber sollte er aus den wieder zu erwerbenden Ländern selbst hernehmen. Friedrich der Dritte und insbesondere sein Sohn, der thätige, unternehmende, und um das Reich so sehr verdiente Maximilian der Erste, konnten trotz allen ihren Bemühungen, die Stände zu einigen Anstrengungen gegen das schon damals Gefahrdrohende, mächtig um sich greifende Frankreich, gegen die Türken, und zu andern Expeditionen, doch nichts, als Weigerungen, oder leere Versprechungen, oder nur geringe, und blos zum Theil geleistete Hülfe

erlangen. Dies war der Geist der Stände. Mit dem Zwange, etwas für das Ganze zu thun, hatten sie auch den Willen verloren. Seitdem sie über die Kräfte des Staats, der unter ihnen getheilt war, zu verfügen hatten, wollten sie dieselben auch nur zu ihrem Privatgebrauch benutzen, und in einer andren Hinsicht raubte ihnen überdieß nicht selten die Gewalt ihrer Landstände das Vermögen, wenn es ihnen selbst auch nicht am Willen gebrach. Ueberhaupt war es unstreitig vom Anfang bis ans Ende der bleibende Charakter der gemeinschaftlichen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten durch die Stände, daß sie langsam und unbeholfen in ihren Berathschlagungen, noch weit langsamer und unbeholfener und zugleich höchst unwillfährig in Herbeyschaffung der Mittel zu irgend einem wichtigen Zweck, und ungeschickt in ihrer Anwendung war. Seit Karl dem Fünften war freylich eine bestimmte Reichshülfe für jeden Reichsstand angeordnet; allein dieser Beitrag war weder nach einem richtigen Verhältniß berechnet, noch wurde er mit der Veränderung der Zeiten gehörig modificirt, noch war er überhaupt von einem solchen Umfang und einer solchen Beschaffenheit, als erforderlich war, um

etwas Wichtiges mit Erfolge auszuführen. So war Deutschland, durch seine gewaltigen Kräfte berufen, wo nicht Europa Gesetze zu geben, doch keiner Macht des festen Landes nachzustehen, durch seine Verfassung zu einer Null herabgesunken, die nur der Eifersucht der Nachbarmächte ihre precäre Existenz verdankte.

So wenig die deutsche Reichsverfassung dem Ganzen Sicherheit gegen äußere Feinde gewährte, so wenig konnte sie solche auch den verbundenen Staaten und Reichsmitgliedern unter einander selbst gewähren. Jeder Stand, der durch Erbschaften oder auf andere Weise sich zu einer großen Macht erhob, setzte die übrigen, die in der geringen, schlecht organisirten, und unbeholfenen Gesammtmacht keine hinlängliche Unterstützung fanden, in Gefahr, und benahm allen Verfügungen der obersten Reichsbehörde und allen Geboten und Verboten des Gesetzes ihre Kraft. Wie nah die deutschen Stände daran waren, ihre Freyheit und Rechte an das so hoch emporgestiegene östreichische Haus zu verlieren, beweist die Geschichte Karls des Fünften und Ferdinands des Zweyten. So lange sie um die Erlangung ihrer Hoheit gekämpft, so lange und noch länger mußten sie

um ihre Erhaltung ringen, und dennoch wären sie untergelegen, hätten sie nicht in Schweden und in Frankreichs Politik und Eifersucht gegen Oestreichs furchtbare Macht eine so kräftige Stüzze gefunden. Was halfen späterhin alle drohenden Beschlüsse des Reichshofraths gegen Friedrich den Großen? Das Rufen der Gesetze verhallte in dem Donner seiner Kanonen, und die Reichs-Executions-Armee war ein Spielzeug in den Händen seiner sieggewohnten Krieger. Als zwey Stände sich zu einer so überwiegenden Größe erhoben, mußten die geringern folgen, wohin jene geboten; und wo keine fremde Macht zum Schutz der kleinern Staaten erschien, da waren sie auch von der innern Hülfe verlassen.

Eine Verfassung, die mit solchen Gebrechen behaftet ist, daß sie weder äußere, noch innere Sicherheit der Rechte gestattet, und die gewaltigsten Kräfte in ein todtes Kapital verwandelt, kann unmöglich als vortheilhaft und wünschenswerth gepriesen werden. Und doch sind dieß nur einige von den übeln Folgen, die aus der deutschen Reichs-Verfassung und aus der großen Zerrissenheit des deutschen Staatskörpers flossen. Es wäre leicht, noch eine lange Reihe derselben auf-

zuzählen. Sie lassen sich aber ohne Mühe von selbst entdecken, wenn man jene Verfassung an den Probirstein eines Grundsatzes hält, der ohne Zweifel jeder Staatsform zum Grunde liegen sollte. Es ist der: Eine gute Verfassung soll außer der innern uud äußern Sicherheit der Rechte den Bürgern des Staats auch Reitz und vollen Spielraum zur allseitigen Entwickelung ihrer Kräfte gewähren.

Der Umsturz einer Verfassung, die selbst nur der Verfall einer frühern war, einer Verfassung, die schon in ihrem innersten Wesen den Keim zu ihrem Untergang beschloß, und mit den wesentlichsten Erfordernissen einer guten Verfassung so sehr in Widerspruch stand, ist also wohl wenig zu beklagen. Doch wird die neue, die an ihre Stelle tritt, wohl wünschenswerther seyn? Wird sie mehr, als die gestürzte, die Forderungen einer guten Verfassung erfüllen? Wer darf sich ein entscheidendes Urtheil über das, was erst im Werden ist, erlauben! Doch ist es gegründet, daß das tiefe Sinken und der endliche Untergang des deutschen Staatskörpers durch seine beispiellose Zerstückelung verursacht, und durch neuere Zeitumstände und mancherley Fehltritte nur beschleunigt

worden ist, so liegt die Folgerung nah, daß nur eine solche Umwälzung, die die seit Jahrhunderten getrennten Glieder wieder in ein einiges wahrhaft Ganzes verbunden hätte, den Wünschen eines von warmer Vaterlandsliebe durchdrungenen Deutschen entsprochen haben würde. Denn dann würde sich Deutschland wieder zu einem selbstständigen, allen Mächten Europens Achtung gebietenden Staat erhoben, dann würde es ihm möglich geworden seyn, alle seine unerschöpflichen Hülfsquellen und alle Vortheile, die ihm seine neidenswerthe Lage, sein herrlicher Boden, seine großen und zahlreichen Flüsse, seine mannichfaltigen kostbaren Producte, die Kultur, die Energie, der rastlose Fleiß seiner Bewohner gewähren, vollständig zu benutzen, und eine Höhe von Kraft, von Reichthum, von Flor in aller Hinsicht zu gewinnen, welcher gleich zu kommen nur wenige Reiche in der Welt geeignet seyn können. Allein von diesem Gipfel der Wünsche müssen wir jetzt freylich um viele Stufen herabsteigen. Welche Nachbarmacht könnte gern dem Gedanken begegnen, ein solches Reich an ihren Grenzen zu wissen? Gemäßigtern Wünschen enthält jedoch der Blick auf die Gegenwart und Zukunft die Gewährung

nicht vor. Einige Vortheile lassen sich schon mit Bestimmtheit und ohne Anmaßung bezeichnen. Einmal: die zerrissenen Elemente des ehemaligen deutschen Staatskörpers, so viel davon überhaupt noch vor der Revolution vorhanden war, sind, wenn auch bey weitem nicht wieder in ein Ganzes, doch schon in größere Massen zusammen getreten. Die vielen einzelnen unmittelbaren Reichsherrschaften, Städte ꝛc. sind verschwunden, und integrirende Theile von Königreichen, Großherzogthümern, und umfassendern Fürstenthümern geworden. Dadurch sind größere Massen von politischer Kraft entstanden, und den vereinigten Bürgern werden alle Vortheile zu Theil, die ihnen nur aus der Vereinigung ihrer Hülfsquellen entspringen können. Auch läßt eine kleinere Zahl gesonderter Mächte sich leichter, enger, und zu fruchtbarerm Erfolg verbinden, als eine so große Menge von kleinen Gebieten und Ländern. Zweytens: Bessere, zweckmäßigere Staatsgrundsätze werden an die Stelle der alten treten, solche, wodurch es den Regierungen möglich wird, einen größern Umfang von Staatskräften hervor zu rufen, und einen umfassendern, wirksamern, wohlthätig und vielseitig auf den Flor und die

Kultur des Staats zurückwirkenden Gebrauch zu machen. Drittens: Die schädlichen Privilegien und Gewohnheitsrechte mancher Art, ein Auswuchs des alten Lehnsystems, ein Krebsschaden der alten Verfassung, eine Hauptquelle der in den neuesten Zeiten so klar gewordenen Schwäche der Staaten, werden einer gleichmäßigen und gerechtern Vertheilung der Pflichten und Rechte weichen, der Zufall der Geburt wird nicht mehr dem Verdienst den Weg vertreten, die schmählichen Fesseln der edelsten Kräfte werden zerfallen, und ein wichtiger, verkannter Quell von intellectuellem und moralischem Leben wird sich öffnen, gleich reich an wohlthätigen Wirkungen für die Regenten, wie für die Unterthanen. Was aber auch das unwiderstehliche Schicksal über Deutschland Gutes oder Böses noch verhängen mag, Eins wird uns stets den ehrwürdigen Platz erhalten, den wir als das älteste unter den europäischen Völkern, das dem ganzen neuern Europa seine Gestalt gegeben, einnehmen sollen: K r ä f t i g e s S t r e b e n n a c h a l t d e u t s c h e r C h a r a k t e r-

stärke, Biederkeit, und Sittenreinheit, verbunden mit rastlosem Fortschritt in allen Zweigen der Industrie, der Kunst, und des gründlichen Wissens.

Bei

dem Verleger dieses Werks sind noch folgende

neue Bücher

zu haben:

Alruna. Ein Taschenbuch für Freunde der deutschen Vorzeit, von E. Müller. 1s Jahr. Mit 9 Bildern der Muttertreue nach J. M. Usteri, von H. Lips. Taschenformat. Exempl. auf Velinp. mit illum. Kpf. in engl. Maroq. Leder gebunden 4 Rthlr.

Ex. auf fein Schreibp. mit braungetuschten Kupfern in Maroq. Pap. geb. 2 Rthlr. 16 Gr.

Ex. auf dergl. Pap. mit radirten schwarzen Kupf. und eben so gebunden. 2 Rthlr.

— — dieselbe 2s Jahr. von dem nämlichen Verf. mit 10 Kupfern, die Rückkehr zur Spindel, von denselben Künstlern bearbeitet, ausgemahlt, getuscht und schwarz, und eben so gebunden, in oben angeführten Preisen.

Campe und Grubers Kunst sein Leben der Tugend. Weisheit und guten Lebensart gemäß zu führen. Für die Jugend. 2te verb. Auflage. 8. 18 Gr.

Claudius, G. C. neues A, B, C, Buch für den ersten häuslichen Unterricht, nebst einem Lesebuche zur Erleichterung des Lesenlernens. Mit 13 illum. Kpf. Neue verb. Aufl. 8. gebunden à 20 Gr.

— — kleine Erzählungen aus der Kinderwelt, zur ersten Bildung des Verstandes und Herzens. 4 Thle. 8. 1 Rthlr. 12 Gr.

Die Freunde Heinrichs des IV. (d'Aubigné, Sully, Biron und Mornay) A. d. Franz. des Hrn. Sewrin, in 3 Bändchen, mit deren Portraits. 8. 1806. 3 Rthlr.

Gruber, J. G. über die Bestimmung des Menschen. Für das gebildete Publikum. 2 Bände. 8. 1800. 1 Rthlr. 12 Gr.

— — Katechisationen über die Moral und Religion; nebst einer durchgängigen Beispielsammlung, zur Anwendung auf das praktische Leben. 1s Bändchen. 8. 1801. 20 Gr.

Heydenreichs, K. H. Darstellung der feinen Lebensart für junge Leute von Stande, welche in die Welt eintreten wollen. 8. 1 Rthlr.

Hoffbauer, J. Chr. über die Perioden der Erziehung, besonders zur Grenzbestimmung des Unterrichts auf Universitäten und den nächst höhern Schulen, mit ausführbaren Vorschlägen zur Verbesserung der ersten. 8. 1 Rthlr. 6 Gr.

Hülfreichs, Erdmann, Unterricht für Bauersleute, gesundes und starkes Vieh zu erziehen, und die zu heilenden Krankheiten der Pferde, des Hornviehes, der Schaafe und der Schweine auf eine leichte Art zu kuriren. 4te Auflage. gr. 8. 9 Gr.

— — erfahrne Hausmutter auf dem Lande, in der Beschreibung der Wirthschaft seiner Frau Katharina, zur Belehrung für Bauerweiber und Töchter, die auch gute Hausmütter werden wollen. gr. 8. 10 Gr.

— — auf eigene Erfahrung gegründete Anweisung zur Bienenzucht in Körben, Magazinen und Lagerstöcken, ohne Künstelei. gr. 8. 16 Gr.

Kant's, Iman. physische Geographie. Für Freunde der Welt und Länderkunde, und zum Unterricht für die erwachsene Jugend. Allgemein faßlich mit Benutzung des neuesten Zuwachses für die physische Geographie bearbeitet, von K. G. Schelle. 2 Bände. 8. wohlfeile Ausgabe. à 1 Rthlr. 16 Gr.

Tittmann, C. A. Versuch über die wissenschaftliche Behandlung des peinlichen Rechts. 8. 1798. 12 Gr.

— — über den Unterricht des Volks in den Strafgesetzen auf Schulen. 8. 1799. 18 Gr.

Schwaighofer

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gessner, Johann Anton Wilhelm,

Die deutsche Reichsstandschaft ein Beitrag zur richtigern Würdigung des vergangenen und gegenwärtigen öffentlichen Zustands von Deutschland

Leipzig [ca. 1810]

J.publ.g. 647

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560956-4